



DISSERTATION

Die österreichische Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung und – vollziehung nach 1945 im Vergleich der unterschiedlichen Opfergruppen unter besonderer Berücksichtigung der Ange- hörigen der slowenischsprachigen Min- derheit in Kärnten

Band 1/1

Verfasser

Mag. iur. Armin Schlegel

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin / Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Olechowski

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis	3
II. Grobübersicht	13
III. Abbildungsverzeichnis	14
A. Die Problematik der Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	16
1 Allgemeines	16
2 Der Untersuchungsgegenstand	17
3 Definitionen und Abgrenzungen	20
3.1 Entschädigung - Wiedergutmachung	20
3.2 Assimilation / Assimilierung	22
3.3 Germanisierung	22
3.4 Arisierung	23
3.5 Antisemitismus	23
B. Verfolgung	25
4 Einzelne Opfergruppen	25
4.1 Die jüdische Bevölkerung – die Opfer der „Nürnberger Rassegesetze“	25
4.1.1 Allgemeines	25
4.1.2 Hitlers „Judenpolitik“	26
4.1.3 Der organisierte Vermögensentzug – die „Arisierungen“	27
4.1.3.1 Die „Vermögensverkehrsstelle“	27
4.1.3.2 Die „Aktion Gildemeester“	28
4.1.3.2.1 Allgemeines	28
4.1.3.3 Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung	31
4.1.3.3.1 Allgemeines	31
4.1.3.3.2 Organisationsbildung	31

4.1.3.3.3	Das Wirken der Zentralstelle	32
4.1.4	Raub und Deportation	32
4.1.4.1	Erste Pläne.....	32
4.1.4.2	Bevölkerungsfrage - Judenfrage	33
4.1.4.3	Die Phase der Vernichtung	34
4.1.4.4	Der Zustand nach dem Holocaust in Österreich	36
4.1.4.5	Jüdische Organisationsbildung nach 1945.....	37
4.2	Kärntner Sloweninnen und Slowenen	37
4.2.1	Die Situation in Kärnten zum Zeitpunkt des "Anschlusses" 1938	37
4.2.2	Das Schulsystem in Kärnten	39
4.2.3	Weitere Unterteilung des Personenkreises	40
4.2.3.1	Politisch Verfolgte.....	40
4.2.3.2	„Ausgesiedelte“ von 1942.....	41
4.2.3.3	„Ausgesiedelte“ von 1944/45.....	41
4.2.3.4	Weitere auf Grund ihres slowenischen Bewusstseins Verfolgte	42
4.2.4	Verfolgung – Unterschiede innerhalb der slowenischsprachigen Minderheit.....	42
4.2.4.1	Die sich einem Staat Slowenien zugehörig fühlenden Kärntner Sloweninnen und Slowenen.....	42
4.2.4.2	Die sich dem deutschen Kulturkreis zugehörig fühlenden, die „Windischen“	43
4.2.4.2.1	Martin Wutte: „Die Windischen-Theorie“	45
4.2.4.2.2	Deutschnationale Weiterentwicklung der "Windischen Theorie"	46
4.2.4.2.3	Kritik an der Windischen-Theorie	47
4.2.4.2.3.1	Pohl.....	47
4.2.4.2.3.2	Hunter	48
4.2.4.2.3.3	Fazit.....	50

4.2.5	Der Anschluss Österreichs 1938 an Hitlerdeutschland und erste Auswirkungen auf die Kärntner Slowenen.....	51
4.2.6	Der Kärntner Heimatbund	52
4.2.7	Das Wirken Martin Wutttes	53
4.2.8	Die Volkszählung 1939	55
4.2.9	Der Überfall auf Jugoslawien und die darauf folgende „erste“ Aussiedelung 1942	57
4.2.10	Die Aussiedlungsaktion 1942 und die „Auswahl“ der zu deportierenden Personen	58
4.2.11	Die Verwaltung der „arisierten“ Höfe und sonstigen Güter durch die DAG bzw. DUT	59
4.2.12	Partisanenaktivität und Widerstand.....	60
4.2.13	Proteste gegen die Aussiedelungen	60
4.2.14	Motive für den (bewaffneten und organisierten) Widerstand	61
4.2.15	Folgen des „Bandenkrieges“ in Südkärnten.....	61
4.2.16	Die zweite Aussiedlungswelle 1944	62
4.2.17	Repressionen gegen slowenische Verbände und Genossenschaften	63
4.2.17.1	Zusammenfassung der Problematik der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten.....	63
4.3	Politisch Verfolgte.....	66
4.3.1	Allgemeines.....	66
4.4	Homosexuelle.....	66
4.4.1	Allgemeines.....	66
4.4.2	Umerziehung – Verfolgung – Vernichtung	67
4.5	Roma und Sinti.....	69
4.5.1	Der Begriff „Zigeuner“	69
4.5.2	Verfolgung.....	70
4.6	Die „Asozialen“	71

4.6.1	Allgemeines.....	71
4.6.2	Die Arbeitsanstalt „Am Steinhof“	74
4.7	Die Opfer der „NS-Euthanasie“	74
4.7.1	Allgemeines.....	74
4.7.2	Die „Kindereuthanasie“	76
4.7.3	Die Aktion „T 4“ – die „Erwachseneneuthanasie“	76
C.	Besonderheiten im Vergleich der unterschiedlichen Opfergruppen.....	78
5	Motive für die Verfolgung.....	78
5.1	Der Antisemitismus	78
5.1.1	Begriff.....	78
5.1.2	Formen des Antisemitismus	82
5.1.2.1	Antisemitismus in Frankreich – „die Affäre Dreyfus“	82
5.1.2.2	Der österreichische Antisemitismus	83
5.1.2.2.1	Allgemeines.....	83
5.1.2.2.2	Georg Ritter von Schönerer	84
5.1.2.2.3	Karl Lueger.....	84
5.1.2.2.4	Zusammenfassung.....	85
5.2	Der Sozialdarwinismus.....	85
5.3	Motive für die Minderheitenpolitik in Österreich (SlowenInnen, TschechInnen, UngarInnen) am Beispiel der Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit	86
5.4	Verfolgung „unwerten Lebens“	89
6	Unterschiede in der Verfolgung	90
6.1	Die Organisatoren der Verfolgung.....	90
6.1.1	Allgemeines.....	90
6.1.2	Reinhard Heydrich	91
6.1.3	Heinrich Himmler.....	92

6.1.4	Adolf Eichmann	92
6.2	Zeitlicher Rahmen der Verfolgung.....	93
6.3	Vorliegen von Vermögensentzug	94
6.4	Möglichkeiten der Opfer, Verfolgung durch aktives Tun zu verhindern... 95	
7	Unterschiede in der „Wiedergutmachung“	98
D.	Geschichte der österreichischen Wiedergutmachungspolitik, -gesetzgebung und -vollziehung 1945 – 1990.....	99
8	Vorbemerkungen zur Sichtweise Österreichs	99
8.1	Die „Opferthese“	99
8.2	Exkurs: Entnazifizierung und Behandlung von ehemaligen Tätern nach 1945	102
8.2.1	Grundlagen	102
8.2.2	Die Phasen der Entnazifizierung.....	105
8.2.2.1	Die erste Phase.....	105
8.2.2.2	Die zweite Phase.....	106
8.2.2.3	Die dritte Phase.....	106
8.2.3	Die Entnazifizierungsgesetze.....	106
8.2.3.1	Maßnahmen 1945	106
8.2.3.2	Die Entnazifizierungsmaßnahmen 1947, das Nationalsozialistengesetz 1947 (NSG) und der Höhepunkt der Entnazifizierung 1948	108
8.2.3.3	Amnestien	110
8.2.4	Die “Naziprozesse”.....	111
8.2.4.1	Die Volksgerichtsbarkeit.....	112
8.2.5	Der „Abschluss“ der Entnazifizierung.....	113
9	Die österreichische Historikerkommission	115
10	Darstellung der Gesetze 1945 – 1990	117
10.1	Vorüberlegungen.....	117

10.1.1	Die politische Situation in Österreich 1945	117
10.1.2	Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung - Das „Ministerium Krauland“ unter der Regierung Figl I (1945-1949).....	119
10.2	Das System der Rückstellungs- und Entschädigungsrechtsakte	121
10.2.1	Vorbemerkungen.....	121
10.2.2	Die Entstehungsgeschichte der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung	121
10.2.3	Versuch einer Gliederung der Rechtsakte	121
10.2.4	Alliierte Rechtsakte	122
10.2.4.1	Die Londoner Deklaration vom 05. Jänner 1943.....	122
10.2.5	Die „Vorbereitungsgesetze“	122
10.2.5.1	Allgemeines.....	122
10.2.5.2	Das Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz	123
10.2.5.3	Das Repatriierungsgesetz.....	124
10.2.5.4	Die Verwaltergesetze	125
10.2.5.4.1	Grundsätzliches	125
10.2.5.4.2	Gesetzeszweck.....	126
10.2.5.4.3	Die Voraussetzungen der Verwalterbestellung.....	126
10.2.5.4.4	Stellung des Verwalters	127
10.2.5.5	Das Nichtigkeitsgesetz.....	127
10.2.5.5.1	Allgemeines	127
10.2.5.5.2	Gesetzeszweck.....	127
10.2.5.5.3	Die Notwendigkeit der Nichtigkeitsklärung der zur Entziehung führenden Rechtsakte	128
10.2.6	Die Rückstellungsgesetze und ihre Ergänzungen	129
10.2.6.1	Allgemeines.....	129
10.2.6.2	Das erste Rückstellungsgesetz.....	129

10.2.6.3	Das zweite Rückstellungsgesetz.....	131
10.2.6.4	Das dritte Rückstellungsgesetz.....	132
10.2.6.4.1	Grundlagen	132
10.2.6.4.2	Anwendungsbereich	132
10.2.6.4.3	Ausnahmen aus dem Anwendungsbereich	132
10.2.6.4.4	Zuständigkeit.....	133
10.2.6.4.5	Die Vermögensentziehung.....	134
10.2.6.4.6	Der Rückstellungsanspruch	135
10.2.6.4.7	Gegenansprüche des Rückstellungspflichtigen	136
10.2.6.4.8	Die Vererbbarkeit der Ansprüche.....	136
10.2.6.4.9	Fristen	137
10.2.6.5	Das vierte Rückstellungsgesetz	137
10.2.6.6	Das fünfte Rückstellungsgesetz.....	138
10.2.6.7	Das sechste Rückstellungsgesetz.....	138
10.2.6.8	Rückstellungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts	139
10.2.6.8.1	Allgemeines	139
10.2.6.8.2	Rückstellungs-Maßnahmen im öffentlichen Bereich.....	139
10.2.6.8.3	Maßnahmen im privatrechtlichen Bereich.....	140
10.2.6.9	Das siebte Rückstellungsgesetz	140
10.2.7	Die vier Rückstellungsanspruchsgesetze	141
10.2.8	Die Sammelstellen	142
10.2.8.1	Allgemeines.....	142
10.2.8.2	Die Zuweisung von Personengruppen zu den Sammelstellen.	143
10.2.8.2.1	Die Tätigkeit der Sammelstellen	143
10.2.8.3	Die Verteilung der Erlöse	143
10.2.9	Die Rückgabegesetze	144

10.2.10	Die Opferfürsorgegesetzgebung	145
10.2.10.1	Allgemeines	145
10.2.10.2	Anspruchberechtigung und Opferbegriff	146
10.2.10.3	Leistungen nach der Opferfürsorge.....	148
10.2.10.3.1	Opferrenten und Hinterbliebenenrenten.....	148
10.2.10.3.2	Sonstige Leistungen.....	148
10.2.10.4	Instanzenzug und Verfahren	148
10.2.11	Unterschiede in der Wiedergutmachung bezüglich der verschiedenen Opfergruppen	149
10.2.11.1	Allgemeines	149
10.2.11.2	Die Rückstellungsgesetzgebung	150
10.2.11.3	Die Opferfürsorgegesetzgebung	150
10.2.11.4	Leistungen nach dem Nationalfondsgesetz	151
10.2.11.5	Leistungen nach dem Entschädigungsfondsgesetz	151
10.2.11.6	Politisch Verfolgte.....	152
10.2.11.7	Roma und Sinti.....	153
10.2.11.8	Homosexuelle.....	154
10.2.11.9	„Asoziale“	155
10.2.11.10	Die Opfer der „NS-Euthanasie“ und medizinischen Eingriffen	156
10.2.12	Rückstellung und Wiedergutmachung an Kärntner Slowenen .	157
10.2.12.1	Die Situation 1945	157
10.2.12.2	Entschädigungsansätze der (provisorischen) Kärntner Landesregierung	157
10.2.12.2.1	Die Wiedergutmachungskommission.....	157
10.2.12.2.2	Der Wiedergutmachungsausschuss (WGMA)	158
10.2.12.2.2.1	Ziele	158
10.2.12.2.2.2	Organisation des Ausschusses.....	159

10.2.12.2.2.3	Der Antrag auf Wiedergutmachung	159
10.2.12.2.3	Sonstige Unterstützungen auf Kärntner Landesebene	161
10.2.12.3	Die „Wiedergutmachung“ der österreichischen Bundesregierung.....	161
10.2.12.3.1	Erste Ansätze.....	161
10.2.12.3.2	Die Entschädigung der Kärntner Slowenen aus der Sammelstelle „B“	162
10.2.12.3.3	Das Opferfürsorgegesetz (OFG) und die Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten.....	163
10.2.12.3.3.1	Allgemeines	163
10.2.12.3.3.2	Anspruchsgründe.....	163
10.2.12.3.3.3	Probleme bei der Anwendbarkeit.....	164
10.2.12.3.4	Die Entschädigung der Verbände und Genossenschaften	166
10.2.12.4	Exemplarische Falldarstellung – Entziehung, Rückstellung und Wiedergutmachung einer kärntnerslowenischen Familie. Der „S.-Hof“	167
10.2.12.4.1	Allgemeines	167
10.2.12.4.2	Das Jahr 1938 – milde Repressionen	167
10.2.12.4.3	Der Überfall auf Jugoslawien – Das Ende der „milden“ Minderheitenpolitik	168
10.2.12.4.4	„Absiedelung“ und Vertreibung	169
10.2.12.4.5	„Wiedergutmachung“ auf Landesebene.....	171
10.2.12.4.6	„Wiedergutmachung“ auf Bundesebene	172
10.3	Graphische Darstellung der Rückstellungs- und Wiedergutmachungsgesetzgebung.....	175
E.	Die Entwicklung seit 1990	179
11	Darstellung der Gesetze 1990 – 2007	179
11.1	Vorschläge zur „Wiedergutmachung“.....	179
11.2	Der Nationalfonds der Republik Österreich.....	179
11.2.1	Allgemeines.....	179

11.2.2	Anspruchserfordernisse	180
11.2.3	Die Organe des Nationalfonds	182
11.3	Das Washingtoner Übereinkommen	182
11.4	Der Entschädigungsfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus – General Settlement Fund (GSF)	183
11.4.1	Allgemeines.....	183
11.4.2	Anspruchserfordernisse	183
11.4.3	Kategorien des Antrags-Formulars	184
11.4.4	Die Naturalrestitution.....	185
11.4.5	Die Organe des Entschädigungsfonds.....	185
11.4.6	Auszug aus dem Gesetzestext	185
F.	Nachwort	187
IV.	Literaturverzeichnis	189
V.	Anhang	203

III. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der Weg zur Entschädigung	175
Abbildung 2: Übersicht über die Rückstellungs- und Wiedergutmachungsgesetzgebung	178

An diesem Tag brach die Hölle los. Die Unterwelt hatte ihre Pforten aufgetan und die niedrigsten, scheußlichsten, unreinsten Geister losgelassen. Die Stadt verwandelte sich in ein Alptraumgemälde des Hieronymus Bosch: Lemuren und Halbdämonen schienen aus Schmutzeiern gekrochen und aus versumpften Erdlöchern gestiegen. Die Luft war von einem unablässigen, gellenden, wüsten hysterischen Gekreische erfüllt, aus Männer- und Weiberkehlen, das tage- und nächtelang weiterschillte [...] Was hier entfesselt wurde, hatte mit der Machtergreifung in Deutschland, die nach außen hin scheinbar legal vor sich ging [...] nichts mehr zu tun. Was hier entfesselt wurde, war der Aufstand des Neids, der Missgunst, der Verbitterung, der blinden böswilligen Rachsucht – und alle anderen Stimmen waren zum Schweigen verurteilt [...] Es war ein Hexensabbat des Pöbels und ein Begräbnis aller menschlichen Würde.¹

¹ Zuckmayer: Als wär es ein Stück von mir. Frankfurt am Main 1966. S. 84.

A. Die Problematik der Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

1 Allgemeines

Die deutsche Niederlage 1945 und damit die Niederwerfung der NS-Diktatur mit ihren menschenverachtenden Ideologien und der so erschreckend akribisch genauen Planung und Durchführung des Holocaust hatte ein dunkles Kapitel der Weltgeschichte geschlossen und mit der darauf folgenden Nachkriegsära ein neues zwar sehr fruchtbar-konstruktives, aber doch auch für Österreich mit mannigfaltigen Schwierigkeiten gespicktes geöffnet. Das Wiederaufstehen der jungen Zweiten Republik, anfänglich das Tauziehen um den Staatsvertrag, der schließlich 1955 erreicht werden konnte, verbunden mit dem notwendigen Umgang mit der dunklen Vergangenheit des Landes, sollte zumindest eine Generation der österreichischen Bevölkerung nachhaltig beschäftigen. Vorliegende Arbeit soll sich mit den Geschehnissen dieser Zeit, mit dem Wieder Erstarken Österreichs beschäftigen, das aber ohne die Bereinigung der Vergangenheit, in erster Linie die Entnazifizierung und die Wiedergutmachung begangenen Unrechts während reichsdeutscher Besatzungszeit, nicht möglich gewesen wäre. Aus diesem Grund soll, nachdem in einem ersten Teil eine Darstellung der einzelnen Opfergruppen erfolgt ist, die die jeweilige Verfolgtengruppe betreffenden Geschehnisse während der siebenjährigen Okkupationszeit beschreibt und darauf aufbauend in einem zweiten Teil entscheidenden Vorgänge der „Entschädigungsgesetzgebung“ nach 1945 behandelt werden. Auch für die Geschichte der Zweiten Republik so wichtige Themenbereiche wie die so genannte Entnazifizierung und die Haltung des offiziellen Österreichs zu seiner unrühmlichen Vergangenheit sollen Einzug in vorliegende Darstellung finden. Schwerpunkt der Aufmerksamkeit soll jedoch auf den Opfern des Dritten Reichs auf österreichischem Boden liegen, wobei hierzu sowohl die Verfolgung während reichsdeutscher Besatzung als auch die Entschädigung und Wiedergutmachung nach 1945 aber auch die Haltung Österreichs zu den einzelnen Opfergruppen dargestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang soll demonstriert werden, dass Akte der Gesetzgebung, die die Entschädigung betreffen, eklatante Unterschiede nach dem Subjekt des Opfers zeigten, viele „de-facto-Opfer“ erst gar nicht in den Opferbegriff von so manchem „Opfergesetz“ einbezogen

gen wurden und so aus der begünstigenden Wohltat der entschädigenden Gesetzgebung ausgegrenzt blieben. Die vorliegende Arbeit sucht also sämtliche Opfergruppen der NS-Diktatur darzustellen, ihre Verfolgung während den Jahren 1938 bis 1945 nachzuzeichnen, in diesem Zusammenhang nach den Motiven derselben zu suchen. In einem zweiten Bereich sollen sodann die Ansätze der von den alliierten Besatzungsmächten „kontrollierten“ und in Folge der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung gezeigt werden. Wo es thematisch unerlässlich erscheint, soll auch die Arbeit der Österreichischen Historikerkommission dargestellt und gewürdigt werden, auch aus dem Grund, dass diese Forschungsarbeit viele der Teilbereiche des Themenkomplexes abgedeckt hat und Wiederholungen verhindert werden sollen. Kernbereich vorliegender Arbeit soll eine umfassende Darstellung beziehungsweise Gegenüberstellung der einzelnen Verfolgten- und Opfergruppen mit besonderem Schwerpunkt auf die Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten sein. Darüber hinaus soll es Ziel sein, die Gemeinsamkeiten aber auch die Unterschiede der unterschiedlichen Opfergruppen in ihrem Status in der Zeit der Verfolgung, aber auch im allgemeinen Kontext der Restitution und „Wiedergutmachung“, am Rande auch ihre Stellung in der österreichischen Gesellschaft, aufzuzeigen.

2 Der Untersuchungsgegenstand

Wie bereits erwähnt soll der eigentliche Untersuchungsgegenstand eine umfassende Darstellung und der Vergleich der einzelnen Opfergruppen sein, unterschieden nach Kriterien wie Ursachen und Motive ihrer Verfolgung, sowohl ideologisch als auch materiell oder kriegspolitisch betrachtet. Nach der Durchleuchtung der relevanten Ereignisse während der sieben Jahre Besatzungszeit in Österreich werden in weiterer Folge die Geschehnisse nach 1945 dargestellt, angefangen mit den Bemühungen der Provisorischen Staatsregierung Renner, deren Rechtsakte vor ihrer Gültigkeit noch der Genehmigung der alliierten Mächte bedurften, über die Entschädigungs- und Wiedergutmachungsbemühungen der ersten Regierungen der zweiten Republik bis hin zu den jüngeren Rechtsnormen der Entschädigung und Versöhnung. Da diese Darstellung eine umfangreiche Behandlung der Geschehnisse dieser Zeit mit umfasst, müssen auch einige nahe Bereiche angeschnitten werden, deren Grenzen naturgemäß an einigen Stellen tangiert werden, man denke zum Beispiel an die Entnazifizierungsbemühungen der Zweiten Republik oder auch an die Schaffung und die Arbeit der Österreichischen Volksgerichte. Den Schwerpunkt der Untersuchung soll jedoch der Vergleich der verschiedenen

Verfolgtengruppen darstellen, von diesen wiederum wird das Hauptaugenmerk auf Angehörige der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten gelegt werden, einerseits aufgrund ihrer spezifischen Besonderheiten unter den österreichischen Opfergruppen, andererseits sollen sie exemplarisch als verfolgte österreichische Minderheit dargestellt werden. Geht man nun hier weiter ins Detail, kann man folgende Aufteilung treffen: Einerseits in diejenige Personen, die sich verbunden mit ihrer slowenischen Muttersprache dem slawischen Volkstum und einem eigenständigen slowenischen Staat zugehörig fühlten, andererseits in diejenigen Kärntner, die zwar zweisprachig Slowenisch und Deutsch aufgewachsen und sozialisiert waren, sich jedoch von dem „österreichischen Kärnten“ angezogen fühlten. Die Unterschiede in der Verfolgung dieser beiden Gruppen sowie auch deren unterschiedlicher Zugang zu den neuen nationalsozialistischen Machthabern stellen einen großen Teil der genaueren Abhandlung dar. Angefangen bei den auch noch heute bestehenden Schwierigkeiten mit den genauen Gruppenbezeichnungen wie „Nationalslowenen“ einerseits und „Windische“ andererseits, beide geschaffene beziehungsweise übernommen von deutschnationalen Ideologen und später Nationalsozialisten, wird sich dieser Teil auch mit linguistischen Fragestellungen auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang muss in dem Kontext unabdingbar auch die so genannte „Windischentheorie“ behandelt werden, die obwohl wissenschaftlich mehrfach widerlegt, auch heute noch in Teilen Kärntens eine breite Anhängerschaft findet. Die kritische Auseinandersetzung mit dieser teilweise wissenschaftlichen, teilweise sozialpolitischen Kontroverse, führt uns nach Klärung der Frage, wer denn die beiden Gruppierungen sind und wichtiger, wer sie 1938 aus subjektiver Sicht und aus Sicht des NS-Regimes waren, zur Kernuntersuchung, nämlich zur Frage: Waren sämtliche Angehörige der slowenischen Minderheit in Kärnten verfolgt beziehungsweise Repressionen ausgesetzt, oder gab es Menschen in Österreich, die zwar sprachlich und deklaratorisch einer Minderheit im „Deutschen Reich“ angehörten hatten, sich aber trotzdem durch aktives, eigenes Handeln der Verfolgung entziehen konnten? Und das trotz Stigmatisierung durch nationalsozialistische Ideologien zu einer Minderheit, zu einer dem „deutschen Volk“ „nachgeordneten“ Herkunft? Gelingt dieser Nachweis nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden, kann angenommen werden, dass die slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten als einzige Verfolgtengruppe des NS-Regimes auf österreichischem Boden es in der Hand hatte, durch eigenes Handeln einer repressiven Behandlung durch das NS-Regime entgehen zu können, der sie, gemessen nach ihrer Herkunft und der daraus abgeleiteten Ideologien, jedenfalls ausgeliefert ge-

wesen wären². Zur Beantwortung werden in erster Linie Korrespondenzen zwischen ausführenden, reichsdeutschen Verwaltungseinheiten aber auch sonstige Materialien führen, die auf die genauen Absichten des NS-Regimes im Land Kärnten und bei der Behandlung der von ihnen so titulierten „Slowenenfrage“ schließen lassen. Auch wenn in heutiger Zeit vor allem das Wort „Windische“ durch die Geschehnisse während reichsdeutscher Besatzung aber auch durch solche in den Jahrzehnten danach, nahezu pejorisiert ist, werden diese historisch verstandenen Bezeichnungen im Rahmen vorliegender Untersuchung im Interesse der leichteren Unterscheidbarkeit wertfrei geführt werden.

² Auf vergleichbare Phänomene wie die Volksgruppen der Flamen und Wallonen in Belgien bzw. den Niederlanden wird im Rahmen vorliegender Arbeit lediglich hingewiesen, mangels Österreichbezug kann im Rahmen vorliegender Arbeit auf eine genauere Untersuchung verzichtet werden.

3 Definitionen und Abgrenzungen

Folgende Begriffe und Phänomene sollen aus Gründen der Verständlichkeit vorab dargestellt werden, nämlich die im Kontext für die weitere Verständlichkeit wesentlichen Begriffe. Als Abrundung dieses Kapitels soll in Folge ein Überblick über die Opfergruppen gegeben werden, auf Grund noch zu erläuternder Eigenheiten in deren Verfolgung und ebenso deren späteren Entschädigung liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf den Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten.

3.1 Entschädigung - Wiedergutmachung

Nach allgemeinem Sprachgebrauch wird Wiedergutmachung als ein Rückgängigmachen zugefügten Unrechts, als die Wiederherstellung des vor der Schadenszufügung bestandenen Zustandes gesehen. Der im normalen Sprachgebrauch in diesem Kontext weit verbreitete Begriff stieß auf Opferseite sowie in weiten Teilen der Literatur auf heftigste Kritik. Von Seite von Opfern des Nationalsozialismus wurde die Meinung vertreten, das Wort „Wiedergutmachung“ in diesem Kontext verhöhne das Leid der Opfer, da es Aspekte wie Sühne und Vergebung intendiere, welche in diesem Zusammenhang völlig unangebracht wären. Rückstellung könne sich faktisch nur mit tatsächlich entzogenen oder zerstörten materiellen Werten befassen, Verfolgung, Tod und das Auslöschen von Existenzen in faktischem, materiellem und sozialem Sinn kann auf keine Weise wieder gut gemacht werden³. Auch wurde der Begriff mit seinem implizierten Sinn der Sühneleistung, als Aufforderung des Verzeihens von Medien und Literatur als unzutreffend gänzlich abgelehnt. So meinte etwa die israelische Autorin Lea Fleischmann:

„Wer sich das Wort Wiedergutmachung ausgedacht hat, der hat das Leid der Opfer nachträglich verhöhnt.“⁴

Nachdem der deutsche Bundeskanzler Konrad Adenauer 1951 Wiedergutmachung als Ehrenschild des deutschen Volkes bezeichnet hatte, wurden sämtliche

³ Jellinek: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung. In Fraenkel: The Jews of Austria, Essays on their life, history and destruction. London 1967. S. 395 f.

⁴ Fleischmann Lea: zitiert nach Bailer: Wiedergutmachung kein Thema, Wien 1993. S. 12.

Rückstellungsleistungen in Israel „Shilumim“, deutsch „Entschädigung“ genannt, um diesen kaum zum Ziel führenden Begriffsstreitigkeiten entkommen zu können⁵. Auch dieses hebräische Wort intendiert keinerlei mit den Entschädigungsleistungen verbundene Tilgung beziehungsweise Vergebung der entstandenen Schuld⁶.

Von der völkerrechtlichen Reparationszahlung, die der „Besiegte“ nach allgemein anerkannten Regeln der Siegermacht zu leisten hat, unterscheidet sich die hier behandelte „Wiedergutmachung“ im Subjekt des Klägers. Während bei der Wiederherstellung von Kriegsschäden beziehungsweise völkerrechtlichen Unrechts der haftende Staat zur Wiederherstellung des Zustandes, der vor dem Konflikt bestanden hatte, verpflichtet ist, sind es im hier behandelten Themenkreis gerade nicht zwei Staaten. Die „Wiedergutmachung“ erlittenen Unrechts während der Herrschaft des Dritten Reiches stellt gerade kein völkerrechtliches Entschädigungsverfahren zwischen zwei völkerrechtlichen Subjekten dar, sondern die Rückstellung kann hier nur zwischen dem jeweiligen (Nachfolge-) Staat und der betroffenen Individualperson erfolgen. Die im Rahmen der angestrebten Weltherrschaft und „Weltneuordnung“ des Dritten Reiches begangenen Taten waren auch keine „üblichen“, völkerrechtlich ersatzfähigen Kriegshandlungen beziehungsweise – schäden, die Verbrechen gingen sowohl gegen besiegte Völker als auch gegen das eigene Volk, die deutschen Bürgerinnen und Bürger. Die von Hitler angestrebte „Endlösung“ gegen den „jüdischen Bolschewismus“ entsprach keinerlei bis dato bekannt gewordenen Vorgangsweise eines Staates. Anzusehen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Menschheit, als Genozid, ist für individuelle Opferansprüche gegen die dafür ein zu stehenden Staaten die völkerrechtliche Reparation gänzlich ungeeignet.

Um die einzelnen Vorgänge innerhalb der Entschädigungspraxis rechtlich präziser darzustellen, kann auf eine Reihe von prägnanten Unterbegriffen zurückgegriffen werden. „Wiedergutmachung“ kann somit lediglich als höchst umstrittener, aber funktioneller Überbegriff für sämtliche Varianten von Entschädigungsleistungen für nationalsozialistisches Unrecht angesehen und weiterhin in Verwendung behalten werden⁷. Auch der deutschen Literatur ist ähnliches zu entnehmen:

⁵ Bailer: a.a.O. S. 12.

⁶ Fischer-Hübner Hermann: In Fischer-Hübner: Die Kehrseite der Wiedergutmachung. Gerlingen 1990. S. 24ff.

⁷ Goschler: Wiedergutmachung, Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus. München 1992. S. 12.

Wiedergutmachung ist ein Oberbegriff und teilt sich auf in das Gebiet der Rückerstattung geraubten Vermögens und in das Gebiet der Entschädigung von Gesundheitsschäden, Berufsschäden etc.⁸.

Nach heftigen Debatten in der Literatur kann „Wiedergutmachung“ zwar weiterhin als ein Schlagwort verwendet werden, aber nunmehr verstanden als unpräziser Oberbegriff, der sich aufteilt einerseits in die faktische Rückerstattung geraubten Vermögens und andererseits in die Entschädigung von immateriellen Schäden wie etwa Gesundheits- und Berufsschäden. Auch wenn der Begriff von Seiten jüdischer Opfergruppen kritisiert und im konstruktiven Diskurs weiterentwickelt wurde, kann er im Erachten des Verfassers naturgemäß unter sensibilisierter Anwendung auch andere Opfergruppen betreffend weiterhin gebraucht werden.

3.2 Assimilation / Assimilierung

Darunter sei die Integrierung einer nationalen Minderheit in die Mehrheit verstanden, im Kontext die politische, wirtschaftliche und soziale Überlagerung aller nicht (ausschließlich) deutsch-österreichischen Minderheiten. Dieser Assimilationszog wird durch Faktoren wie Subventionspolitik oder sprachliche Intoleranz noch verstärkt. Dieser Vorgang passiert in erster Linie ohne bewusst gesteuertes Zutun, das Miteinanderleben von Mehrheit und Minderheit bewirkt eine naturgemäß schleichende Anpassung der Minderheit⁹.

3.3 Germanisierung

Dem gegenüber ist Germanisierung die bewusst gesteuerte, gemachte Integrierung der Minderheit ins Mehrheitsvolk. Es wird versucht, der nationalen Minderheit ihre Nationalität zu nehmen und ihr keine andere Möglichkeit gelassen, als im Mehrheitsvolk aufzugehen¹⁰. In der Zeit der NS-Herrschaft wurde das „Deutschtum“ als einzig akzeptiertes Volkstum, als einzig „Gutes“ proklamiert und versucht, durch bewusstes Austauschen minderheitlicher Eigenheiten wie Kultur und Sprache mit deutschen Merkmalen die nationalen Minderheiten anzupassen, einzudämmen und in Folge alles nicht-deutsche aus reichsdeutschem Hoheitsgebiet zu entfernen.

⁸ Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt am Main 1988. S. 51.

⁹ Fandl-Pasterk: Die Aussiedelung von Kärntner Slowenen 1942 und die Wiedergutmachung nach 1945. Diss. Wien 1986. S. 24

¹⁰ Fandl-Pasterk: ebenda.

3.4 Arisierung

Unter diesem Begriff wird jeder durch die nationalsozialistische Politik erzwungene Transfer „nichtarischen“, meist jüdischen Eigentums in „arisches“ verstanden. Als weiterer Begriff umfasst „Arisierung“ die wirtschaftliche Ausschließung alles Jüdischen aus dem Wirtschaftsleben¹¹. Nach planlosen, gesetzlich nicht geregelten „wildem Arisierungen“ unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtübernahme 1938 erfolgte die systematische Enteignung von Geschäften und Firmen über Zwangsverkäufe, Betriebsstilllegungen oder den Entzug von Gewerbekonzessionen durch nationalsozialistische Behörden und Institutionen. Die so genannte Vermögensverkehrsstelle bestellte zum Beispiel für Unternehmen „kommissarische Verwalter“, später wurden „Treuhand“ für jüdische Unternehmen eingesetzt, um deren Arisierung oder Auflösung vorzubereiten. Diese Vorgangsweisen sollten die anfänglichen, „wildem“ Arisierungen im Nachhinein „legalisieren“¹². (Zu diesen Vorgängen siehe auch unter 4.1.3.1)

3.5 Antisemitismus

Der allgemeine Sprachgebrauch „definiert“ „Antisemitismus“ einerseits als Abneigung oder Feindschaft gegenüber den Juden, andererseits als politische Bewegung mit ausgeprägten jüdenfeindlichen Tendenzen. Abgeleitet von Sem, dem ältesten Sohn Noahs im Alten Testament, wurden als „Semiten“ Angehörige einer sprachlich und anthropologisch verwandten Gruppe von Völkern in Vorderasien und Nordafrika bezeichnet. So unscharf sich dieser Begriff des „Anti-Semitismus“ damit zeigt, so würde wohl kein selbsternannter Antisemit beispielsweise Araber oder sonstige Semiten als Ziel seiner Ressentiments sehen, so eingespielt wurde er in den Sprachgebrauch der vergangenen Jahrhunderte als Schlagwort für schlichte „Jüdenfeindlichkeit“ übernommen. Der Ausdruck wurde 1879 von Wilhelm Marr geprägt und sollte in erster Linie eine ausgeprägte jüdenfeindliche Gesinnung und in weiterer Folge das Ziel der Zurückdrängung jüdischen Einflusses ausdrücken¹³.

¹¹ Melinz, Hödl: Jüdisches Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 13. Wien / München 2004. S. 212.

¹² Forum Politische Bildung: Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft. Informationen zur Politischen Bildung Nr. 20. 2003. S. 153.

¹³ Silbermann: Latenter Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland. In Bosch [Hg]: Antisemitismus, Nationalsozialismus und Neonazismus. Düsseldorf 1979. S. 41.

Unter den Verfolgungsmotiven erfährt der Antisemitismus in Kapitel 5.1 vorliegender Arbeit noch genauerer Untersuchung, aus diesem Grund kann an dieser Stelle auf weitere Details verzichtet werden.

B. Verfolgung

4 Einzelne Opfergruppen

Zunächst erscheint es zweckmäßig, die einzelnen Opfergruppen darzustellen, wobei besonderes Augenmerk auf die Zeit der Verfolgung gelegt wird, bevor in Folge die Motivationen dafür und deren Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Gruppen behandelt werden sollen. Wegen der Besonderheiten sowohl während nationalsozialistischer Verfolgung als auch wegen ihrer differenzierten Entschädigung werden die Kärntner Sloweninnen und Slowenen etwas detaillierter behandelt, auch weil sie repräsentativ als Minderheits-Volksgruppe für die übrigen gelten sollen. Die Opfergruppen der tschechischen, kroatischen und ungarischen Minderheit in Österreich können demnach in diesem Zusammenhang unbehandelt bleiben. Hier kann auf die vorhandene Literatur verwiesen werden. Die verschiedenen Rechtsakte weisen starke Differenzierungen ihres Opferbegriffes auf, dies einerseits abhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt, andererseits weist die österreichische Rückstellungsgeschichte offenkundige Unterschiede in der Behandlung der verschiedenen Opfergruppen auf. Die festgestellte Zugehörigkeit zu einer von der Gesetzgebung anerkannten Opfergruppe entschied über die Anerkennung als Opfer des NS-Regimes und somit über Art und Höhe der Rückstellung.

4.1 Die jüdische Bevölkerung – die Opfer der „Nürnberger Rassegesetze“¹⁴

4.1.1 Allgemeines

Anlässlich der Volkszählung am 22. März 1934 wurden 176.034 Mitglieder der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG) erfasst, nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dem Untergang des Dritten Reichs konnten in Wien nur noch 6.428 jüdische Bürger gezählt werden. 65.459¹⁵ österreichische Jüdinnen und Juden waren der „Umsetzung“ der nationalsozialistischen Rassenideologie sowie der auf

¹⁴ als Juden angesehen wurden Personen mit min. 3 der Rasse nach volljüdischen Großelternanteile, als jüdische Mischlinge 1. Grades alle Personen mit zwei volljüdischen Großelternanteilen, als jüdische Mischlinge 2. Grades alle Personen mit einem volljüdischen Großelternanteil. In Volkszählung 1939. Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1939. Die Juden und jüdischen Mischlinge im deutschen Reich. Berlin 1944.

¹⁵ Moser: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938 – 1945. S. 52.

der „Wannseekonferenz“ von 1942 beschlossenen „Endlösung“ zum Opfer gefallen¹⁶. Mit dem Einmarsch deutscher Truppen und dem damit bewirkten „Anschluss“ am 12. März 1938 fand ab diesem Zeitpunkt reichsdeutsche Gesetzgebung, wie die 1935 in Kraft getretenen „Nürnberger Rassegesetze“¹⁷ auf die nunmehrige „Ostmark“ Anwendung.

4.1.2 Hitlers „Judenpolitik“

In frühen Briefen Adolf Hitlers aus dem Jahre 1919 ist bereits die feste Absicht erkennbar, dem Judentum sämtliche Rechte in der Gesellschaft zu nehmen und in der Konsequenz die „Judenfrage“ durch radikale Beseitigung der jüdischen Bevölkerung selbst zu „lösen“. In Verbindung mit der nationalsozialistischer Parteipropaganda können folgende Maßnahmen als Eckpfeiler Hitlers „Judenpolitik“ entnommen werden:

1. Die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte und Unterstellung unter Fremdenrecht
2. Entfernung aus dem politischen Leben und der Staatsverwaltung
3. Entfernung aus dem kulturellen und schließlich dem gesamten öffentlichen Leben
4. „Paarungsverbot“ mit Arieren (Verbot der Heiraten zwischen Juden und Arieren, Verbot jedweden „zwischenrassischen“ Beischlafs)
5. Schutz des deutschen Volkskörpers durch Sammlung der Juden in Konzentrationslagern
6. Auswanderung und Ausweisung. (Als Nahziel, das gesamte deutsche Reichsgebiet „judenfrei“ zu machen)
7. Der letzte unausweichliche Schritt aber ist die Ausrottung der gesamten jüdischen Rasse¹⁸

Somit ist klar erkennbar, dass die vollständige Vernichtung des Judentums das Kernstück von Hitlers „Aktionsprogramm gegen das Judentum“ darstellte. Nach

¹⁶ Arendt: Eichmann in Jerusalem. S. 168 f.

¹⁷ Siehe Lansky, Rathkolb, Steiner: Restitutionsgesetze. Kommentar. Wien 2003. S. 1 – 39.

Beginn des Zweiten Weltkrieges schließlich deklarierte Hitler auch öffentlich die Auslöschung des Judentums als eines der Hauptziele des „Dritten Reichs“. Ob dieses Ziel in den Augen Hitlers und anderer Verantwortlicher des Regimes realistisch oder realisierbar gewesen wäre, sei dahingestellt. Aber wie Götz Aly dazu meinte:

„Wie aber schon der Turmbau zu Babel gezeigt hat, entfesseln himmelstürmende Großprojekte nicht deshalb zerstörerische Gewalt, weil sie realistisch sind, sondern weil sie für realisierbar gehalten werden“¹⁹.

4.1.3 Der organisierte Vermögensentzug – die „Arisierungen“

4.1.3.1 Die „Vermögensverkehrsstelle“

Die so genannten „wilden Arisierungen“ zu Beginn der Besatzungszeit 1938 durch opportunistische Bürgerinnen und Bürger, die die günstige Gelegenheit nutzen wollten, billig an bewegliches wie unbewegliches Vermögen zu gelangen, sollten sich schon bald zu genau organisierten Vermögensentziehungen durch staatliche Stellen wandeln. Am 21. März 1938 wies die Gestapo Berlin die Verantwortlichen in Wien an, Arisierungen ohne staatliche Kontrolle umgehend zu unterbinden. Bereits vom 28. April 1938, also nur zwei Tage nachdem die jüdische Bevölkerung zur Abgabe einer „Vermögensanmeldung (siehe sogleich)“ datiert eine Anordnung des anfänglichen Gauleiters für Wien und Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich, Josef Bürckel, in der er zur „Arisierungsfrage“ anordnet, dass um opportunistischen Volksgenossen Einhalt zu gebieten, der gesamte Arisierungsprozess in Wien unter seine (Bürckels) Leitung gezogen werden müsse. Er würde die Arisierungen unter genauer Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen durchführen und würde sich jegliche Einmischung verbitten. Weiters wünsche er sich, dass der Arisierungsprozess ohne jüdische Hetze im Ausland einen steigenden „loyalen Charakter,“ erhalten solle²⁰.

Laut einem Erlass vom 26. April 1938²¹ hatten alle österreichischen Bürger mosaischer Religion ihr Vermögen in einer so genannten „Vermögensanmeldung“ bei der Vermögensverkehrsstelle zu deklarieren, sofern dieses den Betrag von 5000

¹⁸ Heep: Die jüdischen Wurzeln der NS-Ideologie. Psychische Strukturen der Apokalyptik. Das Buch Daniel und der Nationalsozialismus: eine tiefenpsychologisch-religionswissenschaftliche Untersuchung zum Verhältnis von Religion und Ideologie. München 2001. S. 193f.

¹⁹ Aly: „Endlösung.“ Frankfurt am Main 1995. S. 13.

²⁰ DÖW Akt 21058/60 und 21058/11

Reichsmark überstieg. Der sukzessiven Zerstörung der wirtschaftlichen und später auch physischen Existenz ging somit auch die soziale und berufliche Ausgrenzung voraus. Ungefähr 16.400 österreichischen Jüdinnen und Juden gelang es, noch vor Juni 1938 das Land zu verlassen und der rapide fortschreitenden Besetzung Europas durch reichsdeutsche Truppen zu entkommen. Da sie aber durch ihre meist überhastete Flucht ihre gesamte bisherige Existenz zurücklassen mussten, konnten sich die meisten in den fremden Ländern, in welche sie emigriert waren, keine auch nur annähernd gleiche Lebensgrundlage aufbauen, wie sie vor 1938 in Österreich bestanden hatte. So konnten sie oft ihren bisherigen Beruf nicht sogleich oder nicht gleichwertig im Fluchtstaat ausüben. Die Einkommensverluste dieser jüdischen Flüchtlinge können auf mindestens 300 Millionen US-Dollar geschätzt werden²².

4.1.3.2 Die „Aktion Gildemeester“

4.1.3.2.1 Allgemeines

Noch vor der Gründung der von Adolf Eichmann in die Wege geleiteten „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ entstand mit der „Aktion Gildemeester“ eine Möglichkeit für ärmere Juden, mit Hilfe eines von finanziell gut gestellten jüdischen Bürgern genährten Fonds, trotz Fehlens der für die sonstigen Auswanderungsalternativen materiellen Güter, das Deutsche Reich zu verlassen. Da es derartige Vermögensmassen für mittellose Juden bereits zuvor gegeben hatte, trachtete die nationalsozialistische Führung danach, neben dem grundsätzlichen Streben nach einer gänzlichen Auswanderung der jüdischen Bevölkerung die Gründung eines jüdischen Staates in Palästina sowie vor allem die Abwanderung jüdischen Kapitals wenn nicht gänzlich zu verhindern dann doch in dem Reich dienliche, kontrollierte Bahnen zu lenken. So wurden von der reichsdeutschen Führung gemeinsam mit jüdischen Organisationen eingerichtet mehrere „Organisationen zur Jüdischen Auswanderung“ geschaffen. Das Prinzip „Vermögensentzug gegen Auswanderung“ zog sich wie ein roter Faden durch sämtliche Ansätze, die jüdische Auswanderung zu erreichen. Das „Haavara-Abkommen“, ein Handelsabkommen von 1933 zwischen Jüdischen Banken und Organisationen und dem Deutschen Reichswirtschaftsministerium hatte den Weg geebnet, die Abwanderung des Deutschen Judentums für das Reich so lukrativ wie möglich zu gestalten. Dem Namen nach

²¹ Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden vom 26.04.1938. dRGBI I S 414.

wäre das Abkommen als Möglichkeit für Jüdinnen und Juden gedacht gewesen, ihr Vermögen nach Palästina zu transferieren²³, durch geschickte Verrechnungsmodelle dieses jüdischen Kapitals mit deutschen Exportgütern verdienten daran wenn überhaupt lediglich sehr kapitalkräftige Juden und eben vor allem das Deutsche Reich. Ebenso verhielt es sich mit der 1937 gegründeten „Allgemeinen Treuhandstelle für Jüdische Auswanderung“ – „Altreu“ genannt, die ein ähnliches System der Verrechnung für kapitalärmere jüdische Bürger vorsah. Bereits beraubte Juden waren oftmals auf die staatliche Fürsorge angewiesen, die Fürsorgeträger wiederum kürzten die Zuwendungen, die jüdischen Organisationen hätten die verarmten Juden zu versorgen gehabt. So waren die rationierten Mahlzeiten, die die IKG verteilte, oftmals die einzige Nahrungsquelle für bereits durch vielerlei Maßnahmen beraubte Jüdinnen und Juden²⁴. Der Holländer Frank Gheel von Gildemeister konstruierte die Idee, die gesamte jüdische Auswanderung von den Juden selbst finanzieren zu lassen, die ärmeren sollten das nötige Kapital von einem eigens dafür geschaffenen Fonds erhalten²⁵.

Hauptaufgabe der im 1. Wiener Gemeindebezirk untergebrachten Aktion Gildemeister war es, die nicht-mosaischen, mit Ariern durch Heirat verbundenen („versippt“ genannt), konfessionslose oder getaufte Jüdinnen und Juden umfassend für ihre Emigration vorzubereiten und zu beraten. Diese Menschen wurden in jener Zeit nicht von der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) vertreten, sie hatten auch keine Möglichkeit, an finanzielle Unterstützung der Kultusgemeinde zu gelangen. Hatte man also jemanden im Laufe der Beratung zur Emigration bewegt, organisierten die Mitarbeiter der „Aktion Gildemeister“ die nötigen Dokumente bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung. (dazu siehe sogleich). Die dazu benötigten Mittel stellte die „Aktion Gildemeister“. Finanziert wurde das Ganze, indem die „Aktion Gildemeister“ wohlhabenden Jüdinnen und Juden die Auswanderung ermöglichte, im Gegenzug hatten diese zugunsten des Deutschen Reichs auf große Teile ihres Vermögen zu verzichten, davon 5% kamen dem an die „Aktion Gildemeister“ angeschlossenen „Auswanderungsfonds“ zu, der wiederum die Emigration materiell schlecht gestellter Jüdinnen und Juden organisierte. Auch eine „Armenausspeisung“ war bei der „Aktion Gildemeister“ eingerichtet, dies alles soll aber nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass auch diese nur ein Mosaikteil-

²² Jellinek: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung. In *The Jews of Austria*. London 1967. S. 395.

²³ „Haavara: hebr. für Transfer, Übermittlung.

²⁴ DÖW: Katalog zur permanenten Ausstellung. Wien 2006. S. 48.

chen in der Beraubung des österreichischen Judentums darstellte.

Den ansuchenden Jüdinnen und Juden wurde also zunächst aufgetragen ihre Vermögenslage kundzutun, wohlhabende Personen hatten zuvor sämtliche „Steuern“ für die Ausreise an die „Zentralstelle für Jüdische Auswanderung“ zu bezahlen und erhielten dafür ihre Reisepässe sowie die so genannte „Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung“. Alleine die „Reichsfluchtsteuer“, die jemand zu bezahlen hatte, der seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs verlegte, betrug 25% des Gesamtvermögens, die Liste der zu begleichenden „Steuern“ für auswanderungswillige Jüdinnen und Juden war lang, sodass ihnen oftmals nur noch 10% ihres Vermögens verblieb. Für mittellose Jüdinnen und Juden wurde ihre Emigration wie bereits erwähnt durch den „Auswanderungsfonds“ finanziert.

Als die Deportationsphase in Wien begonnen hatte, verlor auch die „Aktion Gildemeester“ nicht nur ihre Bedeutung, sondern auch die meisten ihrer Mitarbeiter durch Deportation.

Als ein Großteil der Deportationen im Jahr 1942 praktisch abgeschlossen war, waren die „Aktion Gildemeester“ sowie die „Zentralstelle für Jüdische Auswanderung“ bedeutungslos und überflüssig geworden, ihre Bedeutung war aber bereits 1939 drastisch eingeschränkt worden²⁶.

Festzuhalten ist, dass die Auswanderung nach Palästina geschweige denn in andere Länder ohne die Hilfe von fachkundigen Organisationen für einfache Bürgerinnen und Bürger praktisch undurchführbar war. Materiell minderbemittelte Personen waren aufgrund der Fülle von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften, welche die Auswanderungswilligen so gut es ging ihrer materiellen Werte entledigten sollten, auf die Vermögenswerte von „Auswanderungshilfsfonds“ angewiesen²⁷.

²⁵ Anderl, Rupnow: Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitut. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug der NS-Zeit sowie Rückstellungen nach 1945. Wien, München 2004. S. 341ff.

²⁶ <http://www.doew.at/frames.php?/service/archiv/eg/gottesmann1.html>. Stand November 2008.

²⁷ Venus, Wenck: Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Wien, München 2004. S. 17f.

4.1.3.3 Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung

4.1.3.3.1 Allgemeines

Bereits vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten hatte es für die Auswanderung aus dem Deutschen Reich staatliche und private Organisationen gegeben, doch verschärfte sich ab diesem Zeitpunkt durch die Vielzahl von antijüdischen Maßnahmen der Druck auf die jüdische Bevölkerung massiv. Die jüdischen Organisationen versuchten, so die IKG für ihre Mitglieder (aber auch nur für diese), die Auswanderungen durch Hilfsmaßnahmen zumindest etwas zu erleichtern. Durch umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen beim Reichssicherheitshauptamt (RSHA) sowie beim Sicherheitsdienst der SS (SD) wurde die Position Adolf Eichmanns als Judenreferent für Wien gestärkt und die nationalsozialistische Judenpolitik in Österreich gestrafft und vorangetrieben²⁸. 1939 bereits war es Eichmann möglich, Besucher aus Berlin damit zu beeindrucken, wie gut und straff organisiert die Auswanderungen (wohl später auch die Deportationen) von Wien aus funktionierten. Diese Berliner Besucher vermerkten aber auch etwas in dem Zusammenhang durchaus Interessantes, nämlich einen spürbaren Widerspruch und fehlende Kooperation der nicht-jüdischen Bevölkerung Wiens, so dass es wohl „nötig geworden wäre, dass die SS die Sache übernehme“²⁹.

4.1.3.3.2 Organisationsbildung

Kurze Zeit nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich wurden auch in Österreich sämtliche Büros jüdischer Organisationen verwüstet, ihre Gelder beschlagnahmt sowie ihrer leitenden Angestellten verhaftet. Auch der IKG wurden sogleich eine Reihe von „Sühneleistungen“ und Repressalien auferlegt. Im Rahmen der bereits lange bestehenden Überlegungen, die Auswanderung der jüdischen Bevölkerung zu zentralisieren, setzte sich Frank Gheel von Gilde-meester dafür ein, erstens die Auswanderung der Juden mit jüdischem Geld zu finanzieren und zweitens die beschleunigte Flucht bereits beraubter und nun verarmter Juden zu forcieren³⁰. Am 20. August 1938 diente der so genannte „Bürckel-Erlass“³¹ als grobe Vorgabe für die Einrichtung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, die von Eichmanns SD in die Wege geleitet die Zentralisierung der

²⁸ Venus, Wenck: Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Wien, München 2004. S. 15f

²⁹ Berkley: Vienna and its Jews. Cambridge 1988. S. 312.

³⁰ Anderl, Rupnow: S. 106.

³¹ Benannt nach Reichstatthalter und Gauleiter von Wien Josef Bürckel

jüdischen Auswanderung gewährleisten sollte. Rund um Adolf Eichmann wurde mit einer Reihe von „braven“ Nationalsozialisten der notwendige Behördenapparat geschaffen, um die Arbeit der Zentralstelle so schnell und reibungslos wie möglich voranschreiten zu lassen.³²

4.1.3.3 Das Wirken der Zentralstelle

Zusätzlich zu der erzwungenen Auswanderung wurden den Vertriebenen in erster Linie durch die Zentralstelle sämtliche Formen von Vermögen abgerungen. Die gesamte Finanzgesetzgebung wurde gezielt gegen die verfolgten Bevölkerungsgruppen eingesetzt. Ab 1939 wurden Angehörige der jüdischen Bevölkerung, gänzlich ungeachtet ihrer tatsächlichen Einkommensverhältnisse, in die höchsten Steuerklasse klassifiziert, die „auswanderungswilligen“ Personen hatten vor der tatsächlichen Ausreise noch eine Reihe von Zwangsabgaben an den NS-Staat zu leisten, die Zentralstelle sorgte als Kontrollorgan dafür, dass jemand das Land erst nach kompletter Entrichtung sämtlicher „Steuern“ verlassen durfte. Zu den maßgeblichsten dieser Abgaben zählten neben der eigens von der Zentralstelle eingerichteten „Passumlage“ und der „Reichsfluchtsteuer“ vor allem die Judenvermögensabgabe (JUVA). Von Göring als „Sühneleistung“ proklamiert, sollte die jüdische Bevölkerung durch sie die während des Pogroms der Reichskristallnacht entstandenen Schäden selbst bezahlen³³.

4.1.4 Raub und Deportation

4.1.4.1 Erste Pläne

Die systematische Beraubung und Vernichtung der Jüdischen Minderheit in Europa war in den später erreichten schrecklichen Dimensionen sicherlich nicht von Anfang an geplant, zumindest waren die später geplanten Ausmaße von vielen Mitorganisatoren des Holocaust nicht annähernd abzuschätzen. Anfänglich stand eine Entrechtungsphase der jüdischen Bevölkerung im Vordergrund, im Laufe derer Jüdinnen und Juden sukzessive ihrer Bürgerrechte beraubt wurden. Durch diese schrittweise Diskriminierung wurden sie aus dem deutschen Wirtschaftsleben an den Rand gedrängt, vervollständigt wurde diese Planung durch die knapp anschließende Enteignungsphase, die Zeit der wilden und anschließend der organisierten Arierungen, also des systematischen Vermögensentzugs. Daran an-

³² Anderl, Rupnow: S. 11ff.

schließlich folgte die Zwangsemigration der zuvor materiell beraubten Menschen. Im „Gegenzug“ sollten Menschen „deutschen Blutes“ von überallher in Europa im und am Rande des Reichs angesiedelt werden.

4.1.4.2 Bevölkerungsfrage - Judenfrage³⁴

Dieses „System“ „funktionierte“ aus Sicht der Nationalsozialisten bis zu den Jahren 1940/41, als die reichsdeutschen Pläne der Umstrukturierung des europäischen Großwirtschaftsraums in die Umsetzungsphase gelangten. Vor allem die Überbevölkerung im östlichen Teil Europas und der Kapitalmangel behinderte in den Augen deutscher Planer den Aufbau des umstrukturierten Europas, würde man den Status quo bewahren, so würde sich sowohl die Bevölkerung als auch die Armut bis ins Unermessliche steigern, die Konsequenz des Ganzen wäre eine Revolution ähnlich der russischen im Jahre 1917. Die als notwendig erachtete Lösung der Bevölkerungsfrage ging in den Augen der neuen Machthaber stets einher mit dem Plan einer baldigen Lösung der „Judenfrage“. Diese bevölkerungspolitische „Massenfrage“ in Ost- und Südosteuropa schien mit dem im „Altreich“ erprobten Mittel der Zwangsemigration nicht mehr zu beantworten, in Zeiten eines alles überdeckenden aggressiven Antisemitismus und der Ideologie des die anderen Rassen überstrahlenden arischen Übermenschen führten diese grundsätzlichen volkswirtschaftlichen Fragestellungen der reichsdeutschen Wirtschaftsplaner immer mehr zu einem Lautwerden des Rufs nach einer „Endlösung der Judenfrage“. Durch Rassenhass und Antisemitismus verbunden konnten sich schlussendlich auch alle beteiligten Stellen des Reichs darauf einigen, dass dies die grundlegende Lösung mannigfaltiger Probleme des Deutschen Reichs sein würde³⁵. Hilberg schrieb dazu über die reichsdeutsche Bürokratie:

„Tausende von Vorschlägen wurden in Denkschriften niedergelegt, auf Konferenzen unterbreitet und in Briefen erörtert. Die dabei behandelten Fragen reichten von der Auflösung von Mischehen bis zur Deportation der Juden Lichtensteins oder der Erfindung eines „schnell wirkenden Mittels“ zur Beseitigung jüdischer Frauen und Kinder aus Lodz und den umliegenden Städten des Warthegaus. Häufig wurde einfach angenommen, dass der rechte Augenblick gekommen sei, auch wenn kein definitives Wort von oben vorlag. [...] Im nationalsozialistischen Deutschland war ein in der Geschichte beispielloser Vernichtungsprozess in Gang gekommen. Der

³³ Anderl, Rupnow: S. 245 ff.

³⁴ Aly: „Endlösung“. Frankfurt am Main 1995. S. 9ff

³⁵ Heim, Aly: Bevölkerungsstruktur und Massenmord. Berlin 1991. S. 8ff.

*bürokratische Apparat einer ganzen Nation war in diesen Prozess verwickelt, und seine Leistungskraft wurde noch durch ein Klima verstärkt, das die Eigeninitiative von Behörden und Dienststellen auf allen Ebenen förderte. Die Vernichtung wurde bis zu ihrem logischen, endgültigen Abschluss vorangetrieben, und kaum hatte man die Juden ihrem Schicksal ausgeliefert, da wurden neue Opfer ins Visier genommen und in ihr Verderben gestürzt.*³⁶

Dass die Ausführung der „Endlösung“ jedenfalls noch zu Zeiten des Krieges geschehen müsse, sah man allgemein als erforderlich an, ohne Rücksichtnahme auf die Weltöffentlichkeit könne man nur im Kriegszustand dermaßen hart gegen eine halbe Million Menschen vorgehen. Nach Kriegsausbruch war die Zwangsauswanderung für die NS-Regierung zusätzlich schwieriger wenn nicht unmöglich geworden, auch weil in dieser Phase den bereits entrechteten Jüdinnen und Juden oft nicht einmal die Existenzgrundlage verblieb und sie im Zielland auf die dortige staatliche Fürsorge angewiesen gewesen wären. Auch im Rahmen der ersten militärischen Erfolge des „Dritten Reiches“ war die Größe der im Einflussbereich des Reiches befindlichen jüdischen Bevölkerung auf ein Vielfaches gestiegen. Spätestens nachdem die Rote Armee in Osteuropa der deutschen Offensive ihre Grenzen aufgezeigt hatte, mussten auch Projekte im Rahmen der so genannten „Ostraumlösung“ zu den Akten gelegt werden. Zwangsauswanderung und die Schaffung von „Judenreservaten“ in Osteuropa oder anfängliche Pläne wie die Zwangsemigration nach Madagaskar können heute nur noch als geplante „Übergangslösungen“ beziehungsweise Phantastereien der Machthaber betrachtet werden, der Holocaust war schließlich spätestens nach der „Wannseekonferenz“ vom 20. Jänner 1942 auch von Hitler offiziell „abgesegnet“, beschlossene Sache geworden.

4.1.4.3 Die Phase der Vernichtung

Zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ Österreichs 1938 an das Deutsche Reich lebten in Österreich etwa 70.000 Jüdinnen und Juden. Von 1941 bis 1942 wurden in mehreren, speziell Österreich betreffenden Deportationsphasen mehrere tausend Menschen nach Polen und Weißrussland ins Generalgouvernement deportiert, über Zwischenlager und Ghettos in diesen Ländern kamen die meisten von ihnen schlussendlich in die verschiedenen Vernichtungslager. Bis Oktober 1942 waren diese „Massendeportationen“ von österreichischen Opfern, in der letzten Phase

³⁶ Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden. Frankfurt am Main 1990. S. 1065ff.

hauptsächlich in das Konzentrationslager Theresienstadt nahezu abgeschlossen – ungefähr 47.000 Jüdinnen und Juden waren deportiert worden. Lediglich knapp 8000 befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch in Wien, entweder sie hatten die Besatzungszeit versteckt überlebt oder sie waren in diesem Zeitraum nach der Nazi-Terminologie in so genannten „Mischehen“.

Treibende Kraft, bereits Anfang 1941 Deportationen österreichischer Jüdinnen und Juden von Wien in das Generalgouvernement im ehemaligen Polen durchzuführen, war hauptsächlich der neue Reichsstatthalter von Wien Baldur von Schirach, der voller Eifer nach seinem Amtsantritt den Weisungen und Wünschen der Gestapo nachzukommen trachtete, möglichst viele Wohnungen in Wien „judenfrei“ zu machen. Obwohl von Hitler die Vertreibung von 60.000 Personen angeordnet worden war, unterbrachen die Organisatoren aufgrund der Kriegslage dieses Programm nach fünf Transporten. Die mehr als 5000 Opfer dieser Massendepportationen aus Wien wurden auf mehrere polnische Städte und in Folge auf die dazu eingerichteten Ghettos aufgeteilt. Geplant schlechte Versorgung und der rasche Hereinfall von Seuchen sorgten dafür, dass die Sterblichkeitsrate unter den Deportierten rapide anstieg. Diese vorausgesehene „natürliche Auslese“ stellte auch einen Zwischenschritt in den Planungen der Organisatoren von Umsiedlungen und Holocaust dar. Die meisten der im Frühjahr 1941 deportierten Menschen aus Wien, die die Ghettos überlebt hatten, fielen den im Frühjahr und Sommer 1942 in den polnischen Ghettos durchgeführten Razzien zum Opfer und wurden in den Vernichtungslagern im Rahmen der „Aktion Reinhard“ ermordet. Diese hatte Anfang 1942, zu Ehren des von tschechischen Widerstandskämpfern ermordeten Leiter des Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Reinhard Heydrich benannt, begonnen und hatte die restlose „Säuberung“ des Generalgouvernements³⁷ zum Ziel³⁸.

Der „Enteignungs- und Auswanderungsphase“ folgte also spätestens 1942 auch in Österreich fast zur Gänze die „Deportationsphase“, die Opfer hatten vor der Deportation ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen durch Unterzeichnung einer Sondervollmacht der Zentralstelle zu übergeben. Die Gewinnsommen dieser Übertragungen wurden in Folge nach Berlin überwiesen.

³⁷ Der östliche Teil Polens zwischen Krakau und Lublin an der damaligen Ostgrenze des Deutschen Reichs.

³⁸ Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands.
<http://www.döw.at/ausstellung/chapter6.html>. Stand 01. Juli 2008.

Im Oktober 1941 hatten wie bereits erwähnt im gesamten Reichsgebiet nach Zwischenaufhalten in Ghettos oder Anhaltelager die Deportationen in die Konzentrationslager begonnen, nach den bereits vorangegangenen Maßnahmen der Enteignung wurden den Jüdinnen und Juden nun noch die restlichen Vermögenswerte entzogen. Anzumerken ist, dass sogar in dieser Phase zumindest aus der Sicht der handelnden Nationalsozialisten sowohl die Enteignungen als auch die Deportationen bei aller Radikalität durchaus „rechtskonform“, im Sinne der bestehenden nationalsozialistischen Gesetzeslage vollzogen wurden. Die zurückgelassenen beziehungsweise geraubten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung wurden verwertet, im November 1942 schließlich selbst die IKG sowie der Auswanderungsfonds aufgelöst, an ihre Stelle trat, aber mit sämtlichen Aufgaben betraut, der „Ältestenrat der Juden“, er war nun auch für nicht-mosaische Juden zuständig, eine Funktion, die zuvor die „Aktion Gildemeester“ innegehabt hatte.

4.1.4.4 Der Zustand nach dem Holocaust in Österreich

Schließlich beendete auch die Zentralstelle ihre Arbeit, für die verbliebenen 8000 Juden in Wien blieb bis Kriegsende die Gestapo „zuständig“.³⁹ Ab Frühjahr 1941 wurden von Wien rund 48.000 Menschen in Ghettos, Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert, von denen weniger als 2.000 Personen überlebten. Mindestens 65000 österreichische Jüdinnen und Juden waren dem Holocaust zum Opfer gefallen. Nur rund 5.500 Österreicherinnen und Österreicher jüdischer Religion oder Herkunft hatten die nationalsozialistische Herrschaft überlebt.⁴⁰ Bemerkenswert ist, dass am 14. April 1945, wenige Stunden bevor Wien von der Roten Armee befreit wurde, ein Transport mit 109 Jüdinnen und Juden die Stadt Richtung Theresienstadt verließ. Es war dies der allerletzte Deportationstransport, der nicht nur Wien verließ sondern auch im sich im Untergang befindlichen Deutschen Reich durchgeführt wurde. Die Stadt, in der Hitler seine Studienzeit verbracht hatte und so muss wohl angenommen werden, ihn auch politisch entscheidend geprägt hat, hat den Schlusspunkt des Holocaust erlebt⁴¹.

³⁹ Anderl, Rupnow: A.a.O: S. 264ff.

⁴⁰ Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands.
<http://www.döw.at/ausstellung/chapter6.html>. Stand 01. Juli 2008.

⁴¹ Berkley: Vienna and its Jews. Cambridge 1988. S. 336.

4.1.4.5 Jüdische Organisationsbildung nach 1945

Nach Kriegsende formierten sich sämtliche Vertretungsorganisationen des Weltjudentums zur „Conference on Jewish Claims against Germany“, kurz „Claims Conference“ genannt. Diese verhandelte bis 1952 mit Westdeutschland über die Wiedergutmachungsglobalzahlungen. Nach erfolgreichem Vertragsabschluss verpflichtete sich die neue Regierung Westdeutschlands, an den Staat Israel sowie an die weltweit verstreuten Opfer der NS-Regierung Millionenzahlungen zu leisten. Geflüchtete österreichische Juden schufen bis 1952 das „Committee Jewish Claims on Austria“ (Claims Committee). Dessen Hauptziel war es, österreichische jüdische Opfer in die Restitutionsverhandlungen mit Westdeutschland einzubeziehen. Dies wurde von Westdeutschland unter dem Vorwand pauschal abgelehnt, Österreich wäre das noch nationalsozialistischere Land gewesen und hätte für seine eigenen Opfer seine eigene Verpflichtung, zu entschädigen. Bis Anfang der 1990er Jahre stand diese Ansicht jedoch der vom offiziellen Österreich vertretenen „Opferthese“ gegenüber (Dazu siehe unten unter 8.1).

4.2 Kärntner Sloweninnen und Slowenen

4.2.1 Die Situation in Kärnten zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ 1938

Die Einteilung der Bevölkerung in die Volksgruppen „Sloweninnen und Slowenen“ und in „ausschließlich deutsch sprechende Kärntnerinnen und Kärntner“ ist und war im gemischtsprachigen Gebiet in Kärnten seit jeher nur unter Schwierigkeiten durchführbar. Etwa ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kann man erstmals deutlich eine Sprachgrenze zwischen dem deutsch- und dem slowenischsprachigen Teil zu erkennen, der Breite nach verlief diese zwischen Hermagor, Klagenfurt und Bleiburg. Der südlichste Teil Kärntens war demnach oftmals rein slowenisch, zweisprachig dagegen große Teile des Südens des Landes. Ab 1848 war allerdings in nahezu ganz Kärnten der Beginn eines starken Germanisierungsdrucks spürbar. Ergab die Volkszählung 1846 noch ein Verhältnis von 70% deutschsprachigen zu 30 % slowenischsprachigen Menschen in Kärnten, so ist in den Jahrzehnten danach allerdings ein starkes Ansteigen des deutschsprachigen Anteils bemerkbar. Sogar unterhalb der oben genannten Sprachgrenze halbierte sich der Anteil der slowenischsprachigen Bevölkerung, so wurden 1846 in dem Gebiet noch 90,8 % Sloweninnen und Slowenen gezählt, 1910 dagegen nur noch 45,5 %. 1939 wurden in Gesamtkärnten sogar schon 78,6 % deutschsprachige Personen

gezählt, hier ist allerdings zu bemerken, dass der Germanisierungssog kurz nach dem Anschluss am stärksten war. Anzumerken ist weiters, dass der Zensus seit jeher nach der Umgangssprache gezählt hat und nicht nach der Muttersprache (dazu siehe auch unten unter 4.2.4.), darum sind die damaligen Ergebnisse mit Vorsicht zu bewerten.

Das zuvor bereits mehrere Jahrhunderte lang vorherrschende friedliche Nebeneinander beziehungsweise Miteinanderleben beider Bevölkerungsteile hatte bereits Ende des 19. Jahrhunderts begonnen, sich langsam aber stetig aufzulösen. Da die Entwicklung der slowenischen Minderheit sich vorrangig in der Bauernschicht abgespielt hatte, war sie über mehrere Jahrhunderte von einer deutschen Herrschaftsschicht überlagert worden. Die Sloweninnen und Slowenen mussten den Vorsprung der deutschsprachigen Bevölkerung in nahezu jeder Hinsicht aufholen. Die ersten Vertreter einer slowenischen Intelligenz waren demgemäß wenig überraschend Geistliche, die langsam zum nationalen slowenischen Erwachen führten. Aus slowenischen Kreisen kam solange kein deutlicher Ruf nach einer Gleichstellung mit der deutschsprachigen Bevölkerung, solange die Sloweninnen und Slowenen noch kein Nationalbewusstsein besaßen und noch keine politische Kraft innehatten. Als aus der slowenischen Bevölkerungsschicht schließlich die Bestrebungen nach einer systematischen Besserstellung spürbar wurden, reagierte die deutsch-bürgerliche Gesellschaft mit einer bewussten Germanisierungswelle, wobei Druck auf die Minderheiten ausgeübt wurde unter Ausnützung der sozialökonomischen Verhältnisse in Kärnten. Die politische Uneinigkeit innerhalb der slowenischen Volksgruppe erschwerte ihr zusätzlich die Möglichkeiten zur politischen Aktivität.

Hatte zwar das Staatsgrundgesetz von 1867 der Minderheit zumindest rechtlich eine Gleichstellung mit der deutschsprachigen Mehrheit gebracht, indem es ihr innerhalb des Siedlungsgebietes theoretisch alle staatsgrundgesetzlichen Rechte gewährleistete, war die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache praktisch kaum zu spüren. Überdies wurde aber jegliche slowenische Forderung so weit es mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen vereinbar war, von den politischen Kräften im Lande zurückgewiesen. Zum Jahrhundertwechsel kam es langsam aber spürbar vermehrt zu einem verstärkten kärntnerslowenischen Nationalbewusstsein. So erfolgte etwa die Bildung von Vereinen wie des 1890 gegründeten "Katholischen, politischen und wirtschaftlichen Vereins für die Slowenen in Kärnten", der sich 1909 der Gesamtslowenischen Volkspartei anschloss. Ziel dieser Partei war eine Vereinigung aller südslawischen Gebiete zu einem selbstständigen Staats-

körper, wodurch auch die Verbindung zum slowenischen Zentrum in Laibach (Ljubljana) intensiviert wurde. Das deutschnationale Schulsystem verhinderte aber weitgehend den sozialen Aufstieg von Angehörigen der slowenischen Volksgruppe⁴², auch das in Gebrauch stehende utraquistische Schulsystem beinhaltete, obwohl das Slowenische fixer Bestandteil war, eine sukzessive Germanisierung. Auch gelang es keiner slowenischen Gruppierung, die gesamte kärntnerslowenische Bevölkerung zu erreichen, da diese zwischen sozialdemokratischen, liberalen oder katholisch-konservativen politischen Parteien aufgeteilt war und das sie gemeinsam als slowenischsprachige Volksgruppe verbindende Band war noch deutlich zu schwach, sie zu vereinen.

Während des ersten Weltkriegs folgte eine erste Verfolgungswelle, da die Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit wegen ihrer wiederholten Forderung nach einer Vereinigung sämtlicher Sloweninnen und Slowenen auch über die Landesgrenzen hinaus als Hochverräter bezeichnet wurden. Die Sloweninnen und Slowenen wurden zum Feindbild der deutsch-bürgerlichen Parteien in Kärnten, für welche die antislowenische Gesinnung zum Zusammenhalt wurde. Diese Verfolgung beschleunigte naturgemäß die Radikalisierung der slowenischen beziehungsweise südslawischen Bewegung⁴³.

Auf die Zeit des Kärntner Abwehrkampfes um das Jahr 1920 kann hier nicht eingegangen werden. Als Resultat dieser Zeit ist aber erkennbar, dass der Kärntner Bevölkerung bis 1938 von deutschnationalen Gruppierungen durchgehend überaus geschickt die angebliche Gefahr der Slowenisierung vor Augen gehalten wurde, deren hauptsächliches Ziel der Anschluss Kärntens an Oberkrain und somit an das damalige Jugoslawien gewesen wäre. Auch wenn dieses künstlich konstruierte Feindbild reine deutsch-nationale Fehlinformation der Bevölkerung war, ist diese Angst bis heute noch in Kärnten spürbar und hat zu Assimilierungszwang der Sloweninnen und Slowenen und starken Germanisierungstendenzen in Kärnten geführt.

4.2.2 Das Schulsystem in Kärnten

Da bessere Bildung auch sozialen Aufstieg bedeutete, hätten weit reichende Bildungsmöglichkeiten zumindest teilweise in slowenischer Sprache auch größeres

⁴² Siehe dazu sogleich unter 4.2.2

⁴³ Fandl-Pasterk: Die Aussiedelung von Kärntner Slowenen 1942 und die Wiedergutmachung nach 1945. Diss. Wien 1986.

nationales Selbstbewusstsein mit sich gezogen. Gerade im Schulsystem war der Germanisierungsprozess aber am deutlichsten spürbar. Dies machte sich vor allem durch die Einrichtung der so genannten *utraquistischen* Schule in den betroffenen zweisprachigen Gebieten bemerkbar, deren wichtigstes Element die schrittweise Wandlung von einer rein slowenischsprachigen Schule im ersten Schuljahr über eine gemischtsprachige Schulform bis hin zum ausschließlichen deutschsprachigen Unterricht gekennzeichnet war. Diese so genannten *utraquistischen* Schulen, die bis auf das Jahr 1872 zurückführbar sind, hatten grundsätzlich durchaus noch den Gedanken des Erhalts der Zweisprachigkeit zum Inhalt. Die tatsächliche Unterrichtssprache hing in den Jahrzehnten bis zum Ende der 1. Republik jedoch oft von der politischen Gesinnung der Lehrer aber auch von Faktoren wie Änderungen der politischen Lage in Europa ab. So wurde auch dieses Modell über die Jahre zum probaten Werkzeug einer verschleierten aber durchaus konsequenten Germanisierung der slowenischen Bevölkerungsgruppe in Kärnten⁴⁴. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde die rapide Germanisierungspolitik auch im Schulsystem umgesetzt, die meisten *utraquistischen* Schulen, die zu dem Zeitpunkt zumindest teilweise noch slowenische beziehungsweise zweisprachige Schulklassen vorgesehen hatten, nun in rein deutschsprachige umgewandelt. Allein der Religionsunterricht wurde bis zur dritten Schulstufe rein slowenisch belassen⁴⁵. Auf diesem Wege wurde die systematische Ausmerzungen allen Slowenischen in Kärnten vorangetrieben.

4.2.3 Weitere Unterteilung des Personenkreises⁴⁶

Der Kreis der verfolgten Personen innerhalb der Opfergruppe der Kärntner Slowenen lässt sich grob in vier Untergruppen unterteilen, deren Grenzen jedoch naturgemäß fließend sind:

4.2.3.1 Politisch Verfolgte

Politisch verfolgte Antifaschisten, Personen, die während der NS-Zeit in Konzentrationslagern waren, sonstige Haft verbüßten oder auf Grund von Verfolgung oder Hinrichtung durch das Regime umkamen. Ausgenommen bleiben Personen, die

⁴⁴ Ruisz: Minderheitenproblematik anhand des Beispiels der Kärntner Slowenen – 1918 – 1945. Dipl. Wien 2001. S. 38.

⁴⁵ Haas, Stuhlpfarrer: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977. S. 81 – 83.

⁴⁶ Malle ua.: Vermögensentzug am Beispiel der slowenischen Minderheit in Kärnten. Wien – München 2004. S. 35f.

Strafen für Delikte verbüßten, die auch in einem Rechtsstaat bedroht gewesen wären.

Als weiterer wichtiger Personenkreis innerhalb dieser Gruppe sind invalide und gefallene Partisanen zu nennen, die die österreichische Historikerkommission wie folgt definiert:

„Unter „Partisanen“ verstehen wir Personen, die dem nationalsozialistischen Regime in organisierter Form bewaffneten Widerstand entgegen setzten. Diese Definition umschließt sowohl den slowenischen – durch die Osvobodilna Fronta (OF) organisierten - Partisanenkampf als auch die bewaffnete Formation der „Österreichischen Befreiungsfront, Gruppe Karawanken“ und die Widerstandskämpfer am Schüttkogel bei Arnoldstein.“⁴⁷

4.2.3.2 „Ausgesiedelte“ von 1942

Hier gemeint ist jene Gruppe von Personen, die 1942 in einer der Großaktionen von ihren Höfen vertrieben und in „Zwischenlager der Volksdeutschen Mittelstelle“ gebracht wurden. War der ursprüngliche Plan des Regimes, diese Personen im Nordosten des Reiches anzusiedeln, blieben die meisten dieser Menschen bis zum Kriegsende in den Lagern Frauenaarach, Glasow, Hagenbüchach, Markt-Bibart und Wassertrüdingen.

4.2.3.3 „Ausgesiedelte“ von 1944/45

Anders als die Aussiedelungen 1942 handelte es hier um individuelle Verfolgungsmaßnahmen, die gegen bestimmte Personen gesetzt wurden, die des Kontakts zu Partisanen beziehungsweise Unterstützung von oder Teilnahme an Partisanentätigkeiten verdächtigt wurden.

Diese Personen waren ausschließlich aus dem Grund Repressionen ausgesetzt, weil sie der Zusammenarbeit mit Partisanen verdächtig waren. Die im NS-Jargon genannte „Absiedelung“ dieser Personen erfolgte vor allem im Herbst 1944, die Deportationen führten über Zwischenlager in Lager der Volksdeutschen Mittelstelle.

⁴⁷ Ebenda. S. 37.

4.2.3.4 Weitere auf Grund ihres slowenischen Bewusstseins Verfolgte

Dazu zählen Personen, die aufgrund besonderer Aktivitäten (zum Beispiel Flucht nach Jugoslawien) ihr österreichisches Vermögen verloren, zum Beispiel ihr grundbücherliches Vermögen durch bewusste „Arisierung“. Hier zu nennen ist beispielsweise die Vielzahl von „nationalslowenischen“ Geistlichen, die anlässlich des „Anschlusses“ 1938 sogleich Österreich Richtung Süden verließen, weil sie um ihre kurz bevorstehende Verfolgung und Verhaftung als pro-slowenische Funktionsträger wussten. Ihr zurückgelassenes Vermögen wurde umgehend von den Behörden konfisziert und dem Deutschen Reich als verfallen erklärt.

4.2.4 Verfolgung – Unterschiede innerhalb der slowenischsprachigen Minderheit

Vor dem Hintergrund des massiv ausgeübten Assimilierungszwangs ist die Zuordnung der Bevölkerung im gemischtsprachigen Gebiet Kärntens zu den beiden ethnischen Gruppen schwierig. Auch wenn in der Zwischenkriegszeit manche Regionen nahezu vollständig, andere überwiegend slowenisch waren, war das nationale Bewusstsein der Bevölkerung in diesem Gebiet zu keiner Zeit einheitlich⁴⁸.

4.2.4.1 Die sich einem Staat Slowenien zugehörig fühlenden Kärntner Sloweninnen und Slowenen

Nur ein Teil der slowenischsprachigen Bevölkerung ist gemeint, wenn man von den Kärntner Sloweninnen und Slowenen zur NS-Zeit spricht. Nämlich der slowenischsprachige Bevölkerungsteil, der sich auch der slowenischen Volksgruppe zugehörig fühlte. Die Slowenisch-Nationalbewussten kamen aus unterschiedlichen politischen Lagern, sowohl aus dem katholisch-konservativen Lager als auch aus dem der Sozialdemokraten und Kommunisten. Ihnen allen war gemein, dass sie sich dem slowenischen Kulturkreis verbunden und sich der slowenischen Volksgruppe als zugehörig empfanden. Im deutschnationalen aber auch im „Nazijargon“ wurden sie weithin „Nationalslowenen“ genannt.

Wenn hier von „Kärntner Sloweninnen und Slowenen“ ohne weitere Differenzierung die Rede ist, dann seien darunter nur die slowenischsprachigen, nationalbewussten Slowenen, im Jargon der Deutschnationalen und später im Nazijargon „Nationalslowenen“ verstanden. Da das „Windische“ auch nicht als eigene Spra-

⁴⁸ Jabloner ua.: Schlussbericht. Wien / München 2003. S. 166.

che gesehen wurde sondern rein als Dialekt, es als Schriftsprache auch nicht existierte, wurde bei der Volkszählung 1939 die Bevölkerung nicht nur nach der Muttersprache befragt sondern auch nach der „Volkzugehörigkeit“. Diejenigen, die zusätzlich zur Muttersprache „slowenisch“ oder „windisch“ als Volkzugehörigkeit „slowenisch“ angaben, wurden also kurzerhand zu „Nationalslowenen“ deklariert, was als Teilpunkt der Lösung der so genannten „Kärntner Frage“ die Entfernung dieser Menschen und deren „Ersatz“ in Kärnten durch deutschtreue ausgesiedelte Menschen vor allem aus dem jugoslawischen Raum und aus Südtirol zur Folge haben sollte⁴⁹. Ob diese Tatsache aber auf die als „Windische“ deklarierten Personen nicht zutraf, wird in den folgenden Kapiteln noch zu untersuchen sein.

4.2.4.2 Die sich dem deutschen Kulturkreis zugehörig fühlenden, die „Windischen“

Auf der anderen Seite definierten sich viele Slowenischsprachige bei der Sprachwahl zwar als slowenisch – eben windischsprachig, aber zusätzlich als „deutschfreundlich“ und bezeichneten sich selbst als „Windische“, als „heimattreue“, um sich von den Nationalslowenen abzugrenzen. Viele von Ihnen waren auf der Seite der Deutschnationalen und später der Nationalsozialisten. Diese bezeichneten sich zur Zeit des Dritten Reiches naturgemäß als Deutsche und versuchten, alles Slowenische so gut es ging abzuschütteln beziehungsweise sich selbst nach Kräften zu assimilieren. Die Bezeichnung „Windische“ geht weit ins Mittelalter zurück, als die Angehörigen dieser Volksgruppe die südlichen und östlichen Nachbarn der Deutschen wurden. Sie leiteten sich von den „Veneti“ ab, die zwar im Baltikum siedelten, aber keine Slawen waren. Als sich Slawen in dem Gebiet zusätzlich niedergelassen hatten und sich mit der Zeit mit den einheimischen Ethnien vermischt hatten, wurde das Wort „Windische“ im Lauf der Zeit als Sammelbezeichnung für „alle Slawen“ benutzt, wiederum später wurde es wieder auf die Slawen eines bestimmten Gebietes eingegrenzt. Ab dem Jahrhundertwechsel zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert bekam das Wort eine „pejorative“, eine „abfällige“ Bedeutung, vom Feudalismus noch abgeleitet waren in der Bedeutung des Wortes „Windisch“ stets auch die Eigenschaften „untergeordnet“, „bäuerlich“ oder „rückständig“ enthalten. In Verbindung mit den realen Herrschaftsverhältnissen mit den Deutschen als Herrscherschicht und den „Windischen“ als „bäuerliche Unterschicht“, galt „Deutsch“ als vornehm, „Windisch“ als bäuerlich untergeordnet, als

⁴⁹ Malle: Der Widerstand der Kärntner Slowenen gegen das NS-Regime, dargestellt am Beispiel der Familie Ročičjak. Dipl. Wien 2006. S. 31.

Sprache des „ungebildeten Landvolkes“. Nach der Volksabstimmung 1920, wurde „windisch“ entsprechend der gesellschaftspolitischen Entwicklung als gleichbedeutend für „deutschtreu“ gesehen, als Gegensatz zu dem Teil der Bevölkerung, der bei der Volksabstimmung gegen Österreich gestimmt hatte. Deutschnationale Strömungen, vor allem die Schöpfer und Vertreter der „Windiscentheorie“ um Martin Wutte taten ihr übriges, die „Windischen“ endgültig in das deutschnationale, heimattreue Lager zu ziehen und sie als Gegensatz zu den „Slowenien-Freundlichen“, oder verstärkt den „Nationalslowenen“ anzusehen. Dies beinhaltete auch, die „Windischen“ auch von ihrer entwicklungsgeschichtlichen Entwicklung als den Deutschen und nicht etwa den Slawen verwandt, zu sehen.⁵⁰

Jene Personen also, die als „Windische“ definiert wurden beziehungsweise sich selbst so bezeichneten, wurden als eindeutschungsfähig und assimilierungsbereit angesehen und entgingen somit als „Deutsche“ antislowenischen Repressionen und Verfolgungen. (Dazu siehe unter 6.4.).

Die vom deutschnationalen Historiker Martin Wutte⁵¹ bereits lange vor der nationalsozialistischen Besatzung geschaffene „Windischen-Theorie“, die das von den in Kärnten lebenden gemischt- oder slowenischsprachigen Personen gesprochene „Windische“ als Mischsprache ausweist und es somit vom „Krainischen oder Neuslowenischen“ deutlich abgrenzte, konnte gerade jene Kärntner, die sich deklaratorisch eben nicht dem deutschen Volksstamm, sondern dem slowenisch-windischen zuzählten, nicht erklären, eine lückenlose Klärung jener Art von Fragestellungen war aber auch zu keiner Zeit der Anspruch der deutschnationalen und später nationalsozialistischen „Rassenideologie“. Dokumente der nationalsozialistischen Machthabe sprechen eine ähnliche Sprache: „Das wesentliche Merkmal der Bezeichnung „Windischer“ ist das ehrliche Bekenntnis zu Führer und Reich sowie der Wille, (...) mit dem deutschen Volk gemeinsam zu leben“⁵².

Zu bemerken bei dieser Aussage ist zweifellos, dass sie in sich ambivalent ist, da die Formulierung lautet: „...mit dem deutschen Volke zu leben“, was bedeutend würde, dass auch die „Windischen“ in den Augen der Nationalsozialisten eben doch kein Teil des deutschen Volkes gewesen wären, sondern eben nur eine akzeptierte „Minderheit“, die „mit dem deutschen Volk leben dürfe“.

⁵⁰ Fischer Gero: Das Windische. In Aufrisse 11. Jg. Nr. 3/1990 S. 23ff.

⁵¹ Zu diesem siehe unter 4.2.4.2.1. sowie unter 4.2.7.

⁵² Verbindungsmann des Reichsministers des Inneren zum Chef der Zivilverwaltung – CdT – in der Untersteiermark, 30.05.1941. Zitiert nach Bogataj: Die Kärntner Slowenen. Klagenfurt, Wien 1989. S. 74.

4.2.4.2.1 Martin Wutte: „Die Windischen-Theorie“⁵³

Martin Wutte sah in seiner „Windischentheorie“ folgende Merkmale als maßgebend dafür an, dass sich eine Volksgruppe einer Nation, in diesem Fall der deutschen, als zugehörig fühle und nicht einer anderen. Die entscheidenden Faktoren wären ein gemeinsames Wohngebiet, eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, gemeinsame Abstammung, Gemeinsamkeit der geschichtlichen Erlebnisse, Kulturgemeinschaft, Sprache, Nationalgefühl, Nationalbewusstsein und nationales Bekenntnis. Daraus folgerte er, dass Deutsche und Slowenen in ihrem gemeinsamen Wohngebiet Kärnten bereits längst zu einem „Volk“ zusammengewachsen seien, auch wirtschaftlich wären alle Bewohner auf den Kärntner Lebensraum konzentriert. Auch in ihrer Abstammung hätten sich deutsche und slowenische Kärntner über die Jahrhunderte so sehr vermischt, dass eine Trennung gar nicht mehr möglich wäre. Die Kärntner wären nun mal ein „Mischvolk“. Durch eine gemeinsame Geschichte Kärntens wären „die Windischen“ immer schon dem deutschen Norden auch politisch näher gestanden als dem slawischen Süden. Auch sprachlich gäbe es eklatante Unterschiede zwischen dem in Kärnten gesprochenen „Windischen“ und der viel später erst künstlich geschaffenen, slowenischen Schriftsprache, ja selbst eine Verständigung zwischen „Windischen“ und „Nationalslowenen“ wäre nahezu unmöglich. Das Volksabstimmungsergebnis 1920 sei der Beweis für die Richtigkeit dieser Thesen, schließlich hätten sich die in Österreich lebenden „Windischen“ aus freien Stücken für Österreich entschieden und hätten auch mit ihren deutsch-österreichischen Brüdern für ein Verbleiben bei Österreich gekämpft. Als Ergebnis teilte Wutte die slowenischsprachigen Kärntner in „Windische“, sich Österreich zugehörig führende (und meinte damit wohl schlicht diejenigen Kärntner, die bei der Volksabstimmung 1920 für Österreich gestimmt hatten), und in „Nationalslowenen“ ein, die sich mehr von dem künstlich geschaffenen slowenischen Staat angezogen fühlten. Die „Windischen“ würden zwar „Windisch“ sprechen, dieses unterscheidet sich vom Schriftslowenischen so stark, dass eine Verständigung untereinander fast unmöglich wäre. Deshalb würden die „Windischen“ in Kärnten neben den Deutschen und den Slowenen eine dritte Gruppe stellen. So ist sich widersprüchlich die „Windischentheorie“ damit auffällig, so bedeutend war und ist sie auch heute noch in deutschnationalen Kreisen Kärntens. Eine Abart der „Windischen-Theorie“ ging sogar so weit, die „Windischen“ auch entwicklungsgeschichtlich nicht mit den Slowenen verwandt zu sehen, sondern sie würden

⁵³ Wutte: Deutsch – Windisch – Slowenisch. In Perkonig [Hg.]: Kampf um Kärnten. Klagenfurt 1930, S. 17ff.

vielmehr von den „Wenden“ abstammen. Von diesen hätten sie sich vor 1000 Jahren getrennt und über Jahrhunderte mit den Deutschen gelebt und so deren Kultur in sich aufgesogen. Das Windische könne man so aufgrund der vielen Unterschiede gar nicht mehr dem „neuslowenischen“ zuordnen, eine Verständigung dieser beiden wäre unmöglich. Auch diese Theorie ist wissenschaftlich keineswegs haltbar⁵⁴.

Martin Wutttes doch sehr vereinfachende „Windiscentheorie“ des Jahres 1920 ist heute in der Wissenschaft mehrfach widerlegt, so auch spätere Versuche, dem Windischen eine ursprünglich deutsche Herkunft „nachzuweisen“. Für die deutschnationale Kärntner Landesgeschichte nahm die Theorie aber noch weit in die Zeit des Nationalsozialismus hinein enorme Bedeutung ein und war die Grundlage für die Volkszählung 1939, bei der als Auswahlmöglichkeit auch eben „windisch“ aufschien.

4.2.4.2.2 Deutschnationale Weiterentwicklung der „Windischen Theorie“

Der ehemalige Abwehrkämpfer und deutschnationale Oberlehrer in Bleiburg, Valentin Paulitsch: schrieb in einem Aufsatz 1946 zu den Unterscheidungen innerhalb der Minderheit in Kärnten:

„Kärnten ist das einzige Bundesland, das nicht zur Ruhe kommen kann. Den Anlass zu den Unruhen gaben die Krainer. Bis zum Jahre 1848 gab es in Kärnten nur die deutsche und die windische Sprache. In diesem Jahre verlangten die Krainer, die Kärntner Windischen sollten ihre windische Muttersprache aufgeben und dafür die von den Krainern geschaffene slovenische Sprache einführen. Da die Kärntner Windischen dieses Ansinnen ablehnten, beschlossen die Krainer ihre neue Sprache im Lande Kärnten zu verbreiten. Mit Hilfe der slovenischen Geistlichkeit wurde in allen Gemeinden wo Windische wohnten, Slowenisch als Kirchensprache und in den Schulen als Unterrichtssprache eingeführt. [...]

Von nun an führten die Kärntner Slowenen slowenisch als 2. Landessprache und Windisch als einen Dialekt der slowenischen Sprache. Seit dieser Zeit haben wir in Kärnten drei Sprachen, eine deutsche, eine slovenische und eine minderwertige windische Sprache. Die Windischen dachten und handelten aber anders. Sie erklärten kurz und bindig, wir sind keine Slovenen und keine Slawen, wir sind deutsch gesinnte Österreicher beziehungsweise Kärntner und sprechen windisch

⁵⁴ Fischer Gero: Die Windischen. A.a.O. S.23.

und nicht slowenisch. Da die Krainer mit der Slavisierung fortfahren und sich die Windischen beharrlich weigern, die slovenische Sprache und die slavische Gesinnung zu übernehmen, kann das Land nicht zur Ruhe kommen.

[...]

Zur Verhinderung, dass die Kärntner einer fremden Macht dienen sollen und nicht Österreich, müsste den Windischen gestattet werden, dass sie sich in einem unpolitischen Bunde zusammenschließen und dass sie durch ein Gesetz den Deutschen des Landes gleichgestellt werden. Ohne den Windischen ist die Erhaltung Kärntens als Bundesland nicht leicht denkbar⁵⁵.

Auch dieser Erklärungsversuch, der zwar augenscheinlich von einem deutschnational, aber wohl nicht nationalsozialistisch gesinnten Kärntners herrührt, orientiert sich noch stark an Wuttes „Windiscentheorie“ und kann ebenfalls mit den sogleich zu nennenden Gegenargumenten widerlegt werden. Das Windische wäre also eine „Mittelsprache“ zwischen schriftslowenisch und deutsch und würde eine dritte Sprachgruppe in Kärnten darstellen. Anzumerken ist auch hierbei, dass dieses Essay aus dem Jahre 1946 datiert, also bereits aus einer Zeit nach dem Untergang des Dritten Reichs. Auch das spricht dafür, germanisierende Ideologien keineswegs als „Erfindung“ von Deutschnationalen und Nationalsozialisten zu sehen, die etwa mit dem Fall des Dritten Reichs mit untergegangen wären.

4.2.4.2.3 Kritik an der Windischen-Theorie

4.2.4.2.3.1 Pohl

Pohl betont die notwendige Unterscheidung des Wutte'schen Sprachbegriffs in einen Umgangs- und Muttersprachenbegriff. Die Muttersprache sei von einem großen Teil der Kärntner zwar slowenisch, die Umgangssprache, verstanden als die Sprache, der sich der Mensch im gewöhnlichen Alltag bedient, wäre aber Deutsch, weiters seien diese Menschen mehr dem deutschen Volkstum zugewandt als dem slowenischen. Rein sprachlich gesehen seien sie aber Slowenen, und zwar „Sprachslowenen“, sie unterscheiden sich aber durch die Gesinnung von der anderen Gruppe, den so genannten „Bekennnislowenen“, die sich auch bei der Volksabstimmung 1920 zu einem slowenischen „SHS-Staat“ zugehörig gefühlt hätten. Die beiden Gruppen, die sich in der gesprochenen Sprache nur unwesent-

⁵⁵ Paulitsch Valentin: Kärnten am Scheideweg. Im Privatbesitz des Verfassers. Bleiburg 1946.

lich unterscheiden würden, hätten auch abhängig von ihrem nationalen Zugehörigkeitsgefühl, die Möglichkeit, deutsch- oder slowenischsprachige Schulen zu besuchen. (Dazu siehe oben). Pohl ortet also zusammenfassend zwei ethnische Gruppen in Kärnten, Deutsche und Slowenen, diese wiederum unterteilbar in Sprachslowenen, die zwar slowenisch als Muttersprache haben, sich aber zu einem „deutsch-kärntnerischen“ Volkstum bekennen (diese stellen eine sprachliche Minderheit dar), und in „Bekennnisslowenen“, die sich dem slowenischen Volkstum als zugehörig fühlen. (als nationale Minderheit). Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe bestimme sich einzig und allein aus dem subjektiven Bekenntnis des Einzelnen zu der jeweiligen Gruppe und könne nicht fremdbestimmt sein. Bei der Volksabstimmung 1920 hätten die „Windischen“ als „Sprachslowenen“ das „Zünglein an der Waage“ gebildet, was zu dem Ergebnis geführt hätte, dass sich die Mehrheit der Kärntner Bevölkerung dem österreichischen Staat und nicht etwa einem slowenischen zugehörig gefühlt hätten. Das subjektive Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich hätte über das Nationengefühl gesiegt, das die Muttersprache „slowenisch“ begründet hätte.

4.2.4.2.3.2 Hunter

Als gesprochene Sprache habe das „Windische“ jedoch durchaus große Ähnlichkeit zu dem Slowenischen, so konnte sich die US-Amerikanerin Catherine Hunter, die eine viel beachtete „Master Thesis“ über die „Windischen“ verfasst hatte, in den zweisprachigen Gebieten in Kärnten mit ihren Slowenischkenntnissen durchaus verständigen, dies ist interessant vor allem deswegen, da sie des Deutschen nicht mächtig ist. Die Sprache der Windischen könne man also dem Slowenischen als eng verwandt ansehen, so sei auch die Grammatik nahezu identisch, sie stelle aber wie schon erwähnt eine „Mischsprache dar“, die niemals geschrieben wurde. Weiters hätte das „Windische“ im Gegenzug auch über die Jahrhunderte starken Einfluss genommen auf den Kärntnerischen, Österreichischen Dialekt⁵⁶.

In ihrer Master Thesis „The Slovene-Speaking minority of Carinthia“ kritisiert Hunter Wutttes „Windischentheorie“ als aufgebaut auf einer „historischen Fabel“, verbunden mit ihren rassistisch nationalistischen Tendenzen wäre sie mehr zu einer politischen Zwecktheorie verkommen, die „slowenophobe“ Bevölkerungsschichten zu manipulieren trachtete, als dass sie eine ernsthafte wissenschaftliche These genannt werden dürfe. Auch sei das „Windische“ bei vielen südkärntnerischen

Familien die „Küchensprache“, also die Sprache, die zu Hause innerhalb den Familien gesprochen werde, die offizielle Sprache außerhalb der eigenen vier Wände sei aber, zumindest für Erwachsene, zumeist deutsch gewesen. Damit widerlegt sie auch die Theorien über Umgangssprache und Muttersprache, welche die Umgangssprache als jene definiert hatten, der sich ein Mensch im Alltag bedient. Werde in diesen Begriff nun vor allem „Verwendung im offiziellen und im Geschäftsverkehr“ einbezogen, sei „Deutsch“ als Umgangssprache naturgemäß drastisch angestiegen, da die Volkszählungen stets nur die „Umgangssprache“ gezählt hätten. Dies wurde von vielen Kärntner Sloweninnen und Slowenen als bewusste Germanisierung der Behörden gesehen. Auch die „Windische Theorie“ Wutttes beruhe auf diesem (bewussten) Denkfehler, so wie die Umgangssprache definiert und gezählt wurde, hätten weit mehr slowenischsprachige Menschen als Umgangssprache „deutsch“ angekreuzt, als den Tatsachen entsprochen hätte. Gerade im Geschäfts- und behördlichen Verkehr sei eben meist deutsch gesprochen worden, was als „Umgangssprache“ aufgenommen zu einer Verfälschung der diversen Volkszählungen geführt hätte. Im zweisprachigen Teil Kärntens wäre durch den Germanisierungssog seit dem Jahrhundertwechsel vom 19. zum 20. Jahrhundert die offizielle Geschäfts- und Behördensprache nun mal deutsch gewesen, was aber nichts über die tatsächlich im Alltag gesprochene Sprache der Menschen ausgesagt hätte. Deutschnationale Ideologien wie eben die „Windischentheorie“ machten sich diese Umstände ohne Skrupel zunutze, um die Germanisierung schneller voranzutreiben und so Volkszählungsergebnisse mit „pro-deutschen“ Ergebnissen zu erreichen und „antislowenisch“ auszulegen. Das Windische der Südkärntnerinnen und Südkärntner wäre also ein vom Slowenischen distanzierteres Mischgebilde, das keine Schriftsprache kenne und auch die Grammatik werde rein durch Überlieferung weitergegeben denn durch schriftliche Regelwerke. Hunter meint aber weiter, dass obwohl viele Kärntner „Windische“ oftmals angeben würden, sie würden selbst kaum slowenisch sprechen, Hunter selbst sich mit ihnen gut verständigen konnte. In slowenischer Sprache wohl gemerkt, die Hunter in Laibach, Slowenien, erlernt hatte. Die Betroffenen selbst hätten sich diesen Umstand selbst nicht erklären können, vor allem, da Hunter selbst des Deutschen nicht mächtig sei. Hunter schloss als Erklärung schlicht auf die fehlende Bildung der betreffenden Kärntner „Windischen“, die zweifellos nach wie vor hauptsächlich im bäuerlichen Umfeld zu suchen wären und mit einer umfassenden grammatikalischen Bildung wohl selbst bemerkt hätten, dass das von ihnen gesprochene „Win-

⁵⁶ Pohl: Die Kärntner Volksabstimmung 1920 und die Geschichtsforschung, Leistungen, Defizite, Perspektiven. <http://members.chello.at/heinz.pohl/Volksabstimmung.htm>. Stand August 2008.

dische“ bis auf die fehlende Schriftlichkeit vor allem grammatikalisch und bezogen auf das Vokabular wenige Differenzen zum Schriftslowenischen aufgewiesen hätte⁵⁷.

4.2.4.2.3.3 Fazit

Auch nach 1945 blieb die Unterscheidung bestehen, die Nationalslowenen, „Jugoslawienfreundlichen“ auf der einen, die Windischen, assimilationswilligen Kärntner Slowenen auf der anderen Seite, die sich nach Kriegsende in erster Linie von den „Titokommunisten“ abgrenzen wollten⁵⁸. Zu betonen ist, so sei nochmals erwähnt, dass der Begriff „Windische“ keineswegs ein nationalsozialistischer Begriff ist, sondern bereits einige Zeit vorher entstanden war. Zu bekräftigen ist aber aufs Neue, dass sich das in Kärnten gesprochene „Windische“ in der Realität nicht so weit vom „Schriftslowenischen“ unterscheidet, wie das etwa in der Windischentheorie sowie auch heute noch von deutschnationalen Kärntnern oftmals behauptet wird. Als Ergebnis kann man aber klar festhalten, dass entgegengesetzt den Ausführungen der „Windischen-Theorie“, das „Windische“ doch nicht so große Unterschiede zu der Schriftsprache „slowenisch“ aufweist als angenommen. Sprachwissenschaftler haben auch belegt, dass selbst die Grammatik zwischen beiden Sprachen wenige Unterscheidungen aufweist, nur fehlt für das Windische seit jeher ein geschriebenes Regelwerk.

Als Ergebnis kann man das „Windische“ wohl am Besten als mit eine, mit dem „Slowenischen“ nah verwandte, aber rein gesprochene Mischsprache bezeichnen. Die slowenischsprachige Minderheit in Kärnten spricht Slowenisch (Windisch) und Deutsch als die Sprache der Mehrheit in der Bevölkerung. Das Windische ist eine Abart des Schriftslowenischen mit einigen Besonderheiten, der die Schriftlichkeit und eine Reglementierung in grammatikalischen Regelwerken fehlt. Die Windischen kann und muss man wohl als Angehörige der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten sehen, (und nicht etwa als eine dritte Sprachgruppe) die (zumeist neben deutsch) slowenisch spricht, nämlich das „Kärntner Slowenische“, auch genannt das Windische.

Weitere Überlegungen zu den „Windischen“ siehe auch unten unter 5.3.2 sowie unter 6.4.

⁵⁷ Hunter: *The Slovene-Speaking Minority in Carinthia: The struggle for ethnolinguistic identity in the Gail Valley*. Edmonton, Alberta, 2000. Stand August 2008. S. 51ff.

⁵⁸ Bogataj: *Die Kärntner Slowenen*. Klagenfurt, Wien 1989. S. 73.

4.2.5 Der Anschluss Österreichs 1938 an Hitlerdeutschland und erste Auswirkungen auf die Kärntner Slowenen

Berichte von Kärntner Zeitzeugen geben die Geschehnisse ab dem „Anschluss“ Österreichs in Kärnten sehr detailliert wieder⁵⁹.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an Hitlerdeutschland 1938 setzen Repressionen und Aktionen gegen die Slowenen in Kärnten nicht sofort ein. NS-Deutschland war zunächst noch an guten Beziehungen zum Königreich Jugoslawien interessiert, welches im Gegenzug auch den „Anschluss“ Österreichs an Deutschland außenpolitisch wirksam nicht kritisierte, sondern ihn als „rein innere Angelegenheit Deutschlands“ deklarierte⁶⁰. Anzumerken ist noch, dass in Kärnten bis zum 11. März 1938 erbitterter Widerstand von nahezu allen politischen Lagern geleistet wurde⁶¹.

Zunächst verloren die Kärntner Slowenen ihre durch den Staatsvertrag von St. Germain verliehenen Minderheitenrechte, diese verloren gemeinsam mit dem Anschlussverbot Österreichs ihre Gültigkeit. Das nationalsozialistische Herrschaftssystem verwirklichte jetzt unverschleiert das, was im Verborgenen an antislowenischer Politik zwar lange schon existent aber bisher nur Programm geblieben war⁶². Man versuchte zunächst offenkundige Aktionen gegen die Minderheit zu verhindern und verfolgte lediglich national-slowenisch eingestellte Einzelpersonen, die in der Gesellschaft stark exponiert waren. Auch war man zu diesem Zeitpunkt noch an einem guten Einvernehmen mit dem slowenischen Kulturbund interessiert und brachte dessen Vertreter, Josef Petek und Franz Tischler, zur Abgabe einer Loyalitätserklärung gegenüber den neuen Machthabern. Diese enthielt als maßgebliche Punkte die Zusicherung der vollsten Loyalität und besten Willen zur Mitarbeit und damit ein hundertprozentiges „Ja“ bei der bevorstehenden Volksabstimmung. Im Gegenzug erwarteten sich die Repräsentanten der slowenischen Minderheit die Möglichkeit zur ungehinderten Weiterbetätigung auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet. Dies war seitens der Kärntner Landeshauptmannschaft auch zuge-

⁵⁹ DÖW-Akt Nr.: 50.959: Ana J.: Beschreibung der Ereignisse in Zell in Kärnten im März 1938, die die Um- und Aussiedlungen, Flucht zu Partisanen, Widerstand, Verfolgung slowenischer Familien, Verhaftung, Haft, KZ-Aufenthalt und Flucht umfasst. Sowie DÖW-Akt Nr.: 5890: Zeitzeugenbericht Karl P.; Angaben über Verfolgung der Kärntner Slowenen sowie deren antifaschistischen Kampf in Kärnten.

⁶⁰ Bahovec: Die Kärntner Slovenen 1930-1941. In Moritsch [Hg]: Die Kärntner Slovenen 1900 – 2000. Klagenfurt, Laibach, Wien 2000. S. 256.

⁶¹ DÖW-Akt Nr.: 8356: Kärntner Kalendarium 1933-1945 des Landesamtsdirektors Kärnten.

⁶² Haas, Stuhlpfarrer: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977. S. 74.

sichert worden. Die Kärntner Slowenen erhofften sich durch diese Loyalitätserklärung eine Zusicherung des eigenen nationalen Überlebens⁶³.

Hatte sich ein Großteil der slowenischstämmigen Bevölkerung bei der Volksabstimmung 1938 zustimmend zum Anschluss geäußert, sollten die NS-Behörden nicht lange warten, Assimilations- und vor allem Germanisierungspolitik zu betreiben. Zugleich mit dem „Anschluss“ wurden Vermögensübertragungen von Slowenen sogleich stark eingeschränkt. Diese Repressionen waren aber noch in einem gemäßigten Maße, um den jugoslawischen Nachbarn nicht zu vergrämen und um bei der bevorstehenden Volksabstimmung ein möglichst hundertprozentiges Ergebnis zu erzielen. Der Plan war eine schleichende Auslöschung des slowenischen Elements, an seine Stelle sollten umgesiedelte Südtiroler und Kanaltaler treten. Aufgrund von drei Gründen waren Repressionen gegen die slowenische Minderheit zu diesem Zeitpunkt noch verhältnismäßig gemäßigt. Einerseits stand man wie gesagt vor der geplanten Volkzählung, bei der die Nationalsozialisten auch die Angehörigen der Minderheit zu einem den „Anschluss“ bejahenden Ergebnis bringen wollte. Die anderen beiden Gründe hatten rein außenpolitischen Charakter und wurden nach der Besetzung Jugoslawiens durch reichsdeutsche Truppen 1941 gegenstandslos: Einerseits wollte man Jugoslawien nicht vergrämen, da man zu diesem Zeitpunkt noch eine gemeinsame militärische Achse bilden wollte, andererseits nicht durch offensichtliche Schlechterbehandlung der slowenischen Minderheit in Kärnten die deutsche Minderheit im jugoslawischen Raum gefährden. Nach der Besetzung Jugoslawiens sah man jedoch keinerlei Grund mehr zur Vorsicht oder zur Gemäßigkeit der Aktionen gegen die Minderheit⁶⁴.

4.2.6 Der Kärntner Heimatbund

Eine bedeutende Rolle in der schleichenden aber konsequenten Germanisierung der zweisprachigen Regionen in Südkärnten vor und während der NS-Zeit spielte der Kärntner Heimatbund (KHB). War er zunächst zu Zeiten des Abwehrkampfes als „Kärntner Heimatdienst“ von deutschnationalen Parteien als Propagandaorganisation gegründet worden, avancierte er in den 1930er Jahren zur Unterstützungsorganisation der NSDAP in Kärnten und nahm bald eine bedeutende Rolle in der antislowenischen und germanisierenden Haltung des inoffiziellen Kärnten ein,

⁶³ Bogataj: a.a.O. S. 80.

⁶⁴ Ruisz: Minderheitenproblematik anhand des Beispiels der Kärntner Slowenen – 1918 bis 1945. Dipl. Wien 2001. S. 113.

bis er schließlich 1938 in der NSDAP komplett aufging⁶⁵. Unter seinem Geschäftsführer Alois Maier-Kaibitsch wurde diese Linie in der Minderheitenfrage derart konsequent vorangetrieben, dass er als Unterstützer der Nationalsozialisten der ersten Stunde als weiteres Amt das „Gauamt für Volkstumsfragen“ innehatte, womit Maier-Kaibitsch und der Heimatbund sämtliche und ausschließliche Kompetenzen in dieser Angelegenheit in sich vereinen konnten⁶⁶. Anlässlich der Volksabstimmung vom 10. April 1938 meinte der Staatssekretär und späterer Gauleiter Kärntens Friedrich Rainer⁶⁷ dazu:

„Die Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit des Kärntner Heimatbundes im Abstimmungsgebiete ist für den guten Ausgang der Abstimmung in dieser Zone unbedingt erforderlich. Ich weise mit größtem Nachdruck darauf hin, dass in der Frage der Behandlung der Kärntner Minderheit Maier-Kaibitsch freie Hand gelassen werden muss, wobei er mit dem Gauleiter und Landeshauptmann zusammenzuarbeiten hat.“⁶⁸

Bereits im Juli 1938 wurde die Behandlung der Slowenenfrage in Klagenfurt zentralisiert. Es wurde eine „Volkstumsstelle“ eingerichtet, der die Aufgaben Beobachtung, Planung, Beratung und Berichterstattung übertragen wurden. Alois Maier-Kaibitsch wurde nach Kriegsende 1946 vom Volksgericht Graz, Senat Klagenfurt, als ehemaliger Leiter des Kärntner Heimatbundes wegen maßgeblicher Beteiligung an der Verfolgung der slowenischen Minderheit in den Jahren 1940 bis 1945 zu lebenslangem, schweren Kerker verurteilt⁶⁹.

4.2.7 Das Wirken Martin Wuttes

Der frühere Obmann des Heimatbundes, der Historiker Martin Wutte, wurde auch nach seiner Tätigkeit für den Heimatbund 1924 bis 1930 zur Zentralfigur der Kärntner Landesgeschichte und war mit seinen ideologischen Schriften für den Nationalsozialismus maßgeblich an der „akademischen Legitimation“ der Germanisierungspolitik beteiligt, auch wenn seine Veröffentlichungen wohl mehr als politische Propagandamedien denn als wissenschaftliche Schriften gesehen werden

⁶⁵ Bahovec: Das Bild der Kärntner Slowenen in der Presse des Draubanats 1930 – 1941. Dipl. Wien 1995. S. 231.

⁶⁶ Fritzl: Die „Kärntner Wissenschaft“, der Nationalsozialismus und die Slowenen. Diss. Wien 1991. S. 85f.

⁶⁷ Friedrich Rainer war unmittelbar nach dem „Anschluss“ Staatssekretär im Kabinett Seiß-Inquart, danach Gauleiter in Salzburg und seit 1941 nach dem deutschen Überfall auf Jugoslawien Gauleiter von Kärnten und den neu angeschlossenen Gebieten Krains.

⁶⁸ Bahovec. A.a.O. S. 232.

müssen. Als ehemaliger leidenschaftlicher Abwehrkämpfer 1920 avancierte er bis zum „Anschluss“ Österreichs an NS-Deutschland zum Chefideologen für die Kärntner Nationalsozialisten, so war er mit seinen Theorien über die „Windischen“, als die „Windischenfrage“ titulierte (dazu siehe oben unter 4.2.4.2), und die Volksstämme im Kärntner Siedlungsgebiet der Begründer der nationalsozialistischen Unterteilung der Kärntner Bevölkerung in Deutsche, Windische und Nationalslowenen, die von der NS-Administration 1939 bei der Volkszählung (siehe dazu sogleich) praktisch identisch übernommen wurde⁷⁰. Die auf ihn zurückgehenden Bezeichnungen der deutschsprachigen Kärntner als „echte Kärntner“ und der „Windischen“ als Kärntner, die „gerne und ohne Zwang die deutsche Sprache verwenden“, führte im Umkehrschluss zur Stigmatisierung der „Nationalslowenen“ als „Unversöhnliche“, die trotz der Chance, ihrem Slawischen abzuschwören, Slowenen bleiben wollten. Zum Feindbild als dem Reich illoyal gegenüberstehende „Slawen“ gestempelt, sollten Verfolgung und Aussiedelung in den darauf folgenden Jahren folgen. Wutte und andere NS-Ideologen hatten vergangene historische Ereignisse wie den Abwehrkampf als Nährboden ihrer neu aufgenommenen Kärntner Ideologie der Germanisierung und des „Antislawismus“ benutzt. Darum war auch die nationalsozialistische Slowenenpolitik keine neue ideologische Richtung sondern baute auf die durch die vergangenen Jahrzehnte aufgebaute Kärntner Landesideologie, umgesetzt und „weiterentwickelt“ in radikalierter Form. Martin Wutte und auch der Kärntner Heimatbund nahmen dabei eine bedeutende Rolle ein⁷¹.

Hinzuweisen sei allerdings auf die Tatsache, dass Martin Wutte bei aller Loyalität dem Nationalsozialismus gegenüber, sich 1943 in einer Zeit des massivsten Partisanenkampfes und des auch daraus radikalisierten Vorgehens gegenüber der slowenischsprachigen Minderheit noch einmal aus seinem Ruhestand zu Wort meldete, indem er in seiner Denkschrift vom 19. September 1943 die nationalsozialistischen Machthaber zu mehr Besonnenheit und einer Abkehr vom rigorosen Vorgehen gegenüber der Minderheit aufrief:

„ [...]“

Auch in Kärnten würde es sich daher empfehlen, mildere Seiten aufzuziehen und nur dann scharf zuzugreifen, wenn wirkliche und durch eine richterliche Untersu-

⁶⁹ DÖW-Akt 5890 und 8021 Anklageschrift und Urteil gemäß §§ 1 Abs. 1 und 6 KVG und 10 und 11 KVG gegen Alois Maier-Kaibitsch Volksgericht Graz, Senat Klagenfurt, 2537/46.

⁷⁰ Wutte: Die Lage der Slowenen in Kärnten. In Nation und Staat, Jahrgang 5, Heft 5. 1932 und Wutte: Die Lage der Minderheiten in Kärnten. Klagenfurt 1926. S. 18ff.

⁷¹ Fritzl: a.a.O. S. 87.

chung nachgewiesene Vergehen oder Verbrechen vorliegen. Auch für Kärnten ist die Lage wesentlich anders und günstiger geworden. Wir leben nicht mehr im Völkerstaat Österreich und in der schwachen Republik. Ein starkes deutsches Reich wird großzügiger sein dürfen. Kärnten wird auch in Zukunft Laibach nicht mehr im Rücken haben, denn auch in Krain werden sich die Verhältnisse günstig entwickeln. Deutsche Kultur und Wirtschaft und deutsche politische Führung wird die Entwicklung entscheidend beeinflussen und was die deutsche Überlegenheit in Kärnten durch die kluge Politik der Kärntner Führer bewirkt hat, das wird sie auch in Krain bewirken. Nicht schlagartig, sondern nach und nach durch verständnisvolle, Vertrauens erweckende Behandlung der Slowenen wird sich das Führerwort erfüllen lassen: Machen sie das Land deutsch, deutsch in Kultur und Wirtschaft und in der Gesinnung gegenüber dem Reich!

Auch das großdeutsche Reich braucht die Sympathien der kleinen Völker. Sind diese unzufrieden, so werden sie stets Hilfe finden bei Millionen von Volksgenossen jenseits des Atlantik und bei den USA, die für Deutschland unangreifbar sind und durch die Erwerbung so vieler Stützpunkte in der Nähe Europas mehr an Europa interessiert und für Deutschland ein viel gefährlicherer Gegner sein werden als England.

Wie ich gehört habe, ist die Stimmung in Laibach für uns sehr günstig. Die Italiener haben sich durch ihre Ungeschicklichkeit und ihre miserable Verwaltung, es heißt auch, durch ihre Brutalität sehr verhasst gemacht. Der alte, im Blut liegende Gegensatz zwischen Italienern und Slowenen, der viel schärfer ist als zwischen Deutschen und Slowenen, ist mit aller Schärfe wieder da. Daher ist jetzt der richtige Augenblick gekommen, die Fehler der Jahre 1941/42 durch eine gerechte Verwaltung und strenge Ordnung wieder gutzumachen. Scharfe Maßnahmen ohne nachgewiesene Schuld würden ein Chaos hervorrufen, das nicht mehr zu entwirren wäre.⁷²

4.2.8 Die Volkszählung 1939

Wie erwähnt war einer der Gründe der „gemäßigten Repressionen“ gegen die slowenische Minderheit in Kärnten bis zur Volksabstimmung der, dass die Nationalsozialisten bei der bevorstehenden Volksabstimmung auch auf die Stimmen der

⁷² Wutte: Denkschrift vom 19. September 1943. In Martin Wutte (1876 – 1948) zum Gedächtnis. Festschrift zur Anbringung der Gedenktafeln in Klagenfurt und Obermühlbach. Klagenfurt 1988. S. 30ff.

Minderheiten in Österreich hofften. Neben dieser Volksabstimmung am 04. März 1938, aus welcher in Folge der „Anschluss“ Österreichs an NS-Deutschland resultierte, war die Volkszählung vom 17. Mai 1939 ein rein das Land Kärnten betrefender Vorgang, der aber für dessen slowenische Minderheit einschneidende Änderungen mit sich bringen sollte. (Dazu siehe auch unter 6.4.)

Die Kärntner Bürgerinnen und Bürger wurden nach ihrer Muttersprache und nach ihrer Volkszugehörigkeit befragt, erstmals gab es aber bei der Frage nach der Sprache drei statt bisher zwei Antwortmöglichkeiten, nämlich „Deutsch“ und „Slowenisch“ wie bisher aber nun erstmals auch die Wahlmöglichkeit „Windisch“. Nach Beantwortung dieses Punktes folgte die nächste Frage nach der Volkszugehörigkeit. Durch Wahl der deutschen Volkszugehörigkeit war es eine versteckte Möglichkeit für slowenisch- oder gemischtsprachige Kärntner, die sich zwar zur Sprache, nicht aber zum Volkstum „Slowenisch“ bekannten, der Verfolgung zu entgehen. Diese Möglichkeit, für Angehörige einer verfolgten Minderheit durch aktives Tun der Verfolgung zu entgehen, stellt eine Einzigartigkeit innerhalb der österreichischen Verfolgtengruppen dar⁷³. Von den 43179 Menschen, die sich als slowenisch- oder gemischtsprachig bezeichneten, gaben aber 7715 Kärntner Sloweninnen und Slowenen dem Druck nicht nach und deklarierten sich sowohl zu Slowenisch als Sprache als auch dem Volksstamm „Slowenisch“ als zugehörig. Die aus dieser Volkszählung resultierenden Daten dienten den Nationalsozialisten jedoch einzig als in den Deckmantel administrativer „Legalität“, gehüllte Bestandaufnahme dazu, genau zu wissen, wer aus der Bevölkerung sich als „assimilierungswürdig“ erwiesen hatte und wer als unverbesserlicher „Nationalslowene“ der Verfolgung ausgesetzt werden sollte beziehungsweise für wen auf Kärntner Boden kein Platz sein sollte⁷⁴. Die allgemeine Kommunikationssprache im heute gemischtsprachigen Südkärnten war vor 1938 zu Großen Teilen slowenisch, diese Einteilung der slowenischsprachigen oder zumindest gemischtsprachigen Bevölkerung in deutschnahe „Windische“ einerseits und in sich dem Königreich Jugoslawien näher fühlenden beziehungsweise von einem neuen Staat Slowenien träumenden „Nationalslowenen“ andererseits kam selbst unter der Bevölkerung nicht überraschend, da sich auch die Slowenischsprechenden der Unterschiede wohl bewusst waren. Während der Großteil der „Nationalslowenen“ eher dem christlich-

⁷³ Innerhalb sämtlicher Verfolgtengruppen des Dritten Reichs seien an dieser Stelle die belgischen Wallonen erwähnt, die ebenfalls die Möglichkeit hatten, durch ähnliche Deklarationen sich selber dem Deutschtum zuzuweisen und nicht etwa zu der als anderssprachigen Minderheit gehandelten Flamen. Da diese Phänomene nicht Österreich betreffen, werden sie nur der Vollständigkeit halber erwähnt, eine genauere Darstellung kann an dieser Stelle jedoch unterbleiben.

⁷⁴ Ruisz: a.a.O. S.116.

konservativen Lager zurechenbar war, fanden sich die national eher indifferenteren „Windischen“ vermehrt im deutschnationalen Lager wieder, die zwar slowenischsprachig waren aber sich vom politischen Lager eher in die Richtung der Nationalsozialisten bewegten. Auch wenn die nationalsozialistische Gewaltpolitik sich in erster Linie gegen die „nationalbewussten“, „uneinsichtigen“ „Nationalslowenen“ richtete, waren oft auch sogar die meist deutschfreundlichen „Windischen“ in der Gefahr von Repressionen und Verfolgungshandlungen, da es genügen konnte, am falschen Ort zur falschen Zeit slowenisch zu sprechen⁷⁵. Diese „sanfte Repressionswelle“ war bereits 1940 in vollem Gange, so etwa Dienstenthebungen von Personen im öffentlichen Dienst, weil sie als „Nationalslowenen“ für ihr öffentliches Amt als „untragbar“ empfunden worden waren. So wurde per Verfügung des Reichsstatthalters von Kärnten, der Gemeindesekretär von Feistritz bei Bleiburg seines Amtes enthoben. Aus dem Wortlaut der Verfügung vom 3. Juli 1940:

„Leopold K., Gemeindesekretär in Feistritz bei Bleiburg, Landkreis Völkermarkt, wurde von der Gestapo Klagenfurt als Gemeindesekretär im gemischtsprachigen Gebiete (Feistritz bei Bleiburg im gemischtsprachigen Gebiete (Feistritz bei Bleiburg ist eine slowenische Gemeinde)) für untragbar erklärt, da er Nationalslowene ist und im Verdachte steht, sich in der jugoslawischen Richtung zu betätigen.“

Weiters ist dem Schreiben zu entnehmen, dass Leopold K. auch vom Landrat von Völkermarkt bei Kenntnis und Betonung seiner ansonsten herausragenden Fähigkeiten für „untragbar“ gehalten wurde. Zusätzlich bat man um die Genehmigung seiner Degradierung und Versetzung in die Landkreisverwaltung St. Veit an der Glan, wo ein Mangel an Beamten des mittleren Dienstes feststellbar gewesen wäre. Die Genehmigung aus Berlin datiert vom 3. August 1940⁷⁶.

4.2.9 Der Überfall auf Jugoslawien und die darauf folgende „erste“ Aussiedelung 1942

Am 6. April 1941 überfiel NS-Deutschland Jugoslawien und Griechenland. Dieser so genannte „Balkanfeldzug“ dauerte knapp zwölf Tage und sollte für die besetzten Länder eine vierjährige Schreckensherrschaft nach sich ziehen⁷⁷. Das besetzte Gebiet wurde auf Deutschland und seine Verbündeten aufgeteilt und in Folge slo-

⁷⁵ Sima: Gewalt und Widerstand 1941 – 1945. In Moritsch [Hg]: Die Kärntner Slowenen 1900 – 2000. Klagenfurt, Laibach, Wien 2000. S. 264.

⁷⁶ DÖW-Akt Nr.: 7186: Verfügung des Reichsstatthalters von Kärnten über die Untragbarkeit von K. Leopold als Beamter in seiner Eigenschaft als „Nationalslowene“ vom 3.7.1940.

⁷⁷ http://www.bwbs.de/bwbs_biografie/Deutscher_Ueberfall_auf_Griechenland_und_Jugoslawien_B908.html. Stand 5.12.2008.

wenische Gebiete (vor allem die Region Oberkrain) an Kärnten und die Steiermark angegliedert. Der Jurist Friedrich Rainer wurde zur Verwaltung der neuen Reichsgebiete zum Gauleiter von Kärnten und den besetzten Gebieten Krains ernannt. Die gemäßigten Repressionen gegen die Kärntner Slowenen hatten damit ein Ende. Nun richteten sich die antislowenischen Maßnahmen auch auf den nichtstaatlichen Bereich: Es folgten die Einstellung jeglicher kultureller slowenischer Betätigung, Verbot des Gebrauchs der slowenischen Sprache auch in der Kirche, Versetzung und Verfolgung slowenischer Geistlicher und Intellektueller und die lückenlose Eindeutschung der utraquistischen, das heißt teilweise noch zweisprachigen Schulen. Alle slowenischen Vereine, die zu dem Zeitpunkt trotz der „gemäßigten Repressionen“ noch bestanden hatten, wurden sogleich aufgelöst und ihr Vermögen eingezogen⁷⁸.

4.2.10 Die Aussiedlungsaktion 1942 und die „Auswahl“ der zu deportierenden Personen

Am Morgen des 14. April 1942 erfolgte die erste große Deportationswelle gegen die Kärntner Slowenen. Um nachträglich die entschädigungslose Enteignung zu „rechtfertigen“, wurde die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938⁷⁹ auf diese Enteignungen angewandt. Diese Verordnung fand auch bei der Enteignung politisch verfolgter Kärntner Sloweninnen und Slowenen, also hauptsächlich Partisanen, Anwendung. 1075 Personen, die zuvor mittels einer Kartei der Staatspolizeistelle Klagenfurt ermittelt worden waren, hatten unverzüglich ihre Besitzungen zu verlassen, 917 Personen (200 Familien) wurden in Lager der Volksdeutschen Mittelstelle gebracht, zu jenem Zeitpunkt war noch die spätere Ansiedelung dieser Menschen im Osten des „Altreichs“ geplant, jedoch nicht die Rückkehr an ihre ursprüngliche Heimat. Diese Lager lagen großteils im bayrischen Raum und wurden durchwegs von der SS überwacht und betrieben. Auch wenn diese „Auffanglager“ aus eingezäunten Baracken bestanden und das Verlassen derselben den Insassen nur für den Arbeitseinsatz erlaubt war, sah sie die österreichische Politik nach 1945 lange Zeit nicht als „Straflager“ im Sinne des Opferfürsorgegesetzes an⁸⁰. Bemerkenswert ist, dass einige der sich zuvor auf besagter Liste befindliche Familien noch

⁷⁸ Sima: Gewalt und Widerstand 1941 – 1945. In Moritsch [Hg]: Die Kärntner Slowenen 1900 – 2000. Klagenfurt, Laibach, Wien 2000. S. 267.

⁷⁹ Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18.11.1938. dRGBI S. 1620.

⁸⁰ Fandl-Pasterk: Die Aussiedelung von Kärntner Slowenen 1942 und die Wiedergutmachung nach 1945. Diss. Wien 1986. S. 98f.

vor Beginn der Aussiedelungen vom Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (RKFDV) von der Siedlungspflicht befreit und wieder nach Hause geschickt wurden⁸¹. Zwischen 1942 und 1945 wurden in Kärnten dreihundert Familien ausgesiedelt und in den verschiedenen Lagern inhaftiert⁸². Einerseits wurde als Motiv für diese Deportationen neben der hochverräterischen und kommunistischen Einstellung der Betroffenen die nötige Platzbeschaffung für die umgesiedelten Kanaltaler genannt, offensichtlich war aber das Hauptmotiv die Entfernung alles Slowenischen aus Kärnten, welches aufgrund des Überfalls auf Jugoslawien nun auch nicht mehr „gemäßigt“ umgesetzt werden musste. Die „Auswahl“ der tatsächlich auszusiedelnden Personen hatte oftmals aber eher pragmatische Ursachen, oft waren auch schlicht Kriterien wie der landwirtschaftliche Besitz der deportierten Familie maßgeblich, der für die anzusiedelnden Kanaltaler bereitgestellt werden sollte⁸³. Von Seiten der katholischen Kirche und sogar vom Historiker Martin Wutte kamen kritische und ablehnende Stimmen an den Deportationen, da diese die Stimmung in der Region nachhaltig stören würden. Hier ist zu bemerken, dass der hauptsächliche Druck zur konsequenten Durchführung der Aussiedelungen nicht vielleicht aus Berlin sondern vielmehr von den Kärntner Landesstellen herrührte.⁸⁴ Ungeachtet der Kritik aus nahezu allen im Kontext relevanten Stellen wurden die Aussiedelungen unvermindert fortgeführt.

4.2.11 Die Verwaltung der „arisierten“ Höfe und sonstigen Güter durch die DAG bzw. DUT

Mit der (vorübergehenden) Verwaltung der arisierten und kurzfristig verwaisten Höfe wurde die Klagenfurter Geschäftsstelle der Deutschen Ansiedelungsgesellschaft (DAG) beauftragt, Sachbearbeiter nahmen einige Zeit nach den Deportationen die Bewertung des zurückgelassenen Gutes vor, dies aber offensichtlich ohne Versuche, Schädigungen der ursprünglichen Eigentümer zu verhindern. Beachtenswert ist, dass die DAG keine Behörde sondern eine Kapitalgesellschaft war, die für die Zwischenverwaltung der nach der „Arisierung“ verwaisten Höfe vorgesehen war⁸⁵. Die neuen Pächter verfügten über die dem deutschen Reich zugewiesenen Höfe wie über ihr Eigentum, was zu weiteren Wertminderungen führte. Überdies wurde auch keinerlei Schutz vor Plünderern gewährleistet. Nachdem die

⁸¹ Sima: a.a.O. S. 267.

⁸² DÖW-Akt.: 5891a: Angaben des KZ Verbandes Bezirk Völkermarkt vom 28.10.1969.

⁸³ Krall: Die Aussiedelung der Kärntner Slowenen. Zur nationalsozialistischen Außen- und Volkstumspolitik. Dipl. Klagenfurt. S. 49.

⁸⁴ Bogataj: a.a.O. S. 85.

⁸⁵ Malle ua: a.a.O. S. 80.

Güter bewertet worden waren, wurden sie sodann an die neuen Pächter übergeben⁸⁶, neben umgesiedelten Kanaltalern sollten dies vor allem verdiente „alte Kämpfer“, also ausschließlich dem Regime treu ergebene Personen sein⁸⁷. Die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (DAG) war bereits 1898 gegründet worden und war eine nichtstaatliche Aktiengesellschaft, welche erst 1938 durch den Erhalt neuer Statuten eine besondere Nähe zur SS und der Aussiedlungspolitik des Dritten Reichs bekam. So wurden von ihr nach der Machtübernahme jene Höfe überprüft und geschätzt, die für die Ansiedlung reichstreuer Umsiedler aus Südtirol, vor allem aus dem Kanaltal vorgesehen waren. 1940 schließlich übernahm die Deutsche Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft (DUT) die Aktienmehrheit über die DAG. Die DUT, selbst 1939 gegründet, war für den Vermögenstransfer im Rahmen der Umsiedlung „Volksdeutscher“ zuständig und hatte seit 1940 eine Zweigstelle in Klagenfurt. Da die DUT im Eigentum des Reiches stand, waren durch diese Umstrukturierungen die Weichen für den organisierten Raub zum Vorteil des NS-Staates gestellt⁸⁸.

4.2.12 Partisanenaktivität und Widerstand

Der Widerstand in Südkärnten, hauptsächlich unter den verfolgten Slowenen, wuchs schneller und stärker, als dies die nationalsozialistischen Führungskräfte erwartet hatten. Vor allem die überfallsartige erste Deportationswelle 1942 und der damit verbundene offensichtliche Bruch sämtlicher Versprechungen, die der slowenischen Minderheit seitens der nationalsozialistischen Führung gegeben worden waren, führten zu einem vehementen Zuspruch und Unterstützung der Partisanen⁸⁹, die sich in Südkärnten und im oberkrainischen Bereich als „Osvobodilna fronta za Slovenski Koroško – OF“ formierten und auch nach 1945 noch aktiv, zu dieser Zeit eher unter dem Anschlussgedanken an Jugoslawien, waren.

4.2.13 Proteste gegen die Aussiedelungen

Auch unter den deutschsprachigen Kärntnerinnen und Kärntnern gab es lautstarke Proteste gegen die Aussiedelungen, darunter selbst der Deutschnationale Martin

⁸⁶ Vgl. DÖW-Akt Nr. 21.957/1. Enteignung, Aussiedelung der kärntner-slowenischen Familie W. (S.-Hof in Windisch-Bleiberg, Übernahmeprotokolle, Inventarlisten, Grundbuchsauszug und Wertberechnungen der DAG Zweigstelle Klagenfurt).

⁸⁷ Jabloner ua: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Wien, München 2003. S. 168.

⁸⁸ Malle ua: Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit, ihrer Verbände und Organisationen. Wien, München 2004. S. 81f.

⁸⁹ Messner ua.: Widerstand der Kärntner Slowenen. Klagenfurt, Wien 1990. S. 229.

Wutte, der sich in einem Brief an Gauleiter Rainer vehement gegen Gewaltmaßnahmen gegen die Minderheit ohne rechtskräftige Prozesse und Urteile aussprach. (dazu siehe oben unter 4.2.7.). Je stärker die nationalsozialistische Verfolgungspolitik betrieben wurde, desto stärker war auch die Unterstützung der Partisanenaktivitäten durch die Bevölkerung bemerkbar⁹⁰.

4.2.14 Motive für den (bewaffneten und organisierten) Widerstand

Die Motivation zum organisierten Widerstand lässt sich auf zwei Hauptgründe zurückführen: Einerseits bildete sicherlich die politische Lage, in der sich die slowenische Minderheit wieder fand, genauer der allgemeine Druck zu Assimilation und Germanisierung, wie die vollständige Eindeutschung der bis dahin zumindest ultrakatholischen Schulen und die Zerschlagung der sonstigen kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Slowenen in Kärnten den Hauptgrund. Andererseits bildete sich der Wille zum Widerstand oft auch in der eigenen Sozialisation, zum Beispiel im sozialen Engagement gegenüber verfolgter Nachbarn⁹¹. Auch war der Widerstand chronologisch gesehen eine fast logisch erscheinende Konsequenz: Als die Gewaltpolitik des Regimes bereits offenkundig war und auch die letzten Schranken der Verfolgungspolitik gefallen waren, die Deutschen als „Herrenmenschen“ bewusst vor die Minderheiten gestellt waren, so folgte darauf auch der Widerstand mit all seinen Konsequenzen. Andererseits wirkte sich fast wie als Umkehrschluss der vehemente Widerstand wiederum auf die NS-Politik aus. Jedenfalls ist eindeutig feststellbar, dass die Deportationsaktionen der Grund für die Massenunterstützung des bewaffneten Widerstands durch die Bevölkerung in Südkärnten und Oberkrain waren⁹².

4.2.15 Folgen des „Bandenkrieges“ in Südkärnten

Nach den Vertreibungen 1942 konnte jeder Angehörige der slowenischen Minderheit deutlich sehen, dass man, sofern man nicht offen dem slowenischen Volkstum abgeschworen hatte, vor Verfolgung und Repressionen nicht sicher sein würde. Aufgrund des Zusammenhangs mit den Partisanentätigkeiten waren 612 Angehörige der slowenischen Volksgruppe inhaftiert, 298 in Konzentrationslagern einge-

⁹⁰ Bogataj: a.a.O. S. 85.

⁹¹ Nachtigall in Malle, Sima: : Narodu in državi sovražni. Pregon koroških Slovencev 1942. Volks- und Staatsfeindlich. Die Vertreibung von Kärntner Slowenen 1942. Klagenfurt 1992. S. 268.

⁹² Sima : Gewalt und Widerstand 1941 – 1945. In Moritsch [Hg]: Die Kärntner Slowenen 1900 – 2000. S. 265ff.

wiesen, 13 wurden zum Tode verurteilt⁹³. Von Heinrich Himmler zum „Bandenkriegsgebiet“ erklärt, sollte in Südkärnten bis Kriegsende der Partisanenkampf toben, die Partisanen hatten jedenfalls erreicht, dass das Machtgefüge des Regimes in dieser Gegend für einige Zeit empfindlich gestört war. Zwischen 1944 und dem 24. April 1945 kam es zu mehreren Massakern im Partisanenkampf, womit auch die Greueltaten in diesem Gebiet ihren traurigen Höhepunkt erreicht hatten⁹⁴.

Von Heinrich Himmler zum „Bandenkriegsgebiet“ erklärt (Brief vom 21.06.1943 an die Gauleiter von Kärnten und Oberkrain und Untersteiermark, Rainer und Uiberreither und die Chefs der „Bandenkampfverbände“), sollte in Südkärnten bis Kriegsende der Partisanenkampf toben. Heinrich Himmlers Brief vom 21. Juni 1943 hat folgenden Wortlaut:

“Wegen der durch Überfälle, Sabotageakte und die Gesamtbandentätigkeit gestörten Sicherheitslage erkläre ich mit Wirkung vom 21. Juni 1943 vom Gesamtgebiet des Höheren- und Polizeiführers Alpenland die Gebiete Kärnten - Oberkrain und Untersteiermark zum Bandenkampfgebiet. Gezeichnet: Heinrich Himmler⁹⁵“.

In weiteren Briefen an die Genannten ermuntert Himmler diese zu erheblich stärkerer Aktivität, energisch geführt, gleichzeitig räumt er aber auch ein, dass auch seiner Sicht diese Partisanenkräfte doch sehr schwach seien. Gauleiter Rainer antwortet dem Schreiben mit Verständnis, bittet aber nachdrücklich um Verstärkung seiner kriegstechnischen Ressourcen.⁹⁶

4.2.16 Die zweite Aussiedelungswelle 1944

Nachdem Heinrich Himmler Südkärnten bereits zum „Bandenkriegsgebiet“ erklärt hatte, kam es 1944 als Reaktion auf die aktive Partisanentätigkeit in den slowenischsprachigen Gebieten, die in diesem Jahr ihren Höhepunkt erlebte – so schlossen sich viele befreite Kriegsgefangene der Bewegung an - zu einer zweiten Deportationswelle. Diese betraf zumindest 16 weitere Familien. Viele der enteigneten Höfe blieben in den letzten Kriegsjahren wegen der Partisanenkriege unbewirtschaftet, nachdem man sämtliches bewegliches Eigentum geraubt hatte. Selbst

⁹³ Jabloner ua.: Schlussbericht der österreichischen Historikerkommission. S. 169.

⁹⁴ Bogataj: a.a.O. S. 89.

⁹⁵ DÖW-Akte 5680: Korrespondenz des Reichsführers SS Heinrich Himmler und Gauleiter Rainer vom 20.2. und 24.2.1943 sowie Runderlass Himmlers vom 21.06.1943 mit der Erklärung des Gebietes Kärnten, Untersteiermark, Oberkrain zum Bandenkampfgebiet.

⁹⁶ Ebenda.

die wenigen aus den Lagern wieder entlassenen Deportierten durften nicht mehr nach Kärnten zu ihren Wohnorten zurückkehren.

4.2.17 Repressionen gegen slowenische Verbände und Genossenschaften

Hatten auch die Nationalsozialisten bis April 1941 den Slowenischen Kulturverband als zentrale Organisation der Minderheit noch geduldet und die kulturellen Betätigungen der slowenischen Minderheit lediglich im Sinne der gemäßigten Repressionen behindert, so wurden die Aktivität und Bedeutung des Slowenentums in Kärnten doch bereits massiv eingeschränkt. Ende 1938 meinte der Lagebericht der slowenischen Volksgruppe dazu: „Die Slowenen haben in allen Körperschaften ihre Vertretungen verloren. Am schwersten wirkt sich die Ausschaltung aus den Gemeindeverwaltungen und der Organisation des Reichsnährstandes aus. Der Beamtenapparat, angefangen von der Post, Polizei, Finanz, Steuerbehörde bis zum Gericht und den Verwaltungsbehörden ist ausschließlich deutsch. Selbstredend ist auch die Amtssprache aller Behörden durchwegs deutsch. Die wenigen slowenischen Beamten wurden entweder entlassen oder an ihrer Mitarbeit am slowenischen Kulturleben behindert. So wurden z.B. sämtliche slowenische Gemeindegemeindevorstände entweder gekündigt oder zum Austritte aus den slowenischen Vereinen gezwungen. Die slowenischen Ärzte werden grundsätzlich zur Ausübung der Praxis im slowenischen Volksraum nicht zugelassen.⁹⁷“ Die 43 slowenischen Genossenschaften und der Dachverband der Kärntner Genossenschaften, „Zveza korosih zadrug“, kamen teils unter kommissarische Verwaltung, teils wurden sie mit deutschen Genossenschaften verschmolzen. Diese verloren dadurch ihre Rechtspersönlichkeit, andere wurden nur unter deutsche Führung gestellt. Diese blieben in ihrem Rechtsbestand unberührt. Hauptverantwortlich für diese Aktionen war das so genannte „Ortsdreieck“, das aus Bürgermeister, Ortsbauernführer und Ortsgruppenleiter der NSDAP bestand⁹⁸.

4.2.17.1 Zusammenfassung der Problematik der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten

Die vorhergehenden Erläuterungen zusammenfassend sticht sofort ins Auge, dass das Zusammenleben deutschsprachiger Kärntner mit ihren slowenisch- bezie-

⁹⁷ Bahovec: Die Kärntner Slovenen 1930-1941. In Moritsch [Hg]: Die Kärntner Slowenen 1900 – 2000. Klagenfurt, Laibach, Wien 2000. S. 259.

⁹⁸ Jabloner ua: a.a.O. S. 170.

hungsweise gemischtsprachigen Mitbürgern zu Zeiten des „Anschlusses“ Österreichs an NS-Deutschland ein Pulverfass war, das nur noch des entscheidenden Funkens bedurfte, um zu explodieren. Dieser kam mit dem Dritten Reich, seinen Rassenideologien und der gewaltsamen Entnationalisierungs- und Germanisierungspolitik, die weder Minderheiten noch nichtdeutsche kulturelle Eigenheiten faktisch duldete. Wie Hanns Haas so drastisch wie treffend formulierte, „das nationalsozialistische Herrschaftssystem verwirklichte jetzt unverschleiert das, was im Verborgenen an antislowenischer Politik zwar lange schon existent aber bisher nur Programm geblieben war“⁹⁹. Anders gesagt, alles an „Antislawismus“ und Germanisierungsgedanken, die in Kärnten zwar allgemein spürbar aber nur unter vorgehaltener Hand beziehungsweise als rein politisches Programm artikuliert worden waren, konnten nun offen an die Oberfläche gelangen. Unterstützt durch deutschnationale, im Land Kärnten einflussreiche Personen wie Maier-Kaibitsch oder Wutte, setzten die Nationalsozialisten ihr „politisches“, höchst minderheitenfeindliches Programm innerhalb kürzester Zeit in die Tat um. Hauptsächlich aus außenpolitischer Vorsicht war das NS-Regime bis zum Überfall auf das Königreich Jugoslawien noch relativ gemäßigt mit allzu offenkundigen „antislawischen“ Maßnahmen, nachdem die letzten zur Zurückhaltung ratenden Faktoren wie auch die Volksabstimmung Österreichs Geschichte waren, fielen auch sämtliche Mäßigungen der weiteren Vorgangsweise in der so genannten „Kärntner Frage“ weg. Noch in der Zeit der „gemäßigten“ Repressionen wurde die zweisprachige utraquistische Schule abgeschafft. In Form der Volkszählung 1939 war im Sinne einer regelrechten „Inventarisierung“ die Kärntner Bevölkerung erfasst worden, um eruieren zu können, wie hoch der Prozentsatz der Bevölkerung denn sei, der zu verfolgen war. Hatten zu der Zeit bis etwa 1941 noch die wenigen offenkundigen Verhaftungen und Verfolgungen slowenische Geistlicher und führende slowenische Nationalbewusste getroffen, so gipfelte diese gewaltsame „Eindeutschungspolitik“ in den zwei Aussiedelungs- und Enteignungswellen 1942 und 1944, sowie in der diese vorbereitende reichsdeutsche Gesetzgebung. Die ausgesiedelten Personen wurden in Lager der „Volksdeutschen Mittelstelle“ gebracht, ihre Höfe in die Verwaltung der „Deutschen Ansiedelungsgesellschaft (DAG) übertragen, die diese Güter umgesiedelten Kanaltälern, „reichstreuen“ Bürgern übergeben sollten. Auffallend ist, dass der meiste Druck, die Germanisierung so rasch als möglich voranzutreiben und das „slowenische Element“ gänzlich aus Kärnten zu entfernen, gar nicht ausschließlich aus Berlin sondern vielmehr aus Kärntner Regierungskreisen rund um Gauleiter Rainer und Heimatbund-Leiter Maier-Kaibitsch kam. Der entrüstete und

⁹⁹ Haas, Stuhlpfarrer: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977. S. 74.

entschlossene Widerstand, der sich nach der ersten Deportationswelle den nationalsozialistischen Machthabern entgegenstellte, überraschte zweifellos auch diese. Erst zu dieser Zeit wurde auch die Berliner Spitze auf das „Kärntner Problem“ aufmerksam und erklärte in Form von Heinrich Himmler Südkärnten zum „Bandenkriegsgebiet“. Drei Jahre erbitterter Partisanenkrieg sollte folgen mit herben Verlusten und Grausamkeiten auf beiden Seiten. Dem slowenischen Widerstand, hauptsächlich organisiert durch die „Osvobodilna fronta za Slovenski Koroško“ – OF, gelang es immerhin, die nationalsozialistische Machtstruktur in diesem Gebiet einige Zeit empfindlich zu stören. Selbst eine Vielzahl von Verhaftungen, Greuelthaten, Schauprozesse und Hinrichtungen konnten dies nicht verhindern. Unter anderem auf Grund der Tatsache, dass sie einerseits als Angehörige der slowenischen Minderheit, andererseits als aktive Gegner des Regimes sich doppelt stigmatisiert fühlten, sahen und sehen sich viele ehemalige Angehörige des slowenischen Widerstands nach wie vor als Randgruppe, zumal das Wort „Partisanen“ in Kärnten teilweise negativ besetzt ist. Dies aber eher wegen des thematischen Zusammenhangs zu den „Titopartisanen“, die innerhalb der Kärntner Bevölkerung aufgrund begangener Greuelthaten¹⁰⁰ einerseits und andererseits auch wegen ihren „Anschlusszielen“ Südkärntens an Jugoslawien mit Misstrauen betrachtet wurden¹⁰¹. Festzustellen ist, dass das Thema der Slowenischen Volksgruppe in Kärnten auch nach Ende des zweiten Weltkrieges bis heute von Vorurteilen und von beidseitigem Chauvinismus geprägt ist und war¹⁰². Nach dem Untergang des Dritten Reichs war Kärnten kurzzeitig durch britische und jugoslawische Truppen doppelt besetzt. Gerade in der Zeit, als der Ausgang der Grenzverhandlungen noch nicht absehbar war, waren die Wiedergutmachungsabsichten von der (provisorischen) Bundes- und Landesregierung äußerst spürbar, nach dem Wegfall der Gefahr der Abtrennung Kärntens reduzierte sich diese Bereitschaft deutlich¹⁰³. Nichts desto trotz wurden die erlittenen, materiellen Schäden faktisch durch eine Vielzahl von Verordnungen und Gesetzen auf Bundes- und auf Landesebene „wieder gut gemacht“, auch wenn viele der Opfer mehr als zwanzig Jahre auf Gerechtigkeit und das Einstehen der (Mit-)schuld von offizieller österreichischer und Kärntner Seite warten mussten. So wurden beispielsweise erst mit der 12. Novellierung des Op-

¹⁰⁰ Vgl. Österreichische Historiker-Arbeitsgemeinschaft für Kärnten und Steiermark [Hg]: Völkermord der Tito-Partisanen 1944-1948. Graz 1993.

¹⁰¹ Nachtigall: Subjektive Verarbeitung von Widerstand. In Malle, Sima: : Narodu in državi sovražni. Pregon koroških Slovencev 1942. Volks- und Staatsfeindlich. Die Vertreibung von Kärntner Slowenen 1942. Klagenfurt 1992. S. 270.

¹⁰² Fandl-Pasterk: Die Aussiedelung von Kärntner Slowenen 1942 und die Wiedergutmachung nach 1945. Diss. Wien 1986. S. 194.

¹⁰³ Jabloner ua.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Wien / München 2003. S. 297.

ferfürsorgegesetzes 1961 die ausgesiedelten und in den Lagern der Volksdeutschen Mittelsstelle festgehaltenen Personen in den Kreis der nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten aufgenommen. Die vorerst letzten Elemente einer Entschädigung erhielten Angehörige der slowenischen Minderheit in Kärnten durch das Entschädigungsfondsgesetz 2001¹⁰⁴. Es ist sicherlich notwendig, dass im Sinne eines guten und fruchtbaren Zusammenlebens aller Kärntner die Schatten der Vergangenheit erstens zur Gänze aufgearbeitet werden, andererseits auch die Mitverantwortung von Kärntner Bürgern an den Verbrechen des NS-Regimes anerkannt werden. Die offizielle Seite hat in diesem Sinne zumindest teilweise ihren Beitrag geleistet, auf inoffizieller Seite kann dies wohl nur durch Dialog und Toleranz geschehen um so zu versuchen, Tendenzen wie Rassismus, Germanisierung und „Antislawismus“ so gut wie möglich zu verhindern, um auf diesem Wege eine Wiederholung der Geschichte vermeiden zu können.

4.3 Politisch Verfolgte

4.3.1 Allgemeines

Vergleicht man die Erfolge des Österreichischen Widerstandes mit seinen Opfern, erscheinen die greifbaren Ergebnisse eher gering, weder wurde die Stabilität des Regimes ernsthaft gefährdet noch wurde die Durchführung des Krieges durch Sabotageakte massiv beeinträchtigt. Die schlussendliche Niederlage Deutschlands im Zweiten Weltkrieg sowie die Befreiung Österreichs ist zweifellos hauptsächlich den alliierten Streitkräften zuzurechnen. Der tatsächlich geleistete Widerstand war aber nichts desto trotz für Österreich von großer Bedeutung, forderten die Alliierten bereits 1943 in der „Moskauer Deklaration“ einen Beitrag Österreichs zur Befreiung, womit zweifellos der aktive Widerstand der österreichischen Bevölkerung während nazideutscher Besatzung zu verstehen ist¹⁰⁵.

4.4 Homosexuelle

4.4.1 Allgemeines

Die nationalsozialistische Ideologie des Dritten Reiches sah Homosexualität als unproduktive, dem Volke nicht dienliche, abartige Ausrichtung an. Gleichge-

¹⁰⁴ Entschädigungsfondsgesetz: BGBl . I Nr. 12/2001

¹⁰⁵ <http://www.doew.at/ausstellung>. Stand Jänner 2009.

schlechtliche „Unzucht“ war jedoch in Österreich sowohl vor als auch nach der „hitlerdeutschen“ Besatzungszeit strafbar. So generell bis 1971 nach den §§ 129 und 130 StG 1852 unter dem Titel „Unzucht wider die Natur mit Personen gleichen Geschlechts“ sowie nach erfolgten diversen Strafrechtsreformen noch durch weitere diskriminierende Straftatbestände (die §§ 210, 220 und 221 StGB¹⁰⁶), diese wurden nach und nach aufgehoben, zuletzt der § 209 StGB, der gleichgeschlechtliche Unzucht mit Männern unter 18 Jahren unter Strafe gestellt hatte, im Jahre 2002. Durch diese auch legistische Diskriminierung der Homosexualität bis weit in die 1990er Jahre wurde Homosexuellen der Opferstatus als Opfer des NS-Regimes erst in jüngster Zeit zuerkannt worden. Nachdem die deutsche Okkupation Österreichs erfolgt war, begann die Ausforschung, Aufruf zur Denunzierung homosexueller Mitbürger und deren Verfolgung, getragen durch den Rassegedanken der Nationalsozialisten, demzufolge die Vermehrung oberstes Gebot des deutschen Mannes sein sollte. Der homosexuelle Mann wurde somit als „bevölkerungspolitischer Blindgänger“, das heißt dem deutschen Volk nicht dienlich gesehen, zumal homosexuelle Männer auch für den Wehrdienst als nicht tauglich, sogar geeignet, andere Soldaten „anzustecken“. gesehen wurden. Die Folge dieser Ansichten war die Verfolgung und Deportation von Homosexuellen, oft wurde die Anschuldigung der Homosexualität als probates Mittel missbraucht, unliebsame Personen denunzieren und verhaften lassen zu können. Auch die Anschuldigungen gegen Ernst Röhm in Zusammenhang mit dem „Röhm-Putsch“ 1935 zeigten eine ähnliche Sprache. So wurden der Homosexualität bezichtigte Angehörige von SS und Wehrmacht bis aufs Schärfste verfolgt. Auf Grund ihrer sexuellen Ausrichtung verhaftete Personen hatten in Konzentrationslagern überdies verschärfte Haftbedingungen zu erleiden, da sie zusätzlich zu den für alle Häftlinge des jeweiligen Lagers geltenden Bedingungen als Homosexuelle stigmatisiert rosarote Etiketten zu tragen hatten und damit in der Häftlingshierarchie die unterste Stufe bekleideten¹⁰⁷.

4.4.2 Umerziehung – Verfolgung – Vernichtung

Die repressive Politik gegen homosexuelle Bürger, als deren maßgebliche Begründer unter anderem Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich zu nennen sind, stellte ein zentrales Element in der nationalsozialistischen Ideologie der „Reinhaltung des Volkskörpers“ von der „Volksseuche Homosexualität“ dar. Bereits lange

¹⁰⁶ http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/209-9_18082003.pdf. Stand Jänner 2009.

¹⁰⁷ Der so genannte „rosa Winkel“.

Zeit vor der nationalsozialistischen Machtübernahme waren in Deutschland und Österreich unter dem Schlagwort „Homosexuellenfrage“ umfangreiche Diskussionen über die gesellschaftliche Anerkennung homosexueller Personen sowie die Entkriminalisierung „gleichgeschlechtlicher Unzucht“ geführt worden, die sich in sämtliche Bereiche der Gesellschaft, in unterschiedlichste Berufsgruppen wie politische Parteien, gezogen hatten.

Auch in der Weimarer Republik war seit 1871 mit dem § 175 RStGB eine Rechtsvorschrift in Geltung getreten, die durch die Kriminalisierung homosexueller Handlungen eine Antihomosexuellenpolitik forcierte und somit jener der Nationalsozialisten ab 1933 quasi fruchtbaren Boden vorbereiten sollte. Die neuen Machthaber mussten also zur Umsetzung ihrer Homosexuellenpolitik nicht das Rad neu erfinden, sondern konnten einen auch zur Vollziehung repressiver Maßnahmen bestens geeigneten Justiz- und Polizeiapparat übernehmen. Bis 1933 war die Frage in der Gesellschaft weitgehend ungeklärt geblieben, Einigkeit wurde lediglich darüber erzielt, dass mögliche Lösungen nahezu ausschließlich im Bereich der Medizin zu suchen wären, diese somit begründete Medizinalisierung der „Homosexuellenfrage“ umschrieb damit die vermeintliche Minderwertigkeit und Gefährlichkeit von homosexuellen Menschen:

1. Die Unfähigkeit (bzw. ihre Verweigerung) zur Zeugung von Nachkommen. Mit jedem Homosexuellen ginge dem Volk ein potentieller Erzeuger von Kindern verloren.
2. Die Gefahr der Verführung Jugendlicher und damit die Möglichkeit zur seuchenartigen Ausbreitung.
3. Die Neigung zur Cliquenbildung. In jedem Homosexuellen müsse also ein „potentieller Oppositioneller“ vermutet und damit ein Feind des bürgerlichen Gemeinwesens gesehen werden.
4. Die Gefährdung der „öffentlichen Sicherheit“. Sexuelle Beziehungen zwischen Menschen gleichen Geschlechts verletzen das Schamgefühl, würden die Sittlichkeit untergraben und damit zum „Verfall der sozialen Gemeinschaft“ beitragen.

Diese Vernehmung der homosexuellen Minderheit mit dem Etikett als akute, ernst zu nehmende Gefahr für die Bevölkerungsmehrheit war der ideale Nährboden für die nationalsozialistische „Antihomosexuellenpolitik“ und rechtfertigte somit jegliche Art der nun geplanten Verfolgung. Die Maßnahmen setzten in Deutschland bereits

wenige Wochen nach der nationalsozialistischen Machtergreifung ein, in Österreich sollten sie nahezu sogleich mit dem „Anschluss“ in Kraft treten. Im Einzelnen wurde das Repertoire der Verfolgung sukzessive immer umfangreicher und „gründlicher“, die anfänglichen Maßnahmen waren:

1. die Anordnung und Durchführung von Polizei- und Terrormaßnahmen.
2. die Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen, die zum Teil liberalen Reformbewegungen noch aus der Zeit der „Weimarer Republik“ wurden zerschlagen.
3. die Schaffung spezieller administrativer Instanzen zur Verfolgung.
4. die Verschleppung und Isolierung in Konzentrationslagern sowie die formelle Legalisierung derselben.
5. die Ausweitung der Indikation zur zwangsweisen Kastration.
6. der Ausbau paramedizinischer Behandlungsversuche bis hin zur „hormonellen Umpolung“.

Diese Maßnahmen radikalisierten sich zunehmend mit den Jahren seit Kriegsbeginn 1938, wodurch Österreich naturgemäß eine relativ späte Phase der „Antihomosexuellenpolitik“ zu erleiden hatte¹⁰⁸.

4.5 Roma und Sinti

4.5.1 Der Begriff „Zigeuner“

Auch Roma und Sinti waren schon lange vor 1938 in Österreich Vorurteilen, Ablehnung und Repressionen ausgesetzt. Unter dem abwertenden Sammelbegriff „Zigeuner“ hatten sie, auch noch lange nach 1945, den Ruf einer durch die Lande ziehenden kriminellen Minderheit. Diese zweifelhafte Stellung innerhalb der österreichischen Gesellschaft und die Vielzahl an bestehenden Vorurteilen machten sich die Nationalsozialisten sogleich nach dem „Anschluss“ zu Nutze. Anhand von bereits vor 1938 von den Landespolizeistellen erstellten „Zigeuner-Registern“ erfolgten ab 1938 erste Verhaftungswellen und Deportationen, in Salzburg und im Burgenland wurden spezielle „Zigeuner-Ghettos“ errichtet. Der Begriff „Zigeuner“,

unter dem die Verfolgung einer breiten Palette verschiedenster ethnischer Minderheiten erfolgte, war anders als die „rassenwissenschaftliche“ Vorbereitung der Judenverfolgung oder auch die Verfolgung der slowenischen Minderheit ohne „ideologisches Fundament“. Entsprechende gesetzliche Richtlinien, vergleichbar mit den reichsdeutschen Normen über die Behandlung der jüdischen Bevölkerung, fehlten gänzlich¹⁰⁹. Oftmals war es der Gestapo beziehungsweise den örtlich zuständigen Polizeistellen überlassen, wer als „Zigeuner“ etikettiert und somit der Verfolgung ausgesetzt werden sollte¹¹⁰.

4.5.2 Verfolgung

Die nationalsozialistische Vorgangsweise in der so genannten „Zigeunerfrage“ gliederte sich in drei Stadien, welche in ihrer Radikalität stetig zunahmen. Während sich in der ersten Phase die Bundesländer, in NS-Ideologie „Gäue“, die als „Zigeuner“ stigmatisierten Personen gegenseitig zuschoben um so der Verantwortung über das diesbezügliche Vorgehen zu entgehen, begann das zweite Stadium mit einem Festsetzungserlass Heinrich Himmlers. Demnach hatten sämtliche „Zigeuner“ am jeweiligen Ort, an dem sie angetroffen wurden, festgenommen und in Lager untergebracht zu werden, vorerst aber noch mit der Erlaubnis, das Lager zu verlassen. Diese Lager, die im Burgenland und in Salzburg konzentriert waren, verursachten den Landesstellen hohe vom Gau selbst zu tragende Kosten, wodurch bald auch innerhalb der Bevölkerung die Rufe nach Deportationen dieser Menschen laut wurden. Die dritte Phase beinhaltete schließlich eine „Konzentration“ dieser Lager. Haftähnliche Aufenthaltspflicht, Zwangsabreiteseinsatz, strengste polizeiliche Überwachung und drakonische Strafen bei Übertretung der Lagervorschriften ließen die „Zigeunerlager“ zu KZ-ähnlichen Einrichtungen werden.

Ein „Zigeuner-Erlass“ 1943, der die Ausführungsbestimmungen enthielt, besiegelte das Schicksal der registrierten und inhaftierten Angehörige der betreffenden Minderheiten. Die Lager in Salzburg und im Burgenland wurden aufgelöst und ihre Insassen in Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau deportiert¹¹¹.

¹⁰⁸ Grau Günter [Hg]: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt am Main 2004. S. 29ff.

¹⁰⁹ Arendt: Eichmann in Jerusalem. S. 362.

¹¹⁰ Freund, Baumgartner, Greifeneder: Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Wien 2004. S. 17ff.

¹¹¹ Hanisch: Gau der guten Nerven. S. 153 f.

4.6 Die „Asozialen“

4.6.1 Allgemeines¹¹²

Mit dem Vorwurf der „Asozialität“ konnten in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft Angehörige verschiedenster Personengruppen konfrontiert werden, da man es als „Auffangtatbestand“ für alle übrigen Personen ansah, die sich zwar nicht in einer der übrigen Verfolgtengruppen kategorisieren ließen, nichts desto trotz sich aber dem Regime gegenüber unerwünscht verhielten oder auffällig waren. 1939 wurde eine so genannte Sippenregistratur erstellt, in die in Folge Mitglieder aus „sozialen Randgruppen“, Alkoholiker, Prostituierte, Obdachlose, Hausierer und viele individuelle Einzelfälle aufgenommen wurden. Die Folgen für die Opfer, als „asozial“ gesehen zu werden, waren katastrophal, waren doch Verhaftungen und Einlieferungen in Konzentrationslager für das NS-Regime die „logische Konsequenz“.

Dieser im Nazijargon als „soziale Frage“ titulierter Themenkomplex ist für österreichisches Gebiet noch weitgehend unerforscht und würde sicherlich genauerer Untersuchung bedürfen. Eine weitere Schwierigkeit stellt sich aus dem Grund, dass es oftmals zu Überschneidungen der Opfergruppen kam, da zum Beispiel Angehörige der Roma- und Sinti-Minderheit durch ihr ausgeübtes Gewerbe des Musikmusizierens oder auf Grund des fehlenden festen Wohnsitzes sich oftmals auch mit dem Vorwurf der Asozialität konfrontiert sahen.

Bettler und Landstreicher waren nach den verschiedensten Landesgesetzen auch vor der Zeit des „Anschlusses“ bereits kriminalisiert. Mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aber begannen flächendeckende Verhaftungen und in weiterer Folge auch die Einlieferungen in verschiedene Konzentrationslager¹¹³.

So gab 1942 der Informationsdienst des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP folgende Anordnung heraus:

„In einigen Gauen ist der Versuch gemacht worden, nun von der bloß theoretischen Begriffserklärung weiter zur aktiven Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen“

¹¹²Axmann: Am Ende eines langen Weges? Die 2. Republik und die Schaffung des Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus. Wien 2002. S. 36f.

¹¹³Ayaß: Asoziale im Nationalsozialismus. Stuttgart 1995. S. 30f.

gen zu kommen [...] Da die Asozialen ein politisches Unruheelement erster Ordnung darstellen, ist diese Arbeit gerade im Kriege sehr wichtig.“¹¹⁴

In einem System, das ideologisch vom Sozialdarwinismus zum Nationalsozialismus einen Menschen hauptsächlich aufgrund seines Nutzens bewertete, sollten die als für die Volksgemeinschaft unbrauchbaren Menschen durch Arbeit zunächst „gebraucht“ werden, um in letzter Konsequenz dadurch vernichtet zu werden. So wurde in diesem Sinne der „Asoziale“ von Merkblättern des Informationsdienstes des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP wie folgt definiert:

„Wer ist gemeinschaftsunfähig (asozial)? Gemeinschaftsunfähig sind Personen, die auf Grund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung nicht in der Lage sind, den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft an ihr persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen. Gemeinschaftsunfähig ist also, wer:

1. infolge verbrecherischer, staatsfeindlicher und querulatorischer Neigungen fortgesetzt mit den Strafgesetzen, der Polizei und anderen Behörden in Konflikt gerät; oder
2. wer arbeitsscheu ist (trotz Arbeitsfähigkeit schmarotzend von sozialen Einrichtungen lebt, Rentenjäger, Versicherungsschmarotzer usw. ist; oder
3. wer den Unterhalt für sich und seine Kinder laufend öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen [...] aufzubürden sucht, hierunter sind auch solche Familien zu rechnen, die ihre Kinder offensichtlich als Einnahmequelle betrachten und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Wege zu gehen; oder
4. wer besonders unwirtschaftlich und hemmungslos ist und aus Mangel an eigenem Verantwortungsbewusstsein weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermag; oder weiters
5. Trinker, die einen wesentlichen Teil ihres Einkommens in Alkohol umsetzen und von ihrer Sucht so beherrscht werden, dass sie und ihre Familien darüber zu verkommen drohen; oder

¹¹⁴ Zitiert nach Klee. A.a.O. S. 356.

6. Personen, die durch unsittlichen Lebenswandel aus der Volksgemeinschaft herausfallen bzw. ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch ihr unsittliches Gewerbe verdienen. Hierher gehören Straßendirnen, Zuhälter, Sittlichkeitsverbrecher, Homosexuelle usw.¹¹⁵

[...]"

Der Begriff „Asoziale“ entsprang keineswegs einer nationalsozialistischen Sprachregelung sondern wurde lange vor der nationalsozialistischen Machtübernahme in der Weimarer Republik gebraucht. Sozialleistungen für unwirtschaftliche Personen oder „Arbeitsscheue“ drastisch zu kürzen und diese Personen polizeilichen Repressionen auszusetzen, gehörte bereits in dieser Zeit zur gängigen Praxis. Mit der nationalsozialistischen Machtübernahme in Deutschland und später in Österreich verschärfte sich aber die „Asozialen-Politik“ noch zusehends. Da eine eindeutige Definition des Begriffs „Asoziale“ fehlte, existierte in Folge eine Fülle von administrativen Kategorisierungen, wodurch eine Vielzahl von Personen Repressionen und Verfolgung zu erleiden hatten. Die Kategorien reichten von „Arbeitsscheuen“, Trinkern, Bettlern, Fürsorgeausnützern, Dirnen, Psychopaten bis hin zu Schwarzarbeitern und „Volksschädlingen“. Im Zuge dieser Behandlung konnte im Grunde jeden Fürsorgeempfänger der Vorwurf der „Asozialität“ treffen, der für ihn die schlimmsten Konsequenzen haben konnte.¹¹⁶

Frauen, denen die Ausübung der Prostitution vorgeworfen wurde, wurden ab 1939 in das Frauengefängnis Ravensbrück deportiert, wo sie oftmals als Zwangsarbeit wiederum Prostitution zu leisten hatten. Diejenigen Frauen, die sich zu dieser Arbeit bereitklärten, erhielten oftmals die Zusage, nach sechs Monaten im Gegenzug entlassen zu werden. Eingehalten wurden solche Versprechen freilich nahezu nie¹¹⁷.

Im ersten Jahr des Bestands des Lagers Ravensbrück galt jede vierte dort inhaftierte Frau als „asozial“.¹¹⁸

¹¹⁵ Klee: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt a. Main 1958. S. 356f.

¹¹⁶ Brunner Claudia: Fürsorgeausnützer werden ausgemerzt. Die Sozialpolitik des Münchner Wohlfahrtsamtes am Ende der Weimarer Republik und in der frühen NS-Zeit. In Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. „Durchschnittstäter“. Handeln und Motivation. Berlin 2000. S. 53f.

¹¹⁷ Schikorra: Kontinuitäten der Ausgrenzung. Berlin 2001. S. 195f.

¹¹⁸ Schikorra: Kontinuitäten der Ausgrenzung. Berlin 2001. S. 128f.

4.6.2 Die Arbeitsanstalt „Am Steinhof“¹¹⁹

In Österreich wurden unter dem Stempel „Asoziale“ Menschen stigmatisiert, vorwiegend Frauen von Gestapo und Fürsorgeämter aus der Bevölkerung herausgefiltert, von der so genannten „Asozialenkommission“ auf die entsprechenden „Eigenschaften“ überprüft und sodann in die Arbeitsanstalt „Am Steinhof“ verbracht. War diese Institution zwar als Umerziehungslager gedacht, wurden in einer Vielzahl der Fälle die Insassen, besonders bei erfolgter „Rückfälligkeit in gesellschaftsfremdes Verhalten“ in Konzentrationslager deportiert.

4.7 Die Opfer der „NS-Euthanasie“¹²⁰

4.7.1 Allgemeines

Die Behandlung geistig und körperlich behinderter Menschen war im Nationalsozialismus sowohl durch ideologische als auch durch ökonomische Gründe geprägt. Durch eine Ideologie, in der für so genannte „Ballastexistenzen“ oder „unnütze Esser“ kein Platz war, wurden behinderte Menschen bald schonungslos verfolgt, deren rationell begründeter Mord oft als „Euthanasie“ oder „Hilfsmaßnahme“ getarnt. Da die Menschen im nationalsozialistischen System vordergründig nach ihrer Nützlichkeit für den Volkskörper bewertet wurden, sollte das Schicksal jener geistig oder körperlich behinderter Personen, vor allem der arbeitsunfähigen, bald besiegelt sein, zumal die Anstaltsleiter aus nationalsozialistischem Eifer bemüht waren, „ihre Betten“ von nutzlosen Essern freizubekommen um diese in Folge für kriegswichtige Verwendung zur Verfügung stellen zu können. Diese Ideologie des Ungleichseins von Menschen und der daraus resultierenden Ausgrenzung der zu „Untermenschen“ deklarierten Personen richtete sich einerseits gegen deutsche behinderte Menschen und Personen, die nicht als an das Regime angepasst galten und auch nach ihrer „Rasse andersartige“ Menschen, andererseits auch gegen Angehörige fremder Staaten.

Dieses bereits 1935 in Planung gewesene „Euthanasieprogramm“ war naturgemäß in Friedenszeiten schwer durchführbar, ab Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde dieses unvermindert aufgebaut und fortgeführt, lediglich das Kriegsende 1945 hatte wahrscheinlich eine „Endlösung der sozialen Frage“, also die „Behand-

¹¹⁹ Üblackner Susanne: „...unordentlich, unwirtschaftlich und zur Erziehung ihrer Kinder ungeeignet.“ Die Arbeitsanstalt für „asoziale“ Frauen „Am Steinhof“ unter besonderer Berücksichtigung der Verfolgung normabweichenden Verhaltens im Reichsgau Wien zwischen 1938 und 1945. Dipl. Wien 2007.

¹²⁰ Jabloner ua: Schlussbericht. a.a.O. S. 182ff.

lung“ sozial nicht erwünschter Personen einerseits als auch der psychisch wie physisch Kranken des Dritten Reichs andererseits verhindert.

Dieses „Euthanasieprogramm“ umfasste zwei verschiedene, voneinander getrennte Bereiche, wobei aber die Vorgangsweisen im einen in Folge auch den jeweils anderen Bereich beeinflussen sollten. Es umfasste also einerseits die „Kindereuthanasie“, für die gerade in Österreich die Abteilung „Wien Spiegelgrund“ traurige Berühmtheit erlangen sollte, andererseits die so genannte „Erwachseneneuthanasie“. Für die organisatorische Planung und Durchführung der Euthanasieaktionen wurde die Kanzlei des Führers betraut, welche in Folge mehre Tarnorganisationen schuf, um die Weisungskette von oberster Stelle verschleiern zu können. Um die verantwortliche Ärzte davon überzeugen zu können, dass ihnen für die Durchführung dieser „Euthanasie“ keine strafrechtliche Verfolgung irgendwelcher Art drohen könnte, erwirkte die Kanzlei des Führers (KdF) von Adolf Hitler folgende Generalermächtigung:

„Berlin, 1. Sept. 1939

Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann. Gezeichnet Adolf Hitler.“¹²¹

Dieser Führerlass als Rechtsgrundlage ermöglichte durch seine vagen Formulierungen extrem elastisches Verwaltungshandeln und setzte der Phantasie der ausführenden Kräfte wenige Grenzen. Von Hitler persönlich geschahen in das „Euthanasieprogramme“ noch zwei weitere Eingriffe, so der vorläufige Abbruch 1941 aus eher innenpolitischen Gründen sowie die nahezu nahtlose Fortsetzung kurze Zeit später¹²².

Hiermit wurde also der als „Gnadentod“ oder „Euthanasie“ getarnte Mord durch anerkannte nationalsozialistische Ärzte legitimiert, die diese Weisung teils aus sturem Glauben an die sozialdarwinistische Ideologie von Rasse und Ungleichheit, teils aus rein eigennützigem Motiven, durchführen sollten. Mit der NS-Euthanasie und der Aktion „T4“ sollte der „fabrikmäßige Massenmord“ eingeführt werden, die

¹²¹ Zitiert nach Friedlander: Motive, Formen und Konsequenzen der NS-Euthanasie. In NS-Euthanasie in Wien. Gabriel, Neugebauer [Hg]. Wien 2000, S. 55.

Vernichtungslager im ganzen „Deutschen Reich“ sollte erst in Folge sowohl die Einrichtungen als später auch das „Wissen“ der „T4“-Verantwortlichen erhalten und so die Grundlage für den Massenmord an mehrern Millionen Menschen geliefert bekommen.

4.7.2 Die „Kindereuthanasie“

Die behinderten Kinder, also im Nazijargon „unwertes Leben“, wurden anfänglich von drei renommierten Ärzten anhand von Fragebögen begutachtet und von diesen eine Entscheidung über Leben oder Tod getroffen. Im zweiten Fall wurden sie sodann in eine der „Kinderfachabteilungen“ überstellt, wo sie meist mit einer Medikamentenmischung „schmerzlos“ getötet wurden.

Die „Kindereuthanasie“ der Jahre 1939 bis 1945 in Österreich an den Einrichtungen Steinhof und Spiegelgrund diente oft als Schauplatz für Experimente mit „missgebildeten“ Kindern und schließlich deren Tötung, oft gepaart mit rassenhygienischen Überlegungen. Nach der erfolgten Ermordung wurden die Leichen der Opfer für medizinische oder anatomische Zwecke missbraucht.

4.7.3 Die Aktion „T 4“ – die „Erwachseneneuthanasie“

Darüber hinaus wurden ab 1940 auch Insassen von Heil- und Pflegeanstalten in mehre „Euthanasietötungsanstalten“, in Österreich Schloss Hartheim, gebracht und schließlich getötet.

Die Erwachseneneneuthanasie sollte an die Kindereuthanasie anschließend ähnlich erfolgen. Nachdem also eine Reihe von Gutachtern, meist Psychiater, die Patienten untersucht hatten und ihrerseits bestimmte Fragebögen ausgefüllt hatten, wurden die dem „Gnadentod“ zugewiesenen Menschen von berüchtigt gewordenen grauen Omnibussen aus ihren Pflegeanstalten abgeholt und in die jeweiligen Tötungsanstalten transportiert, in Österreich in die Anstalt Hartheim bei Linz. Wurden die Opfer dieser Mordzentren zunächst noch in umgebauten „Gaswägen“ getötet, wurden in Folge die Vernichtung lebensunwerten Lebens „industrialisiert“, in den Vernichtungsstätten „fabrikmäßige“ Gaskammern eingebaut und die Opfer auch

¹²² Aly: „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden. Frankfurt am Main 1995. S. 50ff.

nach ihrer Ermordung beraubt und „benützt“, sei es in Form des Raubes von Goldzähnen, sei es zur Verwendung zu „anatomischen Forschungen“¹²³.

Unter strengster Geheimhaltung unter dem Codenamen „T 4“¹²⁴ wurde das Ableben der Patientinnen und Patienten oftmals als natürlicher Tod deklariert, auch wenn zusätzlich den Opfern ähnlich wie den Opfern von Konzentrationslagern die Goldzähne nach ihrer Ermordung heraus gebrochen wurden, um das „sinnlose“ Leben doch noch ökonomisch verwerten zu können. Mit dem Tod des Patienten trat zwar die natürliche Erbfolge ein, der volkswirtschaftliche Nutzen des NS-Regimes an der „Einsparung“ des Pflegeaufwandes war aber nichts desto trotz enorm. Hinzu trat die persönliche Bereicherung der meist medizinischen Gutachter, die für ihre oftmals zum Tode der Patienten führende Tätigkeit ein gut durchdachtes Honorierungssystem genießen konnten. Insgesamt fanden bis 1945 in Österreich etwa 20.000 geistig und körperlich behinderte Menschen durch dieses „Euthanasieprogramm“ den Tod. Durch das „Gesetz zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses“ wurden in Österreich darüber hinaus ungefähr 5.000 Zwangssterilisationen durchgeführt, um auf diese Weise eine „Vermehrung“ dieser Menschen zu verhindern¹²⁵. Überhaupt wurden die Kenntnisse, die die Nationalsozialisten bei der Tötung behinderter Menschen gewonnen hatten, in der letzten Phase der Shoah bei dem Versuch, die Endlösung der „Judenfrage“ herbeizuführen, angewandt.

¹²³ Friedlander: Motive, Formen und Konsequenzen der NS-Euthanasie. In NS-Euthanasie in Wien. Gabriel, Neugebauer [Hg]. Wien 2000, S. 47ff.

¹²⁴ Benannt nach der Tiergartenstrasse 4, Berlin.

¹²⁵ Axmann: Am Ende eines langen Weges? Die 2. Republik und die Schaffung des Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus. Dipl. Phil. Wien 2002. S. 37f.

C. Besonderheiten im Vergleich der unterschiedlichen Opfergruppen

5 Motive für die Verfolgung

5.1 Der Antisemitismus

5.1.1 Begriff

Der Begriff, der 1879 vom Journalisten Wilhem Marr¹²⁶ geprägt wurde, zeigte von Anfang an deutliche Unschärfen auf. Auf der Gründungsversammlung der antisemitischen Liga am 26. September 1879 wurde der Begriff „Antisemitismus“ zum ersten Mal als politisches Programm gebraucht, man stellte dem „Fremden“, dem Semitischen, das Germanentum gegenüber und stilisierte deren Gegensatz und daraus resultierenden Kulturenkonflikt zum „Gladiatorenkampf“ in der Kulturgeschichte. Wilhelm Marrs Schrift „Der Sieg des Judenthums über das Germanentum - Vom nicht konfessionellen Standpunkt aus betrachtet: Vae Vicitis“¹²⁷ aus dem Jahr 1879 schuf eine „neue Form“ der Ablehnung gegen die Juden, wollte in erster Linie mit seiner Gesinnung fort von der christlich-konfessionellen Judenfeindschaft¹²⁸. Auffallend ist jedoch hier die fast „zustimmende oder zumindest verstehende Haltung“ Marrs gegenüber den jüdischen Verbreitungstendenzen über Europa, die den späteren, radikaleren Vertretern des Antisemitismus gänzlich fremd war.

Eine ähnlich gemäßigte, doch aber gleichfalls ablehnende Haltung gegenüber den „Juden“ zeigt folgende Aussage des deutschen Universitätsprofessors und erklärten Antisemiten Adolf Wagner aus dem Jahre 1894:

„Dass man gegen die Auswüchse des Kapitalismus, gegen den unreellen Erwerb, gegen den Börsenschwindel durch Steuern und Reformen wirken soll – gewiss! Aber was hat das mit den Juden zu tun? Vielleicht, dass die kapitalistischen Schäden in der jüdischen Form noch peinlicher scheinen, das will ich gar nicht bestrei-

¹²⁶ Wilhelm Marr (1819 – 1904). Begründer der ersten antisemitischen Vereinigung, der Antisemitenliga.

¹²⁷ Marr: Der Sieg des Judenthums über das Germanentum. Vom nicht-konfessionellen Standpunkt aus betrachtet. Vae Victis! Bern 1879.

¹²⁸ Becker: Sozialdarwinismus, Rassismus, Antisemitismus und Völkischer Gedanke. Wege ins Dritte Reich II. Stuttgart, New York 1990. S. 532.

ten. Aber das trifft doch den Kern der Frage nicht. Die soziale Frage bleibt mit oder ohne Juden unverändert die gleiche und verlangt eine Lösung für sich, die vielleicht auch diesen oder jenen Juden treffen wird, geadeso wie sie die kapitalistischen Christen trifft, aber mit dem Judentum an sich nichts zu schaffen hat. Das habe ich immer gepredigt.“ Auf die Frage, wieso er Antisemit genannt wurde: „Weil die Juden sich immer mit dem Kapitalismus identifizieren! Wie man gegen das Kapital etwas sagt, tun sie, als hätte man ihre Religion beleidigt. Und in gewissem Sinne bin ich ja auch Antisemit. Ich mag das jüdische Wesen, die jüdischen Unarten nicht leiden, und ich glaube allerdings, das es den deutschen Sitten Gefahr bringen kann. Schauen Sie sich doch einmal die Jüdinnen auf der Strasse an, wie sich kleiden und benehmen! Das muss einen gewissen ästhetischen Antisemitismus erwecken – wir empfinden sie eben als eine fremde Rasse, die gegen unseren Geschmack und unsere Gewohnheiten ist. In diesem Sinne ist jeder Deutsche Antisemit, keiner der aufrichtig ist, kann es leugnen. Aber freilich – Rat und Mittel dagegen weiß ich auch nicht. [...]

Die Juden sind zuwider und verletzen unseren Geschmack. Aber was weiter? Was soll geschehen? Was sollen wir tun? Totschlagen können wir sie nicht, aus dem Lande treiben auch nicht! [sic]

Irgendwie müssen wir sie eben verdauen. Man könnte höchstens an gewisse Erschwerungen der Einwanderung aus dem Osten denken und derlei. Aber keinesfalls darf man glauben, wie die Antisemiten wähnen, dass damit die soziale Frage gelöst oder auch nur irgendwie ihrer Lösung genähert wäre. Die soziale Frage ist ein Problem für sich, das mit den Juden nichts zu schaffen hat.“¹²⁹

Zusätzlich zu solchen eher soziologischen Überlegungen richtet sich die Abneigung der Antisemiten nicht gegen Angehörige aller semitischen Stämme, wie der Begriff rein wörtlich verstanden denken ließe - so verschmolzen sich viele von diesen mit arabischen Völkern - sondern ausschließlich gegen Angehörige der jüdischen Religion. Auch sind sich die Antisemiten seit jeher uneinig in der Frage, wer denn nun Jude sei. Aus diesem Grund gehen auch die Definitionen des Antisemitismus naturgemäß weit auseinander und können hauptsächlich nach ihrem Grad der Radikalität unterschieden werden.

¹²⁹ Wagner Adolf. Zitiert nach Bahr Hermann. Der Antisemitismus. Ein internationales Interview. Weimar 2005. S. 54f.

- Der Antisemitismus ist eine Doktrin, die den Juden unter allen anderen zivilisatorischen Gruppen eine Sonderstellung zuweist, sie als minderwertig einstuft, in Abrede stellt, dass sie Teil der Nation seien, und ihnen kategorisch jede Teilnahme an der völkischen Nutzgemeinschaft verweigert.
- Antisemitismus ist eine feindselige Haltung gegenüber den Juden als solchen, das heißt, nicht gegen einen bestimmten Juden und auch nicht gegen bestimmte Personen, die, abgesehen davon, dass sie eine Eigenschaft besitzen, die Feindseligkeit hervorruft, zufällig Juden zu sein. Die feindselige Haltung muss definitiv in Zusammenhang stehen mit der Eigenschaft, jüdisch zu sein.

Radikalere Theorien kamen von jenen Judenhassern, die den Antisemitismus mehr als Religion ansahen als für eine empirisch überprüfbare Theorie. So meinte etwa Richard Coudenhove-Kalergi:

- Antisemitismus ist emotional und instinktgesteuert und älter als der theoriebedingte Hass auf die Juden. Er basiert nicht auf einem Urteil sondern auf einem Vorurteil, nicht auf einem Wissen sondern auf Instinkten.

Von einem österreichischen Historiker stammt folgende Liste der häufigsten Anschuldigungen, die allerdings bei weitem nicht vollständig ist, da für die europäischen Antisemiten „die Juden“ spätestens ab dem Jahrhundertwechsel des neunzehnten zum zwanzigsten als Sündenbock für nahezu sämtliches Unglück der Gesellschaft und der Nation geradestehen mussten.

- Allüberall haben die Juden ihre charakteristische Eigenart, orientalisches Aussehen, eine stark gebogene Nase, gekräuseltes Haar, beibehalten.
- Juden sind wegen ihrer skrupellosen Geschäftsmethoden sehr reich.
- Sie haben sich durch das Übel der Emanzipation bedeutende Posten und Ämter erworben und bilden eine „Clique“.
- Die „Judenpresse“ übt wegen ihrer skrupellosen Art einen verderblichen moralischen Einfluss aus.
- Die Juden wollen ein Weltimperium errichten.
- Sie haben andere Auffassungen von Recht und Moral als die Deutschen (inklusive der Österreicher).

- Die Irrtümer der jüdischen Religion und Theologie ebenso wie die verwerflichen Lehren des Talmuds haben sich schädlich ausgewirkt, lassen zum Beispiel Unkeuschheit und Prostitution zu.
- Die Juden sind feige.
- Pogrome haben ihre Berechtigung, denn die Juden sind Wucherer.
- Juden waren die Anführer der russischen Revolution.

Diese Vorwürfe verbanden sich mit den Anschuldigungen der christlichen Antisemiten, die in den Juden die „Gottesmörder“ sahen und in den Verfolgungen und Vertreibungen der Juden in der Geschichte die gerechte Strafe für die Ablehnung Jesu sahen.¹³⁰

Zusammenfassend kann man sagen, dass dem Begriff „Antisemitismus“ fünf Gesichtspunkte bzw. Unschärfen zu entnehmen sind:

1. Erstens liegt dem Begriff seit dem Ende des 19. Jahrhunderts eine rassistische oder gar rassistische Bedeutung inne, Juden als Rasse wurden erstens als eine von anderen unterschiedliche aber zweitens auch als minderwertige oder zumindest im Vergleich als schlechtere empfunden.
2. Zweitens bezeichnet der Begriff „Semit“ wie schon erwähnt vielmehr eine Sprachfamilie als eine „Rasse“.
3. Drittens meint der Begriff „Semiten“ also nicht nur Angehörige der jüdischen Sprachfamilie sondern auch Äthiopier oder auch Araber, eine Tatsache, die vor allem von Vertretern des arabischen Antisemitismus oftmals verkannt wird.
4. Viertens beinhaltet der Begriff „Antisemitismus“ nach wie vor Eigenschaften von Menschen, die als „den Juden eigen“ empfunden werden, die zwar durchaus als positiv gesehen werden können, im Konnex mit dem „Jüdisch-Semitischen“ einen negativen Beigeschmack behalten konnten.
5. Der Antisemitismus ist Judenfeindschaft verbunden mit Rassismus und paranoid angereicherten Vorurteilen, „Juden“ werden Eigenschaften seit Jahrhunderten zugeschrieben, die in Verbindung mit „Nichtjuden“ mögli-

cherweise nicht nur nicht negativ, sondern sogar als positiv empfunden werden können¹³¹.

Als zusammenfassende, mehrere dieser Punkte enthaltende Definition von „Antisemitismus“ sei abschließend folgende von Wolfgang Benz genannt:

Antisemitismus [...] meint im modernen Sprachgebrauch die Gesamtheit jüdenfeindlicher Äußerungen, Tendenzen, Ressentiments, Haltungen und Handlungen unabhängig von ihren religiösen, rassistischen, sozialen oder sonstigen Motiven¹³².

5.1.2 Formen des Antisemitismus

5.1.2.1 Antisemitismus in Frankreich – „die Affäre Dreyfus“

Der französische Antisemitismus fand seinen Ursprung in den Jahren 1894/1895 im Zuge des Hochverrat-Prozesses gegen den französischen, jüdischen Offizier Alfred Dreyfus. Als Ende des Jahres 1894 Alfred Dreyfus der Spionage zugunsten des Deutschen Reichs und dem deutschen Militär Schwarzkoppen und damit dem Hochverrat für schuldig gesprochen wurde und zum Exil auf Lebenszeit auf die Teufelsinsel verurteilt wurde, war es für viele Zeitzeugen offenkundig, dass dieser auf den ersten Blick banale, nationalfranzösische Justizirrtum zu Ungunsten eines jüdischen Offiziers viel weitläufigere Wellen schlagen sollte als eine Affäre inmitten der politischen Landschaft Frankreichs des zu Ende gehenden 19. Jahrhunderts¹³³. Vor allem innerhalb des französischen Militäradels bis hinauf in höchste politische Kreise zog der Skandal des größten Justizirrtums seine Schatten. Auch wenn sich nach kürzerer Zeit Dreifus' Unschuld und die Schuld eines anderen Angehörigen des Militärs zweifelfrei herausgestellt, wagte es selbst die französische Regierung zu keinem Zeitpunkt, den jüdischen Offizier Alfred Dreyfus auch öffentlich voll und ganz zu rehabilitieren und seine Unschuld zu bestätigen geschweige denn wurde sie auch von dem französischen Volk anerkannt. Hannah Arendt schrieb über die herausragende weltgeschichtliche Bedeutung der „Affäre Dreyfus“ folgendes:

¹³⁰ Pauley: Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus. Von der Ausgrenzung zur Auslöschung. Wien 1993. S. 29ff.

¹³¹ Ansorge: Antisemitismus in Europa und in der arabischen Welt. Paderborn – Frankfurt am Main 2006. S. 34ff.

¹³² Benz: Antisemitismusforschung. In Brenner, Rohrbacher [Hg]: Wissenschaft vom Judentum. Annäherungen nach dem Holocaust. Göttingen 2000. S. 111.

¹³³ Duclert: Die Dreyfus-Affäre. Militärwahn, Republikfeindschaft, Judenhass. Paris 1994. S. 9ff.

Der Dreyfus-Prozess selbst gehört noch ganz dem 19. Jahrhundert an, das an Prozessen so leidenschaftlich interessiert war, wie seine größte Errungenschaft, die Gleichheit vor dem Gesetz, in jedem Urteilsspruch neu ausgeprobt werden konnte. Charakteristisch ist, dass gerade an einem Justizirrtum sich die politischen Leidenschaften entzündeten und dass diese sich in einem Rattenschwanz von Prozessen austobten, begleitet von einer Unzahl von Duellen. Die Gleichheit vor dem Gesetz war noch so stark in dem Rechtsbewusstsein der zivilisierten Welt verankert, dass die Empörung über den Justizirrtum von Moskau bis New York die öffentliche Meinung erregte; nur die französische öffentliche Meinung war bereits modern genug, sich nur nach politischen Erwägungen zu richten. Das Unrecht, angetan einem einzigen jüdischen Hauptmann in Frankreich, hat sie Welt zu einer vehementeren und einheitlicheren Reaktion veranlasst als alle Verfolgungen der deutschen Juden ein Menschenalter später. Erst die Ausrottungen in den Gaskammern haben dann noch einmal eine ähnliche Empörung gezeigt. Damals war selbst das zaristische Russland Frankreich Barbarei vor, und Beamte des deutschen Kaiser schlugen einen Ton der Entrüstung an, den nur sehr linksliberale Blätter in den dreißiger Jahren gegen Hitler riskiert haben¹³⁴.

Anzumerken ist auch, dass die Affäre Dreyfus Anstoß dafür war, dass Theodor Herzl in seinen Bestrebungen des Zionismus und Nationaljudentums bestärkt wurde und in Folge Pläne für die Masseneinwanderung des Judentums in Palästina entwickelte.

5.1.2.2 Der österreichische Antisemitismus¹³⁵

5.1.2.2.1 Allgemeines

In Österreich gingen die ersten antisemitischen Strömungen aus dem katholisch klerikalen Kampf gegen den Liberalismus nach 1848 hervor, der als vom Judentum durchzogen vermutet wurde. Die Verfassung von 1867 sicherte die Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung und verbot ihre Diskriminierung, ihre Emanzipation in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ließ aber im Gegenzug auch jüdenfeindliche Strömungen entstehen und erstarken. Es war in dieser Zeit mehr eine Abneigung gegen durch den Liberalismus allzu entfesselte Emporkömmlinge, die

¹³⁴ Arendt: Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft. München 1986. S. 212ff.

¹³⁵ Becker: Sozialdarwinismus, Rassismus, Antisemitismus und Völkischer Gedanke. Wege ins Dritte Reich Bd. II. Stuttgart – New York 1990. S. 555ff.

unter der jüdischen Bevölkerung genauso vertreten waren wie unter der nichtjüdischen. Der geldgierige, jüdische Neureiche wurde aber als Sündenbock gesucht und gefunden. Ebenso wie sich die jüdische Bourgeoise in der Wiener Kultur entfalten und entwickeln konnte, war die Stadt im Gegenzug auch (Wahl-)Heimat maßgeblicher Rassisten und später Antisemiten. Unter dem gebildeten, akademischen, kunstinteressierten Wiener Bürgertum war ihre Anzahl eher gering. Geschürt wurde der Antisemitismus vielmehr durch die kleinbürgerliche Existenzangst, die jüdische Kräfte in den kapitalstarken Industriezweigen vermutete.

5.1.2.2 Georg Ritter von Schönerer

Der Deutschnationale Georg Ritter von Schönerer baute den Antisemitismus in seine politischen Bemühungen ein. Offiziell wurde erstmals diese Strömung als Programm der „Deutschnationalen“ 1885 benutzt, Kernaussage war die Beseitigung des jüdischen Einflusses aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Als glänzender Rhetoriker baute Schönerer die Bedeutung antisemitischer Ideen in aber auch außerhalb „seiner“ politischen Gruppierung immer mehr aus und radikalisierte sie zunehmend, seine deutschnationale Bewegung verband den in Österreich bereits an vielerlei Stellen vorhandenen Antisemitismus mit einem radikalen Rassismus. Dieser neue Nationalismus trat gewissermaßen an die Stelle der Habsburg-Monarchie mit seinem Vielvölkerstaat. So wurde eine Vielzahl von Theorien entwickelt, um die Vormachtsstellung der „deutschen Rasse“ zu erklären und die Überlegenheit des Deutschtums über alle anderen Völker zu beweisen. Ideologen wie Gobineau und Chamberlain hatten zusätzlich die Lehren Charles Darwins unverändert auf die Menschheit übertragen und versuchten auf diese Weise, Grausamkeit und Bestialität durch Naturgesetze zu rechtfertigen¹³⁶.

5.1.2.3 Karl Lueger

So radikal die „Deutschnationalen“ Schönerers auch waren, so gemäßigt und salonfähig erschien zunächst die Christlich-Soziale Partei Dr. Karl Luegers. Als ehemaliger Mitstreiter Schönerers bildete er die Christlich Soziale Partei als antisemitische und antiliberale Partei aus und wandte sich hauptsächlich an das Kleinbürgertum, verfolgte seine Ziele aber mit weniger offenkundiger Radikalität wie etwa Schönerer sondern mit viel mehr Diplomatie und Noblesse. Als Oberbürgermeister von Wien konstruierte er ein neuartiges Beschäftigungsprogramm für Wien, wel-

ches später Adolf Hitlers vollste Bewunderung genießen sollte. Von den Ideologien und politischen Programmen Luegers Partei wurde sicherlich einiges auch von der 1904 gegründeten Deutschen Arbeiterpartei (DAP) übernommen, die in Folge zur „Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei“ mutieren sollte. Der Antisemitenbund versuchte die Christlich-Sozialen mit den Nationalsozialisten zu verbinden, der Nationalsozialismus war kurze Zeit später zum geistigen Zentrum des Antisemitismus geworden¹³⁷.

5.1.2.2.4 Zusammenfassung

Es ist also offenkundig, dass der Antisemitismus in Österreich weder eine Erfindung des Dritten Reichs war, noch dass er mit dessen Untergang 1945 mit untergegangen wäre. Zwar war ein offensichtlicher Wechsel von einem programmatischen zu einem verschämten, unter vorgehaltener Hand praktizierten Antisemitismus offensichtlich. Doch wurde antisemitistisches Gedankengut programmatisch auf den untergegangenen Nationalsozialismus reduziert, seine offene „Auslebung“ war schlicht nicht mehr „salonfähig“, dies hinderte zu Beginn der Zweiten Republik viele offene Antisemiten jedoch nicht an der Bekleidung öffentlicher Ämter. Zu nennen ist hier Leopold Kuntzschak, der trotz seines rassistischen Antisemitismus als Funktionär der christlichen Arbeiterbewegung 1945 sowohl Ehrenobmann der ÖVP als auch erster Nationalratspräsident werden konnte. Die Fortführung seiner Karriere war trotz offenkundigem Antisemitismus, nun eben nicht mehr programmatisch, auch für die anderen Parteien keinerlei Grund zur Beanstandung¹³⁸. Auch die Tatsache, dass zum Beispiel der erklärte Antisemit Dr. Karl Lueger in Wien bis in die heutige Zeit hinein sämtliche Ehrungen erhält, führte und führt zu Befremden unter ehemaligen Opfern des Nationalsozialismus und des Antisemitismus.

5.2 Der Sozialdarwinismus¹³⁹

Einfach gesagt beinhaltet der Sozialdarwinismus das darwinistische Prinzip, der Stärkere überlebe und setze sich durch im Kampf ums Überleben und siege über den Schwächeren. Dieses Prinzip wird in Folge von der Natur auf die menschlichen Gemeinschaften und Gesellschaften übertragen. Als Urheber der Lehre kann

¹³⁶ Bunzl: Zur Geschichte des Antisemitismus in Österreich. In Bunzl, Marin: Antisemitismus in Österreich. Innsbruck 1983. S. 31ff.

¹³⁷ Becker: a.a.O. S. 560ff.

¹³⁸ Pelinka, Mayr [Hg]: Die Entdeckung der Verantwortung. Die zweite Republik und die vertriebenen Juden. S. 284.

¹³⁹ Becker: a.a.O. S. 586 ff.

man sicherlich Charles Darwin bezeichnen, wenn dieser auch lange Zeit eine bemerkenswerte Scheu zeigte, seine im Tierreich gemachten Erkenntnisse auf die Menschheit zu übertragen, im Grunde kann man sagen, dass Darwin mit der politischen Ideologisierung der Lehre nicht in direkten Zusammenhang gebracht werden darf. Er hat zwar die Anpassung von Individuen an ihre Umwelt durch natürliche Auslese erklärt, er kannte aber keinerlei Kriterien für gut oder schlecht, höher- oder minderwertig. Eine vorbehaltlose Übertragung der Lehren Darwins nahm erst Alexander Tille (1866-1912) vor. Der Mensch sei genauso wie Pflanze und Tier dem Überlebenskampf in der Natur ausgeliefert, Brutalität und Erbarmungslosigkeit sei schlicht in dem Prinzip der Entwicklung enthalten. Welches Wesen sich nicht behaupten könne, müsse sich auch gefallen lassen, zu Grunde zu gehen. Eine Fortpflanzung und Erhaltung des Nicht-Erhaltenswerten widerspreche überhaupt dem Entwicklungsprinzip. Das Leistungsprinzip war für Tille Wertmaßstab. Ende des 19. Jahrhunderts führten die „Rassenhygieniker“ beziehungsweise Eugeniker Lehren wie diese konsequent weiter, unter dem Gedanken, man müsse und könne nun lenkend in die Natur eingreifen und so die Evolution steuern, war der Weg für die nationalsozialistische Rassenhygiene und damit die inhumane Eugenik bereitet.

5.3 Motive für die Minderheitenpolitik in Österreich (SlovenInnen, TschechInnen, UngarInnen) am Beispiel der Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit

Einem Aktenvermerk des Reichsministers für Inneres vom 4. Juli 1938 ist die „Kompetenzverteilung“ der staatlichen Stellen für sämtliche Minderheiten in Österreich zu entnehmen. „Kroaten, Serben, Magyaren und Zigeuner: Eine Volksgruppenstelle, die in Eisenstadt einzurichten war. Tschechen und Slowaken: Ministerium für Innere und kulturelle Angelegenheiten. Slowenen und Windische: Der Landeshauptmann von Kärnten“. Erschreckend ist dabei die akribische Genauigkeit, wie die Behörden die zu „behandelnden“ Minderheiten unter sich aufteilten um so die genau geplante Durchführung der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik durchsetzen zu können¹⁴⁰.

Kurz vor dem „Anschluss“ gab der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und Statthalter für „die Ostmark“ Josef Bür-

¹⁴⁰ DÖW-Akt Nr.: 21.058/5: Aktenvermerk des Reichsministers für Inneres vom 4.7.1938 betreffend die fremden Volksgruppen in Österreich.

ckel eine Erklärung gegenüber Vertretern der Tschechischen Minderheit ab, die ob ihres „sanften minderheitenfreundlichen Inhaltes die tschechische aber auch die anderen Minderheiten zu einem „Ja“ für den „Anschluss bewegen sollte“¹⁴¹.

Am 2. Mai 1938 übergaben Dr. Josef Tischler und Dr. Franz Petek als Führer der Nationalslowenen eine Denkschrift über die Slowenen in Kärnten an die Behörden in Kärnten sowie auch an Reichskommissar Bürckel. Unter Hinweisen auf Textstellen aus Hitlers „Mein Kampf“ sollte sie im Gegenzug für die Erhaltung des slowenischen Volkstums in Kärnten die vollste Loyalität auch der „Nationalslowenen“ in Kärnten zum Deutschen Reich bezeugen. Als „Beweis der Treue“ wurde das hundertprozentige Abstimmungsergebnis der betreffenden Gebiete und die Versicherung aller (National-) Slowenen zur vollsten Loyalität gegenüber dem „Reich“ und dem besten Willen zur Mitarbeit.¹⁴² Postwendend noch am selben folgte die Reaktion der NS-Behörden darauf, indem der Gauwahlleiter für Kärnten an Reichskommissar Bürckel folgenden Brief sandte:

Wie ich soeben erfahren habe, haben die Führer der Nationalslowenischen Minderheit in Kärnten, Dr. Josef Tischler und Dr. Franz Petek die Absicht, sich in direkte Verbindung mit Berlin zu setzen, um dort besondere Rechte als nationale Minderheit zu erreichen. Leider ist es uns nicht gelungen festzustellen, an welche Stelle sich die beiden wenden wollen. Jedoch hat der Laibacher Sender die Tatsache gebracht, dass die Beiden die Angelegenheiten Südkärntens in Berlin zur Sprache bringen wollen. Ich vermute, dass sich dabei die beiden Männer der Tatsache bedienen werden, dass das slowenische Gebiet Kärntens nahezu 100% mit Ja gestimmt hat, ja sogar einige slowenische Gemeinden 100% mit Ja gestimmt haben. Dies dürfte in Berlin zweifellos Eindruck machen. Das Problem der slowenischen Minderheit in Kärnten ist eine der größten kulturpolitischen Aufgaben, die wir in den nächsten Jahrzehnten zu lösen haben werden. Wir befürchten, dass die uns unbekannt Berliner Stelle auf Grund der Wahlergebnisse Zusicherungen an die Slowenen machen wird, die unter Umständen die von uns geplanten Arbeiten auf diesem Gebiete von vornherein ausschließen. Ich brauche wohl nicht zu versichern, dass wir dabei nicht an Gewalt denken, sondern den Schlüssel zu dieser Frage darin erblicken, dass wir den slowenischen Minderheiten die Segnungen der deutschen Kultur im weitest gehenden Maße zugute kommen zu lassen. Zugute kommt uns bei dieser Absicht, dass sich die slowenische Minderheit Kärntens in 2

¹⁴¹ DÖW Akt Nr.: 21058/21: Erklärung des Reichskommissar Josef Bürckel vor tschechischen Verbänden.

Gruppen befindet. Erstens die Kärntnerischen Windischen, und zweitens die oben erwähnten „Nationalslowenen“. Meine Bitte geht nun dahin, dass Sie alle in Frage kommenden Berliner Stellen darüber informieren, dass keinerlei Abmachungen mit den Nationalslowenen getroffen werden, ohne die allein maßgebenden Stellen d.i. in dem Falle die Gauleitung Kärntens zur Beratung heranzuziehen. Denn nur wenn bei der Lösung dieser Frage alle Stellen nach einheitlichen Gesichtspunkten arbeiten, kann sie eine gute, das heißt, eine deutsche werden¹⁴³.

Zwar gingen seitens der neuen Machthaber kurz nach dem „Anschluss“ 1938 milde Töne an die Vertreter der nationalen Minderheiten, so hatte auch Josef Bürckel mehrere entsprechende Erklärungen abgegeben. Dies alles geschah aber lediglich im Hinblick auf die kurz bevorstehende Volksabstimmung, bei der man sich auch der „positiven Stimmen“ der Minderheiten Österreichs sicher sein wollte. Spätestens ab 1940 ging man massiv gegen nahezu sämtliche Minderheiten in Österreich vor. Ab dem Zeitpunkt der Besetzung Jugoslawien 1941 bestand auch keinerlei Grund mehr für das „milde Vorgehen“ gegenüber der slowenischen Minderheit in Kärnten. Gauleiter Friedrich Rainer, der 1941 von Salzburg nach Kärnten versetzt wurde¹⁴⁴, ging sogleich mit großem Eifer ans Werk. Gerade die slowenischsprachige Minderheit in Kärnten „genoss“ von Anfang an seine volle Aufmerksamkeit. Vor allem in der Zeit der starken Partisanentätigkeit in Kärnten, in der sich Rainer mehrmals Hilfe suchend an Heinrich Himmler wenden sollte, sind vielerlei seiner Überlegungen erkennbar, wie denn die „Slowenenfrage“ wirklich zu lösen wäre. Die Einberufung eines „Expertenausschusses arbeitete Ziele heraus, die Rainer und andere führende Nationalsozialisten scheinbar tatsächlich umsetzen wollten beziehungsweise deren Umsetzung für realisierbar hielten. Die daraus resultierende Denkschrift umfasste einerseits den baldigen Stopp der Absiedelungen, daraus resultierend die endgültige „Befriedung“ Kärntens und damit ein Ende der Partisanentätigkeit, andererseits aber auch, und das ist bemerkenswert in der „assimilierungs- und germanisierungswütigen“ Geschichte der NS-Diktatur, die Schaffung eines freien Sloweniens! Zwar unter deutscher Oberführung, aber der Vorsatz ist offensichtlich, den „Nationalslowenen“ an ihrem vermeintlich „ursprünglichen Platz auf der Landkarte“ einen Staat „einzurichten“¹⁴⁵. Dies wurde sogleich auch dem

¹⁴² DÖW-Akt Nr.: 21.058/65 Dr. Petek und Dr. Tischler Denkschrift an Reichskommissar Bürckel vom 02.05.1938.

¹⁴³ DÖW-Akt Nr.: 21.058/66 Brief des Gauwahlleiters Franz Kutschera an Josef Bürckel vom 2. Mai 1938.

¹⁴⁴ DÖW-Akt Nr.: 19.503: Unterlagen zu Friedrich Rainer inklusive handschriftlichem Lebenslauf.

¹⁴⁵ DÖW-Akt Nr.: 19.503: Unterlagen zu Friedrich Rainer; Denkschrift von Oberstleutnant Morari vom 20.10.1944,

Reichsführer SS, Heinrich Himmler am 20.10.1944 mitgeteilt, über eine Reaktion Himmlers darauf ist nichts bekannt.

Aus den jährlichen Zwischenberichten von Angehörigen der Justiz in Österreich an das Reichsministerium für Justiz lassen sich einige interessante Details entnehmen, die nahezu sämtliche in Österreich verfolgten Opfergruppen betrafen. Die Absicht ist klar zu erkennen, für sämtliche Minderheiten in Österreich "eine Lösung zu finden". So ist etwa dem Bericht zu entnehmen, dass die „Zigeuner“ im Burgenland immer die sittliche Höhe der deutschen Bevölkerung gefährden würde und die Reaktion des Reichs nur Vorgehen mit voller Härte und Zwangssterilisation eigentlich aller Angehörigen dieser Minderheit sein könne. Weiters wurde berichtet, dass bei der Behandlung von Geisteskranken passieren würden (so wäre es oftmals vorgekommen, dass Angehörige eines „verstorbenen“ Geisteskranken zwei Urnen bekommen hätten oder dass sich in der Öffentlichkeit das Gerücht verbreitet hätte, Geisteskranke würden vom Reich beseitigt werden. Anzumerken ist weiters, dass die Berichte auch die Feststellung enthalten, dass von der kroatischen und auch der ungarischen Minderheit in Österreich wegen ihrer geringen Zahl keine erstzunehmende Gefahr ausginge, abgesehen von Einzelfällen die Angehörige der ungarischen oder kroatischen Intelligenz betrafen. Die endgültige Absichten des Regimes sind auch zu erkennen, wenn 1942 vermerkt ist, dass aufgrund des „Bandenunwesens in Südkärnten“ die Absiedelungen vorangetrieben worden wären und die Nationalslowenen ins „Altreich“ umgesiedelt werden sollten¹⁴⁶.

5.4 Verfolgung „unwerten Lebens“

Im Oktober 1939 war die von Himmler angeordnete Umsiedlung ethnischer Deutscher angelaufen. „Im Gegenzug“ dafür benötigten die Organisatoren umgehend Raum und Verpflegung für rund 60.000 Menschen, in diesem Zusammenhang geschah der erste organisierte Massenmord, indem SS-Truppen mehrere Tausend Insassen von psychiatrischen und Pflegeanstalten aus ihren Anstalten trieben und ermordeten. Bis 1941 geschahen dieselben Vorgänge nahezu überall im „Reich“¹⁴⁷.

Viktor Brack, Hitler Sekretär in seiner Kanzlei koordinierte das „Euthanasieprogramm von Anfang an, reagierte auf den Hitlererlass mit der Ermächtigung zur „Euthanasie“ mit unglaublicher Kaltblütigkeit und Pragmatismus, als er seinen

¹⁴⁶ DÖW-Akt Nr.: 20.752/233: Zwischenberichte der Justiz Österreich an RMJ 1940 – 1945.

¹⁴⁷ Aly: „Endlösung“. Frankfurt am Main 1995. S. 114f.

engsten Mitarbeitern seine Bedenken mitteilte, bei dieser immens hohen Zahl von zu tötender Menschen wäre der Geheimhaltungsbefehl nur schwer geheim zu halten. Am 3. April 1940 hielt er eine Rede im Deutschen Gemeindetag, aus der man seine persönlichen Intentionen aber auch überhaupt die rein auf ein pragmatisches, ökonomisches Vorgehen reduzierte Absichten der NS-Machthaber, ideologisch abgeleitet vom Sozialdarwinismus, heraushören kann:

„In den vielen Pflegeanstalten des Reichs sind unendlich viele unheilbar Kranke jeder Art untergebracht, die der Menschheit überhaupt nichts nützen. Sie nehmen nur anderen gesunden Menschen die Nahrung weg und bedürfen oft der zwei- und dreifachen Pflege. Vor diesen Menschen müssen die übrigen Menschen geschützt werden. Wenn man heute schon Vorkehrungen für die Erhaltung gesunder Menschen treffen müsse, dann sei es umso notwendiger, dass man diese Wesen zuerst beseitige und wenn das vorerst nur zur besseren Erhaltung der in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten heilbaren Kranken wäre. Den freiwerdenden Raum brauche man für alle möglichen kriegswichtigen Dinge: Lazarette, Krankenhäuser, Hilfskrankenhäuser. Im Übrigen entlastet die Aktion die Gemeinden sehr, denn es fallen bei jedem einzelnen Falle die künftigen Unterhalts- und Pflegekosten weg.“¹⁴⁸

6 Unterschiede in der Verfolgung

6.1 Die Organisatoren der Verfolgung

6.1.1 Allgemeines

Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, werden an dieser Stelle einige Initiatoren von Holocaust und Verfolgung genannt und Besonderheiten aufgezeigt, da in den Augen des Verfassers auch zwischen den einzelnen Personen und auch zwischen den sie tangierenden Opfergruppen interessante Parallelen feststellbar sind. Auch die Nennung ihrer Kompetenzen innerhalb der NS-Führungsriege sowie ein kurzes Anschneiden der Biographien erscheinen im Einzelfall von Interesse für die vorliegende Untersuchung zu sein. Die Deportationspläne sowie deren Durchführung seit dem Jahre 1939 involvierten mehrere hohe Funktionsträger des NS-Regimes auf wechselseitige Weise. Jeder Person, die der Führungsriege des Dritten Reichs angehörte, wurden zusätzlich zu ihrer Primär-

funktion noch einige weitere Aufgaben zuteil, die zwar in Wissenschaft und Öffentlichkeit vergleichsweise unbehandelt beziehungsweise unbekannt blieben, jedoch in ihrer Brisanz und Wichtigkeit für den NS-Staat auf dem Weg, seine Pläne der ethnischen Bereinigung und der Judenpolitik zu erfüllen, ihnen in nichts nachstanden

6.1.2 Reinhard Heydrich

Am 27. September 1939 wurde aus der Sicherheitspolizei, dem Sicherheitshauptamt, dem Geheimen Staatspolizeiamt und dem Reichskriminalpolizeiamt das Reichsicherheitshauptamt (RSHA) gebildet, dessen Führung von Anfang an Reinhard Heydrich innehaben sollte. Zuvor hatte er als 27-jähriger bereits den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS geleitet. In die selbe Zeit fällt die Durchführung des Plans, östlich von Krakau bis Lublin einen Bereich (das so genannte Generalgouvernement) einzurichten, in den neben großen Teilen der Jüdischen Bevölkerung auch große Teile der sonstigen, als „unwert“ befundenen Menschen gebracht werden sollten¹⁴⁹. Heydrich wurde von Hitler beinahe liebevoll „Wallenstein“ genannt und war bis zu seinem Tode wohl sein wichtigster Gefolgsmann. Er wurde zum hauptsächlichen Verantwortlichen zur „Lösung der Judenfrage“ und war damit einer der maßgeblichen Drahtzieher des Holocaust. Zusätzlich war er der Schöpfer und Leiter der Einwandererzentralstelle (EWZ) und der Umwandererzentralstelle (UWZ). Heydrich schuf 1939 das Referat IVD4, das für die Umsiedelung von Polen, Serben, Kroaten und Slowenen und vor allem für die Deportation der jüdischen Bevölkerung zuständig war. Dieses wiederum stand später unter der Leitung Adolf Eichmanns. Weiters war er maßgeblich an der Verfolgung von homosexuellen Menschen beteiligt. Somit hatte er Einfluss auf die Verfolgung nahezu jeder Verfolgtengruppe des Dritten Reiches. 1941 übernahm Heydrich das Protektorat Böhmen als Statthalter und wandelte unter dem Prinzip „Zuckerbrot und Peitsche“ mit seinem brutalen, pragmatischen Führungsstil das Gebiet zu einem „Musterprotektorat unter den vom Deutschen Reich besetzten Ländern. 1942 wurde er, von der tschechischen Exilregierung organisiert, von zwei Widerstandskämpfern in Prag ermordet¹⁵⁰.

¹⁴⁸ Zitiert nach Aly: Aktion T 4. S. 50.

¹⁴⁹ Aly: „Endlösung“. Frankfurt am Main 1995. S.59ff.

¹⁵⁰ Deschner: Reinhard Heydrich. Esslingen am Neckar 1977. S. 7f.

6.1.3 Heinrich Himmler

Als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei; Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Planung der Umsiedelung der Völker in Europa, war er die treibende Kraft bei der Lösung der „Judenfrage“. Für die Aktion „Heimholung ins Reich“ siedelte er tausende „Volksdeutsche“ aus dem slawischen Raum ins „Altreich“ um, wofür im „Gegenzug“ Platz geschaffen werden musste, wofür umfangreiche Deportationen (unter der Leitung Adolf Eichmanns) nötig wurden. Auch die Kanaltaler und Südtiroler wurden auf diesem Weg in das Kärntner Gebiet umgesiedelt, wofür im Gegenzug der Platz durch die Zwangsdeportation von ca. 7000 assimilierungsunwillige Angehörige der slowenischen Minderheit freigebracht werden sollte. Zeitlich als erstes wurden am 9. Oktober 1939 sämtliche Pflegeanstalten und psychiatrischen Anstalten mit Fragebögen ausgestattet, um so die potentiellen Opfer der NS-Euthanasie auszuwählen. Als SS-„Führer“ trieb er während des Holocaust diesen umtriebiger voran, bekannt sind auch einige berühmte Reden vor der SS und KZ-Belegschaften, in den er offen von der „Ausrottung des Judentums“ sprach. Heinrich Himmler starb durch Suizid am 23. Mai 1945 nach seiner Verhaftung in einem britischen Verhörzimmer¹⁵¹.

6.1.4 Adolf Eichmann

1906 in Solingen im Ruhrgebiet geboren, wuchs er ab dem Alter von vier Jahren in Linz, Österreich auf. 1932 wurde er Mitglied der österreichischen NSDAP. Zu Beginn seiner Tätigkeit als junger NSDAP Funktionär musste er 1933 Österreich wegen damaliger Illegalität der NSDAP verlassen und wandte sich an die SS Spitze in Berlin, wo er bald umfassende Aufgaben erhalten sollte. So war er, nachdem er der „österreichischen Legion“ angehört hatte, 1934 dem Sicherheitsdienst beigetreten und wurde bald verantwortlich für das „Referat Juden“. Hier war seine vorrangige Aufgabe, die Auswanderung des deutschen Judentums voranzutreiben. Nach dem „Anschluss“ Österreichs 1938 organisierte er in Wien die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, die bis 1941 für die Abwanderung österreichischer Jüdinnen und Juden verantwortlich war. Dieselbe Funktion bekleidete er später auch in Prag. Nach dem Auswanderungsstopp 1941 wurde er mit der Leitung der Reichssicherheitszentrale für jüdische Auswanderung betraut, hier war er vor allem als Leiter des von Heydrich eingerichteten Referats IVD 4 und später IVB4 („Räumungsangelegenheiten, Juden“) eingesetzt.¹⁵² In dieser Funktion wurde er

¹⁵¹ Aly: „Endlösung“. Frankfurt am Main 1995. S.59ff.

¹⁵² Reynolds, Katz, Aldouby: Adolf Eichmann. Der Bevollmächtigte des Todes. Zürich 1961. S. 60ff.

verantwortlich für die umfassende Organisation der Deportation des europäischen Judentums. Bis zu seinem Tode 1962 betonte Eichmann, er hätte sein ganzes Leben nur Befehle ausgeführt und keinem einzigen Menschen selbst Schaden zugefügt. Auch Personen im Umfeld von Adolf Eichmann wie Dieter Wisliceny, Hermann Krumei oder Herbert Otto wurden in einander übergreifend für die Leitung verschiedener Ämter für die Um-, Aussiedelung oder Deportationen eingesetzt. Eichmann wurde 1960 an seinem „Fluchort“ Buenos Aires, wo er unter falscher Identität¹⁵³ ein „neues Leben“ begonnen hatte, von Angehörigen des israelischen Geheimdienstes entführt und nach Israel gebracht, wo der weltweit Aufsehen erregende Prozess gegen ihn stattfand. Er wurde wegen Verbrechen gegen das jüdische Volk, die Menschheit, wegen Kriegsverbrechen und Mitgliedschaft bei einer verbrecherischen Organisation für schuldig befunden. Am 31. Mai 1962 wurde er in Ramleh bei Tel Aviv gehängt¹⁵⁴.

6.2 Zeitlicher Rahmen der Verfolgung

Eine erste Unterscheidungslinie kann gezogen werden, wenn man sich die Frage stellt, ob und welche Opfergruppen bereits vor der Zeit des Nationalsozialismus „verfolgt“ worden waren beziehungsweise auch in der Zeit vor 1938 gewisse wirtschaftliche und soziale Benachteiligungen hinzunehmen hatten. Sieht man von antisemitischen Anfeindungen gegenüber Angehörigen der jüdischen Glaubensgemeinschaft oder auch vom Germanisierungsdruck auf nahezu sämtliche nationale Minderheiten ab, sind die Opfergruppen, die in Österreich auch vor 1938 „organisierter“, das heißt in diesem Zusammenhang auch durch Rechtsnormen gestützter Verfolgung ausgesetzt waren, die der Homosexuellen auf der einen, die der Roma und Sinti auf der anderen Seite. Vergessen darf man an dieser Stelle aber auch nicht auf Menschen, die auf Grund ihrer Lebensweise oder Lebensumstände „am Rande der Gesellschaft“ beziehungsweise neben dieser lebten und leben. Diese als „Asoziale“ im Nazijargon stigmatisierten Menschen mussten ebenso Verfolgung und Ausgrenzung erleben, gerieten aber gerade im Zuge der Rückstellungs- und Entschädigungsdebatten nach Kriegsende in den Hintergrund, zumal die soziale Ausgrenzung meist sowohl vor als auch nach der Zeit des Dritten Reichs bestanden hatte. Zumindest Ressentiments und Ausgrenzungen gegenüber diesem Personenkreis bestanden jedenfalls bereits vor 1938 in Österreich.

¹⁵³ Unter dem Namen Ricardo Klement war er bei Daimler Benz tätig.

¹⁵⁴ Arendt: Eichmann in Jerusalem. München 1986/2003. S. 348ff.

Während in Österreich und Deutschland Homosexualität bereits Jahre zuvor strafgesetzlich verfolgt worden war, wurden die Repressionen und Verfolgungsmaßnahmen durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten „lediglich“ verschärft. Unter dem Vorwurf der Homosexualität wurden auch Personen aus den eigenen Reihen der Nationalsozialisten, so Angehörige der SS und Wehrmacht, verfolgt und in den meisten Fällen hingerichtet, ein organisierter Vermögensentzug, wie er bei nahezu allen Verfolgtengruppen stattgefunden hatte, ist bei der Verfolgtengruppe der Homosexuellen aber nicht nachzuweisen.

Auch Roma und Sinti wurden als „Zigeuner“ stigmatisiert schon in der Zeit des „autoritären Ständestaats“ von der örtlich zuständigen Polizei in so genannte „Zigeuner-Register“ aufgenommen und somit gegen sie „Vorbereitungshandlungen für weitere Repressionen“ gesetzt, die nach 1938 von den Nationalsozialisten auf einfache Weise wieder aufgenommen und in die Tat umgesetzt werden konnten.

Der „Nährboden“ für Repressionen gegen Angehörige dieser Opfergruppen war also bereits vor der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs gesetzt worden. Dasselbe gilt im Übrigen wie bereits erwähnt auch für die Opfergruppe der Homosexuellen.

6.3 Vorliegen von Vermögensentzug

Das Fehlen von Vermögensentzug stellt eine zweite Unterscheidungslinie dar, die gezogen werden kann. Diese Eigenheit hat die Opfergruppe der Homosexuellen mit Angehörigen des (politischen) Widerstands gemein, sieht man von der oft geschehenen Einziehung von Tatwerkzeugen wie Radios oder Druckerpressen bei politisch verfolgten Widerstandskämpfern ab. Hierzu gehören wohl auch die Opfer der „NS-Euthanasie“, abgesehen von Schändungs- und Beraubungshandlungen nach ihrer Ermordung. Auch bei Opfern anlässlich „der Aktion T4“, den getöteten Insassen von „Heil- und Pflegeanstalten“ trat nach deren Ermordung die gesetzliche Erbfolge ein und es konnte lediglich ein geringfügiger Vermögensentzug festgestellt werden. Der eigentliche „Profit“ des Regimes an diesen Morden lag in dem volkswirtschaftlichen Nutzen, den der Wegfall des Pflegeaufwands für diese Personen mit sich brachte.

6.4 Möglichkeiten der Opfer, Verfolgung durch aktives Tun zu verhindern

Eine weitere Unterscheidung kann getroffen werden, stellt man sich die Frage, ob Angehörige einer bestimmten Opfergruppe durch Setzen bestimmter Handlungen Repressionen und Verfolgung von sich abwenden konnten.

Dies trifft in österreichischem Gebiet grundsätzlich nur auf die „Kärntner Sloweninnen und Slowenen“ zu, die 1939 anlässlich der Volkszählung der Kärntner Bevölkerung zwar als Sprache „Slowenisch“ oder „Windisch“ angeben konnten, als Volkszugehörigkeit statt „Slowenisch“ aber „Deutsch“, was sie als „reichstreue“ „Windische“ vor Verfolgung und Deportation bewahren sollte. Mit dieser Besonderheit stellt sich die Verfolgung der Opfergruppe der slowenischen Minderheit in Kärnten im Übrigen als einzigartig dar. Verfolgungen von deklarierten „Windischen“ kamen lediglich in Verbindung mit politischem Widerstand vor, wenn zum Beispiel ein Mitglied einer „windischen“ Familie in den Jahren 1942 – 1945 den Partisanen beigetreten war. In solchem Falle war der Verfolgungsgrund aber eindeutig im „politischen Widerstand“ zu suchen und nicht in der Eigenschaft der Opfer als „Windische“. Auch kann man sagen, dass dies wohl einen der einzigen Fälle in der Geschichte der NS-Diktatur darstellt, in dem das Regime sein „Wort hielt“. Anlässlich der Volkszählung 1939 sich selbst als „Windische“, sich dem deutschen Volkstum zugehörig empfunden und auch als solche deklarierte Personen, sollten und wurden auch nicht in die repressive Verfolgungspolitik der Nationalsozialisten der nächsten sieben Jahre einbezogen. Und das trotz der Tatsache, dass sie per definitionem der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten angehörten. Dies lässt sich aus der nationalsozialistischen Korrespondenz der Jahre 1938 bis 1945 eindeutig entnehmen. So schrieb etwa der „Gauwahlleiter“ für Kärnten Franz Kutschera am 02. Mai 1938, als Reaktion auf die „nationalslowenische“ Denkschrift von Dr. Tischler und Dr. Petek zu sehen (dazu siehe oben unter 4.2.5) einen Brief an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und Reichsstatthalter für die „Ostmark“ Bürckel mit folgendem Inhalt:

Wie ich soeben erfahren habe, haben die Führer der Nationalslowenischen Minderheit in Kärnten, Dr. Josef Tischler und Dr. Franz Petek die Absicht, sich in direkte Verbindung mit Berlin zu setzen, um dort besondere Rechte als nationale Minderheit zu erreichen. Leider ist es uns nicht gelungen festzustellen, an welche Stelle sich die beiden wenden wollen. Jedoch hat der Laibacher Sender die Tatsache gebracht, dass die Beiden die Angelegenheiten Südkärntens in Berlin zur Sprache bringen wollen. Ich vermute, dass sich dabei die beiden Männer der Tat-

sache bedienen werden, dass das slowenische Gebiet Kärntens nahezu 100% mit Ja gestimmt hat, ja sogar einige slowenische Gemeinden 100% mit Ja gestimmt haben. Dies dürfte in Berlin zweifellos Eindruck machen. Das Problem der slowenischen Minderheit in Kärnten ist eine der größten kulturpolitischen Aufgaben, die wir in den nächsten Jahrzehnten zu lösen haben werden. Wir befürchten, dass die uns unbekannt Berliner Stelle auf Grund der Wahlergebnisse Zusicherungen an die Slowenen machen wird, die unter Umständen die von uns geplanten Arbeiten auf diesem Gebiete von vornherein ausschließen. Ich brauche wohl nicht zu versichern, dass wir dabei nicht an Gewalt denken, sondern den Schlüssel zu dieser Frage darin erblicken, dass wir den slowenischen Minderheiten die Segnungen der deutschen Kultur im weitest gehenden Maße zugute kommen zu lassen. Zugute kommt uns bei dieser Absicht, dass sich die slowenische Minderheit Kärntens in 2 Gruppen befindet. Erstens die Kärntnerischen Windischen, und zweitens die oben erwähnten „Nationalslowenen“. Meine Bitte geht nun dahin, dass Sie alle in Frage kommenden Berliner Stellen darüber informieren, dass keinerlei Abmachungen mit den Nationalslowenen getroffen werden, ohne die allein maßgebenden Stellen d.i. in dem Falle die Gauleitung Kärntens zur Beratung heranzuziehen. Denn nur wenn bei der Lösung dieser Frage alle Stellen nach einheitlichen Gesichtspunkten arbeiten, kann sie eine gute, das heißt, eine deutsche werden¹⁵⁵.

Diese Reaktion des Gauwahlleiters für Kärnten auf die Bestrebungen der Vertreter der „Nationalslowenen“ beinhaltet zwar hauptsächlich den Aufruf zu einheitlichem Vorgehen sämtlicher Reichsstellen bei der Behandlung der „Slowenenfrage“, soll heißen, der „Nationalslowenen“. Dass darin festgehalten wird, dass sich die slowenische Minderheit in zwei Gruppen aufteile, die genannten Nationalslowenen einerseits, aber andererseits auch die „Windischen“, die nach dem Wortlaut ohnehin sich die Segnungen der deutschen Kultur zugute lassen wollten, unterstreicht die These, dass dem Regime die „Windischen“ niemals als „Gefahr“ für die Herrschaft erschienen und in Konsequenz man sich keine „besondere Behandlung“ wie etwa für die „Nationalslowenen“ hätte ausdenken müssen. Dass deutet an, dass bereits zu diesem frühen Zeitpunkt der reichsdeutschen Besetzung in Kärnten keinerlei Repressionen und Maßnahmen gegen Angehörige der „Windischen“ geplant waren.

¹⁵⁵ DOW-Akt Nr.: 21.058/66 Brief des Gauwahlleiters Franz Kutschera an Josef Bürckel vom 2. Mai 1938.

Gleiches lässt sich auch der Korrespondenz zwischen der Wiener und der Berliner Gestapo vom 2. Mai 1938¹⁵⁶ entnehmen, in der betont wurde, dass sich die „Nationalslowenen“ zwar in der Minderheit gegenüber den Windischen befunden hätten, aufgrund der starken pro-slowenischen Propaganda durch slowenische Intelligenz müsste die Gestapo ein wachsames Auge auf die Nationalslowenen haben. Auch hier ist festzustellen, dass die Reichsbehörden einzig und alleine die „Nationalslowenen“ als Gefahr für das Reich ansahen, die „Windischen“ hingegen kaum Beachtung fanden geschweige denn sah man Gründe für allfällige Repressionen in ihre Richtung.

Am deutlichsten aber kann man den Wahrheitsgehalt vorstehender Thesen am Brief des Landeshauptmannes von Kärnten an den Reichsstatthalter Bürckel vom 19. März 1938 erkennen. Der Landeshauptmann ruft darin zu besonnenem Vorgehen in der Behandlung der slowenischen Minderheit auf, gerade in einer Zeit, in der sich das Deutsche Reich der Wichtigkeit guter Beziehungen zu Jugoslawien bewusst war. Zu der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten meinte er:

[...]

Die national-slowenischen Volkskreise in Kärnten, die kaum über 10% der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen, haben mir mittlerweile durch ihre Führer eine weitgehendste Loyalitätserklärung abgegeben, inwieweit diese Erklärung innerlich fundiert ist, steht dahin. (dazu siehe gleich oben 4.2.5.).

Die Loyalität der so genannten „Kärntner Windischen“, deren Zahl die Zahl der nationalbewussten Slowenen im Lande weit überwiegt, stand niemals in Frage. Sie sind geradezu fanatische Anhänger der Einheit Kärntens und auch des Zusammenschlusses mit dem Reiche.

[...]¹⁵⁷

Im Ergebnis kann also festgehalten werden, dass mit den „Windischen“ ein Teil einer Verfolgengruppe, nämlich die der Kärntner Sloweninnen und Slowenen, durch aktives Handeln bei der Volkszählung 1939 sich der repressiven Politik der neuen Machthaber sowie der Verfolgung tatsächlich entziehen konnte. Dies konnte bei keiner anderen Verfolgengruppe festgestellt werden und stellt ohne Zweifel

¹⁵⁶ DÖW-Akt Nr.: 21.058/5 Abschrift vom 2. Mai 1938 betreffend die slowenische Minderheit. Geschrieben von der Wiener an die Berliner Gestapo.

¹⁵⁷ DÖW-Akt Nr.: 1360: Brief vom 19.3.1938 vom Landeshauptmann von Kärnten an Reichsstatthalter Josef Bürckel betreffend die slowenische Minderheit in Kärnten.

eine Einzigartigkeit unter den verschiedenen Opfergruppen des Dritten Reichs auf österreichischem Boden dar.

7 Unterschiede in der „Wiedergutmachung“

Aus Gründen der Systematik erscheint es zweckmäßig, die Unterschiede der verschiedenen Opfergruppen hinsichtlich der sie betreffenden „Wiedergutmachung“ und Entschädigungsmaßnahmen am Schluss des Kapitels über die Geschichte der österreichischen „Wiedergutmachung“ zu behandeln. (siehe unter 10.2.11).

D. Geschichte der österreichischen Wiedergutmachungspolitik, -gesetzgebung und –vollziehung 1945 – 1990

8 Vorbemerkungen zur Sichtweise Österreichs

8.1 Die „Opferthese“

Am 1. November 1943 unterzeichneten die Außenminister der USA, Großbritannien und der UdSSR auf der Konferenz von Moskau die *„Moskauer Deklaration“*. Darin enthalten war zum einen, dass Österreich das erste Opfer der „typischen Angriffspolitik“ Hitlerdeutschlands war und die Befreiung des Landes aus nationalsozialistischer Herrschaft als eines der Kriegsziele der alliierten Mächte gesehen wurde, zum anderen wurde aber auch die Verantwortung Österreichs für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitlerdeutschlands betont. So heißt es, dass *„Österreich für die Beteiligung am Kriege auf Seiten Hitlerdeutschlands die Verantwortung zu tragen habe, der es nicht entgehen könne, und dass in einer endgültigen Regelung über das Schicksal Österreichs sein eigener Beitrag zur Befreiung berücksichtigt würde.“* Diese so genannte „Mittäterklausel“ hatte zum einen den Zweck, den österreichischen Widerstand noch während erbitterten Krieges zu kräftigen, nach Kriegsende wurde sie aber auch Grundlage für einen nahezu mythisierten Begriff in der Entstehungsgeschichte der Zweiten Republik. Diese so genannte *„Opferthese“* besagte in ihrem Kern, dass Österreich, wie schon in der Moskauer Deklaration betont, das erste Opfer NS-Deutschlands gewesen wäre und im Sinne der völkerrechtlichen Okkupationstheorie 1938 „überfallen“ worden und bis zu seiner Befreiung 1945 nicht existiert hätte. Den stenographischen Protokollen des österreichischen Parlament aus der Zeit zwischen 1945 bis 1955 lässt sich entnehmen, dass die Politik der jungen zweiten Republik die ohnehin unscharf formulierte Moskauer Deklaration als Basisdokument für das neue Österreich ansehen wollte und dies ohne „Übernahme“ der ursprünglich darin enthaltenen „Mittäterklausel“¹⁵⁸. Auch wenn die Alliierten noch anfänglich mit der völkerrechtlichen Annexionstheorie argumentierten und auch nach 1945 das österreichische Bun-

¹⁵⁸ Knight: „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 – 1952 über die Entschädigung der Juden. Wien 2000. S. 77f.

desgebiet noch als „ex-enemy-territory“ bezeichneten¹⁵⁹, konnte Österreich schlussendlich in Hinblick auf die kurz bevorstehenden Staatsvertragsverhandlungen die Sichtweise der Okkupationstheorie durchsetzen. Demnach hätte Österreich seine Identität durch den Anschluss an Hitlerdeutschland nicht eingebüßt, aber doch während der Zeit der Besatzung seine vollständige Handlungsfähigkeit verloren. Eine Pflicht zur Übernahme der Verantwortung durch Österreich wäre also im Sinne dieser völkerrechtlich anerkannten Theorie nicht denkbar gewesen. Als schließlich am 15. Mai 1955 der Staatsvertrag von Wien unterzeichnet wurde, war es der österreichischen Spitze auch gelungen, selbst die „Mittäterklausel“ aus dem Vertrag streichen zu lassen. Damit war eine Grundtendenz in der österreichischen Politik der folgenden Jahrzehnte in der Frage der Verantwortung an den Verbrechen Hitlerdeutschlands geschaffen worden. Mit Hilfe der Kombination von Opferthese und Okkupationstheorie und der daraus abgeleiteten Ansicht, der Tag der Unterzeichnung der Unabhängigkeitserklärung des 27. April 1945 hätte die „Stunde Null“ eingeläutet, wurde das „macht- und willenlos gemachte Österreich“ von seiner Verantwortung freigesprochen. Durch die Nichtaufnahme der „Mittäterklausel“ in den Staatsvertrag erhielt Österreich schließlich auch die offizielle Bestätigung von alliierter Seite. Die Widersprüchlichkeiten dieser offiziellen Aussagen mit historischen Fakten, etwa die der 693.000 österreichischer NSDAP-Mitglieder oder dass eine Vielzahl von Arisierungen auf österreichischem Boden unter aktiver Mitwirkung österreichischer Zivilbevölkerung erfolgt war, waren unübersehbar.

Eine weitere Folge der Durchsetzung dieser Ansichten war die weitgehende Abwehr von Reparationszahlungen an Israel und jüdische Organisationen, vergleichbar mit den Westdeutschland geleisteten Globalzahlungen. In zeitlichem Umfeld mit der so genannten Waldheimkrise, anhand welcher die Kriegsvergangenheit des ehemaligen österreichischen Bundespräsidenten Dr. Kurt Waldheim international diskutiert worden war und auch Österreich aufgrund seines Umganges mit seiner Vergangenheit unter starker Kritik gestanden hatte, begann das offizielle Österreich sukzessive von der Opferthese abzurücken. So gaben sowohl Bundeskanzler Franz Vranitzky vor dem Nationalrat am 8. Juli 1991 als auch Waldheims Nachfolger, Bundespräsident Thomas Klestil, vor der israelischen Knesseth am

¹⁵⁹ Knight in Bischof, Leidenfrost: Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945 – 1949. Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte Band 4. Innsbruck 1988. S. 76.

15. November 1994 Erklärungen ab, in denen die moralische, nicht zu leugnende Mitverantwortung Österreichs zugestanden wurde¹⁶⁰.

„Wir bekennen uns zu allen Taten unserer Geschichte und zu den Taten aller Teile unseres Volkes, zu den guten wie zu den bösen. Und so haben wir die guten für uns in Anspruch zu nehmen, haben wir uns für die bösen zu entschuldigen, bei den Überlebenden und bei den Nachkommen der Toten. Dieses Bekenntnis haben österreichische Politiker immer wieder abgelegt. Ich möchte das heute ausdrücklich auch im Namen der österreichischen Bundesregierung tun: als Maßstab für das Verhältnis, das wir heute zu unserer Geschichte haben müssen, also als Maßstab für die politische Kultur in unserem Land, aber auch als unseren Beitrag zur neuen politischen Kultur in Europa.“¹⁶¹

[...] *„Heute wissen wir Österreicher, dass das Eingeständnis der vollen Wahrheit zu lange auf sich warten ließ: Wir wissen, dass wir zu oft nur davon gesprochen haben, dass Österreich damals als erster Staat seine Freiheit und Unabhängigkeit an den Nationalsozialismus verlor – aber viel zu selten auch darüber, dass manche der ärgsten Schergen der NS-Diktatur Österreicher waren. Kein Wort der Entschuldigung könnte je den Schmerz über den Holocaust aus dem Gedächtnis löschen – namens der Republik Österreich verbeuge ich mich aber in tiefer Betroffenheit vor den Opfern von damals. Wir wissen, dass wir lange Zeit nicht genug und auch nicht immer das Richtige getan haben, um das Los der Überlebenden der jüdischen Tragödie und der Nachkommen der Opfer zu lindern. Und dass wir es viel zu lange verabsäumt haben, uns zu jenen Östreichern zu bekennen, die damals das Land erniedrigt und verbittert verlassen mussten. Als Bundespräsident und als Bürger Österreichs möchte ich heute all jenen jüdischen Mitbürgern von einst die Hand entgegenstrecken, die hier in Israel, aber auch in anderen Ländern der Welt Zuflucht gefunden haben – und die so lange vergeblich auf den Ruf aus der alten Heimat gewartet haben mögen. Ihnen allen danke ich aber zugleich auch, dass sie – trotz allem – ein Stück Österreich in ihrem Herzen bewahrt haben“¹⁶².¹⁶³*

¹⁶⁰ Jabloner ua: Schlussbericht der österreichischen Historikerkommission Wien, München 2003. S. 21ff.

¹⁶¹ Rede des Bundeskanzlers Franz Vranitzky im Nationalrat am 08. Juli 1991 anlässlich der Diskussionen um die Aussagen des FPÖ-Politikers Jörg Haider zur „ordentlichen Beschäftigungspolitik des Dritten Reichs“

¹⁶² Ansprache des Bundespräsidenten der Republik Österreich, Thomas Klestil, vor der Knesseth in Jerusalem am 15. November 1994.

8.2 Exkurs: Entnazifizierung und Behandlung von ehemaligen Tätern nach 1945¹⁶⁴

8.2.1 Grundlagen

Die Verhandlungen zwischen den alliierten Mächten und der Provisorischen Staatsregierung Österreichs über einen Staatsvertrag sowie die Räumung des Bundesgebiets von alliierten Truppen Ende 1946 standen im Zeichen des Versuchs, erstens statt eines Friedens- einen Staatsvertrag zu erreichen, zweitens in dieser Zeit auch das immer noch währende Timbre eines antisemitischen Österreichs abzuschütteln¹⁶⁵. Den Protokollen über die Kabinetts- und Ministerratssitzungen der provisorischen Regierung der Monate Oktober 1945 bis Juni 1946 ist neben den Schwierigkeiten (vor allem die Entnazifizierung), die die österreichische Politik bei der Lösung der maßgeblichen Probleme zu klären hatten, auch die ambivalente Haltung der alliierten Mächte gegenüber Österreich sowie ihre starken Ressentiments gegenüber einem eigenständig regierten Staat klar zu entnehmen¹⁶⁶. Der Bericht über das Beratungsergebnis der Alliierten von London am 4. März 1947, der dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vorgelegt wurde, schlägt in dieselbe Richtung¹⁶⁷.

Die Tatsache, dass die Regierungen der 1940er und 1950er Jahre noch offen die Opferthese als politische Leitlinie vertraten, lässt auch eine Antwort auf die Frage nach den wahren Entnazifizierungsbemühungen erkennen. Aus außenpolitischem Druck und Vorsicht wurden logisch anmutende Schritte der Entnazifizierung gesetzt, so die rasche Abwicklung der so genannten Naziprozesse und die unverminderte „Hilfe“ im Sinne von Fürsorge für zumindest materiell bedürftigen Menschen unter den (politischen) Opfern des NS-Regimes. Getragen durch die außenpolitisch anerkannte Opferthese wurde jegliche österreichische Mitverantwortung an nationalsozialistischer Verfolgungspolitik verleugnet und im Sinne einer baldigsten Normalisierung der innerstaatlichen Verhältnisse die Entnazifizierung vorangetrieben. Durch die genannte Regierungserklärung von 1945 etwa wurden teilweise ehemalige Mittäter an den Verbrechen des Nationalsozialismus entschul-

¹⁶³ Zitiert nach Jabloner: Die Historikerkommission der Republik Österreich. In Gedächtnis und Gegenwart. HistorikerInnenkommissionen, Politik und Gesellschaft. Informationen zur Politischen Bildung Nr. 20. S. 20.

¹⁶⁴ Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Wien – München 2003. S. 215ff.

¹⁶⁵ Knight: Ich bin dafür... S. 119

¹⁶⁶ DÖW-Akt 22.079 Protokolle über Kabinetts- und Ministerratssitzungen der provisorischen Regierung der Monate Mai 1945 bis Juni 1946.

dig und zur Rückkehr in die Gemeinschaft aufgefordert, eine diesbezügliche Einladung für die eigentlichen Opfer des Regimes erfolgte freilich nicht, vielmehr wurden ihrer Entschädigung beziehungsweise Rückstellung ihrer ehemals arisierten Vermögenswerte Steine in den Weg gelegt oder diese bewusst hinausgeschoben. Hatte es keine österreichischen Täter gegeben, so gäbe es im einfachen Umkehrschluss keinerlei politische oder moralische Verpflichtung von Staat und Volk, Sühneleistungen zu erbringen. Wie sehr die österreichische Täterschaft noch weit bis in die 1980er Jahre hinein bagatellisiert wurde, zeigt folgendes Zitat des Generalsekretärs der ÖVP, Michael Graff, zu der so genannten „Affäre Waldheim“, der damit den so genannten Graffschen Täterbegriff prägen sollte:

„Solange nicht bewiesen ist, dass Waldheim eigenhändig sechs Juden erwürgt hat, gibt es kein Problem“¹⁶⁸.

Die Summe der österreichischen Opfer der reichsdeutschen Besatzungszeit lässt sich mit 186.000 beziffern¹⁶⁹. Angesichts solcher Zahlen erscheinen politische Programme wie Opferthese und Rehabilitierung ehemaliger Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten verbunden mit der zusehends „gehemmten“ Wiedergutmachung an den Opfern als moralisch untragbar und absurd, spiegeln aber doch die Haltung des offiziellen wie inoffiziellen Österreichs in den Jahrzehnten nach der „Befreiung“ wieder.

Die Entnazifizierung sollte nicht nur die alliierten Mächte, sondern vor allem die österreichische Parteienlandschaft bis zur generellen NS-Amnestie von 1957 nachhaltig beschäftigen. Die auch vom Alliierten Rat als antifaschistische, demokratische Parteien Österreichs anerkannten Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ waren aus der Vorkriegszeit wiedererstanden und konnten zunächst auch in der Zeit alliierter Besatzung ihre Tätigkeit neu aufnehmen. Die gegenseitige Anerkennung der gemeinsamen antinationalsozialistischen Haltung stellte eine Art zusammenhaltende Klammer in den ersten Nachkriegsjahren dar. Gemein war allen drei Parteien aber auch die zustimmende Haltung zur Opferthese Österreichs, die soweit führte, dass nun das „Österreichische“ schlechthin als Gegenpol zu jeglichem Nationalsozialistischem gesehen wurde.

¹⁶⁷ DÖW-Akt 22.079 Bericht über das den österreichischen Staatsvertrag betreffendes Londoner Beratungsergebnis vom 4. März 1947.

¹⁶⁸Zitiert nach Lessing: Wiedergutmachung in Österreich. In Lappin Eleonore, Schneider Bernhard [Hg]: Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus. Österreichische und internationale Literaturprozesse. Band 13. St. Ingbert 2001. S. 396.

Der Regierungserklärung der Provisorischen Regierung Karl Renners vom 27. April 1945 lässt sich folgendes entnehmen:

„Nur jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmerecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen¹⁷⁰.

Jene freilich, die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten, wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, sollen in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren und haben somit nichts zu befürchten.“¹⁷¹

Diese so genannte Entnazifizierung im engeren Sinne, worunter die „Ausschaltung“ ehemaliger Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten aus dem öffentlichen Leben und deren außergerichtliche Bestrafung in Form von Sühnemaßnahmen zu verstehen ist, bildete in den folgenden ungefähr zehn Jahren Zündstoff für umfangreiche innenpolitische Diskussionen¹⁷².

Einig waren sich immerhin alle drei Regierungsparteien darüber, dass die Entnazifizierung eines der vorrangigsten Probleme darstellte, die die Provisorische Staatsregierung zu lösen hatte. Die ersten beiden, die eigentliche Entnazifizierung vorbereitenden Schritte war die Erlassung des Kriegsverbrecher- sowie des Verbotsgesetzes. Während ersteres auf das (verbrecherische) Verhalten von Einzelpersonen während der Zeit reichsdeutscher Besatzungszeit Bedacht zu nehmen versuchte, umfasste das Verbotsgesetz in erster Linie das ausnahmslose Verbot der NSDAP und aller dazugehörigen Organisationseinheiten. Es suchte also dem Faschismus seinen organisatorischen Boden in Österreich zu nehmen. Ergänzt durch die strafrechtliche Ergänzung des Kriegsverbrechergesetzes beinhaltete das Verbotsgesetz

¹⁶⁹ Lessing: Wiedergutmachung in Österreich. In Lappin Eleonore, Schneider Bernhard [Hg]: Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskurse über den Nationalsozialismus. Österreichische und internationale Literaturprozesse Band 13. St. Ingbert 2001. S. 396.

¹⁷⁰ Diesen Personenkreis sollte nach den Intentionen der Politik die ganze Härte des Strafrechts einschließlich der noch zu besprechenden Volksgerichte treffen.

¹⁷¹ Stiefel: Entnazifizierung in Österreich. Wien, München, Zürich 1981. S. 48f.

¹⁷² Fischer Heinz In Meissl, Mulley, Rathkolb [Hg]: Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955. S. 10f. München 1986.

setz auch die Einrichtung der Volksgerichtsbarkeit, somit wurde versucht, auch jenen Fällen zu begegnen, bei denen mit dem herkömmlichen österreichischen Strafgesetzbuch naturgemäß kein Auslangen gefunden werden konnte.

8.2.2 Die Phasen der Entnazifizierung

Es musste unterschieden werden zwischen „dem großen, aktiven Nazi“, den die volle Härte des Kriegsverbrechergesetzes und des Verbotsgesetzes treffen sollte und den so genannten „Mitläufern“. Während die Behandlung der Erstgenannten im parteilichen Einvernehmen erfolgte, führte die Einbettung der minderschweren Nazis beziehungsweise der Mitläufer im Entnazifizierungsprozess zu größeren Konflikten zwischen den Parteien, klarer Tenor war lediglich, dass nicht sämtliche ehemalige Nationalsozialisten eine gleichartige Behandlung durch das Gesetz verdient hätten. Hervor zu streichen ist, dass die gesamte Entnazifizierung sich als kein einheitlicher Prozess darstellte, sondern sich in verschiedene Phasen einteilen lässt, je nach federführender Organisation sowie nach den unterschiedlichen Vorstellungen von der Entnazifizierung zu unterscheiden.

8.2.2.1 Die erste Phase

Die Zeit alliierter Besatzungszeit in Österreich verhinderte möglicherweise eine „innerösterreichische Lösung“ des Entnazifizierungsproblems im Sinne einer revolutionären Vorgangsweise, aus verständlichen Gründen wollten die alliierten Mächte einen solchen unkontrollierbaren, bürgerkriegsähnlichen Aufstand aber um jeden Preis verhindern. Revolutionäre Zustände konnten so überbrückt werden, da die Befreiung „von außen“ durch die Alliierten der antifaschistischen Revolution zuvorkam. Die Besatzungsmächte sahen eine ehest baldige Normalisierung und Stabilisierung Österreichs durch die rasche Einsetzung ziviler Verwaltungen vor, die politische Einstellung der Bevölkerung wurde nach deren Bereitschaft zur Kooperation mit den neuen Machthabern beurteilt. Oberstes Gebot zu dieser Zeit war sicherlich die Wiederherstellung der Ordnung, die Suche nach ehemaligen Nationalsozialisten an exponierten Positionen und die Internierung derselben blieb überwiegend eine Sicherheitsmaßnahme der „Militärregierungen“, ehemalige Inhaber niedrigerer Positionen blieben weitgehend unbehelligt. Diese derart „gemäßigte“ erste Phase in der Entnazifizierung dauerte etwa bis Juni 1945, bis sich die alliierten Besatzungen hinreichend etabliert hatten.

8.2.2.2 Die zweite Phase

Ungefähr ein Jahr, etwa bis zum Februar 1946 sollte diese zweite Phase dauern, in der verschiedenste Instanzen in Österreich versuchten, die Aufgabe „Entnazifizierung“ zu erledigen. Im Ergebnis waren aber zu viele unterschiedliche Stellen daran beteiligt, teils seitens der alliierten Mächte, teils seitens der österreichischen Regierung, was oftmals zu sich überschneidenden, teilweise sich sogar widersprechenden Maßnahmen führen sollte.

8.2.2.3 Die dritte Phase

Im Februar 1946 schließlich wurde, getragen durch die Einsicht über diese vorangegangenen Unstimmigkeiten, die gesamte Entnazifizierung der österreichischen Regierung übertragen. Rolle der alliierten Besatzungsmächte minimierte sich nun in diesem Bereich auf eine Kontrollfunktion. Es erfolgte eine Reihe von Gesetzgebungsakten, die im Entnazifizierungsgesetz von 1947 ihren Höhepunkt erreichten. Bis Mitte des Jahres 1948 sollte die Entnazifizierung ihren wesentlichen Abschluss erreicht haben, diese geschah mittels einer Reihe von Amnestien, nämlich durch die Jugend- und Minderbelastetenamnestie. 1949 lediglich noch als Wahlkampfmittel gebraucht, verschwand die Entnazifizierung nach der Nationalratswahl von 1949 und spätestens mit der Abschaffung der Volksgerichte 1955 nach und nach von der politischen Bühne¹⁷³.

8.2.3 Die Entnazifizierungsgesetze

8.2.3.1 Maßnahmen 1945¹⁷⁴

Wie schon erwähnt waren also das Kriegsverbrechergesetz 1945 (KVG) und das Verbotsgesetz die ersten Maßnahmen der Provisorischen Staatsregierung in dieser Materie, die zusammen dem Boden der Entnazifizierung bilden sollten. In den ersten Wochen der Zweiten Republik noch mit der Tendenz eines Vergeltungsgesetzes ausgerichtet, wurde das zweit genannte Gesetz, wie der Name schon sagt, doch ein „Verbotsgesetz“, unter allen Umständen untersagt werden sollte die Zugehörigkeit und Förderung der NSDAP und oder mit dieser in Verbindung stehender Gruppierungen. So waren auch die maßgeblichen Adressaten für das erste wirkliche Entnazifizierungsgesetz die so genannten „Illegalen“ der Jahre 1933 bis 1938.

¹⁷³ Stiefel a.a.O. S.15 ff.

¹⁷⁴ Stiefel a.a.O. S. 81 ff.

Dies waren all jene Personen, die bereits vor 1938 für den Nationalsozialismus aktiv tätig gewesen waren, das Verbotsgesetz verwies dabei auf das österreichische Strafgesetzbuch in der damaligen Fassung und bedrohte all jene Personen mit dem Tatbestand des Hochverrats, die der NSDAP oder eines ihres Wehrverbandes angehört hatte. Gleichgestellt wurden diesen „Illegalen“ auch jene Personen, die vielleicht nicht den genannten Organisationen angehört hatten, aber durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen diese unterstützt hatten. So hieß es im Wortlaut des Gesetzes:

In gleicher Weise ist strafbar, wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen die NSDAP, einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbänden oder einen nationalsozialistische Organisation oder Einrichtung überhaupt gefördert hat, oder wer durch Schädigung des österreichischen Wirtschaftslebens für Zwecke einer der angeführten Organisationen den Bestand des selbstständigen Staates Österreich zu untergraben unternommen hat¹⁷⁵.

Um unbillige Härten bei der Durchführung des Gesetzes zu verhindern, enthielt es mit Art VI § 27 eine Ausnahmeregelung, die später eine Vielzahl ehemaliger „Illegaler“ oder Förderer des Nationalsozialismus ein Schlupfloch gewährte, um der Registrierung sowie der individuellen Benachteiligung durch das Gesetz entgehen zu können.

Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III und IV sind im Einzelfalle zulässig, wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) niemals missbraucht hat und aus seinem Verhalten noch vor der Befreiung Österreichs auf eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich mit Sicherheit geschlossen werden kann¹⁷⁶.

Die Zeit vom April bis November 1945 gestaltete sich für die Provisorische Staatsregierung, die versuchte, die Entnazifizierung voranzutreiben, sehr schwierig. Erstens konnte jede Erlassung eines Rechtsaktes durch die Zustimmungsbefugnis des Alliierten Rats bis zur Rechtsgültigkeit einige Zeit in Anspruch nehmen, durch die Teilung des Staatsgebiets in vier Zonen und der vorzeitigen Nicht-Anerkennung der Regierung Renner durch die westlichen Besatzungsmächte ges-

¹⁷⁵ Verbotsgesetz 1945, Art II § 12.

¹⁷⁶ Verbotsgesetz 1945, Art VI § 27.

taltete sich der Weg zu einer konstruktiven Wiederaufbau-Arbeit in dieser „zweiten“ Phase in der Entnazifizierung als höchst steinig und schwer. Da in jeder der vier Zonen auch andere Bestimmungen in Geltung standen, war es für viele Gesuchte ein Leichtes, der Verfolgung durch einfaches Wechseln der Zone und damit Wechseln der für sie geltenden einschlägigen Bestimmungen zu entgehen. So entkamen viele Gesuchte durch Flucht aus dem russisch okkupierten Raum Wien gen Westen der russischen Besatzung und den Maßnahmen der Provisorischen Staatsregierung. Die uneinheitliche Durchführung der Entnazifizierung führte zu einer auch von den Alliierten ungewollten Verzögerung des Vorgangs und brachte höchst unbefriedigend, weil schleppende Ergebnisse des Entnazifizierungsvorgangs. So kam es Anfang 1946 zur Wende, nachdem die ersten Nationalratswahlen stattfinden konnten und mit der Regierung Figl I auch eine von den Westmächten akzeptierte Staatsführung federführende Kraft im Staat geworden war, genehmigte der Alliierte Rat am 10. Jänner 1946 das Verbotsgesetz und dieses schließlich als das für ganz Österreich geltende Verbotsgesetz 1946 in Kraft treten konnte. Am 11. Februar 1946 wurde der österreichischen Regierung die Durchführung der gesamten Entnazifizierung unter Kontrolle des Entnazifizierungsbüros des Alliierten Rates übergeben.

8.2.3.2 Die Entnazifizierungsmaßnahmen 1947, das Nationalsozialistengesetz 1947 (NSG) und der Höhepunkt der Entnazifizierung 1948¹⁷⁷

Im Zuge der Verhandlungen über eine neuerliche Verbotsgesetznovellierung kam man zu dem Schluss, dass die einzige praktikable Lösung der Entnazifizierungsfrage ein einheitliches Gesetz für das gesamte Bundesgebiet sein könnte, dies wurde als so genannte „Drei-Parteien-Lösung 1946“ beschlossen. Der zweite maßgebliche Unterschied zu den Maßnahmen von 1945/1946 war jener, dass sich das Verfahren von einer individuellen zu einer kollektiven Lösung wandeln sollte. Ein summarischer Maßnahmenkatalog, nach dem die Behandlung nach objektiven, vom Gesetz bestimmten Kriterien erfolgen sollte, wurde als praktischer und lösungsorientierter angesehen. Weiters ging man nun auch von der Anschauung ab, das Gesetz sollte vorrangig an der „Illegalität“ zwischen 1933 und 1938 anknüpfen. Eine besonders harte Behandlung der „Illegalen“ sollte aber nichts desto trotz bestehen bleiben, eine besondere Bedeutung im Strafrecht sollte das Stigma „Illegaler“ weiterhin bedeuten, aber eine besondere Kennzeichnung der Illegalen mit roter Farbe in den Registrierungslisten fiel nun weg. Ehemalige Illegalität musste

¹⁷⁷ Stiefel a.a.O. S. 101ff.

nicht mehr zwangsläufig Hochverrat nach österreichischem Strafrecht bedeuten, schließlich war auch ein gemeinsames Band aller Regierungsparteien, dass der Ständestaat von 1933 bis 1938, der diese Personengruppe „illegalisiert“ hatte, seinerseits ebenfalls nicht gut geheißten wurde und die Zeit des Ständestaats ebenfalls als dunkle Epoche in die österreichische Geschichte eingehen sollte. Die neue Einteilung der Nationalsozialisten ging also von dem Illegalitätskriterium bis auf jenes mit zusätzlich erschwerenden Merkmalen ab und teilte wie folgt ein:

➤ Die erste Gruppe:

Personen, die einer Bestrafung nach dem Kriegsverbrechergesetz unterlagen und „Illegale“, die zusätzlich zu ihrer „Illegaleneigenschaft“, Tatbestände nach Strafrecht verübt hatten, auch die Möglichkeit, „Illegale“ zusätzlich wegen Hochverrats zu bestrafen, blieb bestehen.

➤ Die zweite Gruppe

Personen, denen, eingeteilt in Belaste und Minderbelastete, eine Sühneleistung auferlegt werden sollte. Die Haltung der Nationalsozialisten dieser Gruppe gab also keinen Anlass zur Bestrafung nach dem Gesetz, sondern als finanzielle Sühnemaßnahme, die nach Bezahlung die Person aus der besonderen, nachteiligen Behandlung als Nazi herausnahm. Maßgeblich war nun also, ob und wenn ja welche führende Position die Person in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft innegehabt hatte. Das Kriterium der „Illegalität“ zu Zeiten des Ständestaats wurde als nicht mehr maßgeblich betrachtet, sieht man von der besonderen Eigenschaft der ersten Gruppe ab.

Im Juli 1946 wurde die „Drei-Parteien-Lösung“ im Nationalrat zum Beschluss erhoben, der dem Alliierten Rat als Genehmigungsinstanz im August 1946 vorlag. Als Verfassungsgesetz bedurfte die Gesetzesvorlage zudem der Einstimmigkeit des Rates. Während Vertreter der US-amerikanischen und britischen Besatzungsmächte zwar Fehler im Gesetz orteten aber doch eine Position nahe der Zustimmung einnahmen, kam von der russischen sowie von der französischen Besatzungsmacht der Ruf nach deutlicher Verschärfung des Gesetzes. Am 13. Dezember 1946 konnte der Alliierte Rat das Gesetz einstimmig genehmigen, allerdings nur mit fünfzig Änderungen.

➤ Die Erweiterung des Kreises der registrierungspflichtigen Personen durch Einbeziehung der Angehörigen von Gestapo und SD, der Autoren von nationalsozialistischen Druckwerken und der wirtschaftlichen Kollaborateure.

- Die Einengung der Befreiung von der Registrierungspflicht.
- Die Einschränkung des Kreises der von der Sühnepflicht befreiten Personen (Jugendliche).
- Die Angleichung der Sühnefolgen für Minderbelastete an die der Belasteten durch zeitweisen Ausschluss vom Hochschulstudium.
- Verschärfung der Sühnefolgen durch Wiedereinführung der Vermögenssperre bis zur Bezahlung der Sühneabgabe.

Diese Änderungspunkte wurden vom österreichischen Nationalrat mit deutlichem Widerwillen aufgenommen. Dieser deklarierte als die drei Hauptziele Österreichs bei der Schaffung eines Nationalsozialistengesetzes:

- Schutz und Sicherung der demokratischen Entwicklung
- Vernichtung der gesellschaftlichen Machtstellung der Führerschicht des Nazismus und
- Trennung der Verführer von der Masse der Verführten; endgültige Festsetzung tragbarer Sühnefolgen für die Minderbelasteten und ihre Wiedereinordnung in die Gemeinschaft von Demokratie, Freiheit und Menschenwürde; rascheste Beseitigung des Naziproblems.

Trotz dieser Kritikpunkte und der Tatsache, dass von österreichischer Seite das Gesetz nun als von den alliierten Besatzungsmächten diktiert und aufgebürdet empfunden wurde, wurde das Nationalsozialistengesetz 1947 (NSG) mit allen Änderungswünschen der Alliierten einstimmig beschlossen. Für den Nationalrat war das Gesetz zwar deutlich zu scharf gegenüber fast sämtlichen davon Betroffenen Personen, man nahm es aber hin unter der Prämisse, ehest möglich die volle Souveränität zu erlangen. Ende 1948 war sodann der vorläufige Endpunkt der Entnazifizierung in Österreich erreicht. Anfang des Jahres versuchte die österreichische Regierung, Amnestiegesetze vorzubereiten, die jedoch zunächst durch das sowjetische Veto verhindert wurden.

8.2.3.3 Amnestien¹⁷⁸

Die Großparteien ÖVP und SPÖ distanzieren sich von Anfang an vom aufgezwungenen Nationalsozialistengesetz 1947, versuchten so, bei der Vollziehung

¹⁷⁸ Stiefel a.a.O. S. 301ff.

des Gesetzes so gut es ging Härten abzubauen und schrittweise kleine Änderungen zu erwirken. So begann man bald eine Vorlage zu einer Jugendamnestie herauszuarbeiten, die am 27. Februar 1948 dem Alliierten Rat vorgelegt wurde. Nach einer schwierigen Verhandlungsphase schlugen aber gerade die Vertreter der sowjetischen Besatzungsmacht eine Generalamnestie für Minderbelastete vor, obwohl gerade diese Besatzungsmacht in den vorangegangenen Jahren der Entnazifizierung sämtlichen österreichischen Maßnahmen auffallend kritisch gegenüber gestanden hatten. Mit mehreren Anweisungen an die österreichische Regierung ergänzt, wurden im ersten Halbjahr des Jahres 1948 sowohl Vorlagen zu einer Jugendamnestie als auch zu einer generellen Minderbelastetenamnestie dem Alliierten Rat vorgelegt und von diesem einstimmig genehmigt. Nach mehreren Versuchen der österreichischen Regierung, mehrere Amnestien Teilbereich betreffend durchzusetzen, erfolgte schließlich 1957, also zwei Jahre nach Unterzeichnung des Staatsvertrages von 1955, mit der „NS-Amnestie“ die endgültige Aufhebung sämtlicher Entnazifizierungsgesetze und damit der endgültige Abschluss der Entnazifizierung.

8.2.4 Die „Naziprozesse“¹⁷⁹

Wegen in Österreich begangener NS-Verbrechen, teilweise auch von österreichischen Staatsbürgern verübt, fanden vor allem in den Jahren von 1945 bis 1955 eine Vielzahl von Prozessen statt, diese hatten Verbrechen während reichsdeutscher Besatzungszeit zum Inhalt. Die Spanne reichte von den so genannten „Pogromverbrechen“, das heißt Strafprozesse in Zusammenhang mit Geschehnissen in der so genannten „Reichskristallnacht“, über die Täter der „NS-Euthanasie“ und Taten österreichischer Funktionäre von NSDAP-Organisationen und Wehrkörpern wie SS und SA bis hin zu Verbrechen in Ghettos und Konzentrationslagern. Eine weitere bedeutende Gruppe betraf Denunziationen durch österreichische Täter. Auch Verbrechen in Verbindung mit dem Bau des so genannten „Südostwalls“ im burgenländischen Strem und anderen burgenländischen Orten, die in engem Zusammenhang mit dem Konzentrationslager Mauthausen standen, bildeten den Inhalt einer weiteren wichtigen Reihe von Prozessen vor den Volksgerichten (zu diesen siehe sogleich) zum Inhalt hatten.

Zur strafgesetzlichen Verfolgung all jener Delikte wurde der von der Provisorischen Staatsregierung in Wien eingerichtete Volksgerichtshof eingesetzt. Die Erfor-

schung der Arbeit dieses Volksgerichtshofes und auch der Geschehnisse in und um die zahlreichen Nebenlager des KZ Mauthausen ist noch lange nicht abgeschlossen¹⁸⁰.

Im Rahmen vorliegender Arbeit sei auf diesen Themenkomplex lediglich hingewiesen, soweit diese Vorgänge im Konzentrationslager Mauthausen und diversen Nebenlagern Vermögensentzug mit eingeschlossen hatten. Bei der Ankunft in diese Lager wurden den Häftlingen unverzüglich sämtliche mit sich geführten Wertgegenstände abgenommen, selbst bereits ermordeten Menschen wurden verwertbare Gegenstände noch geraubt, man denke nur an den Raub von Goldzähnen Ermordeter in den Vernichtungslagern, der in den letzten Kriegsjahren sogar als probates Mittel gegen die Devisenknappheit Hitler-Deutschlands gesehen wurde. (So wurden in etwa 25 Kilogramm Zahngold zwischen 1941 und 1945 von Mauthausen nach Berlin geliefert). Wertgegenstände, die den Häftlingen abgenommen worden waren und dem Anschein nach „vorübergehend“ in der „Effektenkammer“ zur Bewahrung deponiert wurden, kamen in den seltensten Fällen auch wieder zur Rückgabe, da die wenigsten Häftlinge auch wieder entlassen wurden. (Zumindest trifft das für die jüdische Opfergruppe zu). Die abgenommenen Gegenstände waren zwar oft von geringem materiellem Wert, aber hatten doch in der Mehrzahl der Fälle einen besonderen, immateriellen Wert für die betroffenen Menschen¹⁸¹.

8.2.4.1 Die Volksgerichtsbarkeit¹⁸²

Mit dem Verbotsgesetz vom 08. Mai 1945 wurde noch von der provisorischen Staatsregierung mit den Volksgerichten eine besondere Form der Gerichtsbarkeit geschaffen, die ausschließlich der Verfolgung und Ahndung von Verbrechen während nationalsozialistischer Herrschaft dienen sollte. Die Volksgerichtsspruchkörper setzten sich aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen zusammen und waren an den Sitzen der Oberlandesgerichte eingerichtet. Da sie eine Art „Sondergerichtsbarkeit“ darstellten, urteilen die Volksgerichte in erster und einziger Instanz, die einzige Möglichkeit zur Abänderung ihrer Entscheidungen war die Beschwerdemöglichkeit an den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vorgesehen. Ins-

¹⁷⁹ Albrich, Garscha, Polaschek [Hg]: Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck 2006. S. 7 – 26.

¹⁸⁰ Kuretsidis-Haider: „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954. Innsbruck 2006. S. 9ff.

¹⁸¹ Jabloner ua: a.a.O. S. 237ff.

¹⁸² R. Garscha: Etappen der gerichtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich seit 1945. In Simon Wiesenthals Beitrag zur gerichtlichen Verfolgung der NS-Täter in Österreich. <http://www.doew.at>. Stand 03.09.2007.

gesamt wurden gegen 123.829 Personen gerichtliche Voruntersuchungen eingeleitet, die Prozesse gegen 13.607 Personen wurden mit einem Schuldspruch abgeschlossen, darunter 43 Todesurteile. Die angeklagten Personen mussten sich wegen Delikten nach dem Verbotsgesetz und nach dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945 verantworten.

Der Ende der 1940er Jahre erzwungene Abbruch der Entnazifizierungsmaßnahmen und damit einhergehend die Resozialisierung und Integrierung ehemaliger Nationalsozialisten in das österreichische Wirtschaft- und soziale Leben führten schließlich zum Entschluss der Bundesregierung, die Volksgerichtsbarkeit einzustellen. Die Auflösung der Volksgerichte wurde am 20. Dezember 1955 beschlossen. Mit der Streichung der Mitverantwortlichkeitsklausel aus dem Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 sah das offizielle Österreich seine Pflicht zur Entnazifizierung und Verfolgung der NS-Verbrechen zu großen Teilen als getan an. In Verbindung mit der Opferthese, die von Österreich noch bis zu den 1990er Jahren erfolgreich vertreten wurde, hatte die Republik auch eine außenpolitische Absicherung seiner Haltung zu seiner Stellung während des Dritten Reichs sowie das Verhältnis zu österreichischen (Mit-)Tätern erreicht.

Auch nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit wurden von der österreichischen Staatsanwaltschaft noch eine Reihe von Prozessen angestrengt, die meisten davon gegen Täter im Zusammenhang mit dem Konzentrationslager Mauthausen sowie gegen Beteiligte der NS-Euthanasie rund um Schloss Hartheim und den Wiener „Spiegelgrund“, die aber keine allzu konsequente Täterverfolgung zeigten. Mitte der siebziger Jahre wurde die Verfolgung von Naziverbrechen quasi eingestellt, abgesehen von einigen medial wirksamen Verfolgungen von ehemaligen Nazi-Größen.

8.2.5 Der „Abschluss“ der Entnazifizierung

Die zweiten Nationalratswahlen der Zweiten Republik am 9. Oktober 1949 hatten die Besonderheit, dass der Verband der Unabhängigen (*VdU*)¹⁸³, der als politische Vertretung hauptsächlich ehemaliger NSDAP-Mitglieder im selben Jahr gegründet worden war, zur Wahl antreten sollte. Da dieses Wählerpotential knapp 500.000 Wählerstimmen umfasste, war es nach dem Antritt dieser neuen Partei nicht verwunderlich, dass diese den Wahlausgang erheblich beeinflusste. Bis zu diesem Zeitpunkt, vor allem bei der ersten freien Wahl 1945 waren noch die beiden Groß-

parteien ÖVP und SPÖ um diese Wählergruppe bemüht, was naturgemäß auch die politische Linie dieser Parteien beeinflusste. Oft wurde anders entschieden, um nicht potentielle Wählerstimmen zu vergrämen, man denke nur an Unstimmigkeiten innerhalb der Rückstellungsgesetzgebung des Ministeriums unter Peter Krausland. (Siehe dazu unter 10.1.2). Nun aber fielen jene Wählerstimmen für die Großparteien weg, was im Wahlergebnis 1949 zur wenig überraschenden Folge hatte, dass die ÖVP einen Verlust von 8 Mandaten, die SPÖ einen von 9 Mandaten hinnehmen musste, der VdU erreichte 11,7 % der Wählerstimmen. Am 8. November 1949 wurde schließlich die neue Regierung Figl II angelobt. Im politischen Diskurs trat der VdU als Fürsprecher der so genannten Entnazifizierungsbetroffenen und als Gegner der „Härten“ der Rückstellungsgesetzgebung auf und konnte so zwar nicht über politische Entscheidungsgewalt verfügen, als einflussreiche Oppositionspartei jedoch durchaus Druck auf die Regierungsparteien ausüben. So waren nach 1949 die Anliegen ehemaliger Nationalsozialisten, die eine baldigste Beendigung der Entnazifizierung anstrebten, teilweise mehr im öffentlichen und politischen Diskurs als jene der Opfer des Nationalsozialismus. So enthielt auch die Regierungserklärung von Bundeskanzler Figl am 9. November 1949 die Aussage, „die Hauptaufgabe der Regierung wäre es, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Rechte wiederherzustellen und die Ausnahmegesetzgebung so bald wie möglich zu beseitigen.“¹⁸⁴

Als nach dem Ende der alliierten Besatzung 1955 der Druck von anderen Staaten praktisch wegfiel, wurden auch die Entnazifizierungsmaßnahmen milder und spürbar eingebremst, sieht man von der Verfolgung von Kriegsverbrechern (dazu siehe oben unter 8.2.4) ab. 1957 schließlich führte eine Amnestie von 90 % der NSDAP-Mitgliedern und Angehörigen von SS und Wehrmacht zu großer Verärgerung unter den Opfern der NS-Verfolgung, da das Gefühl aufkam, die ehemaligen Täter würden schneller amnestiert und in der Gesellschaft rehabilitiert als versucht worden wäre, ihre Opfer in ein Leben, vergleichbar zu der Zeit vor dem „Anschluss“, zurückzuführen.¹⁸⁵

¹⁸³ Dieser ging 1956 in die neu gegründete FPÖ über.

¹⁸⁴ Bailer-Galanda: a.a.O. S. 210

¹⁸⁵ Pauley: Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus, Von der Ausgrenzung zur Auslöschung. Wien 1993. S. 370 ff.

9 Die österreichische Historikerkommission

Im Oktober 1998 wurde von der österreichischen Bundesregierung mit der Historikerkommission, als wissenschaftliches Unternehmen ohne behördliche Aufgaben, das Vorhaben in die Tat umgesetzt, zu erforschen, ob die Republik Österreich im Zuge ihrer Entschädigungs- und Rückstellungspolitik „gerecht“ an den Opfern des Nationalsozialismus gehandelt hatte. Neben den historischen Fakten betreffend die Verfolgungen und den Vermögensentzug der jüdischen Bevölkerung aber auch der Minderheiten in Österreich sollte ein wesentlicher Bestandteil der Forschungsarbeit die Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung sein. Als eine ihrer Aufgaben sollte keinesfalls gesehen werden, „die Sache in die Länge zu ziehen“, wie eine im Kontext berühmt-berüchtigt gewordene Formulierung lautete. Ziel war es vielmehr, schon lange vor Abschluss des Arbeitsprogramms aufbauend auf Teilergebnisse rasche und präzise Aktionen setzen zu können, wobei insbesondere die Abgeltung von Bestandsrechten oder auch die Einrichtung des „Versöhnungsfonds“ zu nennen sind¹⁸⁶. Dieser wurde im Jahre 2000 durch Bundesgesetz eingerichtet und hatte die „Entschädigung“ von ehemaligen Zwangs- und Sklavenarbeitern zum Inhalt.

Das Mandat der österreichischen Historikerkommission lautete:

„Den gesamten Komplex Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche und soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945 zu erforschen und darüber zu berichten.“

Dieser Auftrag erklärt auch den oft hinterfragten Umstand, warum eine doch beträchtliche Zahl von Juristinnen und Juristen Teil der Historikerkommission war und das Forschungsfeld nicht hauptsächlich Historikerinnen und Historikern zur chronologischen Darstellung und Deutung der Vergangenheit überlassen worden war. Es handelte sich aber um eine Zusammenarbeit von Geschichts- und Rechtswissenschaften, da das gesamte Forschungsfeld sicherlich keiner einzelnen Disziplin zuzurechnen war, sondern vielmehr ein fächerübergreifendes Aufgabengebiet darstellte. Ähnlich zu sehen ist wohl auch der Umstand, dass in den Belegschaften von sowohl Versöhnungsfonds als auch National- und Entschädigungsfonds eine Vielzahl von Historikerinnen und Historikern gemeinschaftlich mit

¹⁸⁶ Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Zwangs- und Sklavenarbeiter des nationalsozialistischen Regimes. BGBl I 74/2000.

Juristinnen und Juristen tätig waren und sind. Auch dadurch, dass der nationalsozialistische Verwaltungsapparat durch seine pedantische Detailliertheit der Verfahren des Vermögensentzuges gekennzeichnet war, bedurfte es naturgemäß auch dieser, um die NS-Gesetze deuten und auslegen zu können. Hinzu kamen die Rückstellungs- und Entschädigungsgesetze der zweiten Republik, die vielen österreichischen Juristinnen und Juristen ein anspruchsvolles Aufgabengebiet der kritischen Analyse gaben¹⁸⁷. Auch der Umstand ist bemerkenswert, dass sich die österreichische Zeitgeschichtsforschung erst seit den 1980er Jahren des 20. Jahrhunderts der Verfolgung in der NS-Zeit gewidmet hatte, Rückstellungen und Wiedergutmachung blieben aber bis auf wenige Ausnahmen bis zum Arbeitsbeginn der Historikerkommission nahezu gänzlich unbehandelt¹⁸⁸. Die späte Übernahme der Verantwortung des offiziellen Österreichs Anfang der 1990er Jahre und die damit verbundene Abwendung von der „Opferthese“ brachten Österreich in Verbindung mit gestiegenem Selbstbewusstsein und den amerikanischen „Sammelklagen“ unter enormen Zugzwang. Die Präsentation des Abschlussberichts am 24. Februar 2003 ließ unverzüglich die Frage nach den Wirkungen derselben aufkommen. Klarzustellen ist, dass die Historikerkommission nicht als Mittel gesehen werden durfte, „die Sache (ein weiteres Mal) in die Länge zu ziehen.“ Bereits während der Einsetzung und des Arbeitsfortschrittes sollten einige wichtige Schritte gesetzt werden, wie zum Beispiel die Einrichtung des „Versöhnungsfonds“ für ehemalige Zwangs- und Sklavenarbeiter. Da der Bericht der Historikerkommission als wissenschaftliches Produkt den Vermögensentzug sowie die Rückstellungen und Entschädigungen methodisch zu verarbeiten suchte, welche sicherlich eine nicht leicht zu popularisierende, „sperrige Materie“ darstellten, war und ist es Aufgabe der Medien, diese Ergebnisse so vielen Menschen wie möglich nahe zu bringen. Ein Auftrag, den Medien wie Bildungseinrichtungen bereits teilweise wahrgenommen haben und auch in Zukunft wahrnehmen werden müssen¹⁸⁹.

¹⁸⁷ Jabloner: Der juristische Einschlag der Historikerkommission. Wien 2003. S. 15ff.

¹⁸⁸ Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Wien 2003. S. 9ff.

¹⁸⁹ Jabloner: Die Historikerkommission der Republik Österreich. In Gedächtnis und Gegenwart. HistorikerInnenkommissionen, Politik und Gesellschaft. Informationen zur Politischen Bildung Nr. 20. S. 15ff.

10 Darstellung der Gesetze 1945 – 1990

10.1 Vorüberlegungen

10.1.1 Die politische Situation in Österreich 1945

Die Souveränität der provisorischen Bundesregierung der jungen zweiten Republik wurde zunächst nur vom sowjetisch besetzten Teil Österreichs akzeptiert, aus diesem Grund konnten auch Rechtsprechungsakte derselben lediglich im östlichen Teil Gültigkeit entfalten. Waren sich die alliierten Mächte zwar im Zuge der Moskauer Deklaration einig darüber, dass Österreich nach der Kapitulation Deutschlands wieder souverän und unabhängig gemacht werden sollte, so herrschte über die Ausgestaltung der ersten politischen Geschehnisse, besonders die Regierungsbildung zunächst Uneinigkeit. Auf der Konferenz von Potsdam am 31. Juli und am 1. August 1945 behandelten die Vertreter der Alliierten Mächte unter vielen anderen Problemkreisen auch die Frage der Reparationszahlungen, die Deutschland aus Auslandsvermögen an die Siegermächte zu zahlen hätte. Von der ursprünglichen Idee Russlands, auch von Österreich 250 Millionen US-Dollar an Reparation zu verlangen, wurde am letzten Tag der Konferenz wieder abgegangen. Vor allem Überlegungen der Westmächte, dass zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Teilung Österreichs weder Österreich Reparationen erhalten noch solche zahlen sollte, führten schließlich auch zu einer Einigung mit Russland. Bezüglich der Mitverantwortung Österreichs an den Taten NS-Deutschlands verfolgte Josef Stalin jedoch eine härte Linie als die übrigen alliierten Mächte. Schließlich wurde man sich aber einig über die Sonderstellung Österreichs als ein Land, dessen Bevölkerung zwar reges Interesse und teilweise auch Mittäterschaft am nationalsozialistischen Treiben gezeigt hatte, andererseits aber durchaus 1938 unter fremde Besatzung geraten war und somit seine politische Handlungsfähigkeit verloren hatte. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war also einerseits eine Mittelstellung zwischen „Opferthese“ und voller Verantwortlichkeit eines Nachfolgestaats NS-Deutschlands. Innerösterreichisch versuchte man aber gegenüber den Opfern des Regimes weiterhin, Verantwortung für die Taten des NS-Regimes bestmöglich von sich abzuschütteln. Zunächst misstrauten die Westmächte dem von der Sowjetmacht eingesetzten ehemaligen Kommunisten Karl Renner und verweigerten der provisorischen Staatsregierung, gebildet aus ÖVP, SPÖ und KPÖ, die Anerkennung.

Am 11. September 1945 konstituierte sich die Alliierte Kommission für Österreich, das Staatsgebiet wurde auf die Besatzungsmächte aufgeteilt. So auch Wien, das unter allen vier Mächten geteilt wurde. So konnte die provisorische Regierung Renner seine vorübergehende Tätigkeit nun mit Wirkung für das gesamte Staatsgebiet aufnehmen. Nach Anerkennung der bestehenden politischen Parteien und der partiellen Umbildung der Provisorischen Staatsregierung erfolgte die erste Nationalratswahl der zweiten Republik am 25. November 1945, aus der die ÖVP als stimmenstärkste Partei hervorging. Die Gesetzgebungskompetenz der neuen Regierung blieb aber bis zum Staatsvertrag 1955 nichts desto trotz stark eingeschränkt, da der Alliierte Rat sich vorbehielt, beschlossene Rechtsnormen für nichtig zu erklären, sofern diese zum Nachteil ehemaliger Beraubter beziehungsweise zum Vorteile ehemaliger Nationalsozialisten gereichen würden.

Durch das vehemente Festhalten der österreichischen politischen Führung an der Kombination von Opferthese und völkerrechtlicher Okkupationstheorie wurde die unangenehme Erinnerung an die Mitwirkung österreichischer Bürger bei Arisierungen und Verfolgung aus dem öffentlichen Leben verdrängt, eine anlässlich der Rückstellungsdebatte weit verbreitete Meinung war die, dass die in Österreich erfolgten Arisierungen jüdischen Eigentums in der Mehrzahl der Fälle durch reichsdeutsche, eingereiste Krämer erfolgt wäre, die auf diese Weise die gute Gelegenheit genützt hätten, österreichische Liegenschaften und Unternehmen „zu einem Pappenstiel zu erwerben“. In diesem Sinne wurde lange Zeit alle Schuld auf Hitler und die Deutschen als alleinige Urheber jeglichen Unrechts geschoben. Die erfolgten Bereicherungen österreichischer Ariseure wurden sowohl im öffentlichen wie im politischen Diskurs totgeschwiegen. Wie sehr die Opferthese nach wie vor in den Köpfen auch österreichischer Politiker steckte, zeigt eine Aussage des Sozialdemokraten Alfred Migsch, der damit Österreich den Opfern des Nationalsozialismus gleichsetzte und damit auch Österreichs Pflicht zur Rückstellung negierte:

„Ist es nicht so, dass wir genauso wie dieser zurückgekehrte, vertriebene, entrechtete Jude arm neben dem stehen, was der Hitlerfaschismus uns entzogen hat?“¹⁹⁰

Neben dieser ständigen Proklamierung Österreichs und seiner Einwohner als unschuldige Opfer einer fremden Macht und des Bombenhagels eines fremden Krieges drohten die tatsächlichen Opfer mehr und mehr in den Hintergrund zu treten.

¹⁹⁰ Bailer-Galanda: Die Rückstellungsproblematik in Österreich. Referat anlässlich der Tagung Arisierung und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in West- und Ostdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg und nach der Wiedervereinigung. Albert Ludwigs – Universität Freiburg. 14.10.2000. Unter <http://www.doew.at/thema/rueckstell/bailer.htm> (Stand 16.08.2007)

Aus außenpolitischen Überlegungen und durch den Druck der Alliierten Mächte kam die Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung dennoch ins Rollen. Ein Abrücken von der „Opferthese“ und damit ein „Verantwortung übernehmen“ durch das offizielle Österreich sollte aber noch mehrere Jahrzehnte dauern. (Siehe dazu oben unter 8.1) Der Staatsvertrag vom 14. Mai 1955 enthielt in seinen Artikel 25 und 26 eine ausdrückliche Pflicht zur Rückstellung entzogenen Vermögens sowie mögliche schadenersatzrechtliche Folgen. Bis zur Übernahme der Verantwortung über die materielle Rückgabe tatsächlich geraubter Vermögenswerte hinaus, sollte es noch bis zum Jahre 1991 dauern¹⁹¹.

10.1.2 Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung - Das „Ministerium Krauland“ unter der Regierung Figl I (1945-1949)

Neben den anderen, später weiterhin existenten Ministerien, zu damaliger Zeit „Staatsämter“ genannt, wurde mit Beginn der Zweiten Republik das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eingerichtet, es existierte lediglich bis 1949, als die Regierung Figl I abgelöst wurde.

In seine Agenden fielen die Tätigkeiten des noch 1945 geplanten aber nie nennenswert tätig gewordenen „Amtes für Wiedergutmachung“, bei dem Arisierungsoffer ihre Ansprüche geltend zu machen gehabt hätten. Da es somit den gesamten Bereich der Bearbeitung, Erfassung und „Wiedergutmachung“ des nationalsozialistischen Wirtschaftslebens zur Aufgabe hatte, oblag dem Ministerium und dem an seiner Spitze stehenden Minister, Peter Krauland (ÖVP), die Erlassung sämtlicher Gesetze, welche die Rückstellung entzogener Vermögenswerte regeln sollten. Auch war es oberstes Kontrollorgan der Verwalter der 1945 herrenlosen oder verfallenen Vermögenswerte.

Am 26. September 1945 wurde das „Staatsamt zur Sicherung, Verwaltung, Planung und Verwertung öffentlicher Vermögenswerte“ beschlossen, dies einerseits noch unter der provisorischen Staatsregierung, andererseits erst nach heftigsten Kontroversen in Politik und Medien. Nachdem das Staatsamt seine Tätigkeit aufgenommen hatte, sollte es in den vier Jahren seines Bestehens einen eher zweifelhaften Ruf als „Krauland-Ministerium“ behalten. Die Verarbeitung des wirtschaft-

¹⁹¹ Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Wien 2003. S. 20ff.

lichen Erbes des Nationalsozialismus erfolgte weniger als unabhängige Behörde, sondern vielmehr als Behörde mit dem zweifelhaften Ruf, man könne vor ihr mit einem anerkannten Parteibuch weit mehr erreichen als jemand mit legitimen Ansprüchen, der aber in Folge von Vertreibung und Emigration diese Machtpositionen nicht vorweisen konnte. Dies sollte sich erst im Laufe der folgenden Jahre durch eine Vielzahl von Gesetzes-Novellierungen und Ergänzungsgesetzen ändern. Für geflüchtete Personen beziehungsweise für Erben von Opfern, die den Holocaust nicht überlebt hatten, sollte erst Jahrzehnte später durch die National- und Entschädigungsfondsgesetze ein spürbares Entschädigungsbemühen der österreichischen Bundesregierung eintreten¹⁹².

Sowohl die Person Peter Kraulands als auch die Tätigkeiten des von ihm geführten Ministeriums waren geprägt durch Widersprüchlichkeiten. Die Hauptaufgabe, die wichtigsten Vermögenswerte des Landes zu sichern und unter den großen Interessensgruppen und Parteien des Landes hierzu Kompetenzen zu verteilen, dabei aber als unabhängige Behörde zu fungieren, war Minister Krauland kaum möglich. Interessenskonflikte innerhalb des ÖGB und der SPÖ, aber auch innerhalb der eigenen Partei, erschwerten die Arbeit zusätzlich. War Krauland etwa bemüht, so gut es ging, Opferinteressen zu wahren und bei Zuweisung von Vermögenswerten, Unternehmen und Kompetenzen auf jüdische Vertreter einzugehen, stand dieses Vorgehen in starkem Widerspruch zu Julius Raab, dem damaligen Präsidenten des Wirtschaftsbundes, da sich dieser um eine starke Integration ehemaliger Nationalsozialisten in der österreichischen Wirtschaft bemühte. Da Kraulands politische Linie es war, sich zwar um freiere Wirtschaftsplanung aber auch um eine deutliche Verbesserung der Opfersituation innerhalb des Rückstellungssystems zu bemühen, geriet er schnell in Konflikt zu wirtschaftsrestaurativen Kräften seiner Partei und sonstigen mächtigen Interessensgruppen innerhalb des österreichischen Wirtschaftslebens. An mehreren Stellen des Restitutionssystems ist Peter Kraulands Linie, sowohl auf Interessen von Privatpersonen eingehen zu wollen als auch ehemaligen Ariseuren Härte zu zeigen, klar erkennbar. Die Entnazifizierungsbemühungen politisch starker Kräfte in allen Parteien, die durchaus auch die Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten beinhalteten, waren damit kaum vereinbar und führte schließlich dazu, dass Peter Krauland nach 1949 in der Regierung Figl II nicht mehr berücksichtigt wurde. Ende 1949 wurde das „Ministerium Krauland“ anlässlich der Regierungsneubildung der Regierung Figl II aufge-

¹⁹² Böhmer: Wer konnte, griff zu. Arisierte Güter und NS-Vermögen im Krauland Ministerium. Wien 1999. S. 5ff.

löst. Das Bestreben, Ministerien einzusparen, hatte schon lange vor 1949 bestanden, die Agenden des Ministeriums wurden auf mehrere andere aufgeteilt, in erster Linie das Finanzministerium erhielt einen Großteil seiner Aufgaben zugeteilt¹⁹³.

10.2 Das System der Rückstellungs- und Entschädigungsrechtsakte

10.2.1 Vorbemerkungen

Die Gesamtheit der österreichischen Entschädigungs- und Rückstellungsgesetzgebung erweist sich als ein recht unüberschaubarer Komplex, der in Hinsicht auf die Regelungsgegenstände der jeweiligen Gesetze und ihres Entstehungszeitpunktes sicherlich genauerer Gliederung bedarf. Im Rahmen vorliegender Arbeit soll versucht werden, die Vielzahl von teils auch widersprüchlichen Gesetzen in eine Struktur zu verpacken, um auf diese Weise in Kürze die relevante Gesetzgebung, dies aber mit dem Vorsatz der Vollständigkeit, übersichtlich darzustellen. Dabei kann auf die umfangreiche Arbeit und Ergebnisse der Österreichischen Historikerkommission zurückgegriffen werden. (dazu siehe oben Kapitel 9).

10.2.2 Die Entstehungsgeschichte der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung¹⁹⁴

Hierzu sei an dieser Stelle auf die vorhergegangenen Unterabschnitte verwiesen.

10.2.3 Versuch einer Gliederung der Rechtsakte

In Anbetracht des Umstandes, dass sich die anfänglich im „Krauland Ministerium“ erlassenen Gesetze, die die Rückstellung und Entschädigung von Opfern der NS-Zeit und im weiteren Sinne die gesetzliche „Aufarbeitung“ dieser Zeit zum Ziel hatten, als ein „Dickicht“ einzelner, teils unübersichtlicher und auch in der Absicht des historischen Gesetzgebers stark differierender Rechtsnormen darstellt, erscheint es dem Verfasser zunächst zweckmäßig, diese legislative Vielzahl in eine Struktur zu verpacken, um so eine erhöhte Übersichtlichkeit der Materie zu erreichen. Nachdem chronologisch von den ersten Rechtsprechungen der provisorischen Staatsregierung Renner über die Vorbereitungsgesetze sämtliche Rückstellungs-

¹⁹³ Böhmer: a.a.O. S. 139ff

¹⁹⁴ Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Wien, München 2003.

gesetze dargestellt werden, soll ein zweiter Bereich der Opferfürsorgegesetzgebung gelten. Die „Fondsgesetze“ der 1990er Jahre und Anfänge des 21. Jahrhunderts sollen hier ausgegliedert bleiben. Diese werden im Abschnitt E vorliegender Arbeit behandelt, da diese besprochenen Einrichtungen und Gesetze im jetzigen Zeitpunkt noch tätig sind beziehungsweise in Geltung stehen. Nach der chronologischen Darstellung der einzelnen Gesetze soll eine graphische Darstellung diesen Abschnitt abrunden, anhand welcher der Versuch unternommen wird, die gesamte Rückstellungs- und Wiedergutmachungsgesetzgebung der Zweiten Republik von 1945 bis 2007 übersichtlich darzustellen.

10.2.4 *Alliierte Rechtsakte*

Dazu gehören sämtliche Erklärungen und Rechtsakte, die Angehörige oder Organe der alliierten Mächte sowohl vor, als auch nach Kriegsende (als alliierter Rat) in Zusammenhang mit Österreich und seiner Wiedergutmachungspolitik abgegeben haben.

10.2.4.1 *Die Londoner Deklaration vom 05. Jänner 1943*

Bereits vor Kriegsende, am 5. Jänner 1943 war von Vertretern der alliierten Mächte in London die „Londoner Deklaration“ unterzeichnet worden, die bereits vorsorglich erste Schritte zur Vermögensrückstellung setzte, für den erwarteten Fall, dass der Krieg mit Nazideutschland in absehbarer Zeit beendet werden würde. Die Londoner Deklaration ordnete also die vollständige Nichtigkeit von Enteignungen an, die während nationalsozialistischer Herrschaft erfolgt waren und ebenso die Rückstellung der betroffenen Vermögenswerte. Die tatsächliche Rückstellung derselben bedurfte allerdings noch innerstaatlicher Gesetzgebung (freilich unter alliierter Genehmigung) Österreichs nach seiner Befreiung.

10.2.5 *Die „Vorbereitungsgesetze“*

10.2.5.1 *Allgemeines*

Darunter fallen auf der einen Seite sämtliche Rechtsnormen, die von der provisorischen Staatsregierung erlassen wurden und die der Genehmigung des Alliierten Rates bedurften und auf der anderen Seite all jene Gesetze, die den Weg zur eigentlichen Rückstellung entzogener Vermögenswerte erst ebneten, das heißt die die tatsächliche Rückstellung legislatisch „vorbereiteten“.

Ungeachtet des dem offiziellen Österreich 1945 nahezu vollständig fehlenden Verantwortungsbewusstsein für die Taten der NS-Regierung und des nach wie vor in der Bevölkerung verankerten Antisemitismus wuchs der alliierte Druck und jener von Opferorganisationen auf die provisorische Staatsregierung, die Rückstellungsgesetzgebung ehest möglich voranzutreiben.

10.2.5.2 Das Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz

Einen ersten Schritt stellte das am 10. Mai 1945 verabschiedete *Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögensschaften*¹⁹⁵ dar, kurz „Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz“ genannt. Demnach hatten alle Inhaber von Vermögensschaften und -rechten, die während der NS-Zeit entzogen worden waren, diese innerhalb eines Monats nach In Kraft Treten des Gesetzes beim noch einzurichtenden Amt für Wiedergutmachung anzumelden. Die praktische Durchführung dieser Anmeldungen verlief zunächst schleppend, einerseits weil die Verbindlichkeit sämtlicher Rechtsakte der Provisorischen Staatsregierung zu jener Zeit noch auf die östlichen Bundesländer begrenzt war, andererseits ließ die Einrichtung des Amtes für Wiedergutmachung länger auf sich warten, als die Anmeldefrist angesetzt war. Auch die dreimalige Verlängerung der Frist änderte nichts an dem unbefriedigenden Zustand. Nach den Nationalratswahlen vom 25. November 1945 und der daraus folgenden Einsetzung der Regierung Figl I entfiel die Notwendigkeit des Amtes für Wiedergutmachung, da dessen Agenden nun in den Aufgabenbereich des neu geschaffenen „Staatsamt für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung“ unter Minister Peter Krauland fielen (siehe dazu oben unter 10.1.2). Auch war der österreichischen Politik die Streichung eines „Amtes für Wiedergutmachung“ unter der Maxime der Opferthese nur allzu recht. Opfer hätten nichts „wieder gut zu machen“.

Auch inhaltlich litt das Gesetz unter offenkundigen Mängeln. Da der Inhaber des arisierten Gutes dieses anzumelden hatte und dies naturgemäß oftmals der ehemalige Ariseur selbst war, geschah die Anmeldung trotz Strafandrohung sehr selten. Dies wurde durch das Nicht-Einrichten des Amtes für Wiedergutmachung und der viel zu kurz angesetzten Frist deutlich erleichtert. Erst mit Übernahme der Agenden in das „Ministerium Krauland“ verbesserte sich dieser Zustand¹⁹⁶. Dieses erließ am 15. September 1946 eine Durchführungsverordnung zum Vermögens-

¹⁹⁵ StGBI 1945/10 Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz vom 10. Mai 1945

Entziehungserfassungsgesetz. Das Problem des fehlenden Amtes für Wiedergutmachung war mit der Einrichtung des „Krauland-Ministeriums“ hinfällig geworden, nun konkretisierte die Durchführungsverordnung die Bedingungen der Anmeldung durch den gegenwärtigen Inhaber. Die Strafdrohung für die Nichtanmeldung wurde verschärft und die anmeldungspflichtigen Vermögenswerte wurden konkretisiert. Jede Vermögenschaft sollte der Anmeldung unterliegen, die nach dem 13. März 1938, entgeltlich oder unentgeltlich auf eine dritte Person übergegangen war, außer eine freie Willensentscheidung seitens des früheren Inhabers zur Vermögensübertragung an den ersten Erwerber konnte angenommen werden. Diese konnte aber insbesondere dann nicht angenommen werden, wenn die Veräußerung entweder nicht von dem geschädigten Eigentümer selbst vorgenommen worden war oder zwischen Wert der veräußerten Sache und dem Gegenwert ein Missverhältnis bestanden hatte, das zur Annahme führen konnte, die Motivation zur Vermögensübertragung seitens des früheren Inhabers wäre auf Grund der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt. Keine Anmeldung hatte zu erfolgen, wenn anzunehmen war, dass der ursprüngliche Inhaber oder dessen Vertreter die Vermögensübertragung nach dem 13. März 1938 tatsächlich aus freiem Willen vorgenommen hatte. Diese Freiwilligkeit war freilich in den seltensten Fällen anzunehmen. Durch den genauen Wortlaut des Gesetzestextes fielen aber auch sämtliche Vermögenstransfers aus dem Anwendungsbereich heraus, die in der Zeit zwischen 11. und 13. März 1938 unter dem Eindruck und der Vorhersehbarkeit der politischen Vorgänge erfolgt waren¹⁹⁷. Diese Erfassung der erfolgten Enteignungen bildete den Grundstock für sämtliche noch folgenden Restitutionsvorgänge.

10.2.5.3 Das Repatriierungsgesetz

Gleichzeitig mit dem Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz wurde am 10. Mai 1945 von der provisorischen Staatsregierung das *Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens*¹⁹⁸ beschlossen. Dessen Ziel war es, Vermögenschaften wieder in österreichische Gewalt zu bringen, die vor dem 13. März 1938 im Eigentum des Staates Österreich oder dem Staat zurechenbaren juristischen Personen gelegen waren und nach dem „Anschluss“ in die Verfügungsgewalt des Deutschen Reichs gekommen waren. Damit wurde vor allem dem Umstand Rechnung getragen, dass die sowjetische Besatzungsmacht unverzüglich nach der deutschen

¹⁹⁶ Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. S. 20ff.

¹⁹⁷ Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Wien, München 2003. S. 24ff.

¹⁹⁸ Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens. StGBI 1945/11.

Kapitulation damit begonnen hatte, sich nicht in der Gewalt von Privatpersonen befindlichen Vermögenswerten zu beschlagnahmen. Das Vorliegen einer Vermögensentziehung ähnlich dem Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetzes war nicht notwendig, da der Übergang von Vermögen der Republik in die Gewahrsame des Deutschen Reichs keine Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung darstellte. Erfasst wurde das Vermögen samt Zubehör und Zuwachs, das vor dem „Anschluss“ im Eigentum der Republik gestanden hatte, unabhängig davon, ob es sich im Zeitpunkt des Untergang des Dritten Reichs noch in deutscher Gewahrsam befunden hatte oder es bereits an Dritte übertragen worden war. Auch erfasst wurde das Vermögen von natürlichen und juristischen österreichischen Personen, das nach dem 11. März 1938 in „öffentliches deutsches Vermögen“ übergegangen war, hingegen nicht erfasst wurde der Vermögensübergang an private Personen, also die Vielzahl der Arisierungen. Der hauptsächliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes bezog sich somit also auf die staatliche Verwaltung. Waren Vermögenswerte also unzweifelhaft vom Gesetz erfasst, wurde eine so genannte Repatriierungskommission zur Erfassung in Verzeichnisse und Sicherstellung eingesetzt. Die Sicherstellung und Erfassung änderte aber zunächst nichts an den Eigentumsverhältnissen, eine sachenrechtliche Änderung der Eigentumsverhältnisse konnte sich allenfalls durch die Bestellung eines öffentlichen Verwalters ergeben. Eine Repatriierung, die nach dem Wortlaut eine Zurückführung in das Eigentum der Republik intendiert, konnte also aufgrund dieses Gesetzes nicht eintreten, dem Staat wurde lediglich die Möglichkeit eingeräumt, zumindest beschränkte Kontrollmöglichkeiten über sein ehemaliges Vermögen zu erlangen¹⁹⁹.

10.2.5.4 Die Verwaltergesetze²⁰⁰

10.2.5.4.1 Grundsätzliches

Das erste Verwaltergesetz wurde noch von der provisorischen Staatsregierung am 10. Mai 1945²⁰¹ erlassen. Diesem wurde jedoch vom Alliierten Rat die Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet versagt. Nach Angelobung der Regierung Figl I wurde das Gesetz durch das zweite Verwaltergesetz vom 01. Februar 1946²⁰² aufgehoben.

¹⁹⁹ Graf. A.a.O. S. 29ff.

²⁰⁰ Graf. a.a.O. S.32ff.

²⁰¹ Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 10. Mai 1945. StGBI 1945/9

²⁰² Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 01. Februar 1946. BGBl 1946/75

ben. Die aufgrund des aufgehobenen Gesetzes bestellten Verwalter sollten aber ihre Stellung bis zu einer Entscheidung der Besatzungsmächte in dieser Sache behalten und sollten auch persönlich und materiell für die anvertrauten Sachen verantwortlich bleiben. Am 26. Juli 1946 wurde das dritte Verwaltergesetz²⁰³ erlassen, welches das zweite wiederum ablöste und 1953 als Verwaltergesetz 1952²⁰⁴ wieder verlautbart wurde. Dem Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurde damit die Möglichkeit eingeräumt, für Unternehmungen öffentliche Verwalter zu bestellen.

10.2.5.4.2 Gesetzeszweck

Dem zuständigen Bundesamt beziehungsweise ab 1949 Bundesministerium²⁰⁵ wurde durch die Verwaltergesetze die Möglichkeit eingeräumt, für bestimmte Vermögensschaften und Unternehmen öffentliche Verwalter zu bestellen. Diese hatten die Geschäfte der Unternehmen zu führen und diese auch nach außen zu vertreten. Neben den Fällen „herrenloser Unternehmen und Vermögensschaften“ aus unterschiedlichsten Gründen war vor allem die Bestellung von Verwaltern für entzogene Vermögensschaften und Unternehmen vorgesehen.

10.2.5.4.3 Die Voraussetzungen der Verwalterbestellung

Neben dem wichtigen notwendigen Interesse an der Fortführung des Unternehmens hatte die über das Vermögen beziehungsweise Unternehmen verfügungsberechtigte Person eine der folgenden Eigenschaften aufzuweisen, damit die Voraussetzungen einer Verwalterbestellung erfüllt waren:

- a) Die Person fiel unter den Anwendungsbereich des § 17 Verbotsgesetz, der unter anderem Angehörige der SS und Funktionäre der NSDAP betraf
- b) Personen, über die die Untersuchungshaft verhängt worden war wegen einer strafbaren Handlung, die mit Entziehung des Vermögens bedroht war
- c) Personen, die flüchtig oder unbekanntem Aufenthaltsort waren

²⁰³ Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 26. Juli 1946. BGBl 1946/157

²⁰⁴ Verwaltergesetz 1952 vom 7. August 1953. BGBl 1953/100.

²⁰⁵ Gesetz über die Auflösung von Ministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereichs einiger Bundesministerien vom 16. Dezember 1949. BGBl 1950/24.

- d) Personen, die zur Anmeldung im Sinne des Vermögensentziehungserfassungsgesetzes verpflichtet waren und Verdacht der Verschleppungsabsicht bestand
- e) Personen, die entweder zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hatten oder nach diesem Tag die betreffende Vermögenshaft von einer Person erworben hatte, die die deutsche Staatsbürgerschaft besessen hatte.

10.2.5.4.4 Stellung des Verwalters

Der Verwalter hatte die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaumanns zu führen. Außergewöhnliche Verfügungen bedurften zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung des Ministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, für Schäden, die aus schuldhafter Pflichtverletzung entstanden waren, haftete der Verwalter. Die Höhe der Entlohnung hatte der zuständige Bundesminister zu bestimmen, sie bemaß sich nach Art und Umfang der Tätigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Aus Anlass ihrer Abberufung hatten die Verwalter, die zumindest ein Jahr tätig waren, Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie nicht wegen ihrer mangelnden fachlichen oder moralischen Eignung abberufen wurden.

10.2.5.5 Das Nichtigkeitsgesetz²⁰⁶

10.2.5.5.1 Allgemeines

Am 15. Mai 1946 wurde das Nichtigkeitsgesetz erlassen, das Gesetz über die Nichtigkeitsklärung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die während der deutschen Besatzung Österreichs erfolgt waren. Grundsätzlich entsprach es nahezu identisch einer Umsetzung der Londoner Deklaration von 1943.

10.2.5.5.2 Gesetzeszweck²⁰⁷

Das Gesetz bestand lediglich aus drei Paragraphen. Gemäß § 1 des Gesetzes sollten „alle entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während deutscher Besatzung Österreichs null und nichtig“

²⁰⁶ Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946. BGBl 1946/10

²⁰⁷ Graf. a.a.O. S.39 ff.

sein, „wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden waren, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögenschaften zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden waren.“ Inhaltlich war das Gesetz eng verknüpft mit dem Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz (dazu siehe oben unter), wobei sich letzteres auf sämtliche Vermögensentziehungen bezog, das Nichtigkeitsgesetz aber nur auf jene, die durch einen Rechtsakt oder Rechtshandlung erfolgt waren, die vor einer möglichen Rückstellung zunächst für nichtig erklärt werden mussten. Bemerkenswert ist, dass sich aus diesem § 1 keine unmittelbaren Rechtsfolgen ergaben, da durch § 2 des Gesetzes die Rechtsfolgen hinausgeschoben wurden. Dieser besagte nämlich, dass Art und Durchsetzung der in § 1 bestimmten Ansprüche der Regelung eines weiteren, zukünftigen Bundesgesetzes zufallen würde. Als Zweck dieser bewussten Verzögerung der Rechtsfolgen der Nichtigkeit wurde der Schutz der bisherigen Eigentümer und die Dimension und Bedeutung der betroffenen Vermögenschaften angeführt. Hieraus lässt sich aber wohl eher die politische Verworrenheit und Komplexität dieser Zeit ablesen als juristische Bedachtnahme auf die Schwierigkeiten der Materie. Die Ausgestaltung des Gesetzes lässt wohl mehr auf eine Rücksichtnahme auf Wirtschaftskreise und potentielle Wähler als auf die eigentlichen Opfer der Enteignungen schließen.

10.2.5.5.3 Die Notwendigkeit der Nichtigklärung der zur Entziehung führenden Rechtsakte

Es war offensichtlich, dass es eines Gesetzes bedurfte, welches Vermögensverschiebungen, die aufgrund von Rechtsakten erfolgt waren, für nichtig erklärte, wenn diese alleine aus dem ableitbaren Grund der deutschen Machtübernahme erfolgt waren. Um den Weg für die geplanten Rückstellungen zu ebnen, musste solchen Transaktionen zu Zeiten des Dritten Reichs der rechtliche Boden entzogen werden, schon alleine aus dem Grund, um den Kreis des österreichischen Rechtssystems zu schließen. Auf welche Norm des ABGB diese Nichtigkeit zurückzuführen war und welche Normen bei der Anfechtung von „Arisierungen“ anzuwenden gewesen wäre, war Gegenstand umfangreicher Diskussionen in der Literatur und führte zu oft widersprüchlichen Entscheidungen der Höchstgerichte. Zu detaillierten Ausführungen zu dieser Thematik kann in diesem Rahmen verzichtet werden, dazu kann auf die detaillierte Arbeit von Graf²⁰⁸ verwiesen werden.

²⁰⁸ Graf. a.a.O. S. 43ff.

10.2.6 Die Rückstellungsgesetze und ihre Ergänzungen

10.2.6.1 Allgemeines

Nachdem 1945 mit dem Vermögensentziehungserfassungsgesetz die Grundlage geschaffen worden war, einst entzogenes Vermögen zu evaluieren und sicherzustellen, mit dem Nichtigkeitsgesetz für den vor dem „Anschluss“ ursprünglichen Eigentümer die gesetzliche Voraussetzung geschaffen waren, die rechtsgrundlose Arisierung rechtlich rückgängig machen zu können, war die „Vorbereitungsphase“ für die Rückstellungen abgeschlossen. Es begann nun die Phase, im Zuge derer auch die praktische Durchführung der Rückstellungen gewährleistet werden sollten, die eigentliche Rückstellungsgesetzgebung. Nach dem ersten Rückstellungsgesetz sollte eine Pause von fast zwei Jahren eingelegt werden, rasch wurden daraufhin das zweite und dritte erlassen. Die schlussendlich erlassenen sieben Rückstellungsgesetze sollten die Rückstellungen differenziert nach den unterschiedlichen Regelungsbereichen umfassen. Während sich die Rückstellungsgesetze Zwei bis Sieben generell mit Vermögensentziehungen befassten, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt waren, bezog sich das erste Rückstellungsgesetz nur auf solche Vermögensentziehungen, die auf bestimmter Rechtsgrundlage erfolgt waren. (siehe sogleich).

10.2.6.2 Das erste Rückstellungsgesetz²⁰⁹

Am 26. Juli 1946 wurde das 1. Rückstellungsgesetz erlassen. Es sollte die Rückstellung von entzogenem Vermögen, welches sich gegenwärtig in der Verwaltung von Gebietskörperschaften befand, zum Inhalt haben. Das Vermögen hatte sich also demnach in Gewahrsame des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu befinden.

Anders als die übrigen sechs Rückstellungsgesetze umfasste das erste nicht jeglichen Vermögensentzug, der in Verbindung mit der reichsdeutschen Besatzung gebracht werden konnte, sondern nur solchen, der auf bestimmter Rechtsgrundlage erfolgt war. Es regelte nur die Vermögensentziehungen, die auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften oder durch verwaltungsrechtliche Verfügung im Sinne des Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetzes erfolgt waren. Das Gesetz knüpfte also an zwei vorhergegangene Gesetze an, nämlich an das Rechtsüberleitungsgesetz (RÜG StGBI 1945/6) sowie an das Vermögensentzie-

hungserfassungsgesetz. Ersteres besagte, dass „alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsbestimmungen, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar waren, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprachen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten“, als aufgehoben zu gelten hatten. In diesem Sinne wurde mittels Kundmachung festgestellt, welche Gesetze und Verordnungen im Sinne des Gesetzes aufgehoben wurden. Diese Aufhebung erfolgte allerdings nicht rückwirkend, sondern wurden in Verbindung mit dem RÜG am Tage dessen In-Kraft-Tretens aufgehoben. Dies war laut § 4 RUG der 10. April 1945. Das zweite Gesetz, das Vermögensentziehungserfassungsgesetz (StGBI 1945/10) definierte die Vermögensentziehungen während der NS-Zeit, die die Grundlage für die Rückstellungen bilden sollte. Nach dem ersten Rückstellungsgesetz sollten auch alle Vermögensentziehungen rückgängig gemacht werden, die aufgrund eines individuellen Verwaltungsaktes erfolgt waren und die unter das Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz subsumierbar waren. Entziehungen in Form privatrechtlicher Rechtsgeschäfte fielen in keinem Fall in den Anwendungsbereich des ersten Rückstellungsgesetzes, diese konnten erst nach dem zweiten und dritten Rückstellungsgesetz geltend gemacht werden. Auch Weiterveräußerungen an Privatpersonen schadeten der Anwendbarkeit, das Deutsche Reich musste also den Vermögenswert bis zum Ende nationalsozialistischer Besatzung innegehabt haben²¹⁰.

Zur Durchführung der Rückstellungsverfahren waren die Finanzlandesdirektionen zuständig, die Möglichkeit einer nachträglichen Fristverlängerung durch Verordnung wurde im Gesetz vorgesehen²¹¹. Grundsätzlich betrug die Frist zur Anspruchserhebung ein Jahr ab In-Kraft-Treten des Gesetzes. Der Ersatzanspruch war zunächst vom ursprünglichen Eigentümer selbst zu erheben, war dieser verstorben, waren seine testamentarischen Erben unbeschränkt zur Anspruchserhebung berechtigt, gesetzliche Erben nur bei Vorliegen eines bestimmten Zusammenhangs mit dem Verstorbenen. Bei Ehegatten und Vorfahren und Nachkommen in direkter Linie sah man diesen Zusammenhang als gegeben an, sonstige gesetzliche Erben mussten mit dem Verstorbenen in Hausgemeinschaft gelebt haben.

²⁰⁹ Erstes Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946. BGBl 1946/156.

²¹⁰ Graf. a.a.O. S. 49ff.

²¹¹ Bailer-Galanda. Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Wien, München 2003. S. 85.

Wie schon erwähnt fiel die Voraussetzung der reichsrechtlichen Vorschrift als Grundlage der Entziehung bei allen folgenden Rückstellungsgesetzen weg. Entziehungen auf Grund durch behördlichen Druck erfolgte privatrechtliche Rechtsgeschäfte waren nicht erfasst. Dieser praktisch überaus wichtige Fall wurde erst vom Dritten Rückstellungsgesetz erfasst²¹².

10.2.6.3 Das zweite Rückstellungsgesetz²¹³

Das zweite Rückstellungsgesetz vom 06. Februar 1947 regelte die Rückstellung von entzogenem Vermögen, welches in Folge von Verfall (etwa auf Grund der Bestimmungen nach dem Verbotsgesetz²¹⁴ oder dem Kriegsverbrechergesetz²¹⁵) im Eigentum der Republik Österreich stand. Dieses Gesetz knüpfte also an jene Gesetze an, die der Verfolgung der Täter dienten, der Personen, von denen das Unrecht zu Zeiten nationalsozialistischer Herrschaft ausgegangen war. Da als Strafmaßnahme nach den genannten Gesetzen unter anderem der Vermögensverfall vorgesehen war, war das einst entzogene Vermögen also zwischenzeitlich im Eigentum des Bundes. Das Gesetz ähnelt in weiten Teilen dem ersten Rückstellungsgesetz, so waren die Vorschriften über die Aktivlegitimation sowie deren Vererbbarkeit diesem nachempfunden. Die Unterschiede betreffen einerseits das betreffende Vermögen. Während das erste Rückstellungsgesetz Vermögenswerte betraf, die ohne weitere Veränderung der Eigentumsverhältnisse nach ihrer Entziehung nunmehr durch österreichische Gebietskörperschaften verwaltet wurden, behandelte das zweite Rückstellungsgesetz solche Vermögensschaften, die also durch Verfall im Rahmen der Täterverfolgung der Geschehnisse während deutscher Besatzung in das Eigentum der Republik gewandert waren²¹⁶. Andererseits konnte eine Vermögensentziehung im Sinne des zweiten Rückstellungsgesetzes anders als nach dem ersten nicht nur in Form eines hoheitlichen Akts, sondern auch durch Rechtsgeschäfte erfolgt sein²¹⁷.

²¹² Lansky, Rathkolb, Steiner: Restitutionsgesetze, Kommentar. Wien 2003. S. 44ff.

²¹³ Zweites Rückstellungsgesetz vom 06. Februar 1947. BGBl 1947/53.

²¹⁴ Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP vom 08. Mai 1945. (Verbotsgesetz) . StGBI 1945/13.

²¹⁵ Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten vom 26. Juni 1945. StGBI 1945/32.

²¹⁶ Lansky ua.: a.a.O. S. 59f.

²¹⁷ Graf. a.a.O. S. 54.

10.2.6.4 Das dritte Rückstellungsgesetz²¹⁸

10.2.6.4.1 Grundlagen

Das dritte Rückstellungsgesetz wurde am selben Tag wie das zweite am 06. Februar 1947 erlassen. Es war für die gesamte Rückstellungsgesetzgebung das wichtigste, regelte es doch die Mehrzahl der erfolgten Vermögensentziehungen. Auch wenn es viele Bereiche aus seiner Anwendung ausnahm (siehe § 30 3. Rückstellungsgesetz), die in den folgenden Rückstellungsgesetzen ihre Regelung erfahren sollten, so präsentierte sich das dritte doch als das „generellste“ und konnte so auf eine Vielzahl der Enteignungen angewandt werden. Da es Enteignungen betraf, die von privaten „Tätern“, den privaten „Arisieren“ vorgenommen worden waren, stellte es das in der Praxis wichtigste aber auch am heftigsten umstrittenste Rückstellungsgesetz dar. Aufgrund dieser Relevanz ist auf dieses Gesetz an dieser Stelle näher einzugehen.

10.2.6.4.2 Anwendungsbereich

Das Gesetz sollte die Rückstellung von Vermögen regeln, das während deutscher Besatzung Österreichs, in Folge von „wildem“ Arisierungen oder infolge von Gesetzen und Verordnungen oder auch durch Rechtsgeschäfte dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten entzogen worden war. Der Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme musste auch hier gegeben sein. An dieser allgemeinen Formulierung kann man die Generalität des Gesetzes erkennen. Während die anderen Rückstellungsgesetze nur Teilbereiche regelten, stellte das dritte Rückstellungsgesetz ein generelles, in einer Vielzahl der Fälle anwendbares Regelungsgefüge dar und das unabhängig davon, in wessen Verfügungsgewalt sich die entzogene Sache gegenwärtig befand. Darüber hinaus ordnete das Gesetz in seinem § 1 Abs. 2 die subsidiäre Geltung seiner Bestimmung für all jene Bereiche an, in den das erste und zweite Rückstellungsgesetz keine spezielle Regelung getroffen hatten.

10.2.6.4.3 Ausnahmen aus dem Anwendungsbereich

Gemäß § 30 3. Rückstellungsgesetz von dessen Anwendung ausdrücklich ausgenommen waren: zusätzlich zu dem Regelungsgegenstand wird in Folge angemerkt, durch welches Gesetz dieser seine Regelung erfuhr. In § 2 Abs. 4 wurde

²¹⁸ Drittes Rückstellungsgesetz vom 06. Februar 1947. BGBl 1947/54.

bestimmt, dass ein eigenes Bundesgesetz die Aktivlegitimation für juristische Personen regeln würde, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren hatten. Dies wurde durch das 5. Rückstellungsgesetz erfasst.

1. Ansprüche der Dienstnehmer – geregelt durch das 7. Rückstellungsgesetz
2. Ansprüche der Mieter und Pächter von Wohn- und Geschäftsräumen und von Kleingärten. Ein die Bestandrechte regelndes Gesetz wurde allerdings nie erlassen.
3. Ansprüche wegen der Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- und Patentrechten – Diese wurden durch das 6. Rückstellungsgesetz erfasst, mit Ausnahme der Urheberrechte, welche ungeregelt blieben.
4. Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die in die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden fielen. Diese wurden durch das Beamtenüberleitungsgesetz (siehe dazu unten) oder das Beamtenentschädigungsgesetz geregelt.

10.2.6.4.4 Zuständigkeit

Während das Rückstellungsverfahren nach den ersten beiden Rückstellungsgesetzen noch vor den Finanzlandesdirektionen durchgeführt wurde, erkannte man anlässlich der Erlassung des dritten, des am generellsten gehaltenen Rückstellungsgesetz, die Notwendigkeit der Einrichtung einer eigenen Verwaltungsbehörde zur Behandlung der Restitutionsanträge nach dem Gesetz. Die aus diesem Grunde geschaffenen Rückstellungskommissionen waren auf das Rechtsgebiet spezialisierte, sachlich ausschließlich zuständige Behörden. Damit war gemäß § 25 drittes Rückstellungsgesetz für Rückstellungsansprüche der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Für jedes Bundesland wurde eine eigene Rückstellungskommission beim Landesgericht eingerichtet. Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland wurde eine gemeinsame eingerichtet.

Vier Rückstellungsoberkommissionen stellten die Rechtsmittelinstanzen, als dritte und letzte Instanz schließlich wurde beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission (ORK) eingerichtet.

10.2.6.4.5 Die Vermögensentziehung

Als erstes rückstellungsbezogenes Gesetz definierte das dritte Rückstellungsgesetz in seinem § 2 Abs. 1 präzise den Begriff der Vermögensentziehung und nahm diesen als unbedingte Voraussetzung jeglicher Rückstellung. Eine solche lag vor, wenn

- a) der Eigentümer politische Verfolgung unter dem Nationalsozialismus erleiden musste und der Erwerber des betreffenden Vermögens nicht glaubhaft machen konnte, dass der Vermögensübergang unabhängig von der Machtübernahme der Nationalsozialisten erfolgt war.
- b) im Umkehrschluss lässt sich § 2 Abs. 2 entnehmen, dass eine die Rückstellungspflicht begründende Vermögensentziehung auch vorlag, wenn der Erwerber nicht glaubhaft machen konnte, dass sich der ehemalige Eigentümer die Person des Erwerbers ausgesucht hatte und eine angemessene Gegenleistung erhalten hatte und der Vermögensübergang auch unabhängig von der Machtübernahme der Nationalsozialisten erfolgt wäre. Die Beweislast ging demnach auf den Erwerber über.

War also das Vorliegen einer politischen Verfolgung des ehemaligen Eigentümers unzweifelhaft gegeben, konnte sich der Erwerber der Rückstellung also nur entziehen, wenn er beweisen konnte, dass der Vermögenstransfer auch unabhängig von der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt wäre. Da dieser Kausalzusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme also elementarer Bestandteil der Anspruchserfordernisse war, stellte es auch die Hauptargumente von Rückstellungspflichtigen dar, einzuwenden, der früher Eigentümer hätte bereits vor 1938 Verkaufsabsichten gehabt, er hätte sich unabhängig von der Machtübernahme in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befunden oder der Verkäufer hätte anlässlich der Veräußerung erklärt, diese hätte nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun. In dem Fall der wirtschaftlich schwierigen Lage des ursprünglichen Eigentümers schon vor 1938 sahen die Rückstellungskommissionen einen Rückstellungsantrag als einen Verstoß gegen Treu und Glauben an und lehnten diesen meist ab.

Lag also die politische Verfolgung vor, änderte auch die Leistung eines adäquaten Kaufpreises nichts am Vorliegen einer restituierungspflichtigen Entziehung außer es bestand unzweifelhaft kein Kausalzusammenhang zwischen der politischen Verfolgung und der Vermögensveräußerung. Aus der Praxis der Rückstellungskommissionen lässt sich eine reichhaltige Judikatur zum Begriff

der politischen Verfolgung entnehmen. Hauptkriterium dieser Rechtsprechung war die Unterscheidung danach, ob die politisch verfolgte Person einer Personengruppe angehörte, die generell politischer Verfolgung ausgesetzt war – was bei der jüdischen Bevölkerung unzweifelhaft der Fall war – oder ob das nicht generell von dieser Personengruppe gesagt werden konnte. Bei bestimmten Personengruppen gingen die Rückstellungskommissionen generell von einer Verfolgung durch das NS-Regime aufgrund reichsrechtlicher Vorschriften aus. Dies führte zu einer Umkehr der Beweislast, die verfolgte Person musste vor der Kommission die Verfolgung nicht mehr beweisen, da die Verfolgung vielmehr vermutet wurde. In diesen Fällen war es Sache des Erwerbers darzutun, dass entgegen der generellen Vermutung der ehemalige Eigentümer im konkreten Falle keiner politischen Verfolgung ausgesetzt war, um dem Prozessverlust zu entgehen. Die Personen, die einem solchen Personenkreis nicht angehörten, auf den die generelle Vermutung zutraf, hatten den Nachweis ihrer politischen Verfolgung zu erbringen. Die Prozessvoraussetzungen und Erfolgsaussichten erwiesen sich in einem solchen Falle naturgemäß um ein Vielfaches schwieriger²¹⁹.

10.2.6.4.6 Der Rückstellungsanspruch

Hervorzuheben ist, dass das dritte Rückstellungsgesetz die Rückstellung nur indirekt anordnete, nämlich in dem es verfügte, dass Vermögensentziehungen im Sinne seines § 1 nichtig ein würden. Zur Anspruchsdurchsetzung jedoch wurde auf die bürgerlich-rechtlichen Regeln des ABGB verwiesen. Schon daraus ergab sich ein Widerspruch, da laut § 2 Abs. 2 des Gesetzes jeder Besitzer nach der Entziehung als Erwerber zu gelten hatte. So hatte der jeweilige Inhaber des Vermögenswertes die bürgerlich-rechtlichen Regeln über die Rückgängigmachung nichtiger Rechtsgeschäfte gegen sich gelten zu lassen, obwohl er infolge mehrmaligen Transfers der Sache nicht der „Ariseur“ beziehungsweise die Vertragspartei des damaligen, für nichtig erklärten Rechtsgeschäfts war. Der Rückstellungsanspruch war in drei Teilbereiche gegliedert:

1. Die Herausgabe der Sache mit Verweis auf die *rei vindicatio* gemäß § 366 oder nach Bereicherungsrecht gemäß § 877 ABGB, da nach allgemein gültigen Regeln unter der Anwendung von Zwang und / oder Drohung nicht wirksam Eigentum übertragen werden konnte.

²¹⁹ Graf. a.a.O. S. 61ff.

2. Die Herausgabe von Erträgen gemäß den sachenrechtlichen Bestimmungen der §§ 330ff ABGB.
3. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatz war grundsätzlich nur gegen den ursprünglichen, unredlichen „Ariseur“ durchsetzbar gemäß § 335 ABGB.

Hier ist hervorzuheben, dass das dritte Rückstellungsgesetz den Begriff „Redlichkeit“ anders als das ABGB anwandte. Es wurde lediglich geprüft, ob beim Vertragsabschluss die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden waren. Anders als unter Anwendung des ABGB ging es also ausschließlich um das objektive Verhalten während des Vertragsabschlusses und nicht um die subjektiven Vorgänge beim Erwerb. Schließlich stellten rechtskräftige Entscheidungen der Rückstellungskommissionen einen gültigen Exekutionstitel gemäß § 1 EO dar.

10.2.6.4.7 Gegenansprüche des Rückstellungspflichtigen

Hatte der frühere Eigentümer (der Rückstellungswerber) für seinen entzogenen Vermögenswert eine Gegenleistung erhalten und diese auch zur freien Verfügung gehabt, so hatte er diese dem nunmehrigen Rückstellungspflichtigen auszufolgen. Zusätzlich zu diesem Anspruch auf Herausgabe des Kaufpreises konnte der Rückstellungsgegner auch Ersatz für den auf die Sache getätigten Aufwand fordern. Dies erfolgte im Wesentlichen nach den Regeln des ABGB über den redlichen beziehungsweise unredlichen Besitzer einer Sache gemäß § 336 ABGB. Der Rückstellungspflichtige hatte zusätzlich die Möglichkeit, an seinen Vormännern Regress zu nehmen, da die erworbene Sache durch die Rückstellungspflicht mit einem Rechtsmangel behaftet war. Auch über solche Regressforderungen waren ausschließlich die Rückstellungskommissionen zuständig und nicht etwa die ordentlichen Gerichte.

10.2.6.4.8 Die Vererbbarkeit der Ansprüche

Anspruchsberechtigt waren grundsätzlich:

1. der frühere Eigentümer
2. der Verlassenschafts- beziehungsweise der Abwesenheitskurator
3. Die testamentarischen oder die gesetzlichen Erben

Hier kam die Erbschaftsgrenze des dritten Rückstellungsgesetzes zum Tragen. Es erbten nur Ehegatten und Vorfahren sowie Nachkommen und Geschwister, sonstige Erben nur dann, wenn sie mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt gelebt hatten. Anderenfalls fiel diese Erbquote und der Anteil fiel dem Restitutionsfonds zu.

10.2.6.4.9 Fristen

Der Rückstellungsanspruch hatte innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist bei der zuständigen Rückstellungskommission einzulangen. Da es sich um materiellrechtliche Fristen handelte, war der Zugang des Antrags bei der Kommission maßgeblich. Das Gesetz sah vor, dass die Frist für die Antragstellung ein Jahr ab In-Kraft-Treten desselben betragen sollte. Das eigentliche Ende der Antragsfrist, nämlich der 06. Februar 1948) wurde durch mehrere Verordnungen bis zum 30. November 1952 hinausgeschoben²²⁰.

10.2.6.5 Das vierte Rückstellungsgesetz²²¹

Nah den ersten drei, recht allgemein gehalten Rückstellungsgesetzen wurden mit den vier weiteren Teilbereiche geregelt, die unmittelbar die Wirtschaft betrafen. Regelungen im Bereich wirtschaftlicher Unternehmungen wurden von § 30 des 3. Rückstellungsgesetzes explizit ausgenommen, ihre Berücksichtigung sollte weiterer, späterer Gesetzgebung vorbehalten werden. Diese folgte am 21. Mai 1947 mit dem vierten Rückstellungsgesetz. Es sollte das weitere Schicksal von Unternehmensbezeichnungen und Firmennamen bestimmen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft abgeändert beziehungsweise gelöscht worden waren. Die alten, vielfach jüdischen Unternehmensbezeichnungen und Firmen wurden als eine Art Qualitätsgarantie der österreichischen Wirtschaft gesehen, ihre Wiederherstellung sollte einen wichtigen Beitrag zum Wiederaufleben und Wieder Erstarben des österreichischen Wirtschaftslebens leisten. Dies darf natürlich nicht darüber hinweg täuschen, dass die ehemaligen Eigentümer der dazu gehörenden Unternehmen oft durch Nicht-Anwesenheit aus den verschiedensten Gründen an dieser „Renaissance“ nicht teilnehmen konnten. Die Löschung oder Änderung der bisherigen Unternehmensbezeichnung musste unter nationalsozialistischer Herrschaft zwangsmäßig erfolgt sein, dies war jedenfalls in dem Falle anzunehmen, wenn der Änderung des Namens die Enteignung des Unternehmens vorangegan-

²²⁰ Graf. a.a.O. S. 61ff.

gen war. Gelöschte oder geänderte Firmen konnten gemäß § 2 des Gesetzes unter ihrem früheren Wortlaut fortgeführt werden, ohne dass der in § HGB verankerte Grundsatz der Firmenausschließlichkeit dies hätte verhindern können. Überhaupt gelöschte Firmennamens von liquidierten oder verschmolzenen Unternehmen konnten dann unter ihrem bisherigen Wortlaut fortgeführt werden, wenn sich das neue Unternehmen wirtschaftlich als Fortsetzung des alten präsentierte und daran legitime Rechtsnachfolger des alten Unternehmens beteiligt waren²²².

10.2.6.6 Das fünfte Rückstellungsgesetz²²³

Das am 22. Juni 1949 erlassene fünfte Rückstellungsgesetz sollte die Rückstellung von Vermögen von juristischen Personen des österreichischen Wirtschaftslebens bewerkstelligen, die ihre Rechtspersönlichkeit in Folge der nationalsozialistischen Herrschaft verloren hatten. Sowohl für den Vermögensentzug als auch für den Verlust der Rechtspersönlichkeit war das Vorliegen von Zwang erforderlich. Neben der Gewährung dieser Rückstellungsansprüche war das Gesetz auch auf die Wiederherstellung der juristischen Person gerichtet. Die dogmatische Struktur des fünften Rückstellungsgesetzes weist im Vergleich zu den anderen Rückstellungsgesetzen eine erhöhte Komplexität auf, auch für die Umsetzung der Regeln war ein diffiziles Verfahren vorgesehen, das in mehre Abschnitte gegliedert war²²⁴.

10.2.6.7 Das sechste Rückstellungsgesetz²²⁵

Das sechste Rückstellungsgesetz vom 30. Juni 1949 regelte die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte, die in § 30 3. Rückstellungsgesetz von dessen Anwendung ausgenommen worden waren. Gegenstand des Gesetzes waren Patent-, Marken- und Musterrechte, die dem berechtigten Eigentümer während der deutschen Besatzungszeit entzogen waren oder an deren Ausübung er gehindert worden war. Wie im gesamten Rückstellungsbereich musste auch hier ein Zusammenhang zwischen der Entziehung und der nationalsozialistischen Machtübernahme gegeben sein.²²⁶

²²¹ Viertes Rückstellungsgesetz vom 21. Mai 1947. BGBl 1947/143.

²²² Lansky ua: a.a.O. S. 179.

²²³ Fünftes Rückstellungsgesetz vom 22. Juni 1949. BGBl 1949/164.

²²⁴ Graf. a.a.O. S. 274f.

²²⁵ Sechstes Rückstellungsgesetz vom 30. Juni 1949. BGBl 1949/199.

²²⁶ Lansky ua: a.a.O. S. 190f.

10.2.6.8 Rückstellungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts²²⁷

10.2.6.8.1 Allgemeines

Mit dem „Anschluss“ Österreichs an NS-Deutschland und der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurden auch im Gebiet des Arbeitsrechts NS-Gesetze und Verordnungen gültig, die „unerwünschte“ Personen vom Arbeitsmarkt, vom Wirtschaftsleben drängen sollten, was im Endeffekt zur Auslöschung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Existenz führen sollte. Im öffentlichen Bereich waren jüdische Beamte und Beamte, die mit einem Juden verheiratet waren, in den sofortigen Ruhestand zu versetzen, in der Privatwirtschaft führten Verordnungen dazu, dass leitende jüdische Angestellte aus ihren Führungspositionen zu entfernen seien und nahmen allen jüdischen Bürgern jeglichen arbeitsrechtlichen Rechtsschutz.

Die berufsbezogenen Schädigungen erfolgten auf dreierlei Weise:

1. Die Dienstnehmer wurden unabhängig gesetzlichen Kündigungsfristen und von Abfertigungsansprüchen von ihrem Arbeitsplatz entfernt.
2. Sie wurden von höheren Posten abgestuft, das zu einer Kürzung ihrer Bezüge führte
3. Es wurden Ansprüche auf Pensionsleistungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.

Nach dem Untergang des Dritten Reichs waren die ersten Maßnahmen zur Rückgängigmachung beziehungsweise zur Rückstellung berufsbezogener Verluste solche im öffentlich-rechtlichen Sektor.

10.2.6.8.2 Rückstellungs-Maßnahmen im öffentlichen Bereich

Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts erfolgte am 22.08.1945 die erste Maßnahme zur Aufhebung berufsbezogener Einschränkungen. Das Beamten-Überleitungsgesetz²²⁸ diente der Wiederherstellung des österreichischen Beamtentums. Es ordnete an, sämtliche das öffentliche Dienstrecht betreffenden Regelungen wieder in Kraft zu setzen und dass sämtliche Personalstände für die in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen neu zu bilden seien. Zur umfassenden Rehabilitierung der Beamten trat das Beamtenentschädi-

²²⁷ Graf. a.a.O. S. 311ff.

gungsgesetz²²⁹ hinzu, welches Entschädigungen für die nach dem Beamten-Überleitungsgesetz rehabilitierten Beamten vorsah. Dieses betraf Vermögenseinbußen sowohl während der Zeit des NS-Regimes als auch der des so genannten „Austro-Faschismus“.

10.2.6.8.3 Maßnahmen im privatrechtlichen Bereich

Das in § 30 Z 1 3. Rückstellungsgesetz angekündigte eigene Bundesgesetz zur Regelung der Ansprüche geschädigter Dienstnehmer wurde in Form zweier Bundesgesetze umgesetzt. Nach dem Wiedereinstellungsgesetz²³⁰ vom 04. Juli 1947 konnten Dienstnehmer, die nach dem 4. März 1933 in einem Dienstverhältnis gestanden hatten und dieses durch Auflösung vor dem Ende des Dritten Reiches aus rassistisch oder politisch motivierten Gründen verloren hatten, von ihrem Dienstgeber die Wiedereinstellung fordern. Auch dieses Gesetz umfasste wiederum den gesamten Zeitraum zwischen der „Selbstausschaltung“ des österreichischen Parlaments am 04. März 1933 und dem Anschluss Österreichs an Hitlerdeutschland. Das zweite Bundesgesetz war das siebte Rückstellungsgesetz.

10.2.6.9 Das siebte Rückstellungsgesetz²³¹

Das siebte Rückstellungsgesetz schließlich vom 14. Juli 1949 regelte in seinem Kern die Zurückforderung von Ansprüchen aus privatrechtlichen Dienstverhältnissen, die in Folge der Machtübernahme der Nationalsozialisten entzogen beziehungsweise nicht erfüllt worden waren. Es regelte also sowohl den eigentlichen Vermögensentzug als auch die Nichterfüllung von Ansprüchen. Es galt nur für Privatsdienstverhältnisse und betraf Arbeiter und Angestellte gleichermaßen. Die Passivlegitimation zeigt sich kompliziert geregelt, meist hafteten drei Personen zur ungeteilten Hand: Der Dienstgeber, mit dem der Dienstvertrag geschlossen worden war, Personen, die das Unternehmen im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes erworben hatten, das heißt die so genannten „Ariseure“ und die Person, in dessen Eigentum das Unternehmen gegenwärtig stand beziehungsweise nach seiner Entziehung gestanden hatte. Über die Ansprüche entschieden weder die Finanzlandesdirektionen noch Rückstellungskommissionen, sondern vielmehr die Arbeitsge-

²²⁸ Gesetz zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums vom 22.08.1945. BGBl 1945/134.

²²⁹ Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigung wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst vom 18.07.1952. BGBl 1952/181.

²³⁰ Bundesgesetz vom 04. Juli 1947 über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer. (Wiedereinstellungsgesetz). BGBl 1947/160.

²³¹ Siebtes Rückstellungsgesetz vom 15. Juli 1949. BGBl 1949/207.

richte, da dieser zur Lösung diffiziler arbeitsrechtlicher Fragen auf Grund ihrer Erfahrungswerte besser geeignet erschienen. Diese Zuweisung führte dazu, dass bei diesen Verfahren die arbeitsrechtlichen sowie organisationsrechtlichen Vorschriften, die für diese Gerichte galten, zur Anwendung zu kommen hatten. Dem rechtlichen Rahmen dieser Verfahren fehlten also die bei den anderen Rückstellungsgesetzen also die besonderen, der Problematik Rechnung tragenden, Regelungen. Da die Arbeitsgerichte in der Regel den typischen Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Konflikt zu lösen haben, fährt die Zuweisung der arbeitsbezogenen Rückstellungsproblematik an die Arbeitsgerichte insofern ins Leere, da der Grund für die Rechtsverletzung in diesen Fällen nicht am Arbeitsverhältnis an sich lag sondern vielmehr an äußeren Umständen. Vergleicht man diese Verfahren mit jenen vor den Rückstellungskommissionen die kontextgerecht zugeschnitten waren, kann man von einer „Fehlzuweisung“ der arbeitsbezogenen Rückstellungsverfahren nach dem siebten Rückstellungsverfahren ausgehen.

10.2.7 Die vier Rückstellungsanspruchsgesetze²³²

Als Ergänzung zu den sieben Rückstellungsgesetzen wurden zwischen 1947 und 1961 vier Rückstellungsanspruchsgesetze erlassen. Sie sollten korrespondierend zu den (weitgehend wirtschaftsbezogenen) Rückstellungsgesetzen, besonders zum fünften Rückstellungsgesetz, die Rückstellung entzogener Vermögen von juristischen Personen regeln, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren hatten. So beinhaltete der Regelungsgegenstand der Gesetze die Besonderheit, dass auf Klägerseite kein Rechtsobjekt vorhanden war, welches die Ansprüche vor den Rückstellungskommissionen hätte geltend machen können. Hier eine Möglichkeit der Anspruchsverfolgung zu schaffen, war Aufgabe der ersten drei Rückstellungsanspruchsgesetze. Durch sie wurde es ermöglicht, an Stelle der untergegangenen juristischen Person eine andere, bestehende zu ernennen. Ziel des ersten Rückstellungsgesetzes²³³ war es, für das entzogene Vermögen der österreichischen Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine), die während der NS-Zeit aufgelöst worden waren, die Aktivlegitimation zu bestimmen. Zur Geltendmachung dieser Ansprüche sah das Gesetz die „Allgemeine österreichische Konsumgenossenschaft, reg.Gen.mbh“ vor. Sie konnte nach den Rückstellungsgesetzen nun alle

²³² Graf a.a.O. S. 433ff.

²³³ Bundesgesetz über die Übertragung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften vom 19. November 1947. (Erstes Rückstellungsanspruchsgesetz) BGBl 1947/256.

Rechte geltend machen. Das zweite Rückstellungsanspruchsgesetz²³⁴ zählte genauso wie das dritte Rückstellungsanspruchsgesetz²³⁵ einerseits juristische Personen auf, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt hatten und benannte an deren Stelle Vermögensträger, die an deren Stelle die Aktivlegitimation zur Anspruchserhebung nach den Rückstellungsgesetzen erhalten sollten. Zu den Vermögensträgern zählten etwa die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Arbeiterkammern und Vermögensträger, die die Ansprüche untergegangener juristischer Personen mit religiösem, kulturellem, karitativen oder sozialen Zweck verfolgen sollten.

Das vierte Rückstellungsanspruchsgesetz betraf die Sammelstellen und soll zusammen mit jenen behandelt werden.

10.2.8 Die Sammelstellen²³⁶

10.2.8.1 Allgemeines

Vermögenschaften, die nach (sämtlichen) Rückstellungsgesetzen nicht zurückgefordert werden konnten beziehungsweise nicht wurden, wurden zunächst in so genannten Sammelstellen deponiert. Diese sollten jene Rückstellungsansprüche stellvertretend geltend machen und den Erlös für das zurückerlangte Vermögen an die Opfer des Nationalsozialismus verteilen. Die Sammelstellen wurden durch das Auffangorganisationsgesetz²³⁷ geschaffen. Es regelte in seinem Kernbereich deren Gründung und Organisationsstruktur, Geltendmachung und Umfang der Ansprüche blieben einem zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassenen Bundesgesetz vorbehalten. Dieses folgte nach Novellierungen des Auffangorganisationsgesetzes mit dem vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes²³⁸, es regelte die Ansprüche der Sammelstellen aber auch jene der geschädigten Eigentümer und deren Rechtsnachfolgern. Diese konnten nun also Vermögenswerte, die vorerst auf die Sammelstellen übertragen worden waren, von dieser zurückfordern (aber ausschließlich von dieser), auch die Vererbungsgrenze des 3. Rückstellungsgesetzes kam nicht zum Tragen.

²³⁴ Zweites Rückstellungsanspruchsgesetz vom 11. Juli 1951. BGBl 1951/176.

²³⁵ Bundesgesetz über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen weiterer juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besatzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, und über die Abänderung und Ergänzung des 2. RStAG vom 16. Dezember 1953. BGBl 1954/23.

²³⁶ Graf. a.a.O. S. 400ff.

10.2.8.2 Die Zuweisung von Personengruppen zu den Sammelstellen

Durch das Auffangorganisationsgesetz kam es zur Gründung zweier Sammelstellen, Sammelstelle „A“ und Sammelstelle „B“. Der Sammelstelle A“ wurden alle Ansprüche übertragen, die Personen zugestanden hatten, die am 31. Dezember 1937 der Israelitischen Kultusgemeinde angehört hatten, der Sammelstelle „B“ alle Ansprüche der Angehörigen aller übrigen Verfolgtengruppen. Dies umfasste neben Kärntner Slowenen, Politisch Verfolgten und sämtlichen übrigen Opfergruppen auch jene Personen, die zum oben genannten Stichtag zwar nicht der mosaischen Religion angehört hatten, auf Grund der NS-Gesetze nichts desto trotz als Juden erfasst und verfolgt worden waren.

10.2.8.2.1 Die Tätigkeit der Sammelstellen

Beide Sammelstellen hatten ihre Tätigkeit, die Ausforschung, Anmeldung und die Verwaltung der Ansprüche gemeinsam durchzuführen. Bedingt durch die Zeitknappheit und den beschränkt zur Verfügung stehenden Mitteln zur Verwaltung der Sammelstellen hatten diese ihre Arbeit auf leicht auszuforschende Ansprüche zu beschränken. Sowohl bei Liegenschaften, die eine bedeutende Rolle bei der Tätigkeit der Sammelstellen einnahmen, als auch bei Unternehmen begnügten sich die Sammelstellen in einer Mehrzahl der Fälle damit, mit den Rückstellungspflichtigen Vergleiche abzuschließen, in Folge dessen wurden die Erwerber oftmals (zu) großzügig abgegolten. Dies erklärt sich daraus, dass die Sammelstellen bemüht waren, dem großen Aufwand einer Vielzahl von Verwertungen rückgestellter Objekte entgegen zu können.

10.2.8.3 Die Verteilung der Erlöse²³⁹

Die Auszahlung des vormals herrenlosen Vermögens, welches infolge von Abwesenheit oder der Vererbungsgrenzen nicht rechtzeitig vor den Rückstellungskommissionen geltend gemacht werden konnten, erwies sich als ein sehr komplexer Vorgang. In der Mehrzahl der Fälle war es nach dem vierten Rückstellungsanspruchsgesetz Aufgabe der Sammelstellen, die Entscheidung über Abweisung beziehungsweise Anerkennung der Ansprüche zu treffen. So oft es möglich war,

²³⁷ Bundesgesetz vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Art 26 § 2 des Staatsvertrages. BGBl 1957/73

²³⁸ Viertes Rückstellungsanspruchsgesetz vom 1961. BGBl 1961/133.

traten die Sammelstellen einen Rückstellungsanspruch an den geschädigten Eigentümer ab an Stelle ihn selbst zu beanspruchen. Dies führte einerseits zu einer Kostenminimierung und andererseits zur Verfahrensbeschleunigung. Die Verteilung der den Sammelstellen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel sollte wiederum durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt werden. Dieses wurde am 05. April 1962²⁴⁰ erlassen und bei der Aufteilung der Mittel auf die beiden Sammelstellen eine Zuweisung von 80% auf Sammelstelle „A“ und 20% auf Sammelstelle „B“ vor. Jede davon war nun für die Verteilung ihrer Mittel selbst zuständig, der Großteil der Mittel ging an individuell Verfolgte in Form einer Hilfeleistung und der restliche Teil zur Finanzierung kollektiver sozialer Zwecke. Das Ende der administrativen Tätigkeit der Sammelstellen verzögerte sich bis zum 10. Mai 1972, an dem die Sammelstellen mit Bescheid aufgelöst wurden. Die Höhe der Einnahmen der Sammelstellen aus erblosem Vermögen betrug öS 326.157.203,40.--. Dieser Wert war von der österreichischen Bundesregierung schwer unterschätzt worden.

10.2.9 Die Rückgabegesetze²⁴¹

Mit den drei Rückgabegesetzen wurde auf den Vermögensentzug eingegangen, der auf österreichischem Boden im Zeitraum vom 5. März 1933 bis zum 13. März 1938 geschehen war. Da sich der Vermögensentzug unter einem anderen politischen Regime stattgefunden hatte, wurde dies gesondert und auch abweichend von den Rückstellungsgesetzen geregelt. Das 1. Rückgabegesetz²⁴² umfasste die Rückgabe von Vermögen aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem oder kulturellen Gebiet im Zeitraum zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938. Die Inhaber wurden zur Rückgabe verpflichtet, für die Anspruchserhebung wurden eigene Vermögensträger geschaffen. Als Einrichtungen des öffentlichen Rechts waren sie berechtigt, Rückstellungsanträge nach den Rückstellungsgesetzen zu stellen. Vier solcher so genannter „Restitutionsfonds“ wurden eingerichtet. Hervorzuheben ist, dass das erste Rückgabegesetz keine Frist zur Antragserhebung kannte. Das 2. Rückgabege-

²³⁹ Jabloner ua. Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Wien, München 2003. S.371.

²⁴⁰ Bundesgesetz vom 05. April 1962. BGBl 1962/108.

²⁴¹ Graf a.a.O. S. 348f und S. 356ff.

²⁴² Erstes Rückgabegesetz. BGBl 1947/55.

setz vom 22. Juni 1949²⁴³ gewährte aufgelösten oder verbotenen demokratischen Organisationen Rückgabeansprüche über ihre ehemaligen Bestandsrechte.

Das dritte Rückgabegesetz²⁴⁴ sollte korrespondierend zum siebten Rückstellungsgesetz Eingriffe in privatrechtliche Dienstverhältnisse regeln, die zwischen März 1933 und März 1938 stattgefunden hatten. Bis auf wenige Ausnahmen übernahm es nahezu identisch die Regeln des 7. Rückstellungsgesetzes, diese beiden Gesetze wurden auch am selben Tage erlassen. (siehe dazu oben unter 10.2.6.9)

10.2.10 Die Opferfürsorgegesetzgebung²⁴⁵

10.2.10.1 Allgemeines

Einen anderen Weg als die Rückstellungsgesetzgebung beschritt man mit der Opferfürsorgegesetzgebung, die ihre Ursprünge bereits kurz nach Kriegende 1945 hatte. Während die Rückstellungsgesetzgebung den Aspekt der Rückstellung und Entschädigung tatsächlich entzogener Vermögenswerte intendiert hat, ist das Opferfürsorgegesetz 1947 (OFG)²⁴⁶ wie sein Vorgängergesetz von 1945²⁴⁷ dem Sozialrecht zuzurechnen. Das streng kasuistisch aufgebaute Gesetz wurde bis Ende 2001 zweiundsechzig mal geändert, was in erster Linie auf den Druck zurückzuführen ist, den Opferorganisation vor allem aus den USA auf Österreich ausübten. Roma und Sinti genauso wie Kärntner Sloweninnen und Slowenen waren erst seit 1988 zum Erhalt einer Amtsbescheinigung und damit zum Bezug fortlaufender Renten berechtigt. Das Opferfürsorgegesetz 1945 genauso wie sein Nachfolger von 1947 verfolgte das hauptsächliche Ziel, die Opfer des autoritären Ständestaats und die des nationalsozialistischen Regimes durch sozialrechtliche Leistungen zu „entschädigen“²⁴⁸. Auf die Opfer des „Austro-Faschismus“ kann im Rahmen dieser Arbeit nicht im Detail eingegangen werden. (Zu Grundlagen dazu siehe unter 10.2.9).

²⁴³ Zweites Rückgabegesetz vom 22. Juni 1949. BGBl 1949/165.

²⁴⁴ Drittes Rückgabegesetz vom 14. Juli 1949. BGBl 1949.

²⁴⁵ Berger ua: Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Wien, München 2004. S. 13-38

²⁴⁶ Opferfürsorgegesetz 1947. BGBl 1947/183.

²⁴⁷ Opferfürsorgegesetz 1945. StGBI 1945/90.

²⁴⁸ Jabloner ua: Schlussbericht. a.a.O. S. 416ff.

10.2.10.2 Anspruchsberechtigung und Opferbegriff

Das „Bundesgesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung vom 04. Juli 1947“ trägt den Gesetzeszweck und die maßgeblichen Begünstigten bereits im Titel. Bis zum Opferfürsorgegesetz 1947, das erst die zweite Opfergruppe, nämlich die „politisch Verfolgten“ in den Opferbegriff aufnahm, umfasste das Opferfürsorgegesetz als Begünstigtengruppe lediglich Widerstandskämpfer, das heißt „aktive“ Kämpfer für ein freies, demokratisches Österreich. Für diese Zielgruppen des Gesetzes sieht dieses Begünstigungen, Fürsorgemaßnahmen und Entschädigungsmaßnahmen vor. Dazu unterschied es die Opfer in zwei Gruppen, was Unterscheide in der Leistungsart mit sich brachte:

Aktive Opfer:

Für diesen Personenkreis war die Ausstellung einer Amtsbescheinigung vorgesehen. Es handelte sich um Personen, die aktiv für ein freies und demokratisches Österreich „gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt haben und hierfür in der Zeit vom 06. März 1933 bis zum 09. Mai 1945

- a) Im Kampf gefallen sind
- b) Hingerichtet worden sind
- c) An den Folgen einer im Kampf erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Misshandlung verstorben sind
- d) An Gesundheitsschädigungen infolge einer der unter c) angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch die Gesundheitsschädigung die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50% gemindert ist oder gemindert war
- e) Nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schwereren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate in Haft waren.“

Passive Opfer:

Darunter wurden die Opfer der politischen Verfolgung verstanden. Sie erhielten nach dem Opferfürsorgegesetz entweder eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis. Auch Angehörige, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Opfer gestanden hatten (Unterhalt), wurden erfasst. Opfer politischer Verfolgung im Zeitraum zwischen 6. März 1933 und dem 9. Mai 1945 wurden Personen angesehen, die aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität oder auf Grund einer Behinderung durch Maßnahmen von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder NS-Organisationen in erheblichem Ausmaß geschädigt wurden, wobei darunter fiel:

- a) Der Verlust des Lebens
- b) Der Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate
- c) Eine Gesundheitsschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957²⁴⁹ um mindestens 50 % gemindert ist
- d) Der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzlichen Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat (das gleiche galt für Witwe/r oder Lebensgefährten, deren Unterhalt in der Zeit der Schädigung vom Opfer bestritten wurde).
- e) Der Abbruch oder eine zumindest dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder der Berufsausbildung
- f) Eine erzwungene Emigration nach Vollendung des sechsten Lebensjahrs, sofern diese mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat
- g) Ein Leben im Verborgenen, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat
- h) Das Tragen des Judensterns durch mindestens sechs Monate
- i) Eine Freiheitsberaubung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten.

²⁴⁹ Kriegsopferversorgungsgesetz 1957.

10.2.10.3 Leistungen nach der Opferfürsorge

Grundvoraussetzung für jegliche Leistung nach dem Opferfürsorgegesetz war die konstitutive Feststellung der Opfereigenschaft. Dazu wurde den berechtigten Personen eine Amtsbescheinigung oder ein Opferausweis ausgestellt. Als weitere Voraussetzung war noch die österreichische Staatsbürgerschaft oder ein ununterbrochener Wohnsitz in Österreich am 13. März 1938 zwingend, wobei am 13. März 1938 zumindest zehn Jahre alte Kinder mit umfasst waren. War die Opfereigenschaft festgestellt, sah das Opferfürsorgegesetz verschiedene Leistungen vor: „Aktive“ Opfer erhielten eine Amtsbescheinigung, welche zum Bezug fortlaufender Renten berechtigte. Politisch Verfolgte, also „passive“ Opfer, deren Erwerbsfähigkeit durch die Verfolgung um mindestens 50 % gemindert war oder sie zumindest ein Jahr beziehungsweise sechs Monate in Haft waren, wenn diese mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, konnten statt des sonst für sie vorgesehenen Opferausweises ebenfalls eine Amtsbescheinigung erhalten.

10.2.10.3.1 Opferrenten und Hinterbliebenenrenten

Opferrenten gebührten Inhabern einer Amtsbescheinigung, also aktiven Opfern oder passiven bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen. Beide waren nach den Bestimmungen des Kriegsopfergesetzes zu bemessen. Angehörige von Opfern konnten eine Hinterbliebenenrente beantragen, soweit diese vom Opfer selbst erhalten worden waren oder erhalten werden hätten müssen.

10.2.10.3.2 Sonstige Leistungen

Die Palette der sonstigen Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz reichte von Haftentschädigungen, Entschädigungen für Freiheitsbeschränkungen über Entschädigungen für das Tragen des Judensterns, Entschädigung für Einkommensminderung bis hin zu ausbildungsbezogenen Entschädigungen nämlich als Entschädigung für den Abbruch der Ausbildung.

10.2.10.4 Instanzenzug und Verfahren

Ein formloser mündlicher oder schriftlicher Antrag auf Ausstellung der „Basisleistungen“ des Opferfürsorgegesetzes, der Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, war bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

gen. Anträge auf die sonstigen Leistungen waren beziehungsweise sind beim Landeshauptmann einzubringen, der in diesen Fällen die erste Instanz stellt beziehungsweise in seltenen Fällen, direkt beim Sozialministerium. Grundsätzlich die erste Instanz ist / war also der Landeshauptmann, der von Wien bei sich im Ausland aufhaltenden Antragsteller, vor der Ausstellung einer Amtsbescheinigung und in bestimmten anderen Fällen ist / war vor der Entscheidung eine Rentenkommission zu befragen. Mit einigen Einschränkungen ist / war das AVG auf die Verfahren anzuwenden, die Anspruchswerber hatten / haben sämtliche Nachweise und Beweismittel dem Antrag beizulegen, sie trugen also die Beweislast. Im positiven Falle hat / hatte der zuständige Landeshauptmann die Amtsbescheinigung oder den Opferausweis auszustellen. Diese sind / waren auch Voraussetzung für den Bezug von Leistungen. Die zweite Instanz stellt das Sozialministerium, in seltenen Fällen das Arbeits- und Sozialgericht. Bei der Durchführung des Opferfürsorgekommission wird / wurde das Ministerium von einer Opferfürsorgekommission beraten Nach Ausschöpfung des Instanzenzugs steht / stand die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

10.2.11 Unterschiede in der Wiedergutmachung bezüglich der verschiedenen Opfergruppen

10.2.11.1 Allgemeines

Bevor nun auf die Entschädigungsmaßnahmen der einzelnen Opfergruppen eingegangen wird, erscheint es zunächst zweckmäßig, die dafür in Frage kommenden Gesetze in Kürze darzustellen und offenkundige Unterschiede in ihrer Anwendbarkeit auf die jeweilige Gruppe aufzuzeigen. Danach werden die einzelnen Unterschiede und Problemkreise im Kontext der Entschädigungsmaßnahmen der einzelnen Opfergruppen im Einzelnen dargestellt, wobei am Schwerpunkt der Untersuchung gemessen die Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten den Schluss dieses Kapitels 10.2.10 darstellen sollen. Da sämtliche Gesetze Angehörige der jüdischen beziehungsweise mosaischen Religion als „primäre“ Anspruchsberechtigte vorsehen, kann diese Opfergruppe bei dieser gesonderten Abhandlung der Entschädigungsmaßnahmen außen vor bleiben, da sie betreffende Gesetze und Maßnahmen vom allgemeinen Kapitel über Wiedergutmachung und Entschädigung naturgemäß umfasst sind.

10.2.11.2 Die Rückstellungsgesetzgebung

In der faktischen Rückstellung entzogener Vermögenswerte lassen sich wenige Unterschiede feststellen, da die sieben Rückstellungsgesetze in Verbindung der sie begleitende Rechtsnormen doch die Intention hatten, sämtliche Opfergruppen zu entschädigen, die Vermögensverluste zu erleiden hatten. Die unter Unterabschnitt 10.2.6 noch darzustellenden Rückstellungsgesetze differenzierten in erster Linie danach, ob ein Rückstellungswerber einer Opfergruppe angehörte, die die Vermutung der Verfolgung schon „innehatte“ oder ob dies nicht der Fall war. In diesen Fällen hatte der Rückstellungswerber mit seinem Antrag auch noch die individuelle Verfolgung zu belegen. Die Unterscheidung war also prozessualer Natur, aber der Weg zur „erfolgreichen“ Rückstellung gestaltete sich für diejenigen Opfer, die die Beweislast durch das Gesetz noch aufgelastet bekommen hatten, naturgemäß schwieriger. Auch bei der Opfergruppe der slowenischen Minderheit in Österreich zeigen sich Eigenheiten, ging die erste „Entschädigungswelle“ kurz nach Kriegsende noch recht rasch von Statten, so zeigte gerade die Anwendung der Opferfürsorgegesetzgebung auf diese Opfergruppe eklatante Probleme auf. (dazu siehe im Detail unten unter 10.2.18.).

10.2.11.3 Die Opferfürsorgegesetzgebung

Die Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen wurde seit 1945 durch eine Vielzahl von Gesetzesnovellen schrittweise erweitert, sodass Angehörige bestimmter Opfergruppen mehrere Jahrzehnte auf ihre Anerkennung durch die Republik Österreich warten mussten. Viele warten auch heute noch. Gesellschaftlich kaum akzeptierte Opfergruppen wie Roma und Sinti aber auch Homosexuelle fällt es bis heute schwer, mit ihren Anträgen auf Opferfürsorge Erfolg zu haben, andere, wie die so genannten „Asozialen“ bleiben bis heute von der Opferfürsorge gänzlich ausgeschlossen²⁵⁰.

Die Geltung als politisch verfolgte Widerstandskämpfer der „Kärntner Partisanen“ und damit deren Möglichkeit, Amtsbescheinigungen und damit fortlaufende Renten zu erhalten, sollte noch bis zu einer wiederholten Novellierung des Opferfürsorgegesetzes 1988 auf sich warten lassen. Der selektive Opferbegriff des Opferfürsorgegesetzes führte dazu, dass zwar aktive politische Widerstandskämpfer sowie „passive“ jüdische Opfer nationalsozialistischer Verfolgung diesen Opferbegriff zwar erfüllten und somit Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung be-

ziehungsweise eines Opferausweises hatten, die übrigen Opfergruppen mussten teilweise noch Jahrzehnte auf ihre Berücksichtigung nach der Opferfürsorgegesetzgebung warten.

10.2.11.4 Leistungen nach dem Nationalfondsgesetz

Mit der Erlassung des Nationalfondsgesetzes wurden erstmals in der österreichischen Entschädigungspolitik sämtliche Opfergruppen des Nationalsozialismus anerkannt. Sein § 2 über die Anspruchsgründe nach dem Gesetz war sehr weit gefasst und umfasste sämtliche hier behandelten Opfergruppen gleichermaßen.

*§ 2. (I) Der Fonds erbringt Leistungen an Personen, 1. die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der so genannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen [...]*²⁵¹

Erstmals fiel also die Beschränkung der Anspruchs begründung bestimmter Opfer, es war ausreichend, aus den verschiedensten Gründen vom NS-Regime verfolgt worden zu sein und bestimmte Wohnsitz- oder Abstammungserfordernisse zu erfüllen. Hier konnte also erstmals von einer nahezu Gleichbehandlung und einem sukzessiven Abgang von einer neuerlichen Diskriminierung der verschiedenen Opfergruppen ausgegangen werden.

10.2.11.5 Leistungen nach dem Entschädigungsfondsgesetz

„Antragsberechtigt sind Personen und Vereinigungen, die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, der Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der so genannten Asozialität verfolgt wurden oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen, und die durch Ereignisse auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus Verluste oder Schäden erlitten haben.

²⁵⁰ Jabloner ua: Schlussbericht. a.a.O. S. 416f.

²⁵¹ Nationalfondsgesetz. BGBl 432/1995.

Auch Erbinnen und Erben solcher Personen sind berechtigt, einen Antrag zu stellen.

Absatz 2: Antragsberechtigt sind weiters Erben von antragsberechtigten Personen gemäß Abs. 1 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Fall einer aufgelösten Vereinigung ist auch eine Vereinigung antragsberechtigt, die vom Antragskomitee als deren Rechtsnachfolgerin angesehen wird.²⁵²

Grundsätzlich ist also ersichtlich, dass mit dem Entschädigungsfondsgesetz der Weg des Nationalfondsgesetzes konsequent weiter gegangen und die zum Teil unsachlichen Ungleichbehandlungen der verschiedenen Opfergruppen in der bisherigen Rückstellung- und Entschädigungsgesetzgebung schrittweise abgebaut wurden. Auch die erstmalige Nennung von Personen, die aufgrund des Vorwurfes der Asozialität verfolgt worden waren, stellte eine bemerkenswerte „Premiere“ in der „Wiedergutmachungsgeschichte“ dar. Anzumerken ist jedoch, dass sowohl die Leistungen nach dem Nationalfonds- als auch nach dem Entschädigungsfondsgesetz in ihrem Kern als einmalige Zuwendungen gedacht waren. Viele der Antragsteller konnten zwar sowohl nach dem Nationalfondsgesetz die dort bedungene einmalige Zahlung erhalten und daraufhin einige Jahre später ihre (beziehungsweise die ihrer Vorfahren) konkreten und bislang nicht entschädigten Verluste geltend machen, durch die Beschränktheit der Dotierung der Fonds und der daraus resultierenden „pro-rata-Auszahlung“ entstand aber sicherlich bei einer Vielzahl der Antragsteller die Gewissheit, ursprünglich nicht nur weit mehr von der Republik erwartet aber auch versprochen bekommen zu haben.

10.2.11.6 Politisch Verfolgte

Bei dieser Verfolgtengruppe ist sogleich auffallend, dass kein den anderen Opfergruppen vergleichbarer systematisierter Vermögensentzug stattfand. Regimegegner und Widerstandskämpfer wurden ihres sozialen Lebens und Reputation beraubt bis hin zu Verfolgung und gerichtlichen Verurteilungen. Vermögensschäden dieses Personenkreises lassen sich hauptsächlich an politisch motivierten Berufs- und Karriereeinschränkungen festmachen, darüber hinaus konnte auch bei gerichtlich verurteilten Widerstandskämpfern kein Vermögensentzug festgestellt werden. Durch die Ausweitung des Straftatbestandes „Landesverrat“ auf jegliches regimekritisches Verhalten wurde politische Opposition von ihren Ursprüngen aus

verfolgt und unterdrückt. Vermögensentzug lässt sich in diesem Zusammenhang allenfalls bei der Einziehung von Tatwerkzeugen, wie zum Beispiel Radioapparaten feststellen. Dazu kommen Vermögensraub in Folge von Hausdurchsuchungen sowie die Folgewirkungen von Haftzeiten und ähnlichem, die sich oft in „Berufs- oder Ausbildungsschäden“ auswirkten²⁵³. Durch das Fehlen von systematischen Enteignungshandlungen kam es auch nicht zu systematischen Rückstellungen. Enteignete Personen waren neben der Opferfürsorge auf die Stellung eines Individualantrages nach der Rückstellungsgesetzgebung angewiesen, wobei sich der Nachweis der Opfereigenschaft oft als schwierig beziehungsweise unmöglich gestaltete.

Hinzu kommt, dass nach dem Opferfürsorgegesetz nur aktiver Widerstand gegen das Regime Anspruchsberechtigung begründet, nicht aber Hilfshandlungen aus Menschlichkeit, selbst wenn sie unter Risiko des eigenen Lebens getätigt wurden, so begründeten weder das Verbergen von Flüchtlingen aus Kriegsgefangenenlagern beziehungsweise Konzentrationslagern noch das Verstecken von Jüdinnen und Juden Ansprüche nach der Opferfürsorge²⁵⁴.

10.2.11.7 Roma und Sinti

Da es in ihrem Fall weniger um Entschädigung entzogenen Vermögens als vielmehr fast ausschließlich um Deportation und Vernichtung ging, waren Roma und Sinti nach 1945 oftmals auf die Bestimmungen der Opferfürsorge angewiesen²⁵⁵.

Da aber Organisationsbildungen oder Zusammenschlüsse etwa zu Verbänden oder ähnlichen Interessensgemeinschaften vergleichbar mit der jüdischen Verfolgengruppe weitgehend unterblieben waren, führte dies auch zu Benachteiligungen innerhalb der Opferfürsorgegesetzgebung. Hierzu zählten ins besonders:

- Schwierigkeiten bei der Anerkennung als rassistisch Verfolgte:
NS-Kategorisierung als „Asoziale“ und Ausschließung als Vorbestrafte, auch dann, wenn diese aus der typischen Gesetzgebung gegen „Zigeuner“ resultierte.

²⁵² Entschädigungsfondsgesetz. BGBl 12/2001.

²⁵³ Kuretsidis-Haider, Steffek: Vermögensentzug bei politisch verfolgten Personen. Wien, München 2004. S. 81ff.

²⁵⁴ Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands. <http://www.döw.at/ausstellung>. Stand 01. Juli 2008.

²⁵⁵ Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. a.a.O. S. 184f.

- Nichtanerkennung der „Zigeunerlager“ wie Lackenbach als KZ-ähnliche Haftstätte. Dies war erst 1988 der Fall, als eine Novelle des OFG sowohl „Zigeunerlager“ als auch Lager für ausgesiedelte Angehörige der „Kärntner Sloweninnen und Slowenen“ in den Anspruchsbereich aufnahm.
- Angeblich kein Einkommensverlust, da vor dem Eintritt der Schädigung vor 1938 kein oder zu geringes nachweisbares Einkommen vorlag bzw. die Schädigung kürzer als 3,5 Jahre dauerte.
- Fehlender Nachweis der Staatsbürgerschaft vor 1938.
- Vorurteilsbehaftete Gutachten von Bürgermeistern und Gendarmen.
- Nichtanerkennung von Gesundheitsschäden²⁵⁶.

Einige Bestimmungen des Nationalfondsgesetzes und schließlich ab dem Jahre 2001 des Entschädigungsfondsgesetzes ließen manche Angehörige dieser Opfergruppe in den (verspäteten) Genuss dieser „Pauschalwiedergutmachung“ kommen. Eine tatsächliche Stellung und Durchsetzung dieser Ansprüche erfolgte jedoch vergleichsweise selten, da Angehörige dieser Opfergruppe durch ihre schlechten Erfahrungen mit der österreichischen Bevölkerung und der Behördenlandschaft und daraus resultierender Resignation oftmals Fristen verstreichen ließen. Das Vertrauen und die Hoffnung auf gerechte Behandlung durch den österreichischen Staat auch nach dem Untergang des NS-Regimes waren auf lange Zeit verloren gegangen.

10.2.11.8 Homosexuelle

Auch nach 1945 wurden Homosexuelle von der Opferfürsorge- und Entschädigungsgesetzgebung nur spärlich erfasst beziehungsweise in den Opferstatus der jeweiligen Gesetze erst gar nicht aufgenommen. Erst ab Mitte der 1980er Jahre²⁵⁷ des vorangegangenen Jahrhunderts mit einer sich langsam entwickelnden Änderung der gesellschaftlichen Standpunkte bezüglich Homosexualität, wurden auf Grund ihrer sexuellen Ausrichtung verfolgte Personen in den Opferbegriff sukzessive aufgenommen, zuvor hatten Homosexuelle wie bereits erwähnt ausschließlich

²⁵⁶ Freund, Baumgartner, Greifeneder: Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Wien 2004. S. 255f.

²⁵⁷ So war männliche Homosexualität in Österreich bis 1972 strafrechtlich verfolgt, der viel diskutierte § 209 StGB bestand bis weit in die 1990er.

Verfolgung nach den selben Strafbestimmungen wie vor der Zeit des Nationalsozialismus zu befürchten. Erfüllen auch ehemals verfolgte Homosexuelle bis 2005²⁵⁸ nicht den Opferbegriff nach dem Opferfürsorgegesetz, so war und ist heute fast die einzige Möglichkeit, beim Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (dazu siehe unter 6.1.3) zumindest eine symbolische Geste der „Wiedergutmachung“ zu erlangen²⁵⁹. So spricht das Nationalfondsgesetz von 1995 explizit von Verfolgung aufgrund der sexuellen Ausrichtung:

*§ 2. (I) Der Fonds erbringt Leistungen an Personen, 1. die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung [...]*²⁶⁰

Dass der aus diesem Gesetz gegründete Nationalfonds zu dieser Zeit die einzige Möglichkeit war, in der für sonstige Opfergruppen sich mittlerweile recht reichhaltig darstellenden Palette der Entschädigungsmöglichkeiten, für Homosexuelle zumindest gewisse Leistungen auf Grund nationalsozialistischer Verfolgung zu erlangen, zeigt nur in aller Deutlichkeit die nach wie vor bestehende Zweischneidigkeit der Position Betroffener in der österreichischen Gesellschaft. Zusammen mit der Aufnahme in den Opferbegriff von National- und Entschädigungsfonds zeigt diese Maßnahme aber doch eine langsame aber stetige Abkehr von dieser gesellschaftlichen Haltung gegenüber homosexuellen Menschen. Bereits 1984 wurde im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen ein Gedenkstein explizit für die homosexuellen Opfer der NS-Zeit errichtet. Er trägt den Text: *„Totgeschlagen – Totgeschwiegen. Den homosexuellen Opfern des Nationalsozialismus“*²⁶¹.

10.2.11.9 „Asoziale“

Die Tatsache, dass viele Angehörige dieser Opfergruppe sowohl vor als auch nach der nationalsozialistischen Besatzungszeit Vorurteilen in der Bevölkerung und Politik ausgesetzt waren und auch heute noch sind, machte es ihnen nach 1945 schwer, an Rückstellungen beziehungsweise „Wiedergutmachung“ zu gelangen. So werden viele Leiden dieser Menschen bis heute vom Opferfürsorgegesetz nicht anerkannt, da sie nicht als Folge „nationalsozialistischen Unrechts“ gesehen wer-

²⁵⁸ Presseaussendung der Homosexuelleninitiative Wien vom 07.07.2005.

²⁵⁹ Wahl: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie deren Bemühungen um Restitution, Entschädigungen und Pensionen in der Zweiten Republik. Wien 2004. S. 83ff.

²⁶⁰ BGBl 432/1995. Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus.

den könnten. Erst 1995 konnten Angehörige dieser Opfergruppe erstmals eine einmalige finanzielle Entschädigung nach dem Nationalfondsgesetz, 2001 teilweise auch nach dem Entschädigungsfondsgesetz erhalten.

10.2.11.10 Die Opfer der „NS-Euthanasie“ und medizinischen Eingriffen

Die Haltung der österreichischen provisorischen Staatsregierung 1945 zeigt folgendes Zitat Karl Renners zu dem Thema der Zwangssterilisation:

„Es besteht kein Zweifel darüber, dass es ein berechtigtes Interesse jeder Volksgesamtheit ist, einen erkrankten Nachwuchs zu verhindern. Aber die Methode und der Aspekt, unter dem das in Deutschland angeordnet wurde, können uns in keiner Weise entsprechen.“²⁶²

Lässt sich daraus ein gewisses „Verständnis“ von Zwangssterilisationen als medizinische Maßnahmen herauslesen, verwundert es auch nicht, dass die Opfer (und deren Erben) von Zwangssterilisationen und „Kindereuthanasie“ in Österreich noch lange Zeit auf Entschädigung warten mussten. Erst im Rahmen von Nationalfonds- und Entschädigungsfondsgesetz zu Beginn der 1990er Jahre wurden sie in den „berechtigten“ Opferbegriff aufgenommen, in den Opferbegriff der Opferfürsorge bislang nur die so genannten „Spiegelgrund-Kinder“, also Personen, die als Kinder aufgrund einer von den Nationalsozialisten deklarierten Anormalität Verfolgung und Misshandlung im eigens dafür eingerichteten „Kinder-Euthanasie-Zentrum am Wiener Spiegelgrund“ erleiden mussten (siehe dazu oben unter 3.1.7.2).

²⁶¹ Projektgruppe für die „vergessenen“ Opfer [Hg]: Verachtet – verfolgt – vernichtet. Hamburg 1986. S. 63.

²⁶² Zitiert nach Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Wien 1993. S. 186.

10.2.12 Rückstellung und Wiedergutmachung an Kärntner Slowenen

10.2.12.1 Die Situation 1945

Nach dem Untergang Hitlerdeutschlands war Kärnten durch jugoslawische und britische Truppen doppelt besetzt. Diese kurzfristige jugoslawische Besetzung Südkärntens zusätzlich zu der Aufteilung des österreichischen Staatsgebietes vor 1938 unter die Siegermächte hatte auch Auswirkungen auf Rückstellungen und Entschädigungen. Zunächst wurde seitens der Kärntner Landesregierung rasch reagiert, die Rückkehr der ausgesiedelten Familien organisiert (teils unter Mithilfe der Alliierten) und Maßnahmen der Germanisierungspolitik des besiegten Regimes zurückgenommen und teilweise bereits geraubtes Vermögen rückgestellt. Nach völkerrechtlicher Klarheit über jugoslawische Gebietsansprüche gegenüber Österreich beschränkte sich die Bereitschaft zur Wiedergutmachung erheblich²⁶³.

10.2.12.2 Entschädigungsansätze der (provisorischen) Kärntner Landesregierung

10.2.12.2.1 Die Wiedergutmachungskommission

Von Angehörigen der Slowenischen Minderheit wurde diese interne slowenische Kommission gebildet. Sie sollte in erster Linie die erlittenen Schäden der Kärntner-slowenischen Bevölkerung bewerten und die Anträge vor den betreffenden Instanzen vorbereiten. Weiters unterstütze die Kommission ausgesiedelte Familien bei der Antragstellung vor österreichischen und jugoslawischen Behörden. Weiters half sie den Geschädigten bei der Formulierung der Anträge und Berechnung der Schadenssummen. Zu bemerken ist, dass die personelle Besetzung hauptsächlich mit selbst ausgesiedelten und damit betroffenen Personen gewählt worden war²⁶⁴.

Anzumerken ist, dass im Protokoll seiner ersten Sitzung der sogleich zu besprechende Wiedergutmachungsausschuss (WGMA) als „Wiedergutmachungsausschuss“ geführt wurde. Kurze Zeit später waren aber die richtigen Titulierungen der einzelnen Einrichtungen klargelegt²⁶⁵.

²⁶³ Jabloner: a.a.O. S. 297.

²⁶⁴ Malle, Augustin: a.a.O. S. 63.

²⁶⁵ Ebenda. S. 242 Fußnote.

10.2.12.2.2 Der Wiedergutmachungsausschuss (WGMA)

10.2.12.2.2.1 Ziele

Gleich nach der Befreiung 1945 sprach der Kärntner Landesausschuss den Sloweninnen und Slowenen Dank für den erbitterten Widerstand gegen die Besatzer aus: „Er anerkennt die großen Verdienste, die sich der slowenische Volksteil Kärntens bei der Bekämpfung der nazistischen Herrschaft erworben hat, und spricht seine Bewunderung für den heldenhaften Freiheitskampf des jugoslawischen Volkes aus.“ Um den slowenischsprachigen Teil Kärntens für sich zu gewinnen, beschloss der Landesausschuss folgende slowenenfreundliche Maßnahmen:

- Die Wiedergutmachung des durch die Nationalsozialisten begangenen Unrechts dergestalt, dass sämtliche Aussiedelungen widerrufen werden und die Besitzungen den Ausgesiedelten oder deren Familien wieder übergeben werden.
- Dass die slowenischen kulturellen und wirtschaftlichen Vereinigungen jeder Art wieder ins Leben gerufen werden.
- Dass die künstliche Durchsetzung Südkärntens mit reichsdeutschen Siedlern rückgängig gemacht wird.
- Dass das slowenische Schulwesen auf der Basis der utraquistischen Schule wieder errichtet wird.
- Dass jeder Bürger des Landes Kärntens vor den Behörden in seiner Sprache sprechend darf und dass Eingaben in der vom einzelnen jeweils gewählten Sprache beantwortet werden, ohne dass ihm hierdurch Nachteil erwächst²⁶⁶.

Diese Punkte entsprachen in ihren wesentlichen Bestandteilen auch den Forderungen der Kärntner Slowenen. Zur Wiedererrichtung des bewährten zweisprachigen Schulsystems in modernisierter Form schreibt etwa Josef Tischler:

„Am 3. Oktober 1945 beschloss die provisorische Landesregierung, einen neuen Weg mit der zweisprachigen Schule im Kärntner Unterland zu gehen. Dieser neue Weg soll die objektiven und subjektiven Vorbedingungen für das gegenseitige Verstehen können und Verstehen wollen beider Volksteile schaffen. Wir Slowenen

²⁶⁶ Bogataj: a.a.O. S. 106.

bekennen uns voll und ganz zu diesem neuen Weg vom 3. Oktober 1945. Gewiss sind die Geburtswehen, die nun schon eine fast zehnjährige Vergiftung noch schmerzlicher gestaltet, groß. Soll es aber dem Chauvinismus gelingen, mit dem Bade auch das Kind auszugießen, dann sehen wir mit Sorge der Zukunft unseres schönen Kärntner-Landes entgegen²⁶⁷.“

10.2.12.2.2 Organisation des Ausschusses

Dieser Wiedergutmachungsausschuss der provisorischen Kärntner Landesregierung wechselte seine Mitglieder mit jeder Regierungsneubildung, da sie sich an der jeweiligen Landesregierung orientierte. Die tatsächlich gesetzten ersten Schritte waren im Vergleich zu den oben genannten proklamierten Maßnahmen eher spärlich bemessen. Zunächst sollte die Hilfe nur jenen Personen zuteil werden, die aus politischen Gründen verfolgt worden waren. Sogleich durchgeführt wurden die gesundheitliche Betreuung ehemaliger Häftlinge sowie die Wiedereinstellung der Berufsgeschädigten. Ehemals politische Häftlinge, deren Gesundheit durch die Haftverhältnisse in schwere Mitleidenschaft gezogen worden war, kamen in den Genuss der so genannten „Erholungsaktion“. Die vom Wiedergutmachungsausschuss auserwählten Bedürftigen wurden sodann auf amtsärztliche Anordnung in Krankenhäuser, Heilanstalten und Erholungsheime eingewiesen.

10.2.12.2.3 Der Antrag auf Wiedergutmachung

Neben der gesundheitlichen Hilfe sollte der Wiedergutmachungsausschuss auch finanzielle Unterstützungen an bedürftige politische Opfer gewähren. Die Auswahl der Bedürftigen lag auch hier wieder im Ermessen des Ausschusses. Bis zum 15. November 1945 langten ungefähr 2000 Anträge auf Wiedergutmachung beim Wiedergutmachungsausschuss ein. Gegliedert wurden die eingelangten Anträge nach dem Verfolgungsgrund in KZ-Häftlinge, Zuchthaus-Insassen, Gestapohäftlinge und sonstige politische Häftlinge und Geschädigte. Von 1945 bis 1947 bildete der Wiedergutmachungsausschuss die erste Möglichkeit für die politisch Verfolgten innerhalb der slowenischsprachigen Minderheit, 321 Anträge auf Wiedergutmachung wurden von Juli 1945 bis 1947 eingebracht. Die vorgefertigten Antragsformulare sahen folgende Kategorien vor:

²⁶⁷ Tischler: Die Sprachenfrage in Kärnten vor 100 Jahren und heute. Klagenfurt 1957. S. 6.

- Politische Verfolgung: Hier hatten die Antragsteller detaillierte Angaben zu machen über Haftgrund, Haftort und Haftzeit sowie grundlegende Angaben über die erlittenen Verfolgungsmaßnahmen.
- Erlittene Schäden: diese wurden unterteilt in Sach-, Gesundheitsschäden oder berufliche Schäden
- Kausalitätszusammenhang zwischen der Verfolgungshandlung und dem eingetretenen Schaden
- Anspruch auf Wiedergutmachung: Kostenübernahme von Heilbehandlungen und Schadensvergütung
- Sonstige Stellen, bei denen bereits Ansprüche auf Wiedergutmachung geltend gemacht worden war.

Zu erwähnen ist hier, dass insgesamt 147 politisch verfolgte Kärntner Slowenen und Sloweninnen tatsächlich finanzielle Unterstützung durch den Wiedergutmachungsausschuss bezogen. Die ausgezahlten Beträge bezogen sich insgesamt auf ungefähr ATS 100.000,--²⁶⁸.

Zunächst kündigte also wie erwähnt die provisorische Kärntner Landesregierung bereits am 08. Mai 1945 die vollständige "Wiedergutmachung" der von den Kärntner Sloweninnen und Slowenen erlittenen Schäden an. In ihrer Verordnung vom 1. August 1945 erklärte sie die Ungültigkeit der infolge der Arisierung und Enteignung entzogener Vermögenswerte abgeschlossenen schuldrechtlichen Verträge, verfügte die Rückerstattung des Kaufpreises und die Entschädigung der Pächter. Dieser Verordnung der provisorischen Landesregierung wurde seitens der britischen Besatzungsmacht nicht zugestimmt. Sie konnte also nicht ordnungsgemäß publiziert werden, sie wurde aber de facto in Kraft gesetzt und gehandhabt, als wäre sie rechtsgültig.

Die an Höfen zugefügten Schäden wurden eiligst durch Hausbegehungen festgestellt und sodann die Höfe wieder den ursprünglichen Besitzern übergeben. Einerseits war dies oftmals nicht möglich, da die ursprünglichen Besitzer infolge von Deportation, Flucht oder Tod nicht greifbar waren, andererseits waren oftmals bei diesen Hausbegehungen und Schätzungen die selben Personen als Sachverständige herangezogen, die diese Funktion schon infolge der Arisierungen vier Jahre

zuvor innehatten. Die grundbücherliche Rückübertragung konnte allerdings zu-
meist erst nach dem dritten Rückstellungsgesetz erfolgen. (dazu siehe die exem-
plarische Falldarstellung unter 10.2.18.5)

10.2.12.2.3 Sonstige Unterstützungen auf Kärntner Landesebene

Nach Ausschöpfung des Wiedergutmachungsausschusses fand die Auszahlung
von Entschädigungen im Opferfürsorgefonds seine Fortsetzung. Auch hier war die
nachweisbare Bedürftigkeit der ehemals politisch Verfolgten unabdingbares An-
spruchskriterium. Schließlich wurde den geschädigten Kärntner Slowenen 1950
die so genannte „Abstimmungsspende“ gewidmet, die anlässlich der 30-Jahr-
Feiern zum Plebiszit 1920 vom Bund dem Land Kärnten zur Verfügung gestellt
wurde. Während die Kanaltaler, die nach Kriegsende den ehemaligen Eigentü-
mern zu weichen hatten, 1950 eine zusätzliche Leihmiete zugesprochen bekamen,
waren die Schadensforderungen der Kärntner Slowenen auch Ende der 1940er
Jahre nicht zur Gänze abgedeckt. Auch jene, die eine amtlich festgestellte Scha-
denssumme vorweisen konnten, wurde die Schadenssumme nur teilweise ausbe-
zahlt. Tatsächlich ausgezahlt wurde auch aus der Abstimmungsspende an Kärnt-
ner Slowenen jedenfalls erst 1952²⁶⁹. All diese Geldleistungen standen naturge-
mäß aber in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen sozialen und wirtschaftlichen
Auswirkungen von Vertreibung und Enteignung der betroffenen Personen. Auch
die grundbücherliche Rückübertragung der Liegenschaften durch das dritte Rück-
stellungsgesetz ließ noch einige Jahre auf sich warten.

10.2.12.3 Die „Wiedergutmachung“ der österreichischen Bundesregierung

10.2.12.3.1 Erste Ansätze

Die durch die Bundesregierung dem Land Kärnten gewährte so genannte “Süd-
kärntner Hilfe” beinhaltete sowohl Geldleistungen an die ausgesiedelten Slowenen
als auch an die Kanaltalerinnen und Kanaltaler, die den ursprünglichen Besitzern
jetzt zu weichen hatten. Die reinen Sachschäden, die feststellbar waren oder
kommissionell erhoben werden konnten, wurden in Folge von der Kärntner Lan-
desregierung ersetzt, auch die Kanaltaler, die nach Kriegsende wieder zu weichen

²⁶⁸ Malle ua.: Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel der Kärntner Slowe-
nen. Wien, München 2004. S. 242ff.

²⁶⁹ Malle ua: a.a.O. S. 183.

hatten, wurden bedacht. Auch die Abstimmungsspende von 1950 wurde Kärnten indirekt vom Bund gewährt. (Siehe dazu gleich oben unter 10.2.18.3.2)

10.2.12.3.2 Die Entschädigung der Kärntner Slowenen aus der Sammelstelle „B“

Inmitten der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung der 2. Republik der späten 1950er Jahre regelte das „Auffangorganisationsgesetz“²⁷⁰ die Erfassung und Verteilung „erblosen“ Vermögens, also des Vermögens, dessen rechtmäßige Eigentümer durch Tod und / oder Vertreibung nicht mehr greifbar waren. Um eine rechtmäßige und gerechte Verteilung im Sinne der Entschädigungsgesetzgebung gewährleisten zu können, wurden zwei Sammelstellen eingerichtet: Die Sammelstelle „A“ beinhaltete alle Rechte und Vermögenswerte, die vor 1938 Angehörige der israelitischen Religionsgemeinschaft innegehabt hatten. Sämtliche Anträge von nicht-jüdischen Opfern fielen andererseits auf die Sammelstelle „B“, so auch Anträge der slowenischen Minderheit. Aufgrund der Statuten der Sammelstelle „B“ erschienen als anspruchsberechtigt auf Entschädigung sowohl Ausgesiedelte der Jahre 1942/44 als auch die politisch verfolgten Slowenen, vor allem die verfolgten „Partisanen“. Die formalen Voraussetzungen für den Erhalt finanzieller Leistungen aus der Sammelstelle „B“ stellten sich wie folgt dar: Eine mindestens drei Monate dauernde Inhaftierung in einem KZ, Anhaltelager oder Gefängnis beziehungsweise eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts in einem Zwangsarbeitslager musste nachgewiesen werden, auch wirkte sich ein über dreieinhalb Jahre erstreckender Aufenthalt im Ausland oder ein Einkommensverlust um 50 % für denselben Zeitpunkt anspruchsbegründend aus. Auch bei politisch Verfolgten war bedeutsam, dass ein Leben „im Verborgenen“ unter menschenunwürdigen Bedingungen als Folge einer Flucht vor drohender Verfolgung als Voraussetzung einer Zuwendung aus der Sammelstelle „B“ galt.²⁷¹

²⁷⁰ Auffangorganisationsgesetz vom 13.03.1957. BGBl 1957/73.

²⁷¹ Malle ua: a.a.O. S. 321.

10.2.12.3.3 *Das Opferfürsorgegesetz (OFG) und die Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten*²⁷²

10.2.12.3.3.1 Allgemeines

Bereits 1945 wurde das erste Opferfürsorgegesetz unter dem Titel „Gesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich“ verabschiedet²⁷³ (dazu siehe auch unter 4.3.5). Schwierigkeiten zeigten sich jedoch bei der Anwendbarkeit des Opferfürsorgegesetzes (OFG) auf die Kärntner Sloweninnen und Slowenen. Die Anträge auf Anerkennung der Opfereigenschaft waren bei den Bezirkshauptmannschaften einzubringen, nach deren Prüfung der Voraussetzungen lag die Entscheidungsgewalt über die Opfereigenschaft des Antragstellers bei den Landeshauptmannschaften, die im positiven Falle eine Amtsbescheinigung auszustellen hatten. Der Besitz einer solchen Karte berechnete den Inhaber zur Inanspruchnahme der Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen der Opferfürsorge.

10.2.12.3.3.2 Anspruchsgründe

Die Grundvoraussetzung bildete der Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft im Jahre 1938 beziehungsweise der österreichischen Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes auf dem Gebiet der Republik Österreich zum Zeitpunkt der Antragstellung.

„Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hierfür

- a) im Kampf gefallen [sind];
- b) hingerichtet wurden;
- c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Misshandlung verstorben sind;

²⁷² Siehe dazu auch unter 10.2.10

- d) an schweren Gesundheitsschädigungen infolge einer der unter lit. C angeführten Ursachen leiden oder
- e) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens 1 Jahr, in Ausnahmefällen mindestens 6 Monate in Haft waren. Die Ausnahmebestimmung gilt für solche Fälle, in denen die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war.²⁷⁴

10.2.12.3.3.3 Probleme bei der Anwendbarkeit

Da die Anhaltung in den so genannten Aussiedlungslagern nach 1941 durch Behörden und Judikatur zunächst nicht als Haft qualifiziert wurde, konnten die ehemals Deportierten und in Zwangslagern festgehaltenen Personen keine Haftentschädigung durch das OFG erhalten. Da diese Lager der volksdeutschen Mittelstelle nicht als einem Zuchthaus gleichzusetzende Haftstätten angesehen wurden, galt die Zeit der Anhaltung auch nicht als anspruchsbegründend zum Bezug fortlaufender Rentenzahlungen nach dem OFG. Erst die 12. Novelle zum OFG, die erst 1962 in Kraft trat, änderte diesen Mangels zumindest dahingehend, dass nun die Ausgesiedelten eine Entschädigung für die so genannte "Freiheitsbeschränkung" erhalten konnten. Diese betrug jedoch nur die Hälfte der sonst nach dem OFG für Freiheitsbeschränkungen vorgesehenen Renten. Zum Erhalt einer Amtsbescheinigung, die nach dem OFG zum Bezug einer fortlaufenden Rente berechtigt hätte, dauerte es aber für die ehemals ausgesiedelten Kärntner Sloweninnen und Slowenen noch einige Zeit. Erst 40 Jahre nach Kriegsende, 1988, bewirkte eine Änderung des OFG²⁷⁵, dass auch ausgesiedelte Kärntner Slowenen Anspruch auf eine fortlaufende Rentenzahlung nach dem OFG hatten, wenn sie Freiheitsbeschränkungen in der Dauer von mindestens einem Jahr erlitten hatten. Zwischen 330 und 370 „Ausgesiedelte“ erhielten durch diese Änderung eine Amtsbescheinigung, wodurch ihnen der Zugang zu Renten gewährt wurde. Für viele von Ihnen allerdings zu spät.

Um für den Bezug fortlaufender Renten berechtigt zu sein, bedurften die ehemaligen Partisanen eines Nachweises ihres aktiven Widerstands zu Zeiten deutscher Besatzung. Dieser Nachweis gestaltete sich oftmals schwierig. Vor allem Personen, die sich zum Schutz ihrer Familienangehörigen scheinbar unter Zwang von

²⁷³ StGBI 1945/90 vom 17.07.1954

²⁷⁴ § 1 Abs. 1 OFG 1945

²⁷⁵ BGBl 1988/197 vom 21.04.1988.

den Partisanen rekrutieren ließen, konnten vor den Opferfürsorge-Behörden schwer die Freiwilligkeit des "aktiven Einsatzes gegen den Nationalsozialismus" beweisen, die aber um einen Anspruch nach dem OFG zu begründen, dringend erforderlich war. Ab 1962 wurde "das Leben im Verborgenen", das Leben im Untergrund aus Furcht vor Verfolgung mittels einer Pauschalzahlung entschädigt, wenn es unter menschenunwürdigen Umständen stattgefunden hatte. Damit konnte das OFG auch auf Partisanen angewendet werden, die nicht verwundet worden waren, sondern "nur" im Verborgenen leben mussten.

Auch die Ursache, die zur Flucht zu den Partisanen geführt hatte, bedurfte einer genauen Durchleuchtung. So war es notwendig, dass Personen aus Furcht vor politischer Verfolgung sich den Partisanen angeschlossen hatten. Also eine Rekrutierung aus freien Stücken war anspruchsfreudlich. Die diesbezügliche Beweisführung gestaltete sich oftmals schwierig. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die österreichische Opferfürsorge durch vielerlei Probleme aufgrund legistischer Härten und daraus resultierende oftmalige Novellierungen gekennzeichnet ist.²⁷⁶ Erst mit der 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz wurde auch dieser Personenkreis in die Opfergruppen einbezogen, die Anspruch auf Renten aufgrund erlittener Haftzeiten erhalten sollten. Die 12. Novelle besagte hierzu, dass als „Haft“ nun auch gälte:

- a) Internierungen in ehemaligen Feindstaaten des Dritten Reiches
- b) Zwangsaufenthalte (Ghettos) und Einweisungen in Orte, die zur Anhaltung Verfolgter bestimmt waren, in den mit Deutschland verbündeten Staaten.
- c) Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen
- d) Aufenthalte der Kärntner Slowenen in den „Aussiedlungslagern“²⁷⁷.

Fast ein Viertel Jahrhundert nach dem erfolgten Schadensfall kamen diese Entschädigungen freilich reichlich spät.

²⁷⁶ Malle ua: Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung. S.259ff.

²⁷⁷ § 14 Abs. 2 lit a-d OFG 1947 idF BGBl 1961/101

10.2.12.3.4 Die Entschädigung der Verbände und Genossenschaften

Das Bundesgesetz vom 9. Februar 1949²⁷⁸ schließlich stellte die slowenischen Genossenschaften wieder her, eine Vielzahl von finanziellen Fragen blieb aber noch ungeklärt. So waren viele Vermögenswerte und Liegenschaften von den „Ariseurinnen“ und „Ariseuren“ veräußert worden und der Erwerber weigerte sich oftmals, diese zurückzustellen. Auch argumentierten die Erwerber oftmals, die betreffende Genossenschaft hätte im Falle des Nichtverkaufs sicherlich Schaden genommen oder wäre ohnehin nicht lebensfähig gewesen. Die betroffenen Sloweninnen und Slowenen behalfen sich hierbei vielfach mit dem Abschluss von Vergleichen.

Bei der Wiederherstellung und Wiedergutmachung an slowenische Genossenschaften gab es ebenfalls eine Reihe von Schwierigkeiten. War noch 1945 versprochen worden, diese Genossenschaften rasch und unbürokratisch wiederherzustellen, zeigte sich bald, dass eben diese Wiederherstellung die Gerichte bis zur obersten Instanz beschäftigen sollte. So waren im September 1948 viele der von der Gestapo eingesetzten kommissarischen Verwalter ihres Amtes immer noch nicht enthoben²⁷⁹. Es sollte bis zum 9. Februar 1949 dauern, als der Nationalrat der Republik Österreich das „Bundesgesetz über die Wiederherstellung slowenischer Genossenschaften“ beschloss. Mit diesem Gesetz wurde zumindest auf formelle Weise geregelt, ob die verschmolzenen oder erloschenen Gesellschaften ihre Rechtspersönlichkeiten durch einen Rechtsakt wieder erhalten sollten oder ob sie neu gegründet werden müssten. So bestimmte § 1 des Bundesgesetzes über die Wiederherstellung slowenischer Genossenschaften:

„Folgende Genossenschaften, die in Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme durch Verschmelzung ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben, werden wiederhergestellt: [...]“²⁸⁰

Die Wiederherstellung umgebildeter, das heißt „eingedeutschter“ Genossenschaften, innerhalb deren Führung die slowenischen Funktionäre durch deutsche ersetzt worden waren, erfolgte zumeist auf gerichtlichem Wege beziehungsweise

²⁷⁸ Bundesgesetz vom 9. Februar 1949 über die Wiederherstellung der slowenischen Genossenschaften in Kärnten. BGBl 1949/57.

²⁷⁹ Jabloner ua.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Wien / München 2003. S. 299.

hob das Amt der Kärntner Landesregierung per Bescheid die nationalsozialistischen Maßnahmen auf. Erst nach Wiederherstellung der Genossenschaften konnten Rückstellungsanträge, meist nach dem 3. Rückstellungsgesetz, an das Landesgericht Klagenfurt gestellt werden²⁸¹.

10.2.12.4 Exemplarische Falldarstellung – Entziehung, Rückstellung und Wiedergutmachung einer kärntnerslowenischen Familie. Der „S.-Hof“

10.2.12.4.1 Allgemeines

Als Beispiel soll nun das Schicksal einer kärntnerslowenischen Familie dargestellt werden, so wird versucht, ihre Geschichte vom „Anschluss“ Österreichs am 10. März 1938 und dessen erste Auswirkungen auf die Angehörigen der zweisprachigen Minderheit in Kärnten darzustellen. Die Enteignung, Übernahme ihres Hofes durch die „Deutsche Ansiedlungsgesellschaft“ (DAG) sowie die Verpachtung an „deutsche“ Pächter bildet den zweiten Teil dieser Darstellung. Die Geschehnisse nach 1945, das heißt die Rückkehr der geschädigten ursprünglichen Eigentümer sowie die ersten Wiedergutmachungsansätze der Kärntner Landesregierung bis hin zum Rückstellungsverfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz bilden den Abschluss dieses Teils, welcher die Abläufe rund um die slowenischsprachige Kärntner Minderheit exemplarisch noch einmal Revue passieren lassen soll. In diesem Sinne werden allfällige Redundanzen im Interesse einer besseren Verständlichkeit an dieser Stelle in Kauf genommen.

10.2.12.4.2 Das Jahr 1938 – milde Repressionen

Der Zeitraum vom Anschluss Österreichs an Hitlerdeutschland bis zum Kriegsende 1945 war, wie in den Kapitel 4.2.3 bis 4.2.7 beschrieben, für die Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten eine Zeit der sich langsam manifestierenden aber stetig nachdrücklicher werdenden Repressionspolitik der neuen Machthaber, bis diese sogleich nach dem Überfall auf Jugoslawien Ende 1941 ihr wahres Gesicht offenbaren sollten. Einerseits erscheint es nahe liegend, dass mit der Unterwerfung Jugoslawiens die außenpolitischen Gründe, die das Regime zu Vorsicht bewogen hatten, nunmehr weggefallen waren. Weder hatte man sich nun in der militärisch wichtigen Region Südosteuropa noch einen potentiellen Verbün-

²⁸⁰ BGBl 1949/57 vom 9.02.1949

deten „warm zu halten“ noch musste man deutsche Landsleute auf jugoslawischem Gebiete ab diesem Zeitpunkte vor etwaigen Racheakten der dortigen Regierung schützen. Nach der Annektierung des jugoslawischen Gebiets schien es, als wären sich die deutschen Machthaber ihres Einflusses nun sicher gewesen. Auch der organisierte und bewaffnete Widerstand, der kurze Zeit später in Südkärnten, Oberkrain und großen Teile des besetzten Jugoslawiens erfolgen sollte, traf das Deutsche Reich nahezu unvorbereitet. Abgesehen von der Partisanenaktivität, mit der man wie erwähnt wohl auch für Südkärnten auf deutscher Seite kaum gerechnet hatte, musste in der Behandlung der slowenischen Minderheit in Kärnten auch keine Rücksicht mehr genommen werden auf Überlegungen wie etwaige Volksabstimmungen. Nun konnten die neuen Machthaber ungeschminkt ihre wahre Gestalt gegenüber den Minderheiten in den besetzten Gebieten zeigen. Da sich in Kärnten ohnehin bereits in der Zeit vor den Nationalsozialisten deutsch-nationale, antislowenische Kreise gebildet und massiv verstärkt hatten, manifestierte sich jetzt das offen, was schon vorher im verborgenen vorhanden gewesen war²⁸².

10.2.12.4.3 Der Überfall auf Jugoslawien – Das Ende der „milden“ Minderheitenpolitik

Wie in Kapitel 4.2 bereits beschrieben, teilte Hitlerdeutschland nach dem Balkanfeldzug die neu okkupierten Gebiete auf sich und seine Verbündeten auf und gliederte slowenische Gebiete (die Regionen Oberkrain) an Kärnten und die Steiermark an. Die gemäßigten Repressionen gegen die Kärntner Slowenen hatten damit ein Ende. Nun richteten sich die antislowenischen Maßnahmen auch auf den nichtstaatlichen Bereich:

Am Morgen des 14. April 1942 erfolgte die erste große Deportationswelle gegen die Kärntner Slowenen. Um nachträglich die entschädigungslose Enteignung zu „rechtfertigen“, wurde die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938²⁸³ auf diese Enteignungen angewandt.

²⁸¹ Malle ua: Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung. S. 433ff.

²⁸² Haas, Stuhlpfarrer: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977. S. 74.

²⁸³ Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18.11.1938. dRGBI I S. 1620.

10.2.12.4.4 „Absiedelung“ und Vertreibung

Die ersten repressiven Handlungen der reichdeutschen Behörden bekam die Familie W., die in Windisch-Bleiberg ihr landwirtschaftliches Anwesen hatte, im Jahre 1942 zu spüren. Startete landesweit in Kärnten am 14. April 1942 die Deportationswelle gegen die Minderheitsfamilien, so datiert in dieses Bild passend die erste Korrespondenz der NS-Behörden im Zusammenhang mit dem betreffenden Hof der Vorbesitzer W. vom April 1942. Vom 15. April 1942 stammt das förmliche „Übernahmeprotokoll“ der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft, Zweigstelle Klagenfurt (DAG) als Beauftragter der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft Niederlassung Innsbruck (DUT). Die DAG übernahm demnach am 15. April den Hof. Zu diesem Zweck wurde daraufhin ein Inventar des gesamten am Hof befindlichen oder dazu gehörenden beweglichen Vermögens erstellt. Im Rahmen dessen wurde eine Waldwerberechnung erstellt und der Eigentumsübergang im Grundbuch vermerkt. (Lebendes und Totes Inventar, Vorräte, Hausgeräte, Stand der Feldarbeiten, Inventarliste und Schätzwertberechnung)²⁸⁴. Dass der vormalige Eigentümer des Hofes seine Heimat durch diese Vorgänge verlor und wohl abgesiedelt wurde, ist naturgemäß aus den offiziellen Dokumenten nicht ersichtlich, kann aber angenommen werden. Auch nimmt ein Brief aus dem Jahre 1943 darauf Bezug, indem geschrieben wurde, dass der ehemals Abgesiedelte „das Lager verlassen und Arbeit gefunden hat“. Daraus kann man schlussfolgern, dass der ehemalige Eigentümer des S.-Hofes um den 15. April 1942 diesen verlassen haben musste und daran anschließend die nächste Zeit in einem der „Auffanglager“ zu verbringen haben musste. Der genauen Inventarisierung des beweglichen Vermögens, die Schätzbefunde und Waldwerberechnungen des gesamten unbeweglichen Vermögens folgte um den Monat Mai 1942. Der nächste Schritt in der sukzessiven Enteignung der Familie durch penible bürokratische Schritte war die Suche eines möglichen Pächters beziehungsweise die Verpachtung mittels Vertrag vom 19. Mai 1942 an diesen. Dieser wurde zunächst mit Johann Z. gefunden, dieser war von der DAG Kreis Klagenfurt dem Bürgermeister der Gemeinde Rannersdorf, Kreis Spittal als ordnungsgemäßer Bewirtschafter vorgeschlagen worden.

Laut Übergabeprotokoll vom 19. Mai 1942 übernahm der neue Pächter die Liegenschaft inklusive der Vorräte und Möbel (laut oben genannter Inventarliste) pachtweise vom 15. April bis zum 31. Dezember 1942. Für das Jahr 1942 wurde

²⁸⁴ DÖW-Akt 21.957/1: Enteignung und Aussiedelung der Familie W.

der Pachtschilling mit 500 Reichsmark festgesetzt. Laut Vermerk wurde der Pachtschilling für 1942 aufgrund des fortgeschrittenen Jahres auf 350 Reichsmark herabgesetzt.²⁸⁵

Bis Dienstag dem 9. Juni 1942 hätte der Umzug des neuen Pächters und damit die faktische Übernahme des Hofes abgewickelt worden sein, um dies zu erreichen, hatte der Bürgermeister der Gemeinde Rangorsorf alles nötige in die Wege geleitet und nach Kräften mit der DAG zusammengewirkt.

Aus der zweiten Hälfte des Jahres 1942 stammt eine Vielzahl von Schriftverkehr, in dem es sich hauptsächlich um die Höhe der Pacht und um steuerliche Schritte dreht²⁸⁶.

Vom 13. Juni 1942 datiert das Schreiben der DAG an den NSDAP Kreisleiter in Klagenfurt, wonach als Pächter für den S.-Hof der Ortbauernführer von Windisch-Bleiberg gewonnen werden konnte (Johann Z.). Zu diesem Zeitpunkt war der DAG scheinbar noch nicht bekannt, dass der Vertrag mit Johann Z. nicht zustande gekommen war (Gründe sind nicht nachvollziehbar), vom 11. Juni 1942 nämlich datiert der Pachtvertrag zwischen der DAG und Michael M., der demnach die Liegenschaft von 15. April bis 31. Dezember 1942 pachtweise übernahm. Der Pachtschilling wurde auf 250 Reichsmark wiederum infolge der fortgeschrittenen Jahreszeit ermäßigt, für das Jahr 1943 müsse eine Pacht von 500 Reichsmark bezahlt werden²⁸⁷. Der neuerliche Pachtvertrag zwischen der DAG Klagenfurt und dem Pächter Michael M. datiert vom 1. Jänner 1943, der neuerdings wegen der unsicheren politischen Lage ermäßigte Pachtschilling von nunmehr 400 Reichsmark wurde von SS-Standartenführer Alois Maier-Kaibitsch festgelegt²⁸⁸.

Aus dem Jahre 1943 ist wenig ersichtlich, es ist anzunehmen, dass für den Pächter Michael M. ein ruhiges Jahr darstellte. Anders das darauf folgende Jahr 1944. Die Bandenaktivität war mittlerweile in dem Gebiet so stark, dass der Pächter in der Korrespondenz von NS-Behörden dazu aufgefordert werden musste, zu bleiben. Am 7. Jänner 1944 teilt dieser der DAG mit, dass ihn Banditen dazu aufge-

²⁸⁵ DÖW-Akt 21.957/2: Pachtvertrag zwischen der DAG und Josef Z. vom 19.5.1942 sowie Korrespondenz zwischen Bürgermeister und DAG /DUT.

²⁸⁶ DÖW-Akt 21.957/3: Schriftverkehr zwischen der DAG und diversen ortsansässigen amtlichen Stellen.

²⁸⁷ DÖW-Akt 21.957/2: Pachtvertrag zwischen der DAG und Josef Z. vom 19.5.1942 sowie Korrespondenz zwischen Bürgermeister und DAG /DUT

²⁸⁸ DÖW-Akt 21.957/4: Pachtvertrag vom 1.1. 1943 und Korrespondenz aus dem Jahre 1943.

fordert hätten, sofort den Besitz zu verlassen. Er wäre jedenfalls gewillt, dieser Aufforderung umgehend nach zu kommen²⁸⁹.

Am 1. Februar 1944 war mit dem Nachbarn des Hofes ein neuer Pächter gefunden, der Pachtpreis betrug zu dieser Zeit wieder 500 Reichsmark. Auch dieser Vertrag wurde nur auf 12 Monate bis zum 31. Dezember 1944 abgeschlossen.

Aus dem Jahre 1944 stammt noch eine Vielzahl von Schriftverkehr zwischen der DAG / DUT und dem Vorpächter über offene Steuerschulden²⁹⁰.

Am 26. Jänner 1945 teilt der Bürgermeister von Windisch-Bleiberg der DAG mit, dass der bisherige Pächter des Hofes diesen nicht weiter bewirtschaften konnte auf Grund von Arbeitskräftemangel. Aufgrund der Bandenlage (und wohl auch der Kriegslage) wären auch keine weiteren Interessenten greifbar gewesen. Weiters wurde vereinbart, den Viehstand nach Ferlach abzutreiben und dort zum Verkauf zu bringen. Der letzte Pächter wurde weiters auch nochmals ermutigt, Parzellen des Hofes einzeln zur Bewirtschaftung weiterverpachten zu können. Eine etwaige Reaktion des Pächters auf diese Aufforderung war nicht festzustellen.

Am 3. Mai 1945, also während des Zusammenbruchs des Dritten Reichs, versuchte die DAG nochmals den letzten Pächter des Hofes zum Abschluss eines neuerlichen Pachtvertrags zu bewegen. Ohne Erfolg²⁹¹.

Die Pachtzeit des letzten Pächters bis Jänner 1945 stellte wohl den Schlusspunkt der reichsdeutschen Verwaltung über den S.-Hof in Windisch-Bleiberg dar.

10.2.12.4.5 „Wiedergutmachung“ auf Landesebene

Nachdem der frühere Eigentümer des Hofes nach Kriegsende wieder zu seinem ehemaligen Eigentum zurückgekehrt war, sind zunächst die Bemühungen der Kärntner Landesregierung zu erkennen, das erfolgte Unrecht so rasch und so unbürokratisch wie möglich zu tilgen beziehungsweise „wieder gut zu machen“.

Zunächst stellte der Geschädigte einen Antrag beim neu gebildeten Wiedergutmachungsausschuss – WGMA (dazu siehe oben unter 10.2.18.3.1), in dem er um

²⁸⁹ DÖW-Akt 21.957/5A: Vermerk der DAG, dass der Pächter M. mitteilt, dass er wegen Partisanenaktivität umgehend den Hof verlässt.

²⁹⁰ DÖW-Akt 21.957/5B: Zahlungsanweisungen des Finanzamtes an DAG über die Grundsteuer sowie von der DAG an den Vorpächter Michael M. bezüglich der noch offenen Pachtsumme für 1943.

²⁹¹ DÖW-Akt 21.957/6: Vermerk des Bürgermeisters Windisch-Bleiberg, dass der S.-Hof nicht mehr bewirtschaftet werden kann.

Untersuchung durch den Amtsarzt ersuchte, um festzustellen, welche „Maßnahmen zur Wiederherstellung von ärztlichen Standpunkten aus erforderlich waren“. Bei festgestellten chronischen Krankheiten sollte der Beginn derselben aufgezeigt werden. In Folge dessen wurde bei Herrn W. im amtsärztlichen Gutachten vom 27. Dezember 1945 eine Minderung der Arbeitsfähigkeit im Ausmaße von mehr als 70% bis 85% festgestellt. Mit Wahrscheinlichkeit konnte mit keiner wesentlichen Besserung des Zustandes des Untersuchten zu rechnen sein. Am 8. Februar 1946 attestiert ein Vermerk des Amtsarztes, dass der Betreffende zu diesem Zeitpunkte bereits bettlägrig und nicht mehr arbeitsfähig war²⁹².

Unter dem Betreff „Wiedergutmachungsanspruch wegen Gesundheitsschädigung durch Aussiedelung“ wurde ihm in einem Schreiben vom 30. Jänner 1946 mitgeteilt, dass der amtsärztliche Ausspruch über seinen Gesundheitszustand den sonstigen Anträgen beigefügt werde. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Herr W. einer der ersten Nutznießer der so genannten „Erholungsaktion“ im Rahmen des Wiedergutmachungsausschusses wurde und er nach amtsärztlicher Bescheinigung an Krankenanstalten und Sanatorien zugewiesen worden war.

Aus dem gestellten Wiedergutmachungsantrag an den Wiedergutmachungsausschuss konnte nach erfolgter Hofbegehung und Sichtung des übrig gebliebenen beweglichen Vermögens durch den Eigentümer ein Gesamtschaden von ATS 14.981.-- festgestellt werden. In Folge wurden von dem beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichteten WGMA am 8. April 1946 als Vorschusszahlungen Raten 2500.--, von 1000.-- und 9.450.-- geleistet. (zu diesen Vorgängen vgl. oben unter 10.2.18.3.2.3).

10.2.12.4.6 „Wiedergutmachung“ auf Bundesebene

Die Kärntner Landesregierung wurde daraufhin ersucht, sämtliche den Fall betreffende Akten an die Rückstellungskommission (RK) beim Landesgericht Klagenfurt zu übermitteln. Nach innerbehördlicher Korrespondenz wurde sowohl der DAG-Akt als auch der Akt über sämtliche bereits erfolgten „Wiedergutmachungsakte“ an diese übermittelt.

²⁹² DÖW-Akt 21.957/7: Ersuchen des Wiedergutmachungsausschusses bei dem Amt der Kärntner Landesregierung, Johann W. amtsärztlich zu untersuchen. Bei der auftragsgemäßen Untersuchung wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 70% festgestellt.

Das dritte Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947 sollte Anwendung finden.

Zu Kriegsende befanden sich mehr als 70% der zuvor entzogenen kärntnerslowenischen Liegenschaften im Eigentum der DUT bzw. der Deutschen Reichsfinanzverwaltung. Aus diesem Grund lauteten die Anträge auf Rückstellung nach dem Dritten Rückstellungsgesetz weithin auch gegen „Das Deutsche Reich“²⁹³.

Das Rückstellungsverfahren nach dem Dritten Rückstellungsverfahren wurde eingeleitet. Die Rechtsnachfolgerin des Eigentümers, welcher zu diesem Zeitpunkt, so muss angenommen werden, bereits verstorben war²⁹⁴, trat in das Verfahren als Aktivlegitimierte ein. Nach diverser Korrespondenz, die vor allem das „Zusammentragen“ der erforderlichen Akten zum Inhalt hatte, wurde das Verfahren²⁹⁵ nach dem Dritten Rückstellungsgesetz durchgeführt, um in erster Linie die Enteignungen während reichsdeutscher Besatzungszeit auch grundbücherlich rückgängig zu machen²⁹⁶.

Das Opferfürsorgegesetz fand in gegenständlichem Fall keine Anwendung, da etwaige Gesundheitsschädigungen durch die Aussiedelung bereits auf Landesebene durch den Wiedergutmachungsausschuss (WGMA) mit Finanz- und sonstigen Leistungen „ausgeglichen“ worden war. Nach dessen Auflösung im Jahre 1947 wurde die Opferfürsorge zur Verfolgung inhaltlich gleicher Ansprüche zu-

²⁹³ Malle, Augustin: a.a.O. S. 196.

²⁹⁴ Der ehemalige Eigentümer des S.-Hofes ist auf einer Webseite über die Geschichte der Katastralgemeinde Windisch-Bleiberg als Bürgermeister der Gemeinde im Jahre 1945 genannt, allerdings hatte er diese Funktion lediglich bis Jahresende 1945 inne. [http://www.naturerlebnis-](http://www.naturerlebnisbode-)

[tal.at/content.php?id=29&lang=1&tid=19&detail=1&typ=2&PHPSESSID=c37bab836fcab2f841b7a1070cf605eb](http://www.naturerlebnisbode-tal.at/content.php?id=29&lang=1&tid=19&detail=1&typ=2&PHPSESSID=c37bab836fcab2f841b7a1070cf605eb). Stand Dezember 2008.

²⁹⁵ Rückstellungssache W. gegen das Deutsche Reich. Rückstellungskommission Klagenfurt vom 29.12.1950. Rk 179/48.

²⁹⁶ DÖW-Akt 21.957/8: Wiedergutmachung und Rückstellungsbemühungen in Zusammenhang mit dem betreffenden Hof nach 1945.

ständig, was aber auch zur Folge hatte, dass ihre Voraussetzungen um einiges enger gefasst waren²⁹⁷.

²⁹⁷ Malle, Augustin. A.a.O. S. 248.

10.3 Graphische Darstellung der Rückstellungs- und Wiedergutmachungsgesetzgebung

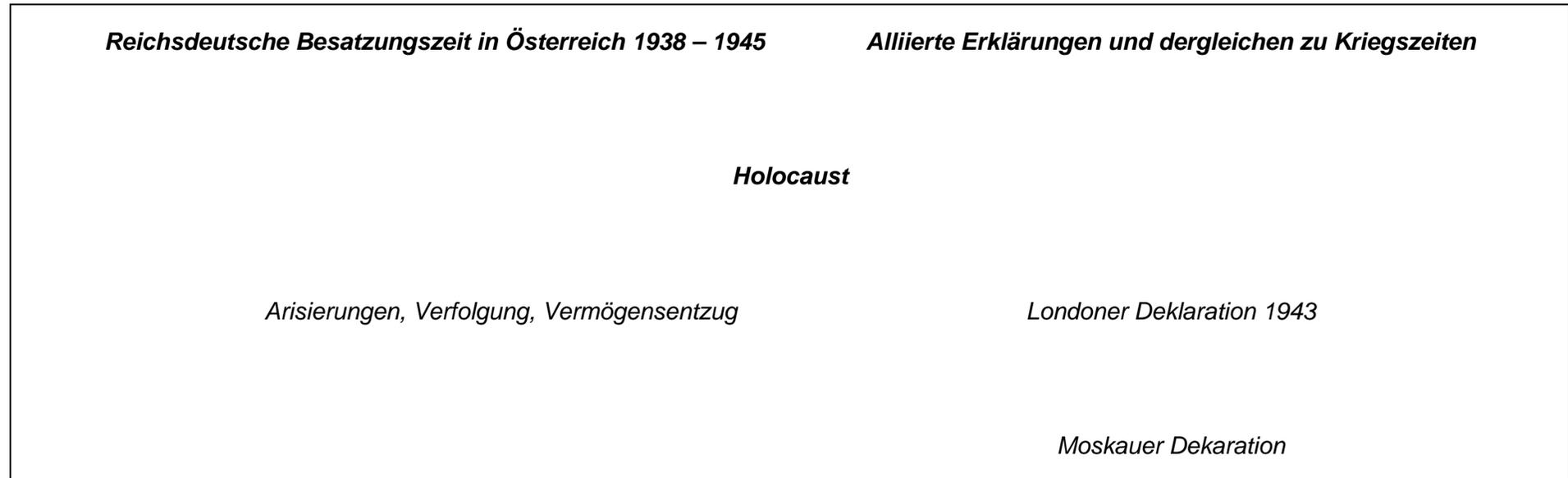


Abbildung 1: Der Weg zur Entschädigung

Quelle: Darstellung des Verfassers

Kapitulation NS-Deutschlands

Aufteilung des österreichischen Staatsgebiets auf die 4 Besatzungsmächte

Einrichtung des „Alliierten Rates“

Angelobung der Provisorischen Staatsregierung Renner

Vermögensentziehungserfassungsgesetz

Repatriierungsgesetz

Die drei Verwaltergesetze

Opferfürsorgegesetz 1945

Nationalratswahl der 2. Republik

Regierung Figl 1

Alliiertes Rat Zustimmungsgesetz zu Gesetzgebung

Einrichtung des Ministeriums „Krautland“

Nichtigkeitsgesetz

26.07.1946 1. Rückstellungsgesetz

2. Rückstellungsgesetz

06.02.1947 3. Rückstellungsgesetz

4. Rückstellungsgesetz

5. Rückstellungsgesetz

6. Rückstellungsgesetz

7. Rückstellungsgesetz

Wiedereinstellungsgesetz

1. Rückstellungsanspruchsgesetz

2. Rückstellungsanspruchsgesetz

3. Rückstellungsanspruchsgesetz

4. Rückstellungsanspruchsgesetz

Die Rückgabegesetze

Staatsvertrag vom 15. Mai 1955

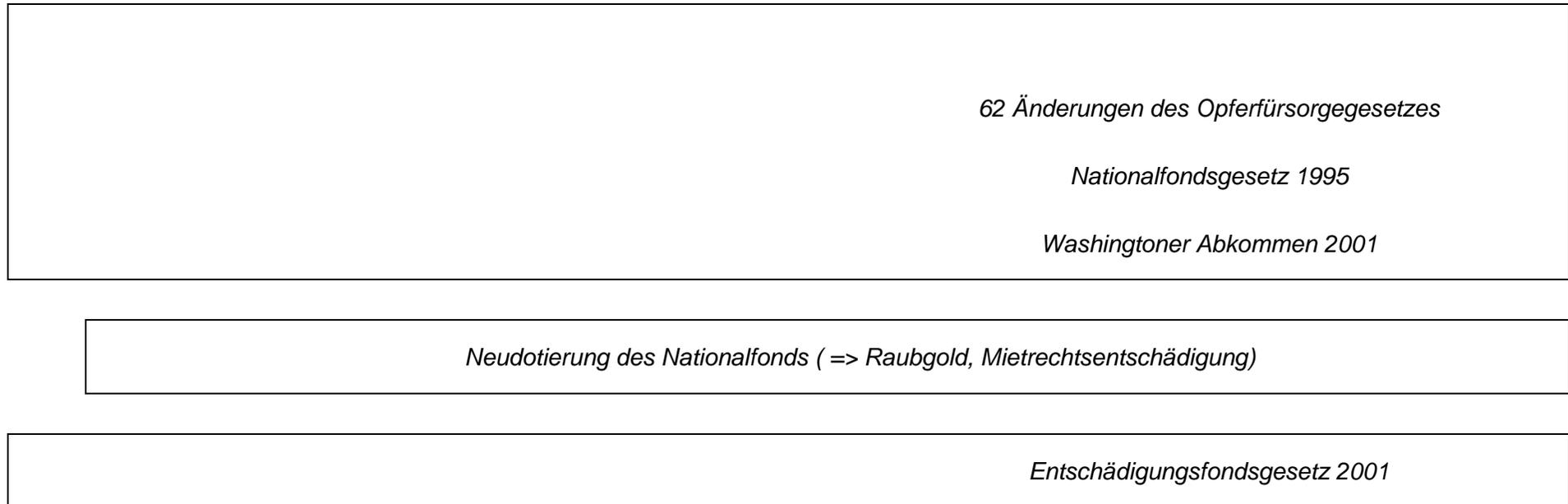


Abbildung 2: Übersicht über die Rückstellungs- und Wiedergutmachungsgesetzgebung

Quelle: Darstellung des Verfassers

E. Die Entwicklung seit 1990

11 Darstellung der Gesetze 1990 – 2007

11.1 *Vorschläge zur “Wiedergutmachung”*²⁹⁸

Von namhaften Opfervertretern, so etwa von Albert Sternfeld, wurden der Politik umfangreiche „Maßnahmenkataloge“ vorgelegt, die als themenübergreifende Pakete zu sehen sind, die angesprochenen Probleme als „grenzüberschreitende“:

1. Materielle Entschädigung für Vermögenswerte
2. Entschädigung für Verfolgung und Vertreibung
3. Beseitigung von Nachteilen bei Sozialversicherung
4. Beseitigung von Nachteilen bei Opferfürsorge
5. Staatsbürgerschaft

Dieses „Maßnahmenpaket“ aus dem Jahr 1991 zeigt deutlich Sternfelds Weitblick in seinen Überlegungen über notwendige legislative wie praktische Veränderungen in der Restitutionspolitik und floss zumindest teilweise in die Umsetzung des Nationalfonds ein.

11.2 Der Nationalfonds der Republik Österreich

11.2.1 *Allgemeines*

Am 01. Juni 1995 beschloss der Nationalrat der Republik Österreich das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Dr. Heinz Fischer, als erster Nationalratspräsident auch Vorsitzender des Nationalfonds, sagte in einer Stellungnahme zu dessen Einrichtung:

„Durch die Errichtung des Nationalfonds soll die moralische Mitverantwortung und das Leid, das den Menschen in Österreich durch den Nationalsozialismus zugefügt wurde, anerkannt werden

²⁹⁸ Pelinka: Die Entdeckung der Verantwortung. S. 99 ff.

und den Opfern in besonderer Weise Hilfe zukommen, wobei wir natürlich wissen, dass das zugefügte Leid nicht mehr wieder gut gemacht werden kann.²⁹⁹

Damit kommt einerseits die Verantwortungsübernahme und damit die endgültige Ablehnung der Opferthese, aber andererseits auch das Bewusstsein der Notwendigkeit der Sensibilität mit Begrifflichkeiten wie „Wiedergutmachung“ und Entschädigung, zum Ausdruck. Der Nationalfonds, eingerichtet mehr als fünfzig Jahre nach dem Untergang des Dritten Reichs, stellt eine zwar in den Augen vieler reichlich verspätete moralische Geste dar, war aber doch die Geste, mit der das offizielle Österreich endlich das Leid der Opfer voll anerkannte und die Opferthese endgültig in den Bereich „vergangene Geschichte“ verbannte.

Das Motto des Nationalfonds lässt sich mit dem Vorhaben benennen, möglichst rasch und unbürokratisch zu helfen zu versuchen und nach fünfzig Jahren einen weiteren Versuch zur Versöhnung zu unternehmen. Wie in der Antrittserklärung Heinz Fischers ersichtlich, war man sich bewusst, dass die Versöhnung erstens sehr spät kam und dass zweitens eine solche nach sämtlichen Geschehnissen nur schwer von den Opfern verlangt werden konnte. So sah man sich reduziert auf aber durchaus als Zeichen der Bereitschaft, mit den Opfern in Dialog treten zu wollen. Hauptaufgabe war und ist es, alle Opfer des Nationalsozialismus in Österreich, darunter erstmals auch Angehörige bisher nicht bedachter Opfergruppen, mit einer einmaligen Gesten-zahlung (in der Höhe von € 5.087,10.--) symbolisch anzuerkennen.³⁰⁰ Insgesamt ist der Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus mit 150 Millionen US-Dollar dotiert.

11.2.2 Anspruchserfordernisse

Das Nationalfondsgesetz gibt in ersten drei Paragraphen Auskunft darüber, welcher Personenkreis unter welchen Voraussetzungen Anspruch nach dem Gesetz haben soll:

§ 1. (1) Beim Nationalrat wird ein Fonds zur Erbringung von Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus eingerichtet. Er trägt die Bezeichnung „Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus.“

(2) Der Fonds hat das Ziel, die besondere Verantwortung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen.

²⁹⁹ Lessing: Wiedergutmachung in Österreich. In Lappin Eleonore, Schneider Bernhard [Hg]: Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus. Österreichische und internationale Literaturprozesse Band 13. St. Ingbert 2001. S. 402f.

³⁰⁰ Ebenda. S. 403.

(3) Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er ist von allen Abgaben befreit.

§ 2. (I) Der Fonds erbringt Leistungen an Personen, 1. die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der so genannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen, und 2. die

a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft und einen Wohnsitz in Österreich

oder

b) bis zum 13. März 1938 durch etwa zehn Jahre hindurch ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich gehabt haben beziehungsweise in diesem Zeitraum als Kinder von solchen Personen in Österreich geboren wurden oder

c) vor dem 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft oder ihren zumindest zehnjährigen Wohnsitz verloren haben, weil sie wegen des unmittelbar bevorstehenden Einmarsches der Deutschen Wehrmacht das Land verlassen haben, oder

d) vor dem 9. Mai 1945 als Kinder von solchen Personen im Konzentrationslager oder unter vergleichbaren Umständen auch in Österreich geboren worden sind.

(2) Leistungen werden insbesondere an Personen vergeben, die keine oder eine völlig unzureichende Leistung erhielten, die in besonderer Weise der Hilfe bedürfen oder bei denen eine Unterstützung auf Grund ihrer Lebenssituation gerechtfertigt erscheint.

(3) Der Fonds kann auch Projekte unterstützen, die Opfern des Nationalsozialismus zugute kommen, der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalsozialismus und des Schicksals seiner Opfer dienen, an das nationalsozialistische Unrecht erinnern oder das Andenken an die Opfer bewahren.

(4) Der Fonds erbringt einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen.³⁰¹

[...]

³⁰¹ Nationalfondsgesetz: BGBl 432/1995.

Bei Durchsicht dieses Gesetzestextes ist es offensichtlich, dass die Anspruchserfordernisse um einiges enger gesetzt sind als beim später erlassenen Entschädigungsfondsgesetz.

11.2.3 Die Organe des Nationalfonds

Der Nationalfonds wird von einem 21-köpfigen Kuratorium repräsentiert, dem unter anderen die drei Nationalratspräsidenten, der Bundeskanzler, der Außenminister, Vertreter der einzelnen Parlamentsfraktionen und anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens Österreichs sowie Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Opfergruppen angehören. Die Belegschaft, (hauptsächlich Historikerinnen und Historiker sowie Juristinnen und Juristen) bereiten jeden einzelnen Antrag im Zuge umfassender Recherchearbeit für das 5-köpfige Komitee vor, das jeden Antrag unter Vorsitz des ersten Nationalratspräsidenten entscheidet.

11.3 Das Washingtoner Übereinkommen

Am 17. Jänner 2001 wurde von Vertretern der US-Regierung, der *Conference on Jewish Material Claims*, der österreichischen israelitischen Kultusgemeinden, österreichischer Wirtschaftsunternehmen und der österreichischen Bundesregierung (unter der Leitung des „spezial envoys“ für Restitutionsfragen, Ernst Sucharipa, sowie Sammelklagen vertretende Anwälte in Washington das so genannte „Washingtoner Abkommen“, ein gemeinsames Abkommen (joint statement) unterzeichnet, das den Weg zum Entschädigungsfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus ebnete. Es beinhaltete eine umfassende Regelung noch offener Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung entzogenen Vermögens während nationalsozialistischer Herrschaft in Österreich. Die Leistungen des zu errichtenden Allgemeinen Entschädigungsfonds wurden aber vom Eintreten des so genannten „Rechtsfrieden“ abhängig gemacht, das heißt dass auch die letzte amerikanische Sammelklage gegen Österreich zurückgezogen sein muss, bevor der Allgemeine Entschädigungsfonds in die Phase der Auszahlung treten werde. Dies erfolgte erst mit Anfang des Jahres 2006³⁰². Gleichzeitig war das Washingtoner Abkommen auch die Grundlage für die so genannte Mietrechtsentschädigung, die nach entsprechender Gesetzesänderung der Nationalfonds auszuzahlen hatte, der zu diesem Zeitpunkt bereits sechs Jahre bestanden hatte. Diese Neudotierung³⁰³ wurde jedoch, anders als die

³⁰² Jabloner ua: a.a.O. S. 439.

³⁰³ Bundesgesetz über die Neudotierung des Nationalfonds der Republik Österreich zur Entschädigung von Bestandrechten. BGBl 11/2001.

Auszahlung seitens des *Allgemeinen Entschädigungsfonds*, nicht vom „Rechtsfrieden“³⁰⁴ abhängig gemacht.

11.4 Der Entschädigungsfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus – General Settlement Fund (GSF)³⁰⁵

11.4.1 Allgemeines

Der allgemeine Entschädigungsfonds wurde nach Unterzeichnung des Washingtoner Abkommens am 28. Februar 2001 eingerichtet. Sein maßgeblichstes Ziel war es, die moralische Verantwortung für Verluste und Schäden, die vom nationalsozialistischen Regime jüdischen Bürgern sowie allen anderen Opfern zugefügt worden sind, durch freiwillige Leistungen anzuerkennen. Dazu war er als Mittel zur umfangreichen Lösung noch offener Fragen der Entschädigung gesehen. Voraussetzung für den Beginn der Auszahlungen des mit 210 Millionen US-Dollar dotierten Fonds war der Eintritt der so genannten Rechtssicherheit (legal closure). Dies bedeutet, dass Auszahlungen erst dann vorgenommen werden konnten, wenn alle in den USA anhängigen Klagen beziehungsweise Sammelklagen (class actions) gegen Österreich oder gegen österreichische Unternehmen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg ergeben, von den zuständigen amerikanischen Gerichten abgewiesen oder zurückgezogen wurden. Nachdem jeder Antrag juristisch geprüft wurde, wird für jeden Antrag gesondert die Höhe der anerkannten Forderungen vom Antragskomitee individuell festgelegt. Die Leistungen wurden beziehungsweise werden sodann *pro rata* zuerkannt, die Beträge werden also verhältnismäßig, je nach Zahl der begründeten Anträge, gekürzt. Aus der Dotierung mit 210 Millionen US-Dollar müssen einerseits sämtliche eingebrachte, begründete Anträge ausbezahlt beziehungsweise andererseits auch der Personal- und sonstiger Aufwand des „Fonds“ getragen werden. Die Kenntnis dieses Umstandes führte oftmals zu Kritik seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller.

11.4.2 Anspruchserfordernisse

§ 6 des Entschädigungsfondsgesetzes ist zu den Anspruchserfordernissen folgendes zu entnehmen:

Absatz 1: „Antragsberechtigt sind Personen und Vereinigungen, die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, der Religion, Nationalität,

³⁰⁴ Dazu siehe sogleich

³⁰⁵ Lessing, Meissner: Nationalfonds und der Allgemeine Entschädigungsfonds. In Gedächtnis und Gegenwart. HistorikerInnenkommissionen, Politik und Gesellschaft. Informationen zur Politischen Bildung Nr. 20. S. 91ff.

sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der so genannten Asozialität verfolgt wurden oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen, und die durch Ereignisse auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus Verluste oder Schäden erlitten haben. Auch Erblinnen solcher Personen sind berechtigt, einen Antrag zu stellen.

Absatz 2: Antragsberechtigt sind weiters Erben von antragsberechtigten Personen gemäß Abs. 1 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Fall einer aufgelösten Vereinigung ist auch eine Vereinigung antragsberechtigt, die vom Antragskomitee als deren Rechtsnachfolgerin angesehen wird.“

Vergleicht man diesen Gesetzestext mit den Anspruchserfordernissen des Nationalfondsgesetzes, so wird sofort offensichtlich, dass der Kreis der anspruchsberechtigten Personen ein weit aus weiterer ist. Erstens wurde der Anspruch von sämtlichen Opfergruppen anerkannt, das Vorliegen nationalsozialistischer Verfolgung zu Zeiten des Dritten Reiches oder auch eine Flucht aus dem heutigen Bundesgebiet aus Furcht vor möglicher Verfolgung genügte, es wurden also auch Personen als anspruchsberechtigt erfasst, die das Land schon vor 1938 verlassen und durch die Emigration möglicherweise ihre österreichische Staatsbürgerschaft verloren hatten. Zweitens konnten auch die legitimen Erben von bei der Antragstellung nicht mehr lebenden Personen Anträge auf Entschädigung stellen.

11.4.3 Kategorien des Antrags-Formulars

1. liquidierte Betriebe
2. Immobilien, soweit für diese nicht Naturalrestitution (dazu siehe sogleich) geleistet wird.
3. Bankkonten, Aktien, Schuldverschreibungen, Hypotheken
4. bewegliches Vermögen, soweit derartige Vermögensverluste nicht bereits von der Regelung über Bestandrechte an Wohnungen, Hausrat und persönliche Wertgegenstände erfasst sind (in der Praxis oftmals zum Beispiel ein Auto oder ein Klavier)
5. Versicherungspolizzen
6. berufs- und ausbildungsbezogene Verluste (zum Beispiel konnte ein Antragsteller 1938 im Alter von sieben Jahren mit einem so genannten Kindertransport nach Großbritannien flüchten, eine höhere Schulbildung blieb ihm aber auf Grund der Sprachbarriere oder aus sonstigen Gründen verwehrt)

7. sonstige Verluste und Schäden, die noch nicht von den anderen Kategorien abgedeckt sind.

11.4.4 Die Naturalrestitution

Parallel dazu konnten Anträge auf Naturalrestitution gestellt werden. (so genannte In Rem-Entschädigung). Diese bezieht sich auf die Rückstellung von Liegenschaften und Superädifikationen, die sich am 17. Jänner 2001 im Eigentum des Bundes oder einer unmittelbar im Alleineigentum des Bundes stehenden juristischen Person befunden hatten.

Unter denselben Voraussetzungen konnten auch Jüdische Gemeinschaftsorganisationen die Naturalrestitution von beweglichen körperlichen Sachen, insbesondere von kulturellen oder religiösen Gegenständen, beantragen.

Zur Prüfung und Bearbeitung dieser Anträge wurde eine Schiedsinstanz eingerichtet.

11.4.5 Die Organe des Entschädigungsfonds

Die Organe des Entschädigungsfonds sind identisch zu jenen des Nationalfonds, nämlich das Kuratorium und die Generalsekretärin. Über die Anträge entscheidet in Folge der vollständigen Bearbeitung ein unabhängiges Antragskomitee. (Beim Nationalfonds ein Komitee des Nationalfonds). Zur Prüfung der Anträge auf Naturalrestitution wurde eine Schiedsinstanz eingerichtet, welche gemäß dem Entschädigungsfondsgesetz auch die Gemeinde Wien, das Land Oberösterreich und Kärnten zur Prüfung eingelangter Anträge vorgesehen haben.

11.4.6 Auszug aus dem Gesetzestext

Zu der Einrichtung und den Zielen beziehungsweise Ansprucherfordernissen ist dem Entschädigungsfondsgesetz folgendes zu entnehmen:

§ 1. (1) Zur umfassenden Lösung offener Fragen der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus für Verluste und Schäden, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entstanden sind, wird der Allgemeine Entschädigungsfonds (kurz: Fonds) eingerichtet.

(2) Der Fonds hat das Ziel, die moralische Verantwortung für Verluste und Schäden, die als Folge von oder im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den anderen Opfern des Nationalsozialismus zugefügt wurden, durch freiwillige Leistungen anzuerkennen. Die Rückgabe von Kunstgegenständen ist den bestehenden besonderen gesetzlichen Regelungen vorbehalten.

(3) Der Fonds ist eine Einrichtung der Republik Österreich, unterliegt österreichischem Recht, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der Fonds hat seinen Sitz in Wien. Er ist von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit. Die Leistungen des Fonds erfolgen im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

(4) Mit der vollständigen Erfüllung seiner Aufgaben gilt der Fonds als aufgelöst.

Mittel des Fonds

§ 2. (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben wird der Fonds mit einem Betrag von 210 Millionen US-Dollar ausgestattet. Dieser Betrag ist spätestens nach Ablauf von 30 Tagen zur Verfügung zu stellen, nachdem alle in den Vereinigten Staaten am 30. Juni 2001 anhängigen Klagen gegen Österreich oder österreichische Unternehmen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg ergeben, abgewiesen worden sind. Davon ausgenommen sind Klagen betreffend vom Versöhnungsfonds, BGBl. I Nr. 74/2000, erfasster Ansprüche, Klagen auf Rückgabe von Kunstgegenständen sowie Klagen auf Naturalrestitutionen gegen Länder oder Gemeinden, sofern diese nicht von der Möglichkeit nach § 38 Gebrauch gemacht haben. Weiters verfügt der Fonds über jene Zinsen, welche durch die Veranlagung durch den Fonds ab dem oben genannten Stichtag für die gesamte Laufzeit des Fonds zum 3-Monats-Euro-Satz anfallen. Der Fonds ist damit abschließend dotiert. Es besteht keine Nachschusspflicht.

(2) Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer oder ähnlichen bundesgesetzlichen finanziellen Belastungen mit gleichem Ziel oder gleicher Wirkung. Sie können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

(3) Erträge des Fondsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich im Sinne des Fondszweckes zu verwenden. Dies schließt die notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten des Fonds, einschließlich der Kosten des Antragskomitees, ein, soweit diese nicht aus dem Budget des Nationalfonds bestritten werden können.

(4) Die zur Durchführung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von den bundesgesetzlichen Rechtsgebühren befreit³⁰⁶. [...]

F. Nachwort

Vorliegende Arbeit erhob den Anspruch, zwei grundlegende Ziele zu verfolgen.

Einerseits sollte die gesamte Materie der österreichischen „Wiedergutmachungs- und Rückstellungsgeschichte“ von der Reichsdeutschen Kapitulation 1945 bis zu den jüngeren Ereignissen, vom Nationalfonds 1990 bis zum Entschädigungsfonds 2001 und diese flankierenden Maßnahmen behandelte werden. Um die Geschichte dieses langen Weges bis dahin zu erläutern, mussten naturgemäß auch Themenkreise wie die so genannte Österreichische Entnazifizierung und die Volksgerichtsprozesse gegen ehemalige Täter des NS-Unrechts zumindest angeschnitten werden. Auch besondere Beachtung zu finden hatte die umfangreiche und detaillierte Forschungsarbeit der Österreichischen Historikerkommission, durch die einige wesentliche Bereiche der Materie bereits eine fundierte wissenschaftliche Aufarbeitung erfahren hat.

Andererseits bildet einen Schwerpunkt vorliegender Untersuchung der Vergleich der unterschiedlichen Verfolgten- und Opfergruppen des Nationalsozialismus in Österreich, bevor noch die einzelnen Gesetze der Rückstellungs- und Wiedergutmachungsgeschichte Österreichs dargestellt wurden, deren Platz in vorliegender Arbeit den Schlusspunkt derselben darstellen sollte. Den detaillierten Schwerpunkt vorliegender Abhandlung stellt wie schon erwähnt der Vergleich der Opfergruppen in ihrer „Behandlung“ durch den jeweiligen Staatsapparat dar. Und zwar sowohl, und dies wurde hier bedeutungsmäßig hervorgehoben, das „Schicksal“ und die unterschiedliche Verfolgung der Opfergruppen im NS-Staat sowie auch die unterschiedlichen Beweggründe hierzu, als auch die „Wiedergutmachung“ durch die junge Zweite Republik des während der Besatzungszeit zuvor begangenen Unrechts. Innerhalb dieses Vergleichs der unterschiedlichen Verfolgtengruppen wurde nun der Kern vorliegender Untersuchung berührt. Die Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten sowie ihre besondere Stellung unter den Opfergruppen des NS-Regimes in Österreich. Nachdem geklärt werden konnte, wer denn nun die Angehörigen der „Kärntner Sloweninnen und Slowenen“ waren (und sind) und in welche unterschiedliche Gruppierungen sich diese durch eigene oder Definitionen von „außen“ aufteilten, wurden hauptsächlich nach Klärung dieser Fragen die so genannten „Windischen“ genau durchleuchtet. Die verschiedenen Definitionen und Erklärungsversuche, wie denn nun die „Windischen“ von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern Kärntens zu unterschieden seien, brachten in Folge die eigentliche Frage dieser Untersuchung zu Tage. Hatten die Kärntner Sloweninnen und Slowenen, aufgeteilt einerseits in „Nationalsloweninnen und Nationalslowenen“, also sich einem slowenischen Staats und dem slowenischen Volkstum zugehörig fühlenden Personenkreis, andererseits in „Windische“, verstanden als die Personen, die sich zu

³⁰⁶ Entschädigungsfondsgesetz: BGBl 12/2001.

einem österreichischem Staat und Volkstum sowohl bei der Kärntner Volksabstimmung 1920 als auch bei der Volkszählung 1939 zu Beginn der nationalsozialistischen Besatzungszeit bekannten, noch vor Beginn etwaiger drohender Repressionen und Verfolgungsmaßnahmen (wie sie gegen sämtliche Minderheiten in Österreich erfolgten), die Möglichkeit, durch ein aktives Tun oder Unterlassen, die eigene Verfolgung zu verhindern? Dies konnte im Rahmen der Untersuchung für Personen, die anlässlich der Volkszählung 1939 auf dem Fragebogen zwar slowenische Sprache, aber bei der Frage nach dem Volkstum, deutsch oder „windisch“ angaben, nach wissenschaftlich anerkannten Forschungsmethoden eindeutig bewiesen werden. Somit kann also gesagt werden, dass während der gesamten Zeit reichsdeutscher Besatzungszeit in Österreich es mit den „Windischen“ einen Personenkreis gegeben hatte, der trotz der Zugehörigkeit zu einer zumindest sprachlich bedingten Minderheit, nämlich zu jener der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten, trotzdem nicht der repressiven Politik der nationalsozialistischen Behörden ausgesetzt war. Dies konnte bei keiner einzigen der sonstigen Opfergruppen festgestellt werden, deshalb kann man im Ergebnis die Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten, zu denen die „Windischen“ per definitionem gehörten, als Einzigartigkeit unter den unterschiedlichen Opfergruppen des Nationalsozialismus bezeichnen.

IV. Literaturverzeichnis

Bücher und Aufsätze:

Albrich Thomas, Garscha Winfried R., Polaschek Martin F. [Hg]: Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck 2006.

Aly Götz [Hg]: Aktion T 4. 1939 – 1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstrasse 4. Berlin 1989.

Aly Götz: „Endlösung“. (Aly: „Endlösung“). Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden. Frankfurt am Main 1995.

Anderl Gabriele, Rupnow Dirk: Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitut. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 20/1. Wien, München 2004.

Ansorge Dirk [Hg.]: Antisemitismus in Europa und in der arabischen Welt. Paderborn – Frankfurt 2006.

Arendt Hannah: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. (Arendt: Eichmann in Jerusalem). München 1986/2003.

Arendt Hannah: Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft. München 1986.

Aufrisse 11. Jg. Nr. 3/1990.

Axmann Simone: Am Ende eines langen Weges? Die 2. Republik und die Schaffung des Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus. Dipl. Wien 2002. S. 37f.

Ayaß Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Stuttgart 1995.

Bahovec Tina: Das Bild der Kärntner Slowenen in der Presse des Draubanats 1930 – 1941. Dipl. Wien 1995.

Bahr Hermann: Der Antisemitismus. Ein internationales Interview. Weimar 2005.

Bailer Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993.

Bailer-Galanda Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung; Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 3. Wien, München 2003.

Bailer-Galanda Brigitte: Die Rückstellungsproblematik in Österreich. Referat anlässlich der Tagung „Arisierung und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in West- und Ostdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg und nach der Wiedervereinigung.“ Albert Ludwigs – Universität Freiburg. 14.10.2000. Unter <http://www.doew.at/thema/rueckstell/bailer.htm> (Stand 16.08.2007).

Becker Peter Emil: Sozialdarwinismus, Rassismus, Antisemitismus und Völkischer Gedanke. Wege ins Dritte Reich II. Stuttgart, New York 1990.

Berger Karin, Dimmel Nikolaus, Forster David, Spring Claudia, Berger Heinrich: Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 29/2. Wien, München 2004.

Berkley George E.: Vienna and its Jews. The Tragedy of Success 1880s – 1980s (Berkley: Vienna and its Jews). Cambridge 1988.

Bischof Günter, Leidenfrost Josef: Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945 – 1949. Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte Band 4. Innsbruck 1988.

Bogataj Mirko: Die Kärntner Slowenen. Klagenfurt, Wien 1989.

Bosch Michael [Hg]: Antisemitismus, Nationalsozialismus und Neonazismus. Düsseldorf 1979.

Böhmer Peter: Wer konnte, griff zu. Arianisierte Güter und NS-Vermögen im Krauland Ministerium (1945 – 1949). Wien 1999.

Brenner Michael, Rohrbacher Stefan [Hg]: Wissenschaft vom Judentum. Annäherungen nach dem Holocaust. Göttingen 2000.

Bunzl John, Marin Bernd: Antisemitismus in Österreich. Sozialhistorische und soziologische Studien. Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit. Bd. 3. Innsbruck 1983.

Deschner Günther: Reinhard Heydrich. Statthalter der totalen Macht. Biographie. Esslingen am Neckar 1977.

http://www.bwbs.de/bwbs_biografie/Deutscher_Ueberfall_auf_Griechenland_und_Jugoslawien_B908.html. Stand Dezember 2008.

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes: Katalog zur permanenten Ausstellung. Wien 2006.

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands.

<http://www.döw.at/ausstellung/chapter6.html>. Stand 01. Juli 2008.

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands.
<http://www.doew.at/frames.php?/service/archiv/eg/gottesmann1.html>. Stand November 2008.

Duclert Vincent: Die Dreyfus-Affäre. Militärwahn, Republikfeindschaft, Judenhass. Paris 1994.

Durchschnittstäter. Handeln und Motivation. Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Band 16. Berlin 2000.

Elste Alfred: Das Bild der Kärntner Slowenen in der nationalsozialistischen Presse und Wissenschaft. Diss. Wien 1981.

Fandl-Pasterk Elisabeth: Die Aussiedelung von Kärntner Slowenen 1942 und die Wiedergutmachung nach 1945. Diss. Wien 1986.

Fischer-Hübner Helga und Hermann [Hg]: Die Kehrseite der Wiedergutmachung. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Gerlingen 1990.

Forum Politische Bildung: Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft. Informationen zur Politischen Bildung Nr. 20. Wien 2003.

Freund Florian, Baumgartner Gerhard, Greifeneder Harald: Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus Band 2. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 23/2. Wien 2004.

Fraenkel Josef: The Jews of Austria, Essays in their life, history and destruction. London 1967.

Fritzl Martin: Die „Kärntner Wissenschaft“, der Nationalsozialismus und die Slowenen. Dienste der Wissenschaft für das NS-Regime am Beispiel Martin Wutte. Diss. Wien 1991.

Gabriel Eberhard, Neugebauer Wolfgang [Hg]: NS-Euthanasie in Wien. Wien 2000.

Garscha Winfried R.: Simon Wiesenthals Beitrag zur gerichtlichen Verfolgung der NS-Täter in Österreich. <http://www.doew.at>. Stand 03.09.2007.

Goschler: Wiedergutmachung, Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus. München 1992.

Graf Georg: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 2. Wien 2003.

Grau Günter [Hg.]: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt / Main 1993 / 2004.

Hanisch Ernst: Gau der guten Nerven. Die nationalsozialistische Herrschaft in Salzburg 1938 – 1945. Salzburg 1997.

Haas Hanns, Stuhlpfarrer Karl: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977.

Heep Stefan: Die jüdischen Wurzeln der NS-Ideologie. Psychische Strukturen der Apokalyptik. Das Buch Daniel und der Nationalsozialismus: eine tiefenpsychologisch-religionswissenschaftliche Untersuchung zum Verhältnis von Religion und Ideologie. München 2001.

Heim Susanne, Aly Götz: Bevölkerungsstruktur und Massenmord. Neue Dokumente zur deutschen Politik der Jahre 1938-1945. Berlin 1991.

Hilberg Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. Frankfurt am Main 1990.

http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/209-9_18082003.pdf. Stand Jänner 2009.

HOSI Wien. Presseaussendung der Homosexuelleninitiative Wien vom 07.07.2005. <http://www.hosiwien.at/?p=6>. Stand September 2007.

Hunter Catherine: The Slovene-Speaking Minority of Carinthia: The Struggle for Ethnolinguistic Identity in the Gail Valley, S. 51ff; Edmonton, Alberta, 2000. Stand August 2008.

Jablonek Clemens: Der juristische Einschlag der Historikerkommission. Schriftenreihe niederösterreichische juristische Gesellschaft. Heft 89. Wien 2003.

Jablonek Clemens, Bailer-Galanda Brigitte, Blimlinger Eva, Graf Georg, Knight Robert, Mikoletzky Lorenz, Perz Bertrand, Sandgruber Roman, Stuhlpfarrer Karl, Teichova Alice: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. (Jablonek ua: Schlussbericht). Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 1. Wien / München 2003.

Klee Ernst: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Aus der Buchreihe: „Die Zeit des Nationalsozialismus“. Hg: Walter H. Pehle. Frankfurt am Main 1985.

Knight Robert: „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 – 1952 über die Entschädigung der Juden. Wien 2000.

Kolonovits Dieter: Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945. Am Beispiel von entzogenen Baken-, Apotheken- und Gewerbekonzessionen sowie der Reorganisation von Vereinen nach 1945. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 32. Wien / München 2004.

Krall Leander: Die Aussiedelung der Kärntner Slowenen. Zur nationalsozialistischen Außen- und Volkstumspolitik. Dipl. Klagenfurt 1985.

Kuretsidis-Haider Claudia: „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954. Österreichische Justizgeschichte Band 2. Innsbruck 2006.

Kuretsidis-Haider Claudia, Steffek Andrea: Vermögensentzug bei politisch verfolgten Personen. Eine Untersuchung am Beispiel jener 304 Prozesse, in denen der nationalsozialistische Volksgerichtshof oder das Oberlandesgericht Wien die Einziehung von Tatwerkzeugen verfügten. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 24. Wien / München 2004.

Lansky Gabriel, Rathkolb Gregor Olivier, Steiner Elisabeth: Restitutionsgesetze. Kommentar. Wien 2003.

Lappin Eleonore, Schneider Bernhard [Hg]: Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus. Österreichische und internationale Literaturprozesse. Band 13. St. Ingbert 2001.

Malle Augustin, Sima Valentin: *Narodu in državi sovražni. Pregon koroških Slovencev 1942. Volks- und staatsfeindlich. Die Vertreibung von Kärntner Slowenen 1942.* Klagenfurt 1942.

Malle Augustin, Elste Alfred, Entner Brigitte, Jesih Boris, Sima Valentin, Wilscher Heidi: *Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit, ihrer Verbände und Organisationen. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. (Malle ua.: Vermögensentzug am Beispiel der slowenischen Minderheit in Kärnten). Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus Band 1. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 23/1.* Wien - München 2004.

Malle Eva: *Der Widerstand der Kärntner Slowenen gegen das NS-Regime, dargestellt am Beispiel der Familie Ročičjak.* Dipl. Wien 2006.

Marr Wilhelm: *Der Sieg des Judenthums über das Germanenthum. Vom nicht-konfessionellen Standpunkt aus betrachtet. Vae Victis!* Bern 1879.

Meissl Sebastian, Mulley Klaus-Dieter, Rathkolb Oliver [Hg]: *Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst.* München 1986.

Melinz, Hödl: *Jüdisches Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 13.* Wien / München 2004.

Messner Mirko, Pittler Andreas, Verdel Helena – *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands; Widerstand der Kärntner Slowenen. Erzählte Geschichte der Kärntner Slowenen.* Klagenfurt, Wien 1990.

Moritsch Andreas [Hg]: Die Kärntner Slovenen 1900 – 2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts. Klagenfurt, Laibach (SLO), Wien 2000.

Moser Johnny: Die Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938 - 1945. Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen. Wien 1999.

<http://www.naturerlebnisbodetal.at/content.php?id=29&lang=1&tid=19&detail=1&typ=2&PHPSESSID=c37bab836fcab2f841b7a1070cf605eb>. Stand Dezember 2008.

Österreichische Historiker-Arbeitsgemeinschaft für Kärnten und Steiermark [Hg]: Völkermord der Tito-Partisanen 1944-1948. Graz 1993.

Pauley Bruce: Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus. Von der Ausgrenzung zur Auslöschung. Wien 1993.

Pelinka Anton, Mayr Sabine [Hg]: Die Entdeckung der Verantwortung. [Pelinka: Die Entdeckung der Verantwortung]. Die zweite Republik und die vertriebenen Juden. Eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld. In Vergleichende gesellschaftsgeschichtliche und politische Ideengeschichte der Neuzeit. Wien - Innsbruck 1997.

Perkonig Josef Friedrich [Hg]: Kampf um Kärnten. Klagenfurt 1930.

Pohl Heinz Dieter: Die Kärntner Volksabstimmung 1920 und die Geschichtsforschung. Leistungen, Defizite, Perspektiven. Internationale wissenschaftliche Tagung, 6./7. Oktober 2000. – Vortrag 6.10.2000.

<http://members.chello.at/heinz.pohl/Volksabstimmung.htm>. Stand August 2008.

Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. [Hg]: Verachtet – verfolgt – vernichtet – zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes. (Projektgruppe für die „vergessenen“ Opfer [Hg]: Verachtet – verfolgt - vernichtet). Hamburg 1986.

Pross Christian: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt am Main 1988.

Reynolds Quentin, Katz Ephraim, Aldouby Zwy: Der Bevollmächtigte des Todes. Adolf Eichmann. Zürich 1960.

Ruisz Margit: Minderheitenproblematik anhand des Beispiels der Kärntner Slowenen – 1918 bis 1945. Dipl. Wien 2001.

Schikorra Christa: Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Berlin 2001.

Stiefel Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Wien, München, Zürich 1981.

Tischler Josef: Die Sprachenfrage in Kärnten vor 100 Jahren und heute. Klagenfurt 1957.

Üblackner Susanne: „...unordentlich, unwirtschaftlich und zur Erziehung ihrer Kinder ungeeignet.“ Die Arbeitsanstalt für „asoziale“ Frauen „Am Steinhof“ unter besonderer Berücksichtigung der Verfolgung normabweichenden Verhaltens im Reichsgau Wien zwischen 1938 und 1945. Dipl. Wien 2007.

Venus Theodor, Wenck Alexander-Eileen: Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1945. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 20/2. Wien, München 2004.

Volkszählung 1939 . Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1939. Die Juden und jüdischen Mischlinge im deutschen Reich. Berlin 1944.

Wahl Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie deren Bemühungen um Restitution, Entschädigungen und Pensionen in der Zweiten Republik. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-

Zeit sowie Rückstellungen seit 1945 in Österreich. Band 25. Wien 2004.

Walzl August: Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich. Klagenfurt 1987.

Wutte Martin: Denkschrift vom 19. September 1943. In Martin Wutte (1876 – 1948) zum Gedächtnis. Festschrift zur Anbringung der Gedenktafeln in Klagenfurt und Obermühlbach. Klagenfurt 1988.

Wutte Martin: Die Lage der Minderheiten in Kärnten. Klagenfurt 1926.

Wutte Martin: Die Lage der Slowenen in Kärnten. In Nation und Staat, Jahrgang 5, Heft 5. 1932.

Wutte Martin: Deutsch-Windisch-Slowenisch, Klagenfurt 1927 (nachgedruckt 1930 in: Perkonig [Hg.]: Gedenkbuch "Kampf um Kärnten". Klagenfurt 1930.

Zuckmayer Carl: Als wär's ein Stück von mir. Frankfurt am Main 1966.

Archivarische Quellen:

Paulitsch Valentin: Kärnten am Scheideweg. Im Privatbesitz des Verfassers. Bleiburg 1946.

DÖW-Akt Nr.:21058/60: Anordnung Gestapo Berlin an Reichskommissar von Österreich 21.3.1938

DÖW-Akt Nr.: 21058/11: Anordnung Josef Bürckels an die gesamte Verwaltung in Österreich 28.4.1938.

DÖW-Akt Nr.:22.079 Protokolle über Kabinetts- und Ministerratssitzungen der provisorischen Regierung der Monate Mai 1945 bis Juni 1946.

DÖW-Akt Nr.: 22.079 Bericht über das den österreichischen Staatsvertrag betreffende Londoner Beratungsergebnis vom 4.3.1947.

DÖW-Akt Nr.: 5680: Korrespondenz des Reichsführers SS Heinrich Himmler und Gauleiter Rainer vom 20.2. und 24.2.1943 sowie

Runderlass Himmlers vom 21.6.1943 mit der Erklärung des Gebietes Kärnten, Untersteiermark, Oberkrain zum Bandenkampfgebiet.

DÖW-Akt Nr. 21.957/1-7. Enteignung, Aussiedelung der kärntner-slowenischen Familie W. (S.-Hof in Windisch-Bleiberg, Übernahmeprotokolle, Inventarlisten, Grundbuchsauszug und Wertberechnungen der DAG Zweigstelle Klagenfurt. Entschädigung und Wiedergutmachung

DÖW-Akt Nr.: 7186: Verfügung des Reichsstadthalters von Kärnten über die Untragbarkeit von K. Leopold als Beamter in seiner Eigenschaft als „Nationalslowene“ vom 3.7.1940.

DÖW-Akt Nr.: 5891a: Angaben des KZ Verbandes Bezirk Völkermarkt vom 28.10.1969 über Aussiedelungen und Widerstand im Bezirk in den Jahren 1942-1945.

DÖW-Akt Nr.: 5890 und 8021: Anklageschrift und Urteil gemäß §§ 1 Abs. 1 und 6 KVG und 10 und 11 KVG gegen Alois Maier-Kaibitsch Volksgericht Graz, Senat Klagenfurt, 2537/46.

DÖW-Akt Nr.: 50.959: Ana J.: Beschreibung der Ereignisse in Zell in Kärnten im März 1938, die die Um- und Aussiedlungen, Flucht zu Partisanen, Widerstand, Verfolgung slowenischer Familien, Verhaftung, Haft, KZ-Aufenthalt und Flucht umfasst.

DÖW-Akt Nr.: 5890: Zeitzeugenbericht Karl P.: Angaben über Verfolgung der Kärntner Slowenen sowie deren antifaschistischen Kampf in Kärnten.

DÖW-Akt Nr.: 8356: Kärntner Kalendarium 1933-1945 des Landesamtsdirektors Kärnten.

DÖW-Akt Nr.: 19.503: Unterlagen zu Friedrich Rainer inklusive handschriftlichem Lebenslauf.

DÖW-Akt Nr.: 21.058/65: Brief und Denkschrift von Dr. Petek und Dr. Tischler an Reichskommissar Bürckel vom 02.05.1938.

DÖW-Akt Nr.: 21.058/66 Brief des Gauwahlleiters Franz Kutschera an Josef Bürckel vom 2. Mai 1938. (Reaktion des NS-Regimes auf Denkschrift von Dr. Tischler und Petek.

DÖW-Akt Nr.: 20.752/233: Zwischenberichte der Justiz Österreich an den RMJ 1940 – 1945.

DÖW-Akt Nr.: 21.058/5: Aktenvermerk des Reichsministers für Inneres vom 4.7.1938 betreffend die fremden Volksgruppen in Österreich.

DÖW-Akt Nr.: 21.058/5 Abschrift vom 2. Mai 1938 betreffend die slowenische Minderheit. Geschrieben von der Wiener an die Berliner Gestapo.

DÖW-Akt Nr.: 1360: Brief vom 19. März 1938 vom Landeshauptmann von Kärnten an Reichsstatthalter Josef Bürckel betreffend die slowenische Minderheit in Kärnten.

Rechtsquellen vor 1945:

Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden vom 26.04.1938. dRGBI I S. 415.

Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18.11.1938. dRGBI I S. 1620.

Rechtsquellen nach 1945:

Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP vom 08.Mai 1945. (Verbotsgesetz) . StGBI 1945/13.

Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten vom 26. Juni 1945. StGBI 1945/32.

Rechtsüberleitungsgesetz (RÜG). StGBI 1945/6.

Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 10. Mai 1945. StGBI 1945/9

Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz vom 10. Mai 1945. StGBI 1945/10.

Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens. StGBI 1945/11.

Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946. BGBl 1946/10.

Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 01. Februar 1946. BGBl 1946/75.

Gesetz zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums vom 22.08.1945. BGBl 1945/134.

Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 26. Juli 1946. BGBl 1946/157.

Verwaltergesetz 1952 vom 7. August 1953. BGBl 1953/100.

Gesetz über die Auflösung von Ministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereichs einiger Bundesministerien vom 16. Dezember 1949. BGBl 1950/24.

Erstes Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946. BGBl 1946/156.

Zweites Rückstellungsgesetz vom 06. Februar 1947. BGBl 1947/53.

Drittes Rückstellungsgesetz vom 06. Februar 1947. BGBl 1947/54.

Viertes Rückstellungsgesetz vom 21. Mai 1947. BGBl 1947/143.

Fünftes Rückstellungsgesetz vom 22. Juni 1949. BGBl 1949/164.

Sechstes Rückstellungsgesetz vom 30. Juni 1949. BGBl 1949/199.

Siebtens Rückstellungsgesetz vom 15. Juli 1949. BGBl 1949/207.

Erstes Rückgabegesetz. BGBl 1947/55.

Zweites Rückgabegesetz vom 22. Juni 1949. BGBl 1949/165.

Drittes Rückgabegesetz vom 14. Juli 1949. BGBl 1949/208.

Bundesgesetz vom 9. Februar 1949 über die Wiederherstellung der slowenischen Genossenschaften in Kärnten. BGBl 1949/57.

Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigung wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst vom 18.07.1952. BGBl 1952/181.

Opferfürsorgegesetz (OFG) 1945 vom 17.07.1954. StGBI 1945/90.

Bundesgesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung vom 04. Juli 1947. BGBl 1947/183.

Bundesgesetz vom 04. Juli 1947 über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer.

Wiedereinstellungsgesetz. BGBl 1947/160.

Kriegsopferfürsorgegesetz 1957.

12. Novellierung des Opferfürsorgegesetzes. § 14 Abs. 2 lit a-d OFG 1947 idF BGBl 1961/101.

Änderung des Opferfürsorgegesetzes vom 21.04.1988. BGBl 1988/197.

Bundesgesetz über die Übertragung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften vom 19. November 1947. (Erstes Rückstellungsanspruchsgesetz) BGBl 1947/256.

Zweites Rückstellungsanspruchsgesetz vom 11. Juli 1951. BGBl 1951/176.

Bundesgesetz über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen weiterer juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besatzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, und über die Abänderung und Ergänzung des 2. RStAG vom 16. Dezember 1953. (Drittes Rückstellungsanspruchsgesetz) BGBl 1954/23.

Bundesgesetz vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Art 26 § 2 des Staatsvertrages. (Auffangorganisationsgesetz). BGBl 1957/73.

Viertes Rückstellungsanspruchsgesetz vom Mai 1961. BGBl 1961/133.

Bundesgesetz vom 5. April 1962. BGBl 1962/108.

Bundesgesetz über die Wiederherstellung slowenischer Genossenschaften vom 9.02.1949. BGBl 1949/57.

Nationalfondsgesetz. BGBl 432/1995.

Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Zwangs- und Sklavenarbeiter des nationalsozialistischen Regimes. BGBl I 74/2000.

Entschädigungsfondsgesetz. BGBl . Nr. 12/2001.

Neudotierung des Nationalfonds zur Entschädigung von Bestandrechten. BGBl 11//2001.

V. Anhang

Zusammenfassung

Vorliegende Arbeit erhob den Anspruch, zwei grundlegende Ziele zu verfolgen.

Einerseits sollte die gesamte Materie der österreichischen „Wiedergutmachungs- und Rückstellungsgeschichte“ von der Reichsdeutschen Kapitulation 1945 bis zu den jüngeren Ereignissen, vom Nationalfonds 1990 bis zum Entschädigungsfonds 2001 und diese flankierenden Maßnahmen behandelte werden. Um die Geschichte dieses langen Weges bis dahin zu erläutern, mussten naturgemäß auch Themenkreise wie die so genannte Österreichische Entnazifizierung und die Volksgerichtsprozesse gegen ehemalige Täter des NS-Unrechts zumindest angeschnitten werden. Auch besondere Beachtung zu finden hatte die umfangreiche und detaillierte Forschungsarbeit der Österreichischen Historikerkommission, durch die einige wesentliche Bereiche der Materie bereits eine fundierte wissenschaftliche Aufarbeitung erfahren hat.

Andererseits bildet einen Schwerpunkt vorliegender Untersuchung der Vergleich der unterschiedlichen Verfolgten- und Opfergruppen des Nationalsozialismus in Österreich, bevor noch die einzelnen Gesetze der Rückstellungs- und Wiedergutmachungsgeschichte Österreichs dargestellt wurden, deren Platz in vorliegender Arbeit den Schlusspunkt derselben darstellen sollte. Den detaillierten Schwerpunkt vorliegender Abhandlung stellt wie schon erwähnt der Vergleich der Opfergruppen in ihrer „Behandlung“ durch den jeweiligen Staatsapparat dar. Und zwar sowohl, und dies wurde hier bedeutungsmäßig hervorgehoben, das „Schicksal“ und die unterschiedliche Verfolgung der Opfergruppen im NS-Staat sowie auch die unterschiedlichen Beweggründe hierzu, als auch die „Wiedergutmachung“ durch die junge Zweite Republik des während der Besatzungszeit zuvor begangenen Unrechts. Innerhalb dieses Vergleichs der unterschiedlichen Verfolgtengruppen wurde nun der Kern vorliegender Untersuchung berührt. Die Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten sowie ihre besondere Stellung unter den Opfergruppen des NS-Regimes in Österreich. Nachdem geklärt werden konnte, wer denn nun die Angehörigen der „Kärntner Sloweninnen und Slowenen“ waren (und sind) und in welche unterschiedliche Gruppierungen sich diese durch eigene oder Definitionen von „außen“ aufteilten, wurden hauptsächlich nach Klärung dieser Fragen die so genannten „Windischen“ genau durchleuchtet. Die verschiedenen Definitionen und Erklärungsversuche, wie denn nun die „Windischen“ von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern Kärntens zu unterschieden seien, brachten in Folge die eigentliche Frage dieser Untersuchung zu Tage. Hatten die Kärntner Sloweninnen und Slowenen, aufgeteilt einerseits in „Nationalsloweninnen und Nationalslowenen“, also sich einem slowenischen Staat und dem slowenischen Volkstum zugehörig fühlenden Personenkreis, andererseits in „Windische“, verstanden als die Personen, die sich zu einem österreichischem Staat und Volkstum sowohl bei der Kärntner Volksabstimmung 1920

als auch bei der Volkszählung 1939 zu Beginn der nationalsozialistischen Besatzungszeit bekannten, noch vor Beginn etwaiger drohender Repressionen und Verfolgungsmaßnahmen (wie sie gegen sämtliche Minderheiten in Österreich erfolgten), die Möglichkeit, durch ein aktives Tun oder Unterlassen, die eigene Verfolgung zu verhindern? Dies konnte im Rahmen der Untersuchung für Personen, die anlässlich der Volkszählung 1939 auf dem Fragebogen zwar slowenische Sprache, aber bei der Frage nach dem Volkstum, deutsch oder „windisch“ angaben, nach wissenschaftlich anerkannten Forschungsmethoden eindeutig bewiesen werden. Somit kann also gesagt werden, dass während der gesamten Zeit reichsdeutscher Besatzungszeit in Österreich es mit den „Windischen“ einen Personenkreis gegeben hatte, der trotz der Zugehörigkeit zu einer zumindest sprachlich bedingten Minderheit, nämlich zu jener der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten, trotzdem nicht der repressiven Politik der nationalsozialistischen Behörden ausgesetzt war. Dies konnte bei keiner einzigen der sonstigen Opfergruppen festgestellt werden, deshalb kann man im Ergebnis die Angehörigen der slowenischsprachigen Minderheit in Kärnten, zu denen die „Windischen“ per definitionem gehörten, als Einzigartigkeit unter den unterschiedlichen Opfergruppen des Nationalsozialismus bezeichnen.

Abstract

The existing paper aimed to claim mainly two fundamental topics:

On the one hand it deals with the complex matter of Austrian “history of restitution and compensation” beginning with German Capitulation 1945 up to events in younger history, including the „National Fund and the General Settlement Fund” and the therefore aligned supporting measures. For illustrating the long way in the history of restitution it is essential to point out main related topics like the “Austrian Denazification” and the punishment of Nazi crimes in Austria through the so called people´s courts (Volksgerichte) which had been installed for the purpose to sentence perpetrators. Special attention is also drawn to the impact of the considerable knowledge and specific research of the Austrian historical commission through which main matters have reached already a scientifically proven coming to terms with the past.

On the other hand the main focus of the existing paper is constituted in the comparison of the different persecuted- and victim groups of National Socialism in Austria, even before several laws of “restitution and compensation” in Austria are mentioned, which are drawing a line at the end of this paper. As already mentioned the comparison of the victim groups is crucial especially concerning the treatment through the respective state´s administration. The destiny and the different persecution of the victim groups in the NS-state in relation to the different motives as well as the restitution in the young second republic for injustice carried out through the time of German occupation. Within this comparison of the different victim groups the core part of the analysis focuses on the description of the members of the Slovene-Speaking Minority in Carinthia as well as their special position within the victim groups in the NS-regime in Austria. After defining who was member of the Carinthian Slovenes and in which different groups they were divided through their own or external definition, mainly the so called “Windischen” were in focus. According to the different definitions and attempts of explanation how the “Windischen” are different towards the other inhabitants of Carinthia the main question of the analysis was issued. The hypothesis was if the Carinthian Slovenes had the possibility to avoid their own persecution through active performing or forbearance? Whereas, the Carinthian Slovenes divided on the one hand into “National Slovenes” who felt related towards a Slovenian State and towards Slovenian identity, on the other hand the “Windischen” known as persons who admitted themselves to an Austrian state and identity as well in the Carinthian plebiscite 1920 as also in the population census 1939 in the beginning of the national socialistic occupation even before the impending repression and persecution measures (how they were conducted against all other minorities in Austria). The hypothesis was scientifically proven within a survey regarding persons having chosen indeed the Slovenian language on the questionnaire for the population census 1939, but concerning the question of identity they decided for german or “windisch” identity. Therefore it can be stated, that during the whole period of time of German Occupation

in Austria the “Windischen” were an existing group of people who have not been victims of the repressive politics of the national socialistic authorities although admitting to an at least linguistic counted minority which was at least the Slovenian speaking minority in Carinthia. Such fact has not been proved by any other victim group. Therefore members of the Slovene speaking minority in Carinthia to which the “Windischen” belonged, can be described as unique within the different victim groups of the National Socialism.

Lebenslauf des Verfassers

Armin Schlegel wurde am 20. Jänner 1978 als Sohn der Denkmalpfleger Dipl. Ing. Walter und Drⁱⁿ. Rotraut Schlegel in Salzburg geboren.

Nach Absolvierung des Bundesgymnasiums III in Salzburg Studium der Rechtswissenschaften in Wien.

2005 Sponsion zum Magister der Rechtswissenschaften. Diplomarbeit zum Thema „Wiedergutmachung in Österreich nach 1945“.

Während der Studienzeit Tätigkeit von 2004 bis 2006 beim Allgemeinen Entschädigungsfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Erstbearbeitung der Entschädigungsanträge sowie Bearbeitung der Verstorbenenfälle und Prüfung der erbrechtlichen Legitimation von Nachkommen mittels umfassender Korrespondenz und Kommunikation mit Antragstellern und ihren Nachkommen prägten seinen Aufgabenbereich.

2006 bis 2009 Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften.

Seit 2007 als Patientenanwalt auf der Akut- und geriatrischen Psychiatrie des Otto Wagner Spitals in Wien tätig.